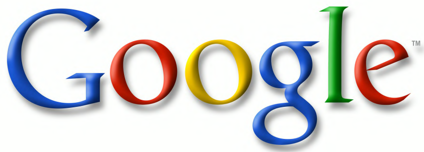


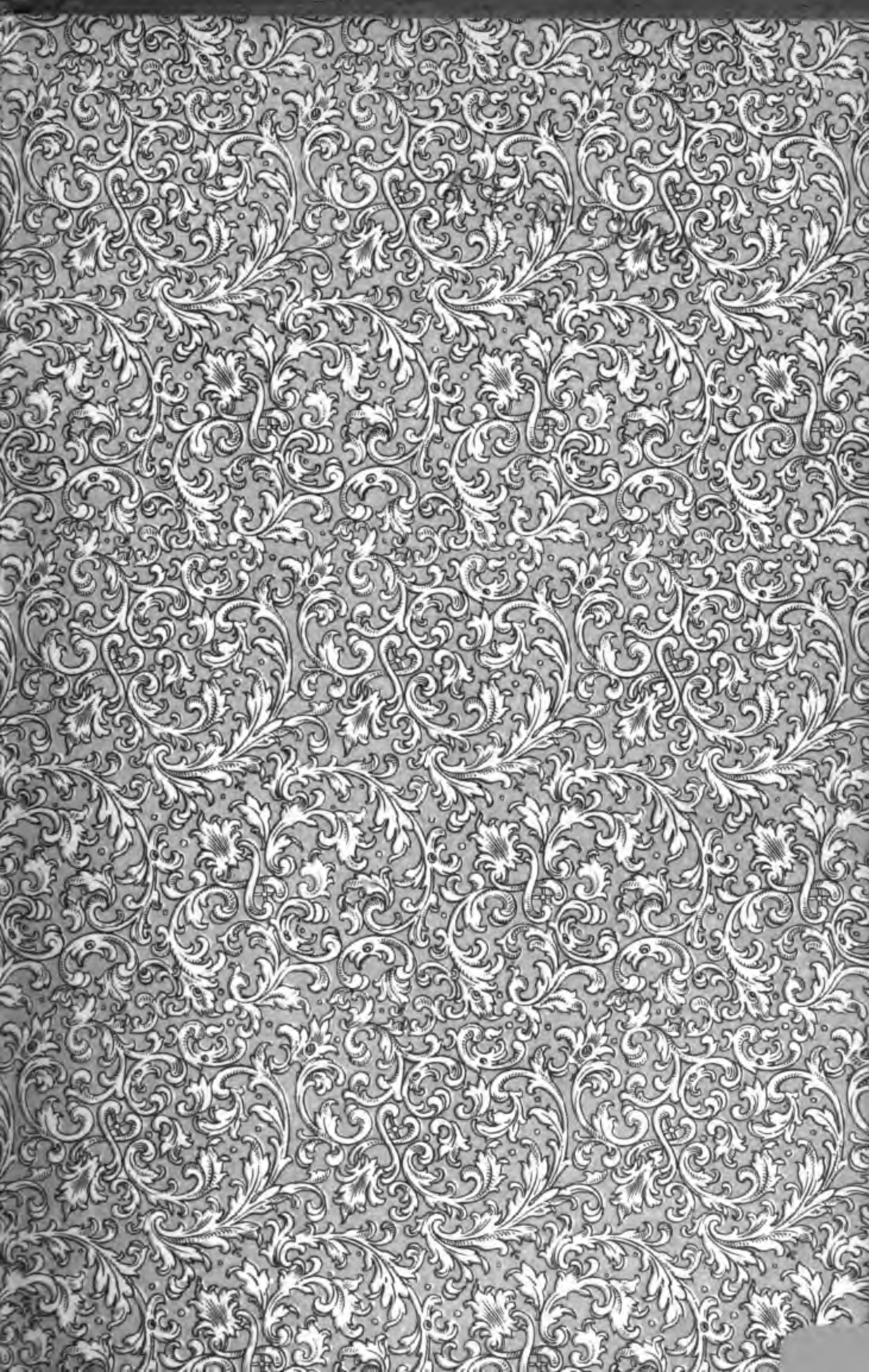
Max Baumgart

ätze und Bedingungen zur rung der Doktorwürde



5. Auflage

Berlin.
R.v.Decker's Verlag
G.Schenck
Königl. Hofbuchhändler



Grundsätze und Bedingungen

der

Ertheilung der Doctorwürde.

Grundsätze und Bedingungen

der

Ertheilung der Doctorwürde

bei

allen Facultäten der Universitäten des deutschen Reichs

nebst

einem Anhange

enthaltend die Promotionsordnungen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache:

Basel, Bern, Freiburg, Zürich — Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag und **Wien.**

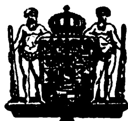
Nach amtlichen Quellen

zusammengestellt und herausgegeben

von

Dr. Max Baumgart.

Fünfte durchgesehene und vermehrte Auflage.



Berlin **1898.**

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

Gift
A. M. Dal Piaz

Vorwort zur fünften Auflage.

Im Vorwort der ersten Auflage (1884) hat der Herausgeber darauf hingewiesen, dass die während seiner Thätigkeit als Redacteur verschiedener, speciell für die Studentenschaft bestimmter Zeitungen mehrfach von Studirenden aller Facultäten und Hochschulen an ihn gerichteten Anfragen, unter welchen Bedingungen (wissenschaftlichen, wie sonstigen) an dieser oder jener Universität die Doctorwürde erworben werden könne, ihm Veranlassung gegeben haben, die Grundsätze und Bedingungen zur Erlangung der Doctorwürde bei allen Facultäten der Universitäten des Deutschen Reiches zur gründlichen und erschöpfenden Orientirung für alle Doctoranden zusammenzustellen. In zweiter Linie galt es ihm, bei Herausgabe und Zusammenstellung dieser Promotionsbedingungen den Nachweis zu führen, dass der von Berufenen und Unberufenen häufig erhobene Einwand, als könne die Doctorwürde käuflich erworben werden, heutzutage gegenstandslos sei und jeder Begründung entbehre. Schliesslich bot sich ihm dabei die willkommene Gelegenheit, die deutschen Universitäten einmal in ihrer Zusammensetzung nach Facultäten zu beleuchten.

Die in der zweiten Auflage (1885) veröffentlichten Promotionsbestimmungen aller Facultäten des Deutschen Reichs hatten neben einer gründlichen Revision eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, dass ihnen ein Anhang beigefügt wurde, welcher die einschlägigen Bestimmungen oder geltenden Observanzen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache enthielt. Was die Schweizer Universitäten bezw. Hochschulen anbelangt, Basel, Bern, Zürich, so ist seit einigen Jahren noch die Universität Freiburg (in der Schweiz) hinzugekommen, deren Promotionsbestimmungen in der vorliegenden Auflage zum ersten Male zur Veröffentlichung gelangen.

Anders und tief bedauernswerth liegt es mit der Universität Dorpat. Auf eine Seitens des Herausgebers auf Em-

pfehlung des Herrn Oberbibliothekars a. D. Prof. Dr. Ascherson an den ihm als deutsch Nationalen bekannten Professor Mucke in Dorpat gerichtete Anfrage, ob es sich noch empfehle, die Bestimmungen der Dorpater Universität der neuen Auflage einzureihen, hat der Letztere folgende Antwort ertheilt: „Nach eingezogener Erkundigung beehre ich mich Ihnen auf Ihre Zuschrift v. 28. Okt. d. J. ergebenst mitzutheilen, dass die Dorpater Promotionsbestimmungen Aenderungen nicht erfahren haben, vielmehr in dieser Beziehung Alles beim Alten belassen ist. Was aber Ihre weitere Frage betrifft, ob es sich überhaupt noch empfehle, unsere Promotionsbestimmungen Ihrem neu aufzulegenden Buche „Grundsätze und Bedingungen etc." einzureihen, so scheint mir dies wohl überflüssig zu sein. Ich glaube nicht, dass ein Reichsdeutscher oder sonst jemand sich entschliessen dürfte, sich den hiesigen, schon früher von keinem Ausländer, der nicht hier sesshaft geworden war, begehrten Bedingungen der Doctorpromotion zu unterwerfen. Wie Sie ja wissen, sind Candidat, Magister, Doctor drei auf einander folgende Grade, von denen der höhere den niederen voraussetzt; nur werden ausnahmsweise ausländische Doctoren, ohne den Candidatengrad zu erlangen, direct zum Magisterexamen zugelassen (in meinem Fache während 14 Jahre einmal) und selbst in diesem Falle ist der (Hallenser) Doctor noch immer nicht Magister. Von mehreren Hundert, die sich bei mir der Candidatenprüfung unterworfen haben, befindet sich ein einziger Ausländer, Prinz Radziwill, der aber auch nur deshalb sein Examen hier gemacht hat, weil er im Interesse seines grossen Grundbesitzes in Wollynien dazu genöthigt war."

„Will man ehrlich sein und die Wahrheit nicht bemänteln, so gehört die Universität Jurjeff nicht mehr zu den Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache; nur die theologische Facultät liest in allen ihren Gliedern deutsch; in der juristischen Facultät wird nur russisch vorgetragen; in der medicinischen Facultät unterrichten noch die drei Ausländer Kählmann, Karber und Koch deutsch; in der historisch-philologischen Facultät L. Meyer, Waltz und Mucke, ebenfalls Ausländer, deutsch; in der physico-mathematischen Facultät endlich die beiden Ausländer v. Kanel und Kreser in deutscher Sprache. Ob der ausseretatsmässige Professor Lemberg, der pensionirt und Inländer ist, noch deutsch vorträgt, weiss ich nicht; jedenfalls kommen seine Vorlesungen nicht in Betracht, da sein Lehrstuhl von Loewinsohn Lessing seit Jahren schon besetzt ist. Es lesen also mit Ausschluss der theologischen Facultät nur noch acht Ausländer, weil wir kontraktlich nicht genöthigt werden können, in deutscher Sprache. Letzteres ist also nur eine Zufälligkeit, die sofort entfällt, wenn einer von uns seinen

Lehrstuhl verlässt. Alle sogenannten Balten (deutsche Ostsee-Provincialen) unterrichten russisch. Es ist nur noch Jurjeff vorhanden; so schmerzlich es auch ist — diese Thatsache steht fest! Mit hochachtungsvollem Grusse Ihr ergebener Dr. R. M. Jurjeff (Dorpat, d. 31. Okt. 1897)."

Das Schreiben ist characteristisch und bedarf keines weitern Commentars!

In der dritten Auflage (1887) waren gleichfalls die Promotionsordnungen bei den Facultäten, wenn auch nicht von principieller Bedeutung geändert. Dagegen hatten in der vierten Auflage (1892) die Promotionsbedingungen der verschiedenen Facultäten an den einzelnen Universitäten mannigfache, und zwar ganz wesentliche Aenderungen erfahren, während die vorliegende fünfte Auflage die einschlägigen Bestimmungen, welche zur Zeit Geltung haben, unter Berücksichtigung selbst der geringfügigsten, inzwischen vorgenommenen Aenderungen, in neuer, den factischen Verhältnissen entsprechenden Fassung bringt.

Bedürfniss wie Pflicht ist es dem Herausgeber, auch hier wieder den Herren Decanen ehrerbietigsten Dank auszusprechen für das geneigte Entgegenkommen bei Ertheilung der ihm gewordenen Auskünfte.

Berlin, im März 1898.

Der Herausgeber.

Inhaltsübersicht.

I. Theologische Facultät.

II. Juristische Facultät.

III. Medicinische Facultät.

IV. Philosophische Facultät.

Anhang.

II. Die Schweizer Universitäten.

III. Die österreichischen Universitäten.

(Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag, Wien.)



I.

Theologische Facultät.

Berlin.

Von den Promotionen.*)

Von den Graden, welche die Facultät ertheilt.

§ 87. In der Facultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen Würden zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ. St. Abschn. II. § 9.).

§ 88. Die theologische Facultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten, und den höheren eines Doctors der Theologie.

Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

§ 89. Wer sich um den Licentiatengrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens 3 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer ist, 3 Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatriculationsfähige Candidaten, welche hierselbst entweder garnicht immatriculirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiction wegen zuvörderst wieder hier immatriculiren lassen. Sowohl diese als noch immatriculirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniss erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.

§ 90. Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem lateinischen Schreiben bei der Facultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Candidaten, falls er eine solche bekannt macht (§ 101.), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89. vollendete Triennium oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Candidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatriculationsfähig sind, das nach § 89. genommene vorläufige Abgangszeugniss; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniss der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Candidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Candidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ. St. Abschn. IX. § 2. und § 5.).

§ 91. Der Decan lässt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 90. erhaltenen Eingaben bei sämmtlichen Mitgliedern der Facultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Candidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Facultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr bloss designatus ist, zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen.

§ 94. Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der ausser der Grundlage einer gleichmässigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisciplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disciplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt.

§ 95 führt die einzelnen theologischen Disciplinen auf, in denen geprüft wird.

§ 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Candidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualification schliessen lässt.

Vom mündlichen Examen.

§ 97. Ist die Zulassung des Candidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Decan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein, und weiset den Candidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§ 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Candidat, und die Facultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Ertheilung des Licentiatengrades, als über den in dem Licentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Character: Cum laude oder Summa cum laude. Der Decan macht hierauf dem Candidaten diese Entschliessung ausserhalb der versammelten Facultät bekannt.

§ 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Facultät zugelassen.

§ 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Candidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch abgefasste, von dem Decan genehmigte Theses disputiren, oder auch beides verbinden. Zn dem Ende muss er Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Facultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Acten und zur Registratur gebracht werden könne, der Candidat 250 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat.

§ 106. Die von der hiesigen theologischen Facultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art creirten Licentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben wird.

Von der Bewerbung um die Promotion zum Doctor der Theologie und von der Promotion selbst.

Seit alter Tradition ertheilt die theologische Facultät den Doctortitel nicht auf Bewerbung hin nach Ablegung eines Examens und Vorlage einer Abhandlung, sondern nur honoris causa.

Von Doctor-Promotionen honoris causa.

§ 111. Wer bei der Facultät um Promotion zum Doctor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen Paragraphen verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Facultät die Doctorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden, durch blosse Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ. St. Abschn. IX. § 4. und 7.), niemals aber auf blosse Einsendung einer Abhandlung.

§ 112. Der Antrag zu einer solchen Doctorpromotion honoris causa muss von zwei Mitgliedern der Facultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Facultätsmitglieder erforderlich (Univ. St. Abschn. IX. § 7.).

§ 114. Sollte die Facultät in ausserordentlichen Fällen sich bewogen finden, grossen ausserhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doctordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Von den Kosten der Promotion.

§ 116. An Gebühren werden für den Licentiatengrad fünfzig Thaler in Gold (M. 170) zu Händen des Decans entrichtet, und ausserdem 15 M. an die Universitätsbibliothek.

§ 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht.

Bonn.

A. Evangelisch-theologische Facultät.*)

§ 31. Die Facultät besitzt nach § 18. der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie, oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§ 32. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche academische Zeugnisse über Fleiss und Sitten beibringen, und nachweisen können, dass er mit dem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Decane ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besondern Fleiss gewidmet hat.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Anmeldung.

§ 33. Die Facultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Candidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

Licentiatenprüfung.

§ 34. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet

*) Auszug aus den Statuten der evangelisch-theologischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniss besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Facultät, während der Geprüfte abtreten muss, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Candidaten und diese Entscheidung wird dem Letztern sogleich durch den Decan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decane in dem zu reclamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Oeffentliche Disputation.

§ 35. Wird der Candidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen; der Dissertation ist das curriculum vitae anzufügen. Die Disputation soll thunlichst nicht länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlichen Prüfung aufgeschoben und darf nicht erlassen werden. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Candidaten beigefügt sein muss. Den Vorsitz dabei führt der Decan, oder ein auf seinen Antrag von der Facultät ernannter Prodecan, welcher den Respondenten nöthigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Acts zu beaufsichtigen hat.

Promotionsactus.

§ 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Candidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

§ 37. Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Licentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das

academische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Candidat ausser den Papieren, welche § 32. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 38. Die in den §§ 32—36. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modificationen. Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Candidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Decan vorlegt, welche der Candidat im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt, Diese schliesst sich zunächst an die schrifftlichen Arbeiten des Candidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Facultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses. Unter den Opponenten muss immer ein von der Facultät ohne Wissen des Doctoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht, nach Berufung des Candidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen.

Promotionsgebühren.

§ 41. Für den Licentiatengrad werden an Gebühren fünfzig Thaler in Gold, für den Doctorgrad einhundert Thaler in Gold entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte

vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Facultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat nur noch fünfzig Thaler in Gold zu zahlen.

Ehrenpromotion.

§ 42. Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienst um die theologischen Wissenschaften den Doctorgrad, ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu ertheilen. Der Antrag dazu muss von einem Mitgliede der Facultät geschehen und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, zugleich die von ihm verfassten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

B. Katholisch-theologische Facultät.*)

Recht der Ertheilung der academischen Würden.

§ 32. Die Facultät besitzt nach § 18. der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrade.

§ 33. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiss und Sitten beibringen und nachweisen, dass er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit

*) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — In praxi besitzt die Bonner katholisch-theologische Facultät (nach Mittheilung ihres Decans) nicht die päpstliche Ermächtigung zur Promotion und hat darum auch seit einer langen Reihe von Jahren keine solche vorgenommen.

gewidmet, und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Decan ein, und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt, und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn der Aspirant zu Bonn seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der Weihen begeben, und mithin unter grossem Kostenaufwande nach erhaltener Weihe nach Bonn zurückkehren müsste, kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche bereits vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten.

Licentiatenprüfung.

§ 35. Der Zweck der in lateinischer Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder eine eindringendere, auf die nöthigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte, und durch Denken angeeignete Kenntniss besitze.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Facultät, während der Geprüfte abtreten muss, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Candidaten, und diese Entscheidung wird dem Letzteren sogleich durch den Decan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decan in dem zu reclamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

Oeffentliche Disputation.

§ 36. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer

Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Candidaten beigefügt sein muss.

Promotionsactus.

§ 37. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung dem Candidaten das katholische Glaubensbekenntniss abgenommen hat.

§ 38. Falls der Candidat noch nicht die höheren Weihen empfangen hat, so wird der Act nach der Disputation damit geschlossen, dass der Decan oder Prodecan ihn des Licentiats würdig erklärt, und zugleich bemerkt, dass ihm das Diplom zugefertigt und er in die Licentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, dass er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Act geschlossen und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Commissarius, in Beziehung auf die zu erhaltende Licentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen, und sowohl darüber als den Empfang des Subdiakonats beglaubigte Zeugnisse an die Facultät oder deren Decan zu schicken, worauf ihm das Diplom zugefertigt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

Promotionsgebühren.

§ 43. Für den Licentiatengrad werden an Gebühren Fünfzig Thaler in Gold entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitätsquästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

§ 44. Handelt von der Vertheilung der Gebühren.

Ehrenpromotionen.

§ 45. Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder um die Kirche, den Doctorgrad ohne weitere Leistungen honoris causa zu ertheilen. Der Antrag dazu muss jedesmal von einem ordentlichen Professor der Facultät ausgehen und es müssen in demselben die wissenschaftlichen nnd sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm

verfassten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich. Der Doctorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung oder Anerkennung auch einem Laien honoris causa ertheilt, jedoch muss in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, dass die ertheilte Würde kein Recht auf Doction der Theologie begründe.

Braunsberg.

Die beiden Facultäten (katholisch-theologische und philosophische) des Königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg besitzen nicht das Promotionsrecht.

Breslau.

A. Evangelisch-theologische Facultät.*)

§ 63. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studirt haben und vorzügliche academische Zeugnisse des Fleisses, der Kenntnisse und der Lebensführung beibringen, insbesondere muss er nachweisen, dass er mit einem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen und philologischen, ganz besonders aber den theologischen Wissenschaften die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dem an die Facultät zu richtenden, in lateinischer Sprache abzufassenden Meldungsschreiben muss ausser den vorgedachten Zeugnissen eine Narratio de vita et studiis, worin der Candidat den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher er-

*) Auszug aus den Statuten der evangelisch-theologischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau. Die in vorstehendem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind noch in Kraft, soweit sie nicht durch erleichternde Bestimmungen beziehungsweise den neueren Usus hinsichtlich des Gebrauchs der lateinischen Sprache ersetzt sind. Doctor-Promotionen (rite) kommen überhaupt kaum vor; für Licentiaten-Promotionen und Habilitationen ist neuerdings sowohl bei der Dissertation als bei der Disputation die deutsche Sprache in Uebung gekommen.

zählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besondern Fleiss gewidmet habe, nebst einer lateinischen Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand beigefügt sein.

§ 74. Für den theologischen Licentiatengrad werden fünfzig Thaler in Gold entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Candidat zu tragen.

B. Katholisch-theologische Facultät.*)

Die katholisch-theologische Facultät hat das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines Doctors SS. Theologiae und neben demselben den niedern eines Licentiatus SS. Theologiae zu ertheilen.

Erfordernisse bei Licentiatenpromotionen.

§ 36. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität, oder hat er seine Studien in einem bischöflichen Seminar gemacht, doch ein Jahr auf derselben studirt haben, und das Zeugniss der Reife vom Gymnasium mit den Zeugnissen eines vollständigen theologischen Cursus beibringen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Decan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand, nebst einem lateinisch abgefassten Lebenslauf bei, worin er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlich erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn ein Aspirant in Breslau seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der heiligen Weihen zu begeben hat, kann es ihm gestattet werden, das für das Licentiat Erforderliche vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten, damit ihm das Diplom nach empfangener Weihe zugeschickt werden könne.

---

*) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau.

Von der mündlichen Prüfung.

§ 37. Wird das Gesuch des Candidaten durch Stimmenmehrheit für zulässig erklärt, so setzt der Decan einen Termin zur mündlichen Prüfung an. Der Zweck derselben ist, zu erforschen, ob der Candidat einen genauen und gründlichen Ueberblick über das ganze Gebiet der dogmatischen, exegetischen und historischen Theologie, und in wie weit er auf einem oder dem anderen dieser Felder eine eindringendere, auf die nöthigen Grundlagen gestützte, selbstständige Kenntniss besitzt. Die Prüfung geschieht theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache. Der Decan macht den Anfang, darauf folgen die übrigen Facultätsmitglieder nach dem Amtsalter. Ueber den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden muss.

Oeffentliche Disputation.

§ 39. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als zwei Monate nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Decan genehmigte Thesen gehalten.

Promotionsact.

§ 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Candidaten das katholische Glaubensbekenntniss abgenommen hat.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

§ 41. Zur Erlangung des Grades eines Doctors der Theologie kann sich nur derjenige melden, der bereits vier Jahre das Universitätsstudium beendigt, oder, falls er in einem bischöflichen Seminar gebildet worden, dasselbe eben so lange verlassen hat. Bei der Meldung hat der Candidat, ausser den Papieren, welche nach den Bestimmungen von § 36. für die Meldung zum Licentiatengrade vorgeschrieben sind, ein Testimonium morum seines Ordinarius beizubringen.

Prüfung, Disputation und Promotion des Doctoranden.

§ 42. Die in den §§ 37—39. über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier, mit folgenden Modificationen:

Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Candidaten der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der katholischen Theologie überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Decan vorlegt, welche derselbe im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität enfscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, und geht dann auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag. Wird der Candidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene, und von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen.

Promotionsgebühren.

§ 44. Für den Licentiatengrad werden 150 Mk., für den Doctorgrad 300 Mk. entrichtet, ausserdem noch bei jedem 37 Mk. für Kosten und Auslagen.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Decan gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte nebst den 37 Mk. für Kosten und Auslagen wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Söhne von Professoren der Universität in Breslau werden, mit Ausnahme der zu erlegenden 37 Mk., gratis promovirt.

Hat der zum Doctor zu Promovirende früher bei der Facultät die Licentiatenwürde erworben, und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doctorat, ausser den 37 Mk. für Kosten und Auslagen, nur noch 150 Mk. zu zahlen. Wenn

Jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Licentiats prästirt, aber wegen Mangels der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muss er doch alle Gebühren gleich den Anderen vor seinem Abgange erlegen, auch die 37 Mk. für Kosten und Auslagen.

§ 45. Enthält die Vertheilung der Promotionsgebühren.

§ 46. Handelt über Ehrenpromotionen.

Erlangen.

§ 1. Die theologische Facultät verleiht zwei academische Grade: den eines Licentiaten der Theologie und den eines Doctors der Theologie.

§ 2. Beide Grade können rite erworben oder honoris causa verliehen werden.

§ 3. Honoris causa promovirt die Facultät, wenn sie Jemandem wegen hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Theologie oder der Kirche aus eigener Initiative ihre Anerkennung aussprechen will. Zu der honoris causa zu vollziehenden Promotion ist Einstimmigkeit unter den Facultätsmitgliedern erforderlich.

§ 4. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Licentiaten rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, dass der Bewerber nach Vollendung der vorgeschriebenen Gymnasial- und Universitätsstudien bereits unter die Predigtamtscandidaten seiner Landeskirche aufgenommen worden ist und die dazu erforderliche Prüfung mit einer sehr guten Note bestanden hat;

b) die Einreichung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines in deutscher Sprache abzuhaltenden Examens vor der Facultät, wobei der Bewerber in sämmtlichen theologischen Fächern geprüft werden soll.

§ 5. Der Ausfall des Examens wird unter Anwendung der Notenscala: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude auf dem Diplom zum Ausdruck gebracht.

§ 6. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Doctors rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, dass der Bewerber bereits die Licentiatur erworben hat und eine höhere Stellung im Kirchen-, Schul- oder Staatsdienste einnimmt;

b) die Einreichung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehens eines Colloquiums.

§ 7. Bei Doctorpromotionen kann die Facultät folgende Erleichterungen eintreten lassen:

a) Gehört der Bewerber bereits der hiesigen theologischen Facultät als Docent an, so kann unter Umständen von dem Colloquium abgesehen werden; dagegen wird auf der Einreichung einer Dissertation und der Abhaltung einer Disputation unter allen Umständen bestanden;

b) gehört der Bewerber zwar nicht als Docent zu unserer Facultät, hat er sich aber bereits durch literarische Leistungen ausgezeichnet, so darf ihm zwar das Colloquium keinesfalls erlassen werden, dagegen kann er geeigneten Falles entweder von der Vorlage einer Dissertation, oder von der Abhaltung einer Disputation, aber nicht von beiden Leistungen zugleich, dispensirt werden.

§ 8. Der Besitz eines der beiden von der theologischen Facultät zu verleihenden academischen Grade begründet an sich keinen Anspruch auf Nachlass der für die Habilitation vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich einer Habilitationsschrift, einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache und einer Probevorlesung. Es ist jedoch gestattet, die Bewerbung um den Grad eines Licentiaten mit der Bewerbung um die venia legendi zu verbinden. In diesem Fall gilt die von der Facultät approbirte Promotionsschrift zugleich als Habilitationsschrift, so dass dem Promovirten zum Behuf der Bewerbung um die venia legendi nur noch die Abhaltung einer öffentlichen Disputation und einer Probevorlesung obliegt.

§ 9. An Gebühren sind zu entrichten:

a) bei der Bewerbung um die Licentiatur 300 Mark;

b) bei der Bewerbung um das Doctorat 460 Mark; hat sich indess der Bewerber bereits die Licentiatur bei der hiesigen theologischen Facultät rite erworben, so betragen die Gebühren für das Doctorat nur noch 200 Mark.

Freiburg.

§ 1. Der Bewerber um das theologische Doctorat hat ein diesbezügliches Gesuch zu Händen des Decans an die Facultät zu richten.

§ 2. Diesem Gesuch ist beizulegen:

a) Das Curriculum vitae in lateinischer Sprache; das Maturitätszeugniss: sämmtliche theologische Studienzeugnisse (academisches Absolutorium), welche den Nachweis liefern, dass der Candidat an einer Universität oder an einer öffentlichen, staatlich und kirchlich anerkannten Lehranstalt dem theologischen Studium mindestens ein Triennium mit vorzüglichem Fleisse und Erfolge sich gewidmet hat; ein von dem Diöcesan-Bischof des Candidaten bezw. von dem bischöflichen Ordinariate ausgestelltes Zeugniss.

b) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste, gedruckte oder druckfähige theologische Dissertation, welche ihr Thema quellenmässig, mit hinlänglicher Literaturkenntniss, wissenschaftlich methodisch, selbstständig behandelt. Letzteres hat der Verfasser, wenn es verlangt wird, durch Ehrenwort an Eidesstatt zu bekräftigen.

§ 3. Nimmt die Facultät das Gesuch an und wird die Dissertation als genügend befunden, so ergeht an den Candidaten durch den Decan die Einladung zu den strengen Prüfungen (Examina rigorosa).

§ 4. Die Prüfungen erstrecken sich über folgende theologische Fächer:

a) biblische Disciplinen: Einleitung in das A. und das N. Test., sodann Erklärung eines grösseren Buches aus dem A. und N. Test. auf Grundlage des betreffenden Urtextes (beim A. T. nach dem hebräischen bezw. chaldäischen Texte) nach den Forderungen der wissenschaftlichen Exegese. Die Wahl der Bücher ist dem Candidaten freigestellt.

b) Kirchengeschichte und Geschichte der christlichen Literatur;

c) Dogmatik mit Apologetik; Moral;

d) Kirchenrecht; Homiletik, Katechetik und Liturgik.

Die Prüfungen können unmittelbar nacheinander (für jedes Fach eine Stunde), oder in zwei bis vier Abtheilungen stattfinden, müssen jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 5. Dispens von den Examina rigorosa kann ausnahmsweise nur bei solchen Bewerbern eintreten, welche im vorgerücktern Lebensalter stehen, ein höheres Kirchen- oder Lehramt bekleiden und ihre wissenschaftliche Bildung durch gediegene, im Drucke erschienene, theologische Schriften hinlänglich erwiesen haben.

§ 6. Hat der Candidat sämmtliche Examina mit Erfolg bestanden, so beschliesst die Facultät über seine Promotion.

Für den Fall, dass die Prüfung in einem Fache ein ungenügendes Resultat ergiebt, kann die Facultät eine einmalige Wiederholung des Examens gestatten, welche jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen soll.

§ 7. Die Promotion tritt für den Doctoranden in Kraft durch die Ueberreichung des Diploms. Diese erfolgt sofort, wenn der Candidat bereits Diakon oder Priester ist. Andernfalls bleibt die Einhändigung des Diploms so lange ausgesetzt, bis der Candidat urkundlich sich über die erhaltene Ordination ausweist.

§ 8. Die Verleihung geschieht unter Ertheilung einer der folgenden Noten:

1. Summa cum laude. 2. Insigni cum laude. 3. Multa cum laude. 4. Cum laude (beziehungsweise laudabiliter).

§ 9. Die Promotionstaxe beträgt 310 Mk. Hiervon sind 60 Mk. bei Einsendung der Dissertation zu entrichten, welche, wenn die Abhandlung für ungenügend befunden wird und damit die Bewerbung erfolglos ist, als Lesegebühren verfallen.

Wird der Candidat zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, so sind die weiteren 250 Mk. vor Ablegung der Examina an den Oberpedell einzuzahlen. Im Falle des Misserfolges der Prüfungen werden davon 150 Mk. als Prüfungsgebühren abgezogen; der Rest wird dem Candidaten zurückgestellt.

Sollte einem Candidaten die Wiederholung einer Prüfung gestattet werden (§ 6), so ist eine weitere Taxe nicht zu entrichten.

§ 10. Die approbirte Dissertation ist Eigenthum der Facultät. Arbeiten, welche im Manuscript vorgelegt wurden, können behufs Drucklegung vom Verfasser zurückerbeten werden; entspricht die Facultät diesem Gesuche, so ist der Candidat verpflichtet, 10 gebundene Exemplare der Druckschrift sogleich nach dem Erscheinen portofrei an die Facultät einzusenden.

Giessen.*)

§ 1. Wer bei der theologischen Facultät den Grad des Licentiaten erwerben will, hat ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

1. ein selbst geschriebenes Curriculum vitae;
2. ein Gymnasial-Maturitäts-Zeugniss;

*) Eine Neuregelung der Promotionsbestimmungen steht in Aussicht.

3. ein Zeugniss über mindestens dreijähriges Universitätsstudium;
4. ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Facultät andere als die unter 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung angenommen werden.

§ 2. Mit den in § 1. genannten Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Die Dissertation muss in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein.

Der Candidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

§ 3. Das Gesuch mit den vorgelegten Zeugnissen sowie die Dissertation circulirt bei allen Mitgliedern der Facultät, welche durch Stimmenmehrheit über die Zulassung entscheidet.

§ 4. Im Falle der Zulassung durch die Facultät werden sämmtliche Schriftstücke dem Rector und dem Kanzler vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einsprache zu erheben, wenn die in den §§ 1. und 2. bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder in anderer Beziehung als der wissenschaftlichen Vorbildung Bedenken gegen die Promotion geltend gemacht werden können.

§ 5. Während der Ferien kann über die Zulassung (§§ 3. und 4.) nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder der Facultät, sowie Rector und Kanzler anwesend sind; — und ebenso kann während derselben die Prüfung selbst nur mit Zustimmung aller betheiligten Examinatoren (§ 9.) stattfinden.

§ 6. Wird von Rector und Kanzler keine Einsprache erhoben (§ 4.) und hat der Candidat die Promotionsgebühren bei dem Quästor der Landesuniversität erlegt (§ 15.), so ist demnächst die eingereichte Dissertation von dem Vertreter des betreffenden Faches zu beurtheilen; von mehreren Vertretern desselben Faches hat hierbei einer als Referent zu censiren unter Einhaltung des Anciennetätsturnus.

Erklärt der Referent die Dissertation für ungenügend, so ist der Candidat abzuweisen. Anderenfalls entscheidet die Stimmenmehrheit der Examinatoren.

§ 7. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe findet öffentlich in deutscher Sprache statt und

dauert 2—3 Stunden. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit kann auf den Wunsch des Candidaten in einzelnen Fällen durch Facultätsbeschluss gestattet werden, wenn der Candidat in vorgerücktem Lebensalter oder in einem öffentlichem Amte steht. Die Facultät ist berechtigt, die Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung auch in anderen Fällen auszuschliessen. Sämmtliche Mitglieder des academischen Senats sind befugt, einer auch nicht öffentlichen Prüfung beizuwohnen.

In einer anderen als in der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Candidaten nur dann geprüft werden, wenn sämmtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die bei der theologischen Facultät an der Universität vorgetragene Gesammtdisciplin.

§ 9. In jedem Fache prüfen ausschliesslich diejenigen ordentlichen Professoren, welche dasselbe an der Universität vertreten. Hat ein Fach mehrere Vertreter, so sind alle verpflichtet, sich an der Prüfung zu betheiligen, wenn nicht unter ihnen eine Verabredung wegen abwechselnder Betheiligung getroffen ist; von einer solchen Verabredung ist der Decan in Kenntniss zu setzen.

Das Prüfungscollegium muss aus mindestens drei examinirenden Fachprofessoren gebildet sein und wird von dem Decan präsidirt.

§ 10. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, — über welche seitens des Vorsitzenden ein Protokoll mit sachgemässer Vollständigkeit aufzunehmen und von dem Prüfungscollegium zu unterzeichnen ist, — wird das Ergebniss derselben von dem Prüfungscollegium in geheimer Sitzung festgestellt und von dem Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Ein Candidat kann nur dann promovirt werden, wenn sämmtliche Examinatoren denselben für befähigt erklären.

Die zu ertheilende Note wird durch Stimmenmehrheit der Examinatoren festgestellt; bei Stimmengleichheit ist die geringere Note zu ertheilen.

Die Befähigungsnoten können in folgender Abstufung ertheilt werden: cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

§ 11. Es bleibt der Facultät vorbehalten, denjenigen Candidaten die mündliche Prüfung auf Ansuchung zu erlassen, welche vor einer bei der Universität für das betreffende Fach eingesetzten Prüfungscommission eine Staats-(Facultäts-)Prüfung bestanden und dabei mindestens die Censur II („sehr gut") erhalten haben.

Die Vorlage einer besonderen Dissertation ist aber auch in diesem Falle unerlässlich, und hängt die Promotion von der

Zustimmung aller bei der Promotionsprüfung betheiligten Facultätsmitglieder ab.

Die theologische Facultät ertheilt unter den vorstehenden Voraussetzungen nur den Grad eines Licentiaten.

§ 12. Die approbirte Dissertation muss durch den Druck veröffentlicht und in der bestimmten Zahl vorgelegt werden. Erst nachdem dies geschehen, darf die Promotion erfolgen.

§ 14. Promotionen in absentia finden mit Ausnahme von Ehrenpromotionen nicht statt.

Ehrenpromotionen können nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Facultät erfolgen.

§ 15. Die Gebühren (440—450 Mk.) sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat und Rector und Kanzler keine Einsprache dagegen erhoben haben (§ 4. und 5.).

Bei Candidaten, welche auf Grund des § 11. promovirt werden, wird die für das Staats- (Facultäts-) Examen entrichtete Gebühr von den Promotionsgebühren in Abzug gebracht.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

* *
*

Zu diesen Promotionsbedingungen kommt specialiter für die theologische Doctorwürde die Erforderung einer grösseren entsprechenden wissenschaftlichen Leistung, eines entsprechenden Lebensalters resp. Lebensstellung.

Göttingen.

Die Facultät hat seit längerer Zeit die Ertheilung der Doctorwürde nur honoris causa vorgenommen, — durch Leistungen erworben ist nur der Licentiatengrad.

Nach den Statuten der Georg-Augusts-Universität ist die Bewerbung um den theologischen Doctorgrad gestattet

a) wo eine geistliche höhere Stellung vorliegt (Superintendent, Hofprediger, Professor, Hauptpastor in einer grösseren Stadt oder Aehnl.),
b) nach Abhaltung eines Colloquium,
c) nach einer Probevorlesung und Disputation,
d) einer dissertatio inauguralis.

In absentia darf ein theologischer Grad nicht erworben werden. Die Kosten betragen statutenmässig ca. 450 Reichsmark.

Greifswald.

Von der Ertheilung Akademischer Würden.*)

Bedingungen der Meldungen zum Licentiatengrad.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben, vorzügliche academische Zeugnisse über Fleiss und Wissen beibringen und nachweisen können, dass er mit dem Zeugniss der Reife die Universität bezogen, auf derselben den allgemein wissenschaftlichen, besonders den philosophischen Vorlesungen die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Facultät gerichteten Meldungsschreiben beim Decan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen wissenschaftlichen Disciplinen er besonderen Fleiss gewidmet habe.

Erfordernisse des Licentiatengrades.

§ 32. Ausser der Grundlage einer gleichmässigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisciplinen wird von demjenigen, der zur Erlangung des Grades eines theologischen Licentiaten tüchtig befunden werden soll, auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disciplin verlangt, welcher er besonderen Fleiss gewidmet hat. Wer in der einen oder anderen

---

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät an der Universität Greifswald.

Beziehung einen Mangel an Kenntnissen zeigt, wird zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testamentes wird im Allgemeinen verlangt: gründliche Kenntniss der biblischen Lehre und Geschichte, sowie der biblischen Originalsprachen, Kenntniss der richtigen hermeneutischen Principien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner, dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muss, Kenntnisse der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel und der Besitz der nothwendigen historischen Hülfskenntnisse, vorzüglich in der Einleitungswissenschaft. Von demjenigen aber, der dem Alten Testamente seinen besonderen Fleiss gewidmet hat, wird ausser der gründlichen Kenntniss des Hebräischen noch besonders einige Kenntniss des einen oder des anderen semitischen Dialekts gefordert.

Sowohl in Beziehung auf die systematische als die historische Theologie werden die erforderlichen Hülfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie vorausgesetzt.

In Beziehung auf die praktische Theologie wird eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihren besonderen Disciplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur verlangt.

Oeffentliche Disputation.

§ 34. Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche in der Regel nicht länger als sechs Wochen nach der mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Facultät erregt hat, entspricht (worüber der Decan in einem zweifelhaften Falle mit der Facultät sich zu berathen und inzwischen die Promotion zu suspendiren hat), so erfolgt die Promotion mit Ertheilung des dem Ausfalle des Examens zufolge entworfenen Diploms.

Promotionsgebühren.

§ 38. Für den Doctorgrad*) werden an Gebühren 125 Thlr. Gold, für den Licentiatengrad 60 Thlr. Gold entrichtet. Ausser-

*) Die theologische Doctorwürde kann, wenn sie rite erworben werden soll, nicht mit Ueberspringung der Vorstufe, nämlich des theologischen Licentiatengrades erworben werden. Nur wenn sie honoris causa gewährt wird, wird von jener Vorbedingung abgesehen.

dem hat der Candidat die Druckkosten der Dissertation, resp. der Thesen und des Diploms zu tragen. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Decan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar vor der Promotion entrichtet.

Halle.

A. Von der Promotion zum Licentiaten der Theologie.

Würden der theologischen Facultät.

§ 22.*) Der theologischen Facultät im engeren Sinne steht ausschliesslich das Recht zu, die academischen Würden
1. des Licentiaten der Theologie
2. des Doctors der Theologie

zu verleihen.

Verschiedene Erwerbungsart der theologischen Würden.

§ 23. Jede dieser Würden kann sowohl für sich als zum Behuf der Erlangung des Rechts, Vorlesungen zu halten, und alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§ 47.) erworben werden. Im erstern Falle wird sie entweder förmlich, nach Erfüllung aller statutenmässigen Bedingungen und Leistungen, durch einen feierlichen Promotions-Act (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Uebersendung des Diploms ertheilt. Die Doctorwürde, nicht aber die Licentiatenwürde, kann ausserdem auch unter den unten § 32. bezeichneten näheren Bedingungen ohne besondere Feierlichkeit einem abwesenden Bewerber (in absentia) ertheilt werden.

I. Die förmliche Promotion.

a. zum Licentiatengrad.

Bedingungen der Zulassung.

§ 24. Wer sich um die Würde eines Licentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife auf einem deutschen Gymnasium und gehöriger Voll-

---

*) Auszug aus den (revidirten) Statuten der theologischen Facultät.

endung der academischen Studien (Univ.-Stat. § 29.) sich bei der Facultät in einem schriftlichen Gesuch zu melden, welchem beigefügt sein müssen:

a) eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher sich die Richtung und der Entwickelungsgang seiner theologischen Bildung ergiebt;
b) seine Schul- und Universitätszeugnisse, die nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des academischen Studiums nachweisen, sondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maass hinausgehende, gründliche, nicht handwerksmässige auf die Brotwissenschaften sich beschränkende Betreibung des theologischen Studiums neben sittlicher Unbescholtenheit darthun müssen;
c) wenn er die theologische Candidatenprüfung bestanden hat, auch das Zeugniss darüber;
d) eine in der Regel lateinisch geschriebene Abhandlung über einen Gegenstand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er seine Studien besonders gewidmet hat, als Probe seiner wissenschaftlichen Befähigung und Ausbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Candidat die schriftliche Erklärung beizufügen, dass er die Arbeit selbstständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlung von der Facultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urtheils abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und druckwürdig befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlass giebt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

1. die Prüfung anberaumt und ihm zugleich
2. die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§. 27.) auferlegt.

Prüfung.

§ 25. Die Prüfung wird unter Vorsitz des Decans bei versammelter Facultät, und nöthigenfalls unter Zuziehung eines ausserordentlichen Professors, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgenommen. Sie hat zwar besondere

Rücksicht auf das Fach, womit der Candidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor Allem aber von jedem eine gründliche, auf die nöthige allgemeine Bildung und die Hülfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zu fordern. Der Candidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlussabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebniss für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen.

Oeffentliche Disputation und Promotion.

§ 26. Nachdem die Abhandlung, welche nicht unter drei Druckbogen betragen darf und im Anhang ausser einem kurzgefassten Lebenslauf auch eine Anzahl von der Facultät zulässig befundener Thesen enthalten muss, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt ist, wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatt bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im grossen Hörsaal der Universität, in Gegenwart der Facultät und unter dem Vorsitz und der Leitung des Decans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors zur Vertheidigung der Abhandlung und der Thesen in der Regel in lateinischer, ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten. Nach Beendigung der Disputation leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Candidaten den Licentiateneid hat leisten lassen, proclamirt er ihn feierlich zum Licentiaten der Theologie, und überreicht ihm das vollzogene, mit dem grossen Facultätssiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Vertheilung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Promotionsgebühren.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulassung zur Prüfung hinterlegt werden müssen (§ 24.), betragen 240 Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieser verfallen ist, auch wenn Abweisung erfolgt, die andere aber in diesem Fall zurückgegeben wird.

b) zum Doctorgrad.

Zulassung und ihre Bedingungen.

§ 28. Um den theologischen Doctorgrad können sich in der Regel nur solche bewerben, welche bereits seit 6 Jahren das academische Studium vollendet und den Licentiatengrad erworben haben; ausgenommen, wenn Jemand etwa, ohne Licentiat zu sein, zum Professor ernannt worden sein sollte. Weitere Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers statthaft. Bei der Meldung sind im Ganzen dieselben Erfordernisse zu beobachten, wie bei der um den Licentiatengrad (§ 24.), nur dass

a) das Diplom über die früher erlangte Licentiatenwürde nebst der zu jenem Behuf eingereichten Abhandlung und etwaige sonstige inzwischen veröffentlichte Drucksachen beiliegen müssen;
b) an die eingereichte Abhandlung höhere Forderungen gemacht werden können, als an die eines Licentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird sonst verfahren, wie bei der Bewerbung um die Licentiatenwürde.

Prüfung.

§ 29. Die Prüfung unterscheidet sich von der für den Licentiatengrad (§ 21.) durch tieferes Eingehen in die Gegenstände der Prüfung, insbesondere in dem Gebiet, welchem sich der Doctorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, dass in der systematischen Theologie höhere Forderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doctorand früher schon eine Licentiaten-Prüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Colloquiums annehmen.

Disputation und Promotion.

§ 30. Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Licentiatengrad (§ 26.) zuvörderst dadurch, dass der Doctorand ohne Präses und bei umfassenderer Betheiligung der Facultäts-Mitglieder disputirt.

Gebühren.

§ 31. Die Gebühren für die Doctorwürde, die an die Facultät entrichtet werden, betragen 480 Mk.

Promotion eines Abwesenden (in absentia).

§ 32. Wenn ein anerkannter Lehrer oder angesehener Geistlicher, der sich persönlich zu melden verhindert ist, seine

wissenschaftliche Tüchtigkeit aber durch Schriften bereits hinlänglich bethätigt hat, die theologische Doctorwürde in der gehörigen Meldungsform unter Einsendung der erforderlichen Documente (§§ 24. u. 28.) und einer Abhandlung von der Facultät in Abwesenheit zu erlangen wünscht, so kann ihm, wenn die Facultät die Umstände dazu geeignet und in der eingereichten Abhandlung einstimmig eine Bereicherung der Wissenschaft findet, die Prüfung und Disputation erlassen und die erbetene Würde auf die eingereichten Probestücke hin gegen Entrichtung der vorschriftsmässigen Gebühren ertheilt werden, nachdem die gebilligte Abhandlung gedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, sowie das eidliche Gelübde in der vorgeschriebenen Form schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt, eingegangen ist.

§ 33 handelt von der unentgeltlichen Promotion als öffentlicher Ehrenbezeugung (honoris causa).

Heidelberg.

Von der theologischen Facultät der Ruprecht-Carls-Universität wird die Doctorwürde nur honoris causa verliehen.

Jena.

§ 7.*) Die Würden, welche die theologische Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind:

1. die Würde eines Baccalaureus der Theologie,
2. die Würde eines Licentiaten der Theologie,
3. die Würde eines Doctors der Theologie.

Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansuchen bei der Facultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Candidaten. Wer die niederen Grade bei der theologischen Facultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bei ihr, nicht auswärts zu suchen.

§ 8. Die Würde eines Baccalaureus der Theologie ist, wenn der Candidat nicht zu den von Lynker'schen Stipendiaten

*) Auszug aus den Statuten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesammtuniversität Jena.

gehört, bedingt durch ein Colloquium vor versammelter Facultät.

Dem Range nach gehen die Baccalaureen der Theologie den Doctoren der Philosophie unmittelbar voran.

§ 9. Die Würde eines Licentiaten der Theologie muss jeder erwerben, der als Privatdocent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Facultät auftreten will; sie ist bedingt

a) durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit,
b) durch ein Colloquium vor versammelter Facultät,
c) durch eine öffentliche ohne Präses zu haltende Disputation, bei welcher wenigstens ein Mitglied der Facultät (in der Regel der Decan) unter den Opponenten sein muss.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theologischen Collegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniss der Facultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit praktischen Vorlesungen beschäftigt, hat die Obliegenheit, an den Busstagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder ausserordentliche Professor der theologischen Facultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben.

Dispensation von der Dissertation kann stattfinden, wenn seitens des Bewerbers a) ausreichende Leistungen vorliegen, b) derselbe ein Pfarramt oder höhere amtliche Stellung im Schuldienst bekleidet, unter der Voraussetnzug, dass sich Bewerber zum Colloquium stellt.

Dispensation vom Colloquium ist zulässig, wenn a) neben sonstigen literarischen Leistungen ad hoc eine den wissenschaftlichen Anforderungen der Facultät genügende Dissertation eingereicht wird, b) der Bewerber im höheren Alter stehend seit einer längeren Reihe von Jahren im Pfarramt oder eine höhere amtliche Stellung im Schuldienst (als Gymnasialdirector, Religionslehrer an einem Gymnasium) bekleidet.

Von der Forderung lateinischer Fassung der Dissertation sieht die theologische Facultät auch bei Habilitationsschriften ab.

§ 10. Die Erlangung der theologischen Doctorwürde erfordert:

1. die Ausarbeitung einer theologischen Streitschrift, welche im Drucke wenigstens vier Bogen betragen soll;
2. die öffentliche Vertheidigung dieser Streitschrift ohne Präses.

Bei der Disputation selbst dürfen nur Doctoren und Licentiaten der Theologie opponiren; und der Decan in der theologischen Facultät soll nothwendig unter den Opponenten sein.

Es giebt die theologische Doctorwürde das Recht, alle theologischen Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Facultät ertheilt die theologische Doctorwürde überhaupt nur solchen Männern, die entweder im academischen Lehramt oder in einem angesehenen Kirchenamte stehen; im Uebrigen gelten die obigen Bestimmungen. Wer nicht schon als theologischer Schriftsteller einen angesehenen Namen erworben hat, muss (vorausgesetzt die Erfüllung der oben vorgesehenen Bedingungen) eine lateinische Dissertation einreichen, welche die Wissenschaft nach dem Urtheil der Facultät wirklich fördert. Von der lateinischen Sprache kann eventuell dispensirt werden. Die Promotionskosten werden (abgesehen von dem Betrage eines glänzend ausgestatteten Diploms) auf 500 Mk. berechnet.

Kiel.

§ 1. Die theologische Facultät zu Kiel ertheilt zwei academische Grade, den eines Licentiaten und den eines Doctors der Theologie.

§ 2. Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den Grad eines Licentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses der Reife und seines Abgangszeugnisses von der Universität, sowie eines Curriculum vitae schriftlich beim Decan der Facultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvirung des academischen Trienniums verflossen sind.

§ 3. Wer bei der hiesigen theologischen Facultät den theologischen Doctorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines Curriculum vitae schriftlich bei dem Decan der Facultät zu melden. Nur solche, welche entweder in einem academisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doctorpromotion zugelassen werden.

§ 4. Der Promovend hat, gleichviel ob er den Licentiaten- oder den Doctorgrad zu erwerben beabsichtigt, eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst ist und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft, sowie selbstständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits

gedrucktes Buch eingereicht werden. Wird diese Arbeit. seitens der Facultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem, sowie überhaupt an sämmtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Facultät Theil, welche selbst den Grad eines Doctors der Theologie besitzen.

§ 5. Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft, sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach § 4. zur Theilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Facultät hat das Recht zu examiniren. In welcher Weise die einzelnen Disciplinen vertheilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Ueber den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Decans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht examinirt haben, haben das Recht, mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Decan.

§ 6. Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, sobald seine von der Facultät approbirte Abhandlung im Druck vorliegt. Behufs der Disputation hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Facultät zu approbiren sind, in lateinischer oder deutscher Sprache drucken zu lassen und öffentlich unter dem Vorsitz des Decans zu vertheidigen. Die Disputation kann sich zugleich über die zum Zwecke der Promotion eingereichte und gedruckte Abhandlung erstrecken.

§ 7. Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Decan öffentlich promovirt und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muss die von der Facultät approbirte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädicaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8. Die Gebühren für die Licentiatenpromotion betragen 225 Reichsmark. Davon werden 120 Mk. unter die nach § 4. befugten Ordinarien der Facultät vertheilt, 30 Mk. erhält der Decan ausserdem, 45 Mk. kommen an den Facultätsfiskus, aus welchem der Druck des Diploms zu bestreiten ist, 15 Mk. an die Königl. Bibliothek und 15 Mk. werden unter die Pedelle vertheilt. Die Gebühren für die Doctorpromotion betragen 450 Reichsmark, von denen 270 Mk. unter die befugten Ordinarien vertheilt werden, der Decan ausserdem 60 Mk. erhält, 60 Mk. kommen an den Facultätsfiskus, der auch die übliche Abgabe von 3 Mk. 60 Pf. an den Hauptpastor zu tragen hat, 30 Mk. an die Bibliothek und 30 Mk. an die Pedelle.

§ 9. Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Facultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Facultätsfiskus bestritten.

§ 10. Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnungen bleiben vorbehalten.

Königsberg.

§ 66. Die theologische Facultät*) im engeren Sinne besitzt das Recht, zwei Grade

a) die höchste gelehrte Würde eines Doctors der Theologie und

b) die geringere eines Licentiaten der Theologie zu ertheilen.

Bedingungen der Meldung zum Licentiatengrad.

§ 67. Wer sich um den Licentiatengrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife Theologie studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

§ 68. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und seitens der Inländer das Zeugniss

---

*) Auszug aus den Statuten der theologischen Facultät der Albertus-Universität Königsberg.

der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 67.);

c) eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Candidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Candidat seine Kräfte besonders widmen will.

Entscheidung über die Zulassung.

§ 69. Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämmtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriftlichen Vota circuliren, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie von dem Candidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, dass er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe.

Mündliches Examen.

§ 70. Ist die Zulassung zur Prüfung beschlossen, so setzt der Decan einen Termin für das Examen rigorosum an und ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche altes und neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und praktische Theologie sind, und die übrigen Facultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Disputation.

§ 71. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen 6 Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Facultät vor dem Druck einzureichen und muss mindestens zwei Druckbogen stark sein.

Promotion.

§ 72. Findet der Decan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Candidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsact zu suspendiren und hiernächst

den Fall der Facultät zur Entscheidung und weiteren Beschlussnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Decan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlasst den Universitätssecretär den vorgeschriebenen Licentiateneid vorzulesen.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplares an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

§ 73. In der Regel darf Keiner zur Erlangung der theologischen Doctorwürde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein academisches Studium beendigt und bereits den Licentiatengrad erhalten hat. Im Uebrigen gelten die für die Meldung der Licentianden in § 67. 68. gegebenen Bestimmungen.

Prüfung des Doctorandus.

§ 74. Zuvörderst muss der Candidat eine von ihm selbst verfasste lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Licentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch nach Umständen die Form eines Colloquiums annehmen.

Doctordisputation.

§ 75. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doctorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Facultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Candidaten muss der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doctorandus disputirt ohne Präses und wenn er bereits die theologische Licentiatenwürde besitzt, von dem obern Katheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muss immer wenigstens ein Facultätsmitglied sein. Im Uebrigen gelten für die Disputation des Doctorandus die in Betreff der Licentiatendisputation in § 71. gegebenen Bestimmungen.

Promotionsact.

§ 76. Ist die Disputation vollendet, so promovirt und proclamirt der Decan oder Prodecan den Candidaten, nachdem dieser

den vorgeschriebenen Doctoreid feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Licentiatenpromotion angeordnet ist.

Promotionsgebühren.

§ 80. Für den theologischen Licentiatengrad werden 20 Ducaten, 200 Mk., für den Doctorgrad 46 Ducaten entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet; die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Candidat zn tragen, ebenso einen Ducaten für den Prorector und je einen Ducaten für den Secretär und die Pedelle zu entrichten.

Ehrenpromotion.

§ 81. Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Licentiaten- oder Doctorgrad ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Leipzig.

Bestimmungen für die Erwerbung des Licentiatengrades.

§ 1. Die Bewerbung um den Licentiatengrad ist erst zwei Jahre nach Vollendung eines dreijährigen theologischen Studiums gestattet. Das Gesuch um Zulassung zur Bewerbung ist schriftlich bei dem Decan einzureichen. Bedenken über die sittliche Qualification des Bewerbers unterliegen der selbstständigen Entscheidung der Facultät.

§ 2. Mit dem Bewerbungsschreiben sind einzureichen:

1. eine in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasste Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft;
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, dass die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst worden sei;
3. eine in lateinischer Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufs;
4. die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen;
5. gegebenen Falls ein Zeugniss über die bisherige amtliche Thätigkeit.

§ 3. Ist die eingereichte Abhandlung von der Facultät gebilligt worden, so hat der Candidat eine Prüfung in der exegetischen, historischen, systematischen und practischen Theologie abzulegen. Die Facultät behält sich vor, von dieser Prüfung unter besonderen Umständen abzusehen. Insbesondere kann dieselbe den Bewerbern erlassen werden, die das Candidatenexamen in Leipzig mit der Note I oder II bestanden haben.

§ 4. Die Gebühr für die Ertheilung des Licentiatengrades beträgt 225 Mk. Hiervon sind bei der Bewerbung 90 Mk. bei dem Decan niederzulegen, die, auch wenn der Grad nicht gewährt werden kann, verfallen. Der Rest wird nur im Fall der Gewährung entrichtet.

§ 5. Der Druck der eingereichten Abhandlung ist nicht erforderlich. Bei etwaigem Druck bedarf die endgültige Fassung der Arbeit der Genehmigung der Facultät, falls sie als eine von der Facultät angenommene Licentiatenschrift bezeichnet werden soll.

§ 6. Wer nach vollendeter Prüfung abgewiesen wird, darf binnen eines Jahres zu keiner zweiten Prüfung bei der Facultät zugelassen werden.

§ 7. Vor Aushändigung des Diploms über den erworbenen Licentiatengrad ist die Unterschrift des statutenmässigen Licentiateneides zu vollziehen.

Marburg.

§ 1. Die theologische Facultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten und den höheren eines Doctors der Theologie.

§ 2. Die Bewerbung um den Licentiatengrad geschieht mittelst a) eines an die Facultät in deutscher oder lateinischer Sprache gerichteten schriftlichen Gesuchs, das b) von einem lateinisch abgefassten Curriculum vitae, c) dem Maturitätszeugniss, d) den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten und den Zeugnissen über etwaige schon bestandene theologische Prüfungen, so wie e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponirten, die Summe von 86 Thlrn. (bei ehemaligen Stipendiaten 40 Thlrn.) betragenden Promotionskosten begleitet sein muss. Beizufügen ist dem Gesuch ferner f) eine in lateinischer, oder je nach dem Gegenstand in deutscher Sprache geschriebene theologisch wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen und zwar vor der Disputation (§ 4) in 150 Exemplaren der Facultät gedruckt einzureichen ist.

§ 3. Ist die im Manuscript übergebene Dissertation von der Facultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaften erstreckt. Nur bei den Repetenten des Seminarium Philippinum tritt an die Stelle des Examens ein Colloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesuch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4. Ist das Ergebniss des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den, dieser hinzugefügten, von der Facultät gebilligten Thesen in öffentlicher lateinischer Disputation zu vertheidigen.

(Anmerk.: An der uneingeschränkten Geltung der in §§ 2—4 enthaltenen Bestimmungen wird durch ein von dem Petenten vor der hiesigen Facultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Candidatenexamen nichts geändert.)

§ 5. Eine sog. Promotion in absentia (d. h. nur auf Grund der § 2 a, b, e, f, genannten Bedingungen), unter Wegfall des Examens (§ 3) und der öffentlichen Disputation (§ 4) bedarf bei Inländern (Preussen) der vorher von dem Petenten einzuholenden Genehmigung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten; bei Ausländern kann sie nur stattfinden, wenn Petent schon durch anderweitige bedeutendere theologisch wissenschaftliche Arbeiten sich Anerkennung erworben hat. Dem Ermessen der Facultät ist in diesem Fall anheimgestellt, ob sie durch von dem Petenten eingesandte grössere und hervorragende theologisch wissenschaftliche Druckwerke auch die Bedingung des § 2 f, erfüllt sehen will.

§ 6. Zum Doctor der Theologie kann Niemand creirt werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch wissenschaftliches Verdienst erworben hat. Wer sich um das Doctorat bewirbt, muss, ausser der Erfüllung der § 2 a, b, e genannten Bedingungen (wobei bemerkt wird, dass die Kosten der Doctorpromotion 111 Thlr. betragen) eine lateinische, zu diesem Behufe über ein von der Facultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen. Nur, wenn die Facultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkannt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Facultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaft-

lichen Gegenstände, mit denen sich der Doctorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will.

Im Allgemeinen muss die Facultät die Ueberzeugung gewonnen haben, dass derselbe nicht nur den Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

(Anmerk.: Für die Erwerbung des Doctorats der Theologie ist der Besitz des Licentiatengrades in der Theologie nicht Vorbedingung.)

Die §§ 7—10 handeln von den zur Habilitation als Privatdocent in der theologischen Facultät unerlässlichen Bedingungen.

München.

§ 1. Wer sich um den Ehrengrad des Licentiates und Doctorates in der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben will, hat vor Allem den Besitz nachbenannter wesentlicher Erfordernisse nachzuweisen:

a) dass der Candidat die Theologie in allen Fächern absolvirt, im Allgemeinen dem theoretischen Studium derselben an einer Universität oder an einer approbirten öffentlichen Lehranstalt mindestens ein volles Quadriennium gewidmet und urkundlich der vorzulegenden Atteste mit vorzüglichem Fleiss und Erfolg sich darin ausgebildet habe; ein Dispens findet hierin nie statt;

b) dass der Candidat zur Zeit der Bewerbung an unserer Universität ordentlich immatriculirt sei;

c) dass er eine der höheren Weihen im Clericate erlangt habe;

d) dass er untadelig und bewährt sei in Ansehung des Glaubens, der Gesittung und kirchlicher Gesinnung und hierüber sowie für den Zweck des zu erlangenden Ehrengrades ein empfehlendes Zeugniss seines Ordinarius sich erwerbe.

§ 2. Derselbe hat fernerhin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum bei dem Decanate der theologischen Facultät einzureichen sammt dem urkundlichen Ausweise über die vorgenannten Vorerfordernisse und mit Beilegung einer in lateinischer oder deutscher Sprache abgefassten Inaugural-Dissertation. Das Thema zu dieser gelehrten theologischen Abhandlung darf derselbe sich selbst wählen, jedoch

soll es von einem Gehalte sein, dass die erschöpfende Behandlung des Stoffes eine Druckschrift nicht unter drei Bogen liefert. Wird diese Dissertation von Seiten der Facultät als genügendes specimen eruditionis erachtet, dann erfolgt die Zulassung zur rigorosen Prüfung.

§ 3. Die rigorose Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche. Die schriftliche dauert zwei Tage; sie wird unter Aufsicht des Decans abgehalten zur Bearbeitung der von den einzelnen Fachprofessoren bestimmten Themata, wobei nur die heilige Schrift, das Tridentinum und das Corpus juris canonici zur Verwendung kommen dürfen. Die mündliche Prüfung dauert 2—3 Stunden und wird von den einzelnen Fachprofessoren unter Leitung des Decans gemeinsam vorgenommen. Diese beiderseitige Prüfung erstreckt sich über die sämmtlichen Fächer der Theologie nach ihrem ganzen Umfange. Hinsichtlich der Scripturistik wird ausser der Kenntniss der biblischen Grundsprachen und der Hülfsdisciplinen eine gründliche Erforschung und Auslegung einiger der grösseren Bücher in beiden Testamenten nach dem Urtexte gefordert.

§ 4. Hat der Candidat die rigorose Prüfung bestanden, dann erhält er die Erlaubniss, zur öffentlichen Disputation als weiterer und letzter der Promotion vorausgehenden Leistung zu schreiten. Zu diesem Zwecke hat er aus sämmtlichen Hauptfächern der Theologie mit Einschluss ihrer Hülfswissenschaften Thesen auszuwählen und zwar in jedem Fache wenigstens fünf, im Ganzen nicht unter siebzig. Diese Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen, nach erlangter Gutheissung dem Drucke zu übergeben und vom Candidaten in persönlicher Aufwartung dem Rector Magnificus, den Mitgliedern der Facultät und den Senatoren zu überreichen und damit die Einladung zur Theilnahme an der Disputation zu verbinden. Ausserdem hat der Candidat dem Decan der Facultät ein vor Eröffnung der Disputation durch Letzteren zu verlesendes Curriculum vitae und eine von ihm selber nach erfolgter Promotion vorzutragende, in lateinischer Sprache abgefasste quaestio inauguralis in Vorlage zu bringen.

§ 5. Nach der Promotion versammelt der Decan die anwesenden Professoren zur Festsetzung der im Doctordiplom mit Rücksicht auf die gesammte wissenschaftliche Leistung des Promovirten zu ertheilende Note.

Die Noten sind drei:

1. eminens,
2. prorsus insignis,
3. insignis.

§ 6. Die von der Facultät approbirte Inauguraldissertation ist dem Drucke zu übergeben: vor erfolgtem Drucke derselben

findet eine Aushändigung des Doctordiploms nicht statt. Die mit Preis gekrönten Arbeiten sind indessen schon vor Zulassung zum examen rigorosum dem Drucke zu übergeben, wofür 85 Mk. aus der Universitätskasse zur Bestreitung der Druckkosten überwiesen werden.

§ 7. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind dreissig Exemplare an die Universität zu übergeben, falls sie zehn Druckbogen und darüber enthält, und siebenzig Exemplare, wenn sie unter zehn Druckbogen befasst, und ausserdem noch Exemplare an die Mitglieder der Facultät.

§ 8. Die Gebühren für die rigorose Prüfung betragen 70 Mk. Die Gebühren für die Promotion betragen 230 Mk. Denjenigen Candidaten, welche Preisaufgaben gelöst haben, bleiben die Examinations- und Promotionsgebühren erlassen.

§ 9. Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät etwa vorzunehmen beschliessen sollte, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Münster.*)

Die theologische Facultät ist befugt, zwei academische Grade zu ertheilen,

a) den geringern eines Licentiaten,
b) den höhern eines Doctors.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muss:

1. wenigstens drei Jahre auf der academischen Lehranstalt in Münster oder auf einer andern Universität studirt haben,
2. in Münster anwesend sein,
3. zugleich mit seiner Anmeldung bei der Facultät
   a) entweder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleisses und seiner Kenntnisse,
   b) ein von seinen bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes Testimonium morum,
   c) ein Curriculum vitae, welches vornehmlich den Gang seiner Studien darstellt, einreichen.

Hierauf wird er von dem Decan durch mündliche Fragen tentirt. Wenn auf dessen Bericht hierüber die Facultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens für zulässig erachtet, so weiset sie den Candidaten an:

---

*) Eine wiederholt an den Herrn Decan gerichtete Anfrage, ob seit Erscheinen der vierten Auflage 1892 Aenderungen in den Promotionsbestimmungen erfolgt sind, ist stets unbeantwortet geblieben.

eine schriftliche lateinische Ausarbeitung nach einem von ihr gegebenen oder gebilligten Thema einzuliefern.
Fällt diese Arbeit befriedigend aus, so wird der Candidat zur mündlichen, in lateinischer Sprache zu haltenden Prüfung von der Facultät zugelassen.

Nachdem er diese bestanden, hat er unter dem Vorsitze des Decans oder eines zu dieser Handlung ernannten Prodecans öffentlich über Theses in lateinischer Sprache zu disputiren.

Für den Licentiatengrad werden 50 Thlr. in Gold, für den Doctorgrad 70 Thlr. in Gold an Gebühren entrichtet.

Rostock.*)

Die Bedingungen zur Erlangung der theologischen Licentiatur werden je nach den Umständen der Petenten festgestellt; als unerlässlich sind aber: Nachweis eines über das Triennium hinausgehenden theologischen Studiums, Dissertation über ein freigewähltes theologisches Thema, Rigorosum, und Gemeinschaft des lutherischen Bekenntnisses nach den symbolischen Büchern unserer Kirche.

Die Anforderungen, welche die hiesige theologische Facultät für die rite-Promotion zum Doctor der Theologie stellt, sind folgende:

Eine lateinisch oder deutsch abzufassende theologische Abhandlung, Rigorosum, lateinische Rede des Promovenden bei der Promotion (bei Männern in höherer kirchenregimentlicher Stellung oder von anerkanntem wissenschaftlichen Verdienst können Modificationen eintreten). Eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche. Kosten: 450 Mk.

Strassburg.

§ 1. Die theologische Facultät hat zwei academische Grade zu vergeben, die Licenz und das Doctorat.

§ 2. Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und in Folge von vorschriftsmässigen Leistungen.

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät von Münster.

§ 3. Die Promotion honoris causa kann von der Facultät ertheilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaften und Kirche, auf Antrag zweier Facultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der Uebrigen. Den Promovenden erwachsen daraus keinerlei Kosten.

§ 4. Wer den Grad eines Licentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Facultät zu wenden und beizulegen: 1. sein lateinisches Curriculum vitae, 2. seine academischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand demjenigen Hauptfache angehört, für welches der Candidat sich gemeldet hat. Als Hauptfächer gelten 1. die alttestamentlichen, 2. die neutestamentlichen, 3. die geschichtlichen, 4. die systematischen Wissensgebiete. Darauf folgt eine Clausurarbeit und wenn dieselbe Genehmigung gefunden hat, ein Colloquium.

§ 5. Zum Licentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvirten Studien promoviren.

§ 6. Der Anmeldung zur Doctorpromotion sind beizulegen: 1. das lateinische Curriculum vitae, 2. die academischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. das Licentiatendiplom, 4. eine grössere Abhandlung, welche die Facultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere literarische Leistungen, Druckschriften u. s. w. sind nachzuweisen und können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Facultät. Die Entscheidung erfolgt nach Massgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Colloquiums, an welchem sich sämmtliche ordentlichen Professoren betheiligen.

§ 7. In absentia promovirt die Facultät nicht, ausser in dem § 3. vorgesehenen Falle.

§ 8. Unmittelbar nach dem Colloquium wird die Facultät über das zu proclamirende Urtheil schlüssig, welches im günstigen Falle entweder gar kein besonderes Prädicat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9. Die Candidaten für den Licentiaten- oder Doctorgrad können in jedem der oben (§ 4. und § 6.) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder melden.

§ 10. Die Gebühren für die Erwerbung des Licentiatengrades betragen 240, des Doctorgrades 400 Mk. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen. Hiervon sollen erhalten: der Decan, der Referent, die Facultätscasse je 20 Mk., der Pedell 10 Mk. und der Quästor der Universität für die Erhebung und Vertheilung 2 % der Gesammtsumme. Der Rest ist nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen unter die zur Mitarbeit an der Prüfung ver-

pflichteten Ordinarien, welche zugleich Doctoren der Theologie sind, zu vertheilen.

§ 11. Ausserdem hat der zum Licentiaten oder Doctor Creirte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12. Von den Dissertationen sind 120 Exemplare an den Decan abzuliefern, und zwar ihrer 100 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Docent der theologischen Facultät und jeder Decan der anderen Facultäten, ausserdem der Curator, der Rector und der Prorector der Universität je ein Exemplar. Zur Vertheilung unter denselben Personen sind 25 Diplome an den Decan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Universitäts-Secretariat für die Registratur.

Tübingen.*)

A. Evangelisch-theologische Facultät.

Die Facultät kennt:

1. Promotion zum Doctor der Theologie oder Licentiaten honoris causa auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste um die Kirche.
2. Promotion zu beiden Graden rite, d. h. auf Ansuchen des Petenten. Dazu ist von einem Doctoranden eine literarische Leistung aufzuweisen, die von der Facultät als wirkliche Förderung der Wissenschaft anerkannt wird.

   Der Bewerber um die Würde eines Licentiaten muss eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung von wissenschaftlichem Werthe vorlegen und ein Colloquium in zwei Fächern bestehen, von denen eins der Bewerber, das andere die Facultät bestimmt. Denen, welche bereits vor der Facultät das theologische Examen mit einem höheren Zeugniss bestanden haben, kann das Colloquium erlassen werden. Gebühren für den Licentiaten 200 Mk.

B. Katholisch-theologische Facultät.

1. Graduirt kann kein Laie werden, sondern nur wer eine höhere Weihe (vom Subdiakonat an) hat.

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät Münster.

2. Erfordert wird eine grössere wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage.
3. Eine weitere Prüfung, welche mündlich und schriftlich vorgenommen werden kann (examen rigorosum), erstreckt sich besonders über das Fach, welchem die eingereichte Abhandlung angehört; ausserdem dehnt sie sich aus über Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Alt- und Neutestamentliche Exegese.
4. Zu Ertheilung eines Grades ist Einstimmigkeit der stimmberechtigten Facultätsmitglieder nöthig.

An Stelle des vollständigen rigorosum hat die Facultät auch schon ein einfacheres Colloquium treten lassen, aber nur bei Männern, die schon in Amt und Würden standen und sich über gründlichere Erudition bereits in mehrfachen Publicationen ausgewiesen hatten.

Die Facultät ertheilt auch den Grad des Licentiaten, wozu aber statutenmässig ebenfalls ausser einer Dissertation ein examen rigorosum erfordert wird. In praxi pflegt die Facultät zu Licentiaten honoris causa zu ernennen jüngere Geistliche, welche als academische Lehrer oder theologische Schriftsteller sich so hervorgethan, dass es der Facultät billig erscheint, denselben durch eine Ehrenerweisung sowohl Anerkennung als Aufmunterung zu fernerer Arbeit zu Theil werden zu lassen.

Würzburg.

§ 1. Die Ertheilung des theologischen Doctorgrades erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2. Ausser dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Facultät den Nachweis eines vierjährigen academischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Studium der Theologie kamen, vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studirender, so hat er durch seine Zeugnisse darzuthun, dass er

a) vier Jahre an einer deutschen Universität studirt*) und
b) während der drei ersten Jahre seines academischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

*) Nach § 27. der Universitätssatzungen werden die an einem Lyceum gemachten Studien den an einer Universität gemachten gleichgeachtet.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (Curriculum vitae) und eine mindestens 4 Bogen (d. h. Druckbogen) starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disciplinen in Vorlage zu bringen. Auch hat derselbe, welcher Cleriker und zwar wenigstens Subdiakon sein muss, über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugniss von seiner geistlichen Oberbehörde beizufügen.

§ 3. Seitens der Facultät wird dem Bewerber hierauf eröffnet, ob er zum Doctorexamen zugelassen sei. Zunächst findet eine schriftliche Prüfung (das s. g. Tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Bibelexegese und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Clausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.

§ 4. Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen. Dasselbe erstreckt sich auf alle in der Facultät vertretenen Fächer, nämlich auf Dogmatik mit Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Moraltheologie, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Theorie der Seelsorge im engeren Sinne (Pastoral), Einleitung in die alt- und neutestamentlichen Schriften, alt- und neutestamentliche Exegese, Patrologie, ferner auf die Grammatik des Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Arabischen mit Einschluss hierauf bezüglicher Uebersetzungsproben.

Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zu gebenden Noten sind:

1; $1^1/_2$; 2; $2^1/_2$; 3; $3^1/_2$; 4.

Die Gesammtnote lautet:

I. — summa cum laude,
II. — magna cum laude,
III. — cum laude,
IV. — insufficienter.

Die Gesammtnote des abgelegten Examens wird dem Candidaten durch den Facultätsdecan mündlich bekannt gegeben.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 5. Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesammtgebiete der theologischen Disciplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Themas (der s. g. Quaestio Promovendi) zu unterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind

sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät zur Approbation vorzulegen.*)

Unmittelbar nach dem Schlusse der Disputation wird die Promotion des Candidaten zum Doctor der Theologie durch den Decan der Facultät vollzogen.

§ 6. Fiel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens und zwar innerhalb Jahresfrist zu.

§ 7. Ist die von dem Candidaten eingereichte Abhandlung seitens der Facultät als Inauguraldissertation approbirt worden, so ist dieselbe auf seine Kosten in Druck zu legen und sind hiervon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Secretariat der hiesigen Universität abzuliefern.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation, beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doctordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädicaten „summa cum laude", „magna cum laude" oder „cum laude" bezeichnet.

§ 8. Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Facultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doctorgrad zu verleihen, wobei die Kosten des Diploms auf die Facultätskasse übernommen werden und die anderen Gebühren in Wegfall kommen.

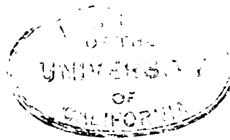
§ 9. Bei Bewerbungen um die theologische Doctorwürde sind im Ganzen 300 Reichsmark praenumerando zu entrichten.

§ 10. Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind für ihn die Prüfungsgebühren mit Einschluss einiger weiteren statutarischen Taxen im Gesammtbetrage von $112^1/_2$ Mk. verfallen.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Ertheilung der Doctorwürde verknüpften Gebühren, in der Höhe von $187^1/_2$ Mk.

---

*) Nach § 10 der Universitätssatzungen sind Studirende, welche bloss an die Universität kommen, um zu promoviren, vor dem Promotionsacte gehalten, sich auf dem Universitätsrectorate immatriculiren zu lassen.



II.

Juristische Facultät.

Berlin.

Die Promotion bei der juristischen Facultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Candidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht, jedoch dispensirt die Facultät je nach dem Ergebniss der Abhandlung von der Interpretation eines oder mehrerer Texte;
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Bei der Meldung hat der Candidat einzureichen:

1. Das Zeugniss der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Candidat Angehöriger des deutschen Reiches ist.
2. Das Abgangszeugniss von hiesiger Universität und zwar in der Weise, dass
   a) falls der Candidat zur Zeit an hiesiger Universität immatriculirt ist, er ein vorläufiges Abgangszeugniss zu nehmen und dies einzureichen hat;
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatriculirt ist, er sich für diesen Zweck immatriculiren lassen muss, welche Immatriculation jedoch, wenn der Candidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rector der Universität nachweist, dass er sich zur Doctorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der

Studirenden nicht befindliche oder nicht immatriculationsfähige Candidaten (zu welchen letzteren unter andern alle Staatsbeamten, insbesondere Referendare, und ausser den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt.

3. Zum Behuf der Nachweisung des academischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studirt hat. Bei Angehörigen des deutschen Reiches kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung.
4. Eine juristische Dissertation, für welche sich der Candidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann.
5. Kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache.
6. Gesuch an die Facultät um Zulassung zur Promotion, in deutscher oder lateinischer Sprache.

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Facultät die schriftlich zu interpretirenden Textstellen, für welche der Candidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Facultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Candidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Ueberreichung der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation auszuarbeiten.

Nach Approbirung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschliesslich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Facultät gebilligte Dissertation nebst dem curriculum vitae muss der Candidat vor der Promotion auf seine Kosten drucken lassen.*)

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Die Gebühren betragen, mit Einschluss der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 Mk., zusammen 355 Mk. Reichswährung, von welchen 170 Mk. bei der Meldung, 185 Mk.

---

*) Von der Dissertation sind zur Zeit 250 Exemplare an die Universität abzuliefern; davon erhalten die Professoren ca. 150, das Ministerium 6 und die Registratur zum Schriftenaustausch mit den andern Universitäten die übrigen Exemplare.

vor dem Promotionsact zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle vor Ablauf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

Bonn.

Die Bewerbung um den Doctorgrad in der juristischen Facultät zu Bonn geschieht durch ein an den Decan zu richtendes Schreiben, welchem ein Lebenslauf und die Nachweisung über ein dreijähriges juristisches Studium beizufügen sind.

Wird die Bewerbung angenommen, so hat der Candidat eine deutsche oder lateinische Dissertation vorzulegen, nach deren Genehmigung derselbe zu einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache zugelassen wird. Dieselbe erstreckt sich über alle Gebiete des gemeinen Rechts. Nach bestandener Prüfung und nachdem die Dissertation, von welcher der Candidat dem Decan an Eides Statt zu versichern hat, dass er sie selbst verfasst habe, gedruckt ist, findet die öffentliche Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache statt, an welche sich der Promotionsact unmittelbar anschliesst.

Die Gebühren betragen 340 Mk. Die eine Hälfte derselben ist sogleich, nachdem die Bewerbung angenommen ist, die andere Hälfte unmittelbar vor der Promotion an die Universitätsquästur zu entrichten. Ausserdem hat der Candidat die Kosten des Diploms (circa 20 Mk.) und des Drucks der Dissertation zu tragen.

Breslau.*)

I. Das Reglement der Facultät verordnet:

§ 91. Das Gesuch um Ertheilung der juristischen Doctorwürde muss von einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers und von den Abgangszeugnissen der von ihm besuchten Universitäten (im Original oder in beglaubigter Abschrift) begleitet sein. Auch muss sich, wenn er ein Inländer ist, aus den Zeugnissen ergeben, dass er die Universität mit dem Zeugniss der Reife (das einer Realschule genügt nicht) besucht und von der Zeit an, wo er dieses erhalten hat, ein wenigstens dreijähriges ununterbrochenes Studium der Rechtswissenschaften auf Universitäten gemacht hat.

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät Münster.

§ 92. Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig und nicht schon academischer Bürger auf der Universität zu Breslau, so muss er vom Decan angewiesen werden, sich vorher immatriculiren zu lassen, damit er während der Dauer der Promotionsangelegenheiten unter academischer Gerichtsbarkeit stehe.

§ 94. Ist das Gesuch von der Facultät zulässig gefunden worden, so werden dem Bewerber drei Stellen, eine aus dem römischen, eine aus dem canonischen und eine aus dem deutschen oder Lehnrechte bestimmt, worüber derselbe schriftliche exegetische Ausarbeitungen zu machen und der Facultät nebst der schriftlichen Versicherung, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe, zu überreichen hat.

Hat der Candidat mit seinem Gesuche zugleich die Abhandlung, über welche er disputiren will, eingereicht, was ihm freisteht, so wird diese demjenigen Mitgliede der Facultät, in dessen Fach sie einschlägt, zur schriftlichen Berichterstattung zugefertigt und die Facultät kann alsdann, wenn sie die Abhandlung besonders tüchtig findet, dem Candidaten die schriftlichen Ausarbeitungen ganz oder theilweise erlassen. Doch muss auch der Abhandlung die schriftliche Versicherung beiliegen, dass der Candidat ihr alleiniger Verfasser sei.

§ 95. Findet die Facultät nach dem Ergebnisse der schriftlichen Vorprüfung Bedenken, den Candidaten ohne Weiteres zur mündlichen Prüfung zuzulassen, so kann sie noch die Einreichung der Abhandlung, worüber derselbe disputiren will, verlangen und fasst dann erst einen Beschluss über seine Zulassung.

§ 96. Hat die Facultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Decan für die letztere einen Termin an, ladet dazu den Candidaten und die Collegen ein und weist den ersteren an, sich vorher den letzteren vorzustellen.

§ 97. Die Prüfung selbst, welche bei Bewerbern, die bereits im vollen Mannesalter stehen oder ein Amt bekleiden, in die Form eines Colloquium eingekleidet werden kann, muss mindestens drei Stunden dauern und die Hauptzweige der Rechtswissenschaft umfassen, jedoch so, dass in diejenigen Fächer, mit denen sich der Candidat vorzugsweise beschäftigt hat, tiefer eingedrungen wird.

§ 99. Wer, um Doctor zu werden, die Prüfung mit glücklichem Erfolge bestanden hat, muss, ehe die Ernennung erfolgt, zuvor und längstens innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung, widrigenfalls das Recht, die Promotion zu erlangen, erlischt, noch die Abhandlung öffentlich vertheidigen, wozu der Decan einen passenden Tag und wo möglich die Morgenzeit ansetzt. Diese Abhandlung muss vor dem Drucke die Ge-

nehmigung der Facultät erhalten haben, welche, wenn es ihr nöthig scheint, eine gänzliche oder theilweise Umarbeitung derselben oder die Einreichung einer anderen Abhandlung verlangen kann.

Der gedruckten Abhandlung werden eine Reihe von Thesen, die zuerst die Billigung des Decans erhalten müssen, und der Lebenslauf des Doctoranden beigefügt.

§ 100. Die Abhandlung nebst Zugabe muss der Doctorand auf eigne Kosten in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren abdrucken lassen. — Es muss Sorge getragen werden, dass die Vertheilung der Exemplare an die Universitätsmitglieder spätestens drei Tage vor der Disputation vollendet ist.

§ 109. Die an die Facultät zu entrichtenden Promotionsgebühren betragen 390 Mk.; ausserdem hat der Promovirte die Kosten für Druck und Stempel des Diploms, sowie für die Siegelkapsel desselben zu tragen.

II. Der Ministerialerlass vom 14. Juli 1876 bestimmt:

a) Das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung darf in einem deutschen Schreiben angebracht und das begleitende Curriculum vitae ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst werden.

b) Für das dem Gesuche beizulegende Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten bez. für die Inauguraldissertation steht dem Candidaten die freie Wahl zu, ob er sich der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen will.

c) Es bleibt dem Ermessen der Facultät in jedem einzelnen Falle überlassen, für die vor dem mündlichen Examen einzureichenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die Anwendung der deutschen oder der lateinischen Sprache anzuordnen.

d) Die mündliche Prüfung ist ausschliesslich in deutscher Sprache abzuhalten.

e) Dasselbe gilt von der öffentlichen Disputation, während es der Facultät anheimgestellt bleibt, für den Act der Promotion selbst die lateinische Sprache ganz oder theilweise beizubehalten. Die Doctorsponsion wird auch ferner lateinisch abgelegt und das Doctordiplom in lateinischer Sprache ausgefertigt.

Erlangen.

§ 1. Der Grad eines Doctors beider Rechte wird nur auf Grund einer bei der Facultät wohl bestandenen mündlichen Prüfung sowie einer von dem Bewerber in deutscher oder

lateinischer Sprache verfassten druckfertigen Inauguraldissertation verliehen.

§ 2. Jeder Bewerber um den Doctorgrad hat die Zulassung mittelst eines an die Facultät zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muss:

1. ein curriculum vitae,
2. den Nachweis eines solchen Universitätsstudiums, wie es nach den in seinem Lande bestehenden Vorschriften für die Zulassung zum Staatsdienst erforderlich ist.*)

§ 3. Es steht dem Bewerber frei, die Dissertation einzureichen und sich nach Genehmigung derselben seitens der Facultät zur mündlichen Prüfung zu stellen oder zuerst um die letztere nachzusuchen.

Die Meldung zum zweiten Theile der Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Erstehung ihres ersten Theiles erfolgen.

Nachdem die mündliche Prüfung bestanden und die Dissertation genehmigt ist, wird dem Bewerber durch den Decan mitgetheilt, dass er den Doctorgrad erlangt habe, dass ihm jedoch das Diplom erst dann ausgefolgt werde, wenn er die Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl von 168 Druckexemplaren eingeliefert habe. Für besondere Fälle bleibt Ermässigung dieser Anzahl vorbehalten.

§ 4. Bei Einreichung der Dissertation hat der Verfasser die ehrenwortliche Versicherung abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt und ausser der von ihm in einem beizufügenden Verzeichnisse anzugebenden Hülfsmittel keine weiteren benutzt habe. (Versicherung und Verzeichniss sind auf besonderen Bogen einzureichen.)

§ 5. Die gesammten Promotionsgebühren betragen 300 Mk. Hiervon sind 110 Mk. mit dem Gesuche einzuzahlen. Der Rest ist zu erlegen, wenn der Bewerber sich zum zweiten Theile der Prüfung meldet.

Wird der Bewerber zurückgewiesen, so verfallen 110 Mk. Der Rest ist ihm zurückzuerstatten.

Für das Diplom sind ausserdem 17 Mk., und wenn es auf Pergament mit Siegelkapseln ausgestellt werden soll, 26 Mk. 43 Pf. zu entrichten. Diese Beträge werden zuzüglich der Verpackungskosten durch Nachnahme erhoben. (Es empfiehlt sich, diese Beträge nicht mit den Gebührenraten einzuzahlen.)

---

*) Für Bayerische Staatsangehörige ist hierbei § 25 der Universitäts-Satzungen massgebend; bei Angehörigen ausserdeutscher Staaten behält sich die Facultät die etwa nöthigen und angemessenen Modificationen dieses Erfordernisses vor.

§ 6. Die Gesuche und Geldsendungen sind an das Decanat der Juristentacultät zu richten. Die 168 Exemplare der Dissertation werden an die Universitätskanzlei gesendet.

Freiburg.

Verleihung der juristischen Doctorwürde.

§ 1. Der Grad eines Doctors der Rechte wird auf Beschluss der juristischen Facultät verliehen.

Die Verleihung geschieht entweder auf Grund bestandener Prüfung (ordentliche Promotion), oder ohne solche aus freier Initiative der Facultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

Vorbedingungen der Prüfung.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. bei Inländern (Reichsangehörigen) das Maturitätszeugniss eines deutschen humanistischen Gymnasiums, bei Ausländern den sonstigen Nachweis einer von der Facultät für genügend erachteten allgemeinen Vorbildung;

2. den Nachweis eines dreijährigen juristischen Universitätsstudiums, ein Erforderniss, von welchem die Facultät aus besonderen Gründen Abstand nehmen wird;

3. ein von der öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugniss.

Meldung.

§ 3. Der Bewerber hat sich um Zulassung zur Prüfung durch schriftliches Gesuch bei der Facultät zu melden. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes,
2. die nach § 2 erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inaugural-Dissertation, falls zuerst die schriftliche Prüfung abgelegt werden soll (vgl. § 4, 5).

Gleichzeitig hat der Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit welchem Erfolge er sich bereits anderen juristischen (Staats- oder Doctor-) Prüfungen unterzogen hat.

Ordnung der Prüfung.

§ 4. Die Doctorprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Inaugural-Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Die Reihenfolge der beiden Theile der Prüfung ist dem Bewerber freigestellt; doch muss die Meldung zum zweiten

Theil der Prüfung innerhalb Jahresfrist nach dem Bestehen des ersten erfolgen. Ist zuerst die mündliche Prüfung abgelegt worden, so wird die Facultät die Frist zur Einreichung der Dissertation auf begründeten Antrag bis auf zwei Jahre erstrecken.

Inaugural-Dissertation.

§ 5. Die Inaugural-Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema behandeln, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst, druckfertig und mit der ausdrücklichen Versicherung des Bewerbers versehen sein, dass er sie ohne fremde Hülfe verfasst habe.

Mündliche Prüfung.

§ 6. Die mündliche Prüfung richtet sich auf die Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft.

Wenn der Bewerber die Fähigkeit zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt und eine Dissertation eingereicht hat, welche von der Facultät als wissenschaftlich werthvoll erachtet worden ist, so tritt an die Stelle des mündlichen Examens ein Colloquium über das Fach, auf welches sich die Dissertation bezieht.

Druck der Inaugural-Dissertation.

§ 7. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der von der Facultät genehmigten Form drucken zu lassen. Der Druck kann in einer Zeitschrift erfolgen.

Die Arbeit ist als Inaugural-Dissertation zu bezeichnen.

Der Bewerber hat binnen 6 Monaten 120 Exemplare kostenfrei einzureichen. Davon gebühren 90 Exemplare der Universitäts-Bibliothek.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn eine bereits gedruckte Schrift zur Prüfung eingereicht worden ist, wenn der Druck in einer Zeitschrift erfolgt, oder wenn die Dissertation in buchhändlerischem Verlage erscheint, wird die Facultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf zehn ermässigen und von der Bezeichnung der Arbeit als Inaugural-Dissertation absehen.

Gebühren.

§ 8. Die Gebühren betragen 300 Mark. Hiervon ist die erste Hälfte gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung, die zweite aber vor dem Eintritt in den zweiten Theil der Prüfung an den Oberpedellen der Universität zu entrichten.

Eine Rückzahlung findet nicht statt, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Ist eine von der Facultät gekrönte Preisaufgabe als Inaugural-Dissertation genügend befunden worden, so ist von den Gebühren nur der dem Oberpedellen zukommende und der die Kosten deckende Betrag zu entrichten.

Ertheilung des Doctorgrades.

§ 9. Der Doctorgrad wird durch Aushändigung des Doctordiploms ertheilt.

Dasselbe enthält den Titel der Dissertation und das Gesammtprädicat der Prüfung.

Es werden folgende Prädicate ertheilt:

1. summa cum laude.
2. magna cum laude.
3. cum laude.
4. rite.

Die Aushändigung des Diploms erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation.

Erneuerung der Prüfung.

§ 10. Erneuerung der Prüfung ist nur auf besondern Beschluss der Facultät hin zulässig.

Ist ein Bewerber erst im zweiten Theil der Prüfung erlegen, so beschränkt sich die ihm gestattete Erneuerung der Prüfung auf den nicht bestandenen Theil derselben; auch hat ein solcher nur die Hälfte der Gebühren von Neuem einzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 11. Ehrenhalber wird die Würde eines Doctors der Rechte von der Facultät in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens verliehen.

Giessen.*)

1. Wer den Doctorgrad bei der juristischen Facultät erwerben will, hat ein darauf bezügliches Gesuch bei dem Decan der juristischen Facultät einzureichen und demselben beizufügen:
   a) ein selbst geschriebenes Curriculum vitae,
   b) ein Gymnasialmaturitätszeugniss,

*) Im Laufe des gegenwärtigen Semesters wird eine neue Promotionsordnung in Kraft treten.

c) ein Zeugniss über mindestens 3jähriges Universitätsstudium,
d) ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Candidaten aus nicht zum Deutschen Reich gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Facultät andere als die sub b und c bezeichneten Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

2. Mit den unter 1 genannten Schriftstücken hat der Candidat eine Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Dieselbe muss in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Der Candidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm anzugebende Beihülfe genossen hat.

   An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert 2 bis 3 Stunden.

4. Ist der Gesuchsteller nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt erklärt worden, so hat er die approbirte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 160 Exemplaren vorzulegen.

5. Wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

6. Promotionen in absentia finden nicht statt.

7. Die Promotionsgebühren betragen bei Candidaten, welche in Giessen immatriculirt waren, 433 Mk., bei anderen Candidaten 440 Mk.

   Die Gebühren sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat.

   Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

Göttingen.

Für die Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Georg-Augusts-Universität gelten vom Beginn des Sommersemesters 1887 ab folgende Bestimmungen:

1. muss sich der Bewerber mit einem förmlichen an den Decan zu adressirenden Gesuche um Verleihung der Doctorwürde an die Facultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:

a) ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch) aus welchem sich ergeben muss:
der vollständige Name des Candidaten,
Name und Wohnort seiner Eltern,
seine Religion,
sein Geburts- und Wohnort,
der Gang seiner Schul- und Universitätsbildung.
Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichniss sämmtlicher gehörter Vorlesungen und Nennung der Namen der Docenten. Eine blosse Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft.

b) das Maturitätszeugniss,

c) die academischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben.

d) Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.
Die Zeugnisse ad b—d sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen.

e) die erste Gebührenrate im Betrage von 150 Mk. vgl. unter 8.

2. Der Candidat muss der Facultät vor Zulassung zum Examen eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache vorlegen. Die Zulassung einer anderen Sprache hängt von dem Ermessen der Facultät ab. Der Abhandlung ist am Schlusse die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, dass Candidat die Arbeit selbstständig angefertigt habe.

3. Wird die Dissertation genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termine vor einer einschliesslich des Decans aus mindestens fünf Facultätsmitgliedern gebildeten Commission

das **mündliche Examen**, welches sich über alle Disciplinen der Rechtswissenschaft (regelmässig jedoch mit Ausschluss der Partikularrechte) erstreckt.

Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt.

4. Besteht der Candidat das Examen zur Zufriedenheit der Facultät, so wird die Ertheilung der Doctorwürde beschlossen und dieser Beschluss ihm eröffnet (Designation zur Doctorwürde).

Dabei werden unter Berücksichtigung der Beurtheilung der Dissertation und des Ausfalls der mündlichen Prüfung die entsprechenden Grade unterschieden.

5. Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich.

Dagegen muss der Bewerber nach bestandener Prüfung seine Abhandlung in der von der Facultät gebilligten Form und mit der Bezeichnung als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde drucken lassen.

6. Die Promotion bezw. die Ausstellung des Diploms erfolgt erst nach der Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Abhandlung.

7. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Diploms.

8. Die Gebühren betragen 459 Mk., von denen 150 Mk. mit der Meldung einzusenden sind.

Vor dem mündlichen Examen hat der Bewerber den Rest der Gebühren einzuzahlen.

Von der ersten Gebührenrate (150 Mk.) wird $^1/_3$ zurückgewährt, wenn der Candidat nicht zum mündlichen Examen gelangt.

Von den 309 Mk. werden 209 Mk. zurückgewährt, wenn der Bewerber das mündliche Examen nicht besteht. Nicht einbegriffen in die bezeichneten Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind, sowie die Kosten für den Druck der Dissertation.

9. Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach bestandenem mündlichen Examen in 240 Druckexemplaren an die Facultät abgeliefert werden, welche Frist aus dringenden Gründen von der Facultät verlängert werden kann.

Facultätsbeschlüsse

betr. Anwendung der Promotionsordnung.

1. Als Umfang der Dissertation soll zwar regelmässig eine Stärke von mindestens zwei Druckbogen vorausgesetzt werden, die Facultät behält sich jedoch vor, mit Rücksicht auf den inneren Werth der Leistung von einer

Minimalgrenze des Umfanges im einzelnen Falle abzusehen.

2. Bei umfangreichen Abhandlungen genügt der Druck eines in sich abgerundeten Theiles derselben im ungefähren Umfang von zwei Druckbogen.

Der Umstand, dass die Abhandlung bereits vom Verfasser z. B als Theil eines grösseren rechtswissenschaftlichen Werkes oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift anderweitig durch den Druck veröffentlicht worden ist, schliesst die Benutzung als Dissertation dann nicht aus, wenn der Candidat den Nachweis führt, dass dem Abdruck als Dissertation kein Recht Anderer im Wege steht.

4. Die Grade bleiben bis auf Weiteres: specimina egregia (1. Grad), maxime laudabilia (2. Grad mit Auszeichnung), laudabilia (2. Grad), ohne Prädikat (3. Grad).

5. Die Ablieferung der 240 Druckexemplare der Dissertation erfolgt zu Händen des Pedellen der Facultät.

6. Die eingesandte Abhandlung bleibt auch im Fall der Zurückweisung bei den Akten der Facultät.

Greifswald.

1. Die Bewerbung um den Doctorgrad der juristischen Facultät zu Greifswald geschieht durch ein an den Decan zu richtendes Gesuch, welchem ein Lebenslauf des Candidaten und die Nachweisung über sein dreijähriges Rechtsstudium beizufügen sind. Die Nachweisung wird bei Referendaren, Assessoren etc. ersetzt durch die Vorlegung der amtlichen Ernennungs-Urkunde.

2. Die Prüfungs-Leistungen bestehen in einem mündlichen Examen, der kurzen Erklärung zweier von der Facultät bezeichneter Texte und einer Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema. Den Textarbeiten, sowie der Dissertation hat der Candidat am Schlusse die eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass er dieselben selbstständig angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hülfsmittel bedient habe.

3. Das mündliche Examen vor den Ordinarien der Facultät erstreckt sich auf die Hauptgebiete der Rechtswissenschaft.

4. Besteht der Candidat das Examen zur Zufriedenheit und haben Dissertation und Text - Interpretationen Billigung gefunden, so hat der Candidat die Dissertation in der von der Facultät genehmigten Form drucken zu lassen.

5. Ist die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Inaugural-Dissertation eingeliefert, so wird der Candidat nach öffentlicher Disputation über die von der Facultät gebilligten Thesen zum Doctor juris utriusque promovirt. Von der öffentlichen Disputation und Promotion kann durch Beschluss der Facultät dispensirt werden; in diesem Falle erfolgt die Promotion durch die vom Decan zu bewirkende Zustellung des Doctordiploms.
6. Die Gebühren betragen 425 Mk., von denen 85 Mk. mit der Meldung, die übrigen 340 Mk. vor dem mündlichen Examen einzuzahlen sind. Die Kosten des Drucks der Dissertation und der Diplom - Ausfertigungen hat der Doctorand zu tragen.

Halle.

1. Die Promotion setzt voraus, dass der Candidat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife mindestens drei Jahre auf einer Universität die Rechte studirt habe. Derselbe hat sein Gesuch schriftlich an die Facultät zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein kurzer Bericht über Lebenslauf, Religion und bisherige Studien des Candidaten in deutscher oder in lateinischer Sprache,
b) die Zeugnisse über die Erfolge auf Schule und Universität und, falls der Candidat bereits eine amtliche Stellung eingenommen hat, die darüber sprechenden Papiere,
c) in der Regel auch die Dissertation (s. No. 5 und 6).

Nach Befinden kann die Facultät auch über andere Lebensverhältnisse des Candidaten Nachweis verlangen.

2. Den Anfang der weiteren zur Erwerbung des Doctorgrades erforderlichen Leistungen macht bei Candidaten, die ein juristisches Staatsexamen im Deutschen Reiche noch nicht bestanden haben, ein vom Decan vorzunehmendes Tentamen; doch kann die Facultät aus Gründen von diesem Tentamen dispensiren.*)

3. Genügen die bisherigen Leistungen der Facultät, so wird der Candidat zum Examen rigorosum zugelassen. Dieses

*) Die Forderung schriftlicher Quellen - Interpretationen ist durch Minist. Verf. von 1893 in den Promotionsbestimmungen gestrichen worden.

Examen, an welchem alle ordentlichen Professoren der Facultät Theil nehmen, wird in deutscher Sprache abgehalten und verbreitet sich über alle wesentliche Zweige des juristisch-academischen Studiums.

4. Erachtet die Facultät auch den Ausfall des Examens für genügend, so wird der Candidat zur eigentlichen Promotion zugelassen. Diese erfordert die öffentliche Vertheidigung einer über einen selbstgewählten Gegenstand verfassten Dissertation und derselben angehängten Thesen. Dissertation und Thesen können nach Wahl des Candidaten in deutscher oder in lateinischer Sprache verfasst sein. Die Disputation soll in deutscher Sprache geschehen.

5. Dissertation und Thesen, deren nicht weniger als sechs gebräuchlich sind, müssen der Facultät vor dem Drucke zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Den ihm in Folge dieser Prüfung gemachten Erinnerungen hat der Candidat zu genügen. Die Dissertation soll einen Umfang von mindestens zwei Druckbogen haben und ordnungsmässig sogleich mit dem Gesuche, jedenfalls aber vor dem Examen eingereicht werden (s. No. 1. c). Den Druck hat der Candidat auf seine Kosten zu besorgen und an das Universitätssecretariat die vorschriftmässige Anzahl von mindestens 200 Exemplaren abzuliefern.

6. Die Facultät kann, wo sie es für angemessen hält, von dem Candidaten die Versicherung an Eides Statt erfordern, dass er sowohl die Dissertation, als die unter No. 3 erwähnten Arbeiten selbst verfasst habe.

7. Der Candidat hat seine Dissertation nebst Thesen zunächst gegen die sogenannten ordentlichen Opponenten (mindestens zwei), welche er sich selber zu wählen befugt ist, zu vertheidigen. Nach diesen haben aber auch andere Anwesende, und zwar zuvörderst die Graduirten, dann auch die Nichtgraduirten, das Recht zu opponiren.

8. Die Facultät ertheilt je nach dem Ausfall der Promotionsleistungen, insbesondere des Examen rigorosum, folgende verschiedene Prädicate: rite, — cum laude, — magna cum laude, summa cum laude.

9. Das Honorar für die Promotion mit Inbegriff aller Kosten (die des Druckes der Dissertation allein ausgenommen) beträgt 350 Mk. und muss vor dem Examen eingezahlt werden. Bei ungünstigem Ausfall des Examens wird die Hälfte zurückgezahlt.

10. Promotionen in absentia sind unzulässig.

Heidelberg.

Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, aus dem des Candidaten juristischer Bildungsgang und die Prüfungen, denen er sich bisher unterzogen hat, ersichtlich werden, Beifügung der Universitätszeugnisse und der Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen, bei Reichsangehörigen auch des Abiturientenzeugnisses von einem humanistischen Gymnasium, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Bearbeitungen zweier vom Decan zu gebenden Texte, gleichfalls in deutscher oder lateinischer Sprache, unter Angabe der benutzten Litteratur.

Von den Texten muss der eine dem C. Juris civilis, der andere dem C. Juris canonici oder einer andern gemeinrechtlichen Quelle oder einem Gesetze des neuen Deutschen Reiches entnommen sein. Die Bearbeitungen, die Candidat ausführen kann, wo er will, sind binnen vier Monaten vom Empfang der Aufgaben einzureichen. Sollte diese Frist nicht genügen, so hat der Candidat vor Ablauf derselben eine Verlängerung beim Decan nachzusuchen. Wird eine Bearbeitung ungenügend befunden, so erhält der Candidat sofort eine neue Aufgabe. Haben zwei Bearbeitungen sich als ungenügend erwiesen, so kann der Candidat erst nach sechs Monaten und auf sein besonderes Ansuchen neue Aufgaben erhalten.

Sind zwei Bearbeitungen als genügend anerkannt, so setzt die Facultät den Termin zur mündlichen Prüfung fest, welche sich auf alle Teile der gemeinrechtlichen Jurisprudenz erstreckt. Innerhalb der academischen Ferien finden mündliche Prüfungen nicht statt. Besteht Candidat diese Prüfung nicht, so kann eine Wiederholung derselben stattfinden, nach Ablauf einer Zwischenzeit von sechs Monaten.

Die Gebühren im Betrage von 492 Mk. sind vor der mündlichen Prüfung an den bei der Ladung zu dieser Prüfung näher zu bezeichnenden Universitäts-Oberpedellen einzuzahlen. Nach nicht bestandener Prüfung erhält Candidat 112 Mk. zurück.

Reicht Candidat eine Dissertation ein, welche der Facultät genügt, so ist dieselbe auf Kosten des Candidaten zu drucken und in zweihundert Exemplaren bei der Facultät einzuliefern; dagegen werden 70 Mk. von den Promotionsgebühren zurückgezahlt.

Jena.

Der Candidat hat:

1. darüber, dass er das Maturitätsexamen eines Gymnasiums bestanden und wenigstens drei Jahre auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt habe, Nachweisung zu geben;
2. die völlige Unbescholtenheit seines Rufes zu bescheinigen;*)
3. eine Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema einzureichen und vor dem Decan persönlich oder vor einer obrigkeitlichen Behörde an Eidesstatt die Versicherung abzugeben, sie selbst verfasst zu haben; von dem Drucke kann abgesehen werden;
4. ein mündliches Examen in deutscher Sprache bei der Facultät zu bestehen.

Bewerber um die Doctorwürde, welche nicht alsbald eine schriftliche Abhandlung vorlegen, werden nur unter der Bedingung zum mündlichen Examen zugelassen, dass sie sich bereit erklären, die schriftliche Abhandlung innerhalb eines Jahres vom Prüfungstage an nachzuliefern. Für Candidaten, welche diese Frist nicht einhalten, geht die Wirksamkeit des mündlichen Examens verloren.

Die Promotionsgebühren betragen 410 Reichsmark und müssen bei der Anmeldung an „das Actuariat der Juristenfacultät“ eingezahlt werden.**) Wenn die Promotion nicht zu Stande kommt, werden, falls die eingereichte Abhandlung geprüft worden ist, 20 Reichsmark, im Falle eines stattgehabten mündlichen Examens ausserdem 102 Reichsmark abgezogen.

Ausser den Gebühren sind die Kosten des Diploms zu bezahlen, welche bei einfachster Ausstattung 15 Reichsmark betragen, bei grösserem Luxus (an Pergamenthaut, silberner Kapsel u. s. w.) sich um den dadurch entstandenen Kostenaufwand steigern.

---

*) Den Erfordernissen ad 1. und 2. kann geeigneten Falles — eventuell nähere Nachweisung vorbehalten — durch die Bescheinigung genügt werden, dass der Candidat in Deutschland die erste juristische Prüfung bestanden hat bezw. zur Zeit im juristischen Vorbereitungs- resp. überhaupt im öffentlichen Dienste angestellt oder bei einem deutschen Gerichte als Rechtsanwalt zugelassen ist.

**) Adresse für sonstige Postsendungen nur: „dem Herrn Decan der juristischen Facultät.“

Kiel.

I. Promotionen in absentia sind durch Facultätsbeschluss vom 3. October 1861 ausgeschlossen; keine Promotion kann anders als in praesentia geschehen;

II. Die Promotion erfordert:

1. ein in deutscher Sprache verfasstes, an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Promotion, welchem angelegt sein müssen:
   a) ein in deutscher Sprache verfasstes Curriculum vitae;
   b) bei Inländern das Gymnasialzeugniss der Reife;
   c) die Nachweisungen für ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium;
   d) eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Dissertation über ein selbstgewähltes rechtswissenschaftliches Thema, unter welcher vom Doctoranden die schriftliche Versicherung an Eidesstatt ausgestellt sein muss, dass er die Dissertation selbst verfasst habe. Wird die Dissertation von der Facultät genehmigt und der Candidat zur Promotion zugelassen, so hat er dieselbe, nachdem sie vom Decan der Facultät mit dem „Imprimatur" versehen worden, auf seine Kosten und zwar vor dem Promotionsact drucken zu lassen.
2. Nach Approbation der Dissertation werden dem Doctoranden drei Textesstellen zur schriftlichen Interpretation aufgegeben, eine aus dem römischen, eine aus dem canonischen, eine aus dem deutschrechtlichen Quellenkreise. Diese Interpretationen sind in deutscher Sprache abzufassen, sie werden ohne Clausur und ohne Beschränkung der wissenschaftlichen Hülfsmittel ausgearbeitet.
3. Erachtet die Facultät die eingereichte Interpretation für genügend, so hat sich der Doctorande einem in deutscher Sprache abzuhaltenden mündlichen Facultätsexamen zu unterwerfen.
4. Besteht der Doctorande auch das mündliche Examen, so hat er eine angemessene Anzahl von Thesen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft einzureichen, welche der Decan der Facultät zu genehmigen hat. Diese Thesen, sowie seine Dissertation hat er demnächst in öffentlicher Disputation, welche durch eine kurze Vorlesung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft ein-

zuleiten ist, unter Vorsitz des Decans der Facultät gegen selbstgewählte, wie aus eigenem Antriebe auftretende Opponenten in deutscher Sprache zu vertheidigen.

Nach Schluss dieser Disputation und nach Ableistung des Doctoreides in lateinischer Sprache erfolgt durch den Decan der Facultät die Proclamation des Candidaten als Doctor beider Rechte.

5. Die Facultät kann bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen die Stelleninterpretation und die öffentliche Vorlesung und darauf folgende Disputation erlassen.

III. Das Honorar für die Promotion, welches vor dem Beginn des mündlichen Examens einzuzahlen ist, beträgt 450 Mk. Auch trägt der Candidat die Kosten des Drucks für die öffentliche Einladung zum Disputations- und Promotionsact und die Kosten für das Diplom.

Königsberg.

I. Dem Gesuche an die Facultät um Ertheilung der Doctorwürde sind beizufügen:

1. Nachweis des academischen Trienniums und bei Preussen Zeugniss der Reife,
2. kurze vita und Studiengang,
3. Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, die als Dissertation benutzt werden kann.

II. Schriftliche Examen, bestehend in Bearbeitung dreier Themata, corpus juris civilis, juris canonici und einer deutschrechtlichen Quellenstelle, nach Anordnung der Facultät in deutscher oder lateinischer Sprache.

III. Mündliches Rigorosum in deutscher Sprache nach Zulassung der Arbeiten ad II. und der Dissertation ad I.

IV. Oeffentliche Disputation in deutscher Sprache mit darauf folgender Promotion.

V. Kosten: 204 Mark sind nach Zulassung zum schriftlichen Examen zu zahlen, wovon, wenn es zum mündlichen Examen nicht kommt, 34 Mark zurückgegeben werden. Nach Zulassung zum mündlichen Examen sind 170 Mark zu entrichten.

VI. Die Dissertation hat Candidat auf seine Kosten drucken zu lassen.

Leipzig.

§ 1. Der Bewerber hat seine Bewerbung schriftlich bei der Facultät einzureichen.

In diesem Anschreiben hat er auf Ehrenwort zu versichern, ob und mit welchem Erfolg er bereits ein Staats- oder Doctorexamen gemacht oder zu machen versucht hat.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Reifezeugniss eines Gymnasiums;
2. der Nachweis dreijähriger juristischer Studien auf der Universität;
3. ein curriculum vitae;
4. das Zeugniss über die Staatsprüfung, falls sie bestanden ist;
5. die von dem Bewerber allenfalls schon veröffentlichten Druckschriften.

Von den Erfordernissen sub 1, 2 und 5 kann die Facultät dispensiren.

§ 3. Die Doctorprüfung zerfällt in die mündliche Prüfung und in die Doctorschrift. Die Reihenfolge dieser beiden Theile ist gleichgültig; die mündliche Prüfung kann vor der Einreichung oder auch während des Umlaufs der Doctorschrift stattfinden.

Die Doctorschrift ist spätestens vor Ablauf des zweiten Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung einzureichen. Nur aus triftigen Gründen kann eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§ 4. Die mündliche Prüfung wird von einer Commission der Facultät abgenommen. Sie erstreckt sich auf die juristischen Disciplinen mit Ausschluss der Particularrechte.

Bei ihr können gleichzeitig zwei Candidaten geprüft werden.

Die Candidaten haben zu gewärtigen, dass ihnen je eine Stelle des corpus iuris civilis und canonici zur Auslegung vorgelegt wird.

§ 5. Wer vor der schriftlichen Prüfung die mündliche besteht, wird zum baccalaureus iuris promovirt. Er kann als solcher ein Baccalaureats-Diplom verlangen.

§ 6. Die Doctorschrift hat ein freigewähltes Thema der Rechtswissenschaft in deutscher oder lateinischer Sprache zu behandeln. Die Zulassung einer Doctorschrift in anderer Sprache bedarf Facultätsbeschlusses.

§ 7. Die Doctorschrift muss, falls sie nicht a limine abgewiesen werden soll, durchaus lesbar geschrieben, paginirt, mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnisse versehen sein. Die Citate aus der Literatur sind nach Band, Seite,

Ausgabe, und zwar womöglich nach der neuesten Ausgabe des Werkes, genau anzugeben.

§ 8. Der Umlauf der Dissertation wird regelmässig die Frist von acht Wochen nicht übersteigen. In diese Frist werden die Herbstferien nicht eingerechnet.

§ 9. Die Verleihung der Doctorwürde geschieht mit den Prädicaten rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude.

§ 10. Die Promotion geschieht im Termine der mündlichen Prüfung, wenn mit dieser das Examen abschliesst. Andernfalls ist eine promotio in absentia durch Zustellung des Doctordiploms zulässig.

§ 11. Der Bewerber darf den misslungenen Theil der Prüfung nach Ablauf der ihm von der Facultät gesetzten Frist oder vor Ablauf von 2 Jahren zum zweiten und letzten Male versuchen.

Misslingt zuerst die schriftliche Prüfung, so verfällt die Hälfte der vollen Gebühren (§ 12), und bei ihrer Wiederholung hat der Examinand weitere 20 Mk. einzuzahlen, die auf die in § 12 normirte Summe nicht angerechnet werden.

Misslingt zuerst die mündliche Prüfung, so darf der Bewerber die Hälfte der eingezahlten vollen Gebühren zurückfordern, hat sie aber vor der Wiederholung wieder einzuzahlen. Belässt er sie der Kasse, ohne die Prüfung innerhalb der ihm gesteckten Frist zu wiederholen, so verfallen sie.

Sind beide Theile der Prüfung mit oder ohne Erfolg versucht, oder ist die mündliche Prüfung zweimal erfolglos versucht, oder ist die Frist zur Ausarbeitung der Dissertation unbenutzt verstrichen, so sind die vollen Gebühren verfallen.

§ 12. Die Gebühren betragen:

1. für solche, welche beim Kgl. Sächsischen Staatsexamen die Würde des baccalaureus iuris schon erlangt haben, 388 Mk.;
2. für alle andern Bewerber 562 Mk.

Spätestens vor der Zulassung zum mündlichen Examen sind die Gebühren voll, bei früherer Einsendung der Doctorschrift aber gleichzeitig mit dieser Einsendung mindestens zur Hälfte an die Kanzlei der Facultät ev. an den Decan einzuzahlen.

Die Einsendungen der Dissertation und der Gebühren haben frankirt entweder an den jeweiligen Decan oder an die Kanzlei der Juristen-Facultät, die sich Peterstrasse 36 befindet, zu geschehen; der Empfang wird bescheinigt.

Marburg.

§ 1. Die Bewerbung um die juristische Doctorwürde geschieht mittels eines an die juristische Facultät gerichteten Gesuches in deutscher Sprache, das von einem deutsch abgefassten Lebenslaufe, dem Zeugniss der Reife und den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten, sowie von der Quittung des derzeitigen Decans über die Einzahlung von 369 Mark begleitet sein muss.

§ 2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete des gemeinen Rechts.

§ 3. Ist das Ergebniss der Prüfung ein befriedigendes gewesen, so hat der Doctorand eine Dissertation in deutscher oder lateinischer Sprache über ein von ihm freigewähltes Thema einzureichen, die nach erfolgter Genehmigung der Facultät von ihm auf seine Kosten zum Druck befördert, in 200 Exemplaren auf fehlerfreiem und dauerhaftem Papier an die Universitätskanzlei abgeliefert und öffentlich in deutscher Sprache vertheidigt werden muss.

§ 4. Jede Befreiung von den angeführten Bestimmungen ist ausgeschlossen: nur von der öffentlichen Vertheidigung der eingereichten Dissertation kann der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Doctoranden entbinden, falls die Facultät das darauf bezügliche Gesuch befürwortet.

München.

§ 1. Die unerlässliche Voraussetzung der Promotion zum Doctor utriusque juris bildet das Bestehen eines examen rigorosum bei der Facultät.

§ 2. Die Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt durch:

1. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch-österreichischen, schweizerischen und niederländischen Universitäten, sowie die Universität Dorpat nach altem Brauche den deutschen beigezählt werden. Doch behält sich die Facultät vor, bei Angehörigen ausserdeutscher Staaten von diesem Erfordernisse je nach Umständen Umgang zu nehmen;
2. die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt, sowie deren Genehmigung seitens der Facultät.

Doch behält sich die Facultät vor, ausnahmsweise aus bewegenden Gründen einen Doctoranden auch vor Einreichung und Genehmigung der Inauguralabhandlung zum Examen rigorosum zuzulassen.

§ 3. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Particularrechte als solche.

§ 4. Nach erfolgreich bestandenem Examen rigorosum hat der Gesuchsteller um die Bestimmung eines Tages für den Promotionsact zu bitten, und seinem desfalsigen Gesuche ein Exemplar der gedruckten Abhandlung, ein Verzeichniss einer genügenden Anzahl von Thesen aus sämmtlichen Gebieten der Rechtswissenschaft, ein Curriculum vitae, sowie einen Inauguralvortrag beizulegen, welcher letztere seiner Zeit bei dem Promotionsacte zu halten ist. Die Wahl des Gegenstandes dieses letzteren ist dem Bewerber selbst anheimgegeben; die sämmtlichen vorzulegenden Schriftstücke müssen aber in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Uebrigens behält sich die Facultät vor, aus besonderen Gründen, und insbesondere wegen ungewöhnlichen Umfanges der eingereichten Abhandlung, auch wohl auf deren vorgängigen Druck zu verzichten, sofern nur genügende Gewähr dafür geboten wird, dass dieselbe unmittelbar nach vollzogenem Promotionsacte im Druck erscheinen werde.

§ 5. Von der Inauguralabhandlung sind der Regel nach 110, von den Thesen aber 150 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermässigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgt sein sollte.

§ 6. Die Gebühren für die Prüfung der Inauguralabhandlung seitens der Facultät betragen 130 Mk., die Gebühren für das Examen rigorosum 80 Mk., die Gebühren ferner für die Promotion selbst 140 Mk. Die ersteren sind bereits bei der Einreichung der Arbeit zur Prüfung zu erlegen, und werden auch in dem Falle nicht zurückerstattet, dass die Arbeit zurückgewiesen wird. Die Gebühren für das Examen sind bei der Meldung zum Examen zu bezahlen und verfallen auch dann, wenn das Ergebniss der Prüfung ein ungenügendes ist. Der Rest der Gebühren ist mit dem Antrage auf Vornahme der Promotion selbst zu erlegen. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovirenden Facultät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechtswegen in Wegfall.

§ 7. Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät vorzunehmen beschliesst, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Rostock.

§ 1. Die Meldung zur Promotion ist dem Decan der Juristen-Facultät einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Lebenslauf in lateinischer oder deutscher Sprache;
2. das Maturitätszeugniss; — nichtdeutschen Candidaten kann dessen Beibringung von der Facultät erlassen werden;
3. die Universitätszeugnisse.

   Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium und eine genügende juristische Vorbildung nachweisen. Bei etwa schon bestandenen juristischen Prüfungen sind auch die Zeugnisse hierüber beizufügen;
4. eine Dissertation in lateinischer oder deutscher Sprache (§ 2);
5. dreihundert Reichsmark als Gesammtbetrag aller Gebühren.

§ 2. Der Dissertation ist an deren Schluss die schriftliche, „an Eidesstatt“ abzugebende Versicherung beizufügen, dass der Candidat diese Arbeit „selbstständig und mit keiner anderen als der angegebenen Beihülfe verfasst habe“. Die Unterschrift ist von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letzteren zu beglaubigen.

Dispens von Einreichung der Dissertation ist ausgeschlossen.

Auch eine schon veröffentlichte oder zu anderen Zwecken verfasste Arbeit kann als Dissertation eingereicht werden.

Die eingereichte Dissertation bleibt auch im Falle der Zurückweisung bei den Acten.

Die mündliche Prüfung geschieht nach Genehmigung der Dissertation vor versammelter Facultät in deutscher Sprache und erstreckt sich über alle Theile der Rechtswissenschaft. Dispens ist ausgeschlossen.

Ein Facultätsbeschluss entscheidet über den Erfolg der Prüfung und über den zu ertheilenden Grad (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat den vorgeschriebenen Doctoreid durch Unterschrift abzuleisten.

§ 4. Jede nicht schon als gedruckt zugelassene Dissertation muss der Candidat vor der Ertheilung des Diploms drucken lassen und in 150 Pflichtexemplaren an die Facultät abliefern. Auf dem Titel der Pflichtexemplare ist die Arbeit als eine zur Erlangung der juristischen Doctorwürde der Juristen-Facultät zu Rostock vorgelegte Dissertation zu bezeichnen.

Falls die Ablieferung nicht binnen sechs Monaten von der mündlichen Prüfung ab erfolgt, wird der Anspruch auf die Promotion verwirkt. Fristverlängerung ist in besonderen Fällen zulässig.

§ 5. Die Promotion geschieht durch Ertheilung (Uebersendung) des vom Promotor vollzogenen Diploms.

§ 6. Bei Zurückweisung wegen ungenügender Dissertation werden 225 Reichsmark, bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung 150 Reichsmark zurückerstattet.

Strassburg.

I. Doctor iuris utriusque.

§ 4.*) Das Gesuch um Zulassung zur Doctorprüfung ist schriftlich an den Decan der Facultät zu stellen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine Darstellung des Lebens- und insbesondere des Studienganges des Candidaten;
2. die Abgangszeugnisse der Universitäten, die der Candidat besucht hat.

§ 5. Die Doctorprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den günstigen Ausfall der schriftlichen voraus.

§ 6. Als schriftliche Arbeit wird eine lateinisch oder deutsch abgefasste Inauguraldissertation über ein von dem Candidaten gewähltes juristisches Thema gefordert, welche dieser nach bestandener mündlicher Prüfung, aber vor Ertheilung des Doctordiploms auf seine Kosten entweder selbstständig oder in einer Zeitschrift unter Autorität der Facultät drucken zu lassen hat.

Auf Verlangen der Facultät muss der Candidat behufs des Druckes Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen.

In allen Fällen hat der Candidat 140 Exemplare der gedruckten Dissertation an die Facultät kostenfrei einzureichen.

§ 7. Der Candidat hat auf sein Ehrenwort schriftlich zu erklären, dass er die Dissertation selbstständig ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche Hauptfächer der deutschen Rechtswissenschaft. Dagegen bildet

---

*) Auszug aus der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg (1883).

das Recht der einzelnen Gliedstaaten des Deutschen Reiches keinen speciellen Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung geschieht in deutscher Sprache vor den Vertretern der genannten Wissenschaften.

§ 9. Die Zulassung zur Doctorprüfung setzt den Nachweis mindestens dreijähriger academischer Studien auf einer Universität deutscher Zunge voraus.

Ausnahmsweise kann die Facultät von diesem Erforderniss dispensiren.

§ 10. Die Gebühren sind bei Einreichung der Dissertation zu bezahlen und werden von der Quästur für die Facultät erhoben. Sie betragen 360 Mk. Davon werden die Druckkosten des Diploms u. s. w. bestritten.

§ 11. Die Facultät kann die Gebühren mit Ausschluss der Druckkosten erlassen. Wird die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, so werden dem Candidaten 300 Mk. zurückerstattet. Besteht der Candidat die Prüfung nicht, so erhält er die Hälfte der Gebühren zurück.

§ 14. Eine feierliche Promotion und eine Vereidigung des Doctoranden findet nicht statt.

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doctors der Staatswissenschaften wird unter im Uebrigen gleichen Vorschriften auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich auf Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.

Tübingen.

I. Ordentliche Promotion.

Gesuch.

§ 1. Bewerber um die juristische Doctorwürde haben ihr Gesuch an das Decanat der Facultät zu richten und folgende Urkunden beizulegen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs unter genauer Angabe der gehörten juristischen Vorlesungen, in deutscher oder lateinischer Sprache,
2. die urkundlichen Nachweise über Maturitätsprüfung, dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität deutscher Zunge, die belegten Vorlesungen, etwa bestandene Staatsprüfungen,

3. eine Bescheinigung der Unbescholtenheit ihres Rufes (für die Zeit nach Verlassen der Universität durch polizeiliches Leumundszeugniss oder Führungsattest vorgesetzter Behörden),
4. eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Inauguraldissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache über ein selbstgewähltes Thema.

Dissertation.

§ 2. Die Dissertation kann handschriftlich oder gedruckt eingereicht werden. Sie hat die durch Unterschrift beglaubigte Versicherung des Bewerbers zu enthalten, dass sie von ihm selbstständig, ohne fremde Hülfe, verfasst sei.

Gedruckte Dissertationen dürfen die Bezeichnung als Inauguraldissertation nicht enthalten.

Handschriftlich eingereichte müssen deutlich geschrieben, geheftet und paginirt sein.

In der Dissertation angeführte Schriften sind nach Band, Seitenzahl und (womöglich neuester) Ausgabe genau zu citiren.

Arbeiten, welche bei einer juristischen Staatsprüfung als Prüfungsarbeiten gedient haben, dürfen nicht eingereicht werden.

Ist eine Dissertation bereits einer andern Facultät vorgelegt worden, so hat Bewerber diesen Umstand mitzutheilen.

Mündliche Prüfung.

§ 3. Nach genehmigter Dissertation ist die mündliche Prüfung in deutscher Sprache vor der Facultät zu bestehen. Dieselbe erstreckt sich auf die gesammte deutsche Rechtswissenschaft.

Hat der Bewerber die Befähigung zum Richteramt in Deutschland erlangt, so tritt an Stelle der Prüfung ein Colloquium über die durch die Dissertation berührten rechtswissenschaftlichen Disciplinen.

Bei denjenigen Bewerbern, welche vor hiesiger Facultät die erste höhere Justizdienstprüfung mit dem Zeugniss 1. oder 2. Klasse bestanden haben, wird die mündliche Prüfung durch jene Justizdienstprüfung ersetzt.

Druck.

§ 4. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die handschriftlich eingereichte Dissertation unter Hervorhebung der Genehmigung der Facultät durch den Druck zu veröffentlichen. 150 Exemplare sind der Facultät kostenfrei zu übergeben. Erfolgt mit besonderer Erlaubniss der Facultät der Druck in einer Zeitschrift, so wird die Zahl der Pflicht-

exemplare durch Beschluss festgesetzt. Ebenso, wenn die Dissertation gedruckt eingereicht war.

Dispensationen.

§ 5. Die Facultät behält sich vor, wenn ein Bewerber nur die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, ihm die Einreichung einer neuen Dissertation zu erlassen.

Aus besonderen Gründen kann auch von der Vollendung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität deutscher Zunge Abstand genommen werden.

Gebühren.

Gleichzeitig mit der Meldung sind die Promotionsgebühren an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Dieselben betragen 300 Mk. und 5 Mk. Sportel. Hat der Bewerber mindestens 2 Semester an hiesiger Universität Rechtswissenschaft studirt, so mindert sich der Betrag auf 200 Mk. und 5 Mk. Sportel.

Besteht der Bewerber nicht oder erklärt er vor der mündlichen Prüfung, dieselbe nicht fortsetzen zu wollen, so wird ihm das Eingezahlte unter Abzug von 100 Mk. zurückgegeben.

Besteht ein zurückgewiesener Bewerber innerhalb von 2 Jahren seit erfolgter Zurückweisung die Prüfung, so werden ihm die früher verfallenen 100 Mk. auf die Gesammtgebühren angerechnet.

Erlangung der Doctorwürde.

§ 7. Sind die Pflichtexemplare eingereicht, so wird der Doctorgrad durch Aushändigung eines vom Decan unterschriebenen Diploms ertheilt.

Dasselbe enthält den Titel der Inauguraldissertation, sowie das Gesammtprädikat, welches lauten kann

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

II. Ehrenpromotion.

§ 8. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder um die Entwicklung des deutschen Staats- und Rechtslebens kann die Facultät aus freier Initiative durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doctors der Rechte Ehrenhalber verleihen.

Würzburg.

§ 3.*) Die Gebühren für die Ertheilung des juristischen oder staatswissenschaftlichen Doctorgrades betragen 300 Mk.

Sämmtliche Gebühren fallen weg, wenn die Verleihung der Doctorwürde honoris causa (§ 16) erfolgt.

Die der Facultät zukommenden Gebühren im Gesammtbetrage von 236 Mark werden nicht erhoben:

a) im Falle des § 5,

b) wenn ein von der Facultät promovirter Doctor der Rechte sich bei derselben nachträglich um das Doctorat der Staatswissenschaften, oder wenn ein von der Facultät promovirter Doctor der Staatswissenschaften sich bei ihr nachträglich um das Doctorat der Rechte bewirbt.

Wird die rechts- und staatswissenschaftliche Doctorwürde gleichzeitig erworben, so sind sämmtliche Gebühren nur einmal zu erheben.

§ 3a. Wird die eingereichte Inauguralabhandlung (§§ 4, 6, 14) durch Facultätsbeschluss nicht als entsprechend erachtet, so steht es dem Bewerber frei, entweder binnen einer von der Facultät zu bestimmenden angemessenen Frist eine andere Abhandlung einzureichen oder die deponirten Gebühren abzüglich eines Betrages von 40 Mk., welcher der Facultätskasse anheimfällt, zurückzuziehen.

§ 4. Der Bewerber um die Würde eines Doctors der Rechte hat bei Einreichung seines Gesuches nebst den Zeugnissen über seine Vorbildung den Nachweis eines dreijährigen academischen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften, die Darstellung seines Bildungsganges und eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste juristische Abhandlung im Manuscript**) vorzulegen, auch die Prüfungs- und Promotionsgebühren einzusenden, soweit solche gemäss § 3 zu erheben sind.

Unter den Zeugnissen über die Vorbildung, welche ein Bewerber um die juristische Doctorwürde vorzulegen hat, ist bei Angehörigen des deutschen Reiches das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums und bei Ausländern ein dem entsprechendes Reifezeugniss begriffen.

---

*) Auszug aus dem Statut der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Würzburg.

**) Das eingereichte Manuscript verbleibt bei den Facultätsacten, wenn die Arbeit nicht als ausreichend befunden wurde. Im andern Falle ist das Manuscript nach der Drucklegung wieder einzureichen.

§ 5. Bei jenen Candidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät aufgestellten Preisaufgabe der Preis zuerkannt wird, vertritt die Preisaufgabe die Stelle der approbirten Inauguraldissertation.

§ 6. Werden von der Facultät die erbrachten Nachweise als genügend befunden, insbesondere die vorgelegte Abhandlung als Inauguraldissertation angenommen, so erfolgt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Diese bezieht sich auf zwei juristische Disciplinen, welche der Bewerber unter Ausschluss derjenigen, aus welcher seine Dissertation entnommen ist, selbst bestimmen kann.

Aus jedem der beiden gewählten Fächer wird ihm eine Quellenstelle zur Interpretation vorgelegt, deren Bearbeitung er mit Benutzung literarischer Hülfsmittel, und ohne dass eine Beaufsichtigung stattfindet, vornehmen darf.

§ 7. Wird das Resultat der schriftlichen Prüfung von der Facultät als genügend erkannt, so findet während mindestens zweier Stunden vor versammelter Facultät die mündliche Prüfung statt, welche sich auf sämmtliche gemeinrechtliche Disciplinen: Civilrecht, Civilprocess, deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafprocess, Staatsrecht und Kirchenrecht, sowie auf politische Oekonomie, sämmtlich mit Einschluss des historischen Theiles, erstreckt, wobei dem Candidaten gestattet ist, jene Fächer zu bezeichnen, welche er besonders zu cultiviren beabsichtigt.

§ 8. Sind mehrere Vertreter desselben Faches zugegen, so genügt es, wenn einer derselben examinirt, doch steht auch dem andern frei, an der Prüfung sich activ zu betheiligen.

Jeder der examinirenden Professoren hat die von ihm dem Candidaten zu ertheilende Note anzugeben, worauf durch Facultätsbeschluss die Gesammtnote festgestellt wird, und zwar in der Abstufung:

1. vorzüglich gut;
2. gut;
3. mittelmässig;
4. ungenügend.

9. Bei günstigem Erfolge der mündlichen Prüfung, und nachdem die approbirte Inauguralabhandlung in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren übergeben worden, erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Disputation und Promotion.

§ 10. Der Doctorand hat die von ihm ausgewählten, in deutscher Sprache abgefassten und vom Promotor revidirten Disputationssätze drucken und einige Tage vor der Disputation in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Pedelle abliefern zu lassen.

§ 11. Der öffentliche Act selbst wird von dem als Präsident und Promotor fungirenden Decan eingeleitet durch Bekanntgabe des Bildungsganges des Doctoranden. Dieser hat sodann einen Vortrag über ein von ihm selbst gewähltes und vom Decan genehmigtes Thema zu halten und hierauf in die Disputation über die von ihm aufgestellten Thesen einzutreten.

§ 12. Nach Beendigung der Promotion wird von der Facultät die in Bezug auf diese zu ertheilende, sowie die in das Diplom aufzunehmende Gesammtnote in nachfolgender Weise festgestellt:

1. Note summa cum laude,
2. „ magna cum laude,
3. „ cum laude,
4. „ rite.

§. 13. In der Regel wird nur demjenigen die Doctorwürde ertheilt, der sämmtliche oben angeführte Vorbedingungen erfüllt hat.

Es kann durch einstimmigen Facultätsbeschluss von dem öffentlichen Disputations- und Promotionsacte, sowie von der schriftlichen Prüfung, niemals aber von der mündlichen Facultätsprüfung Abstand genommen werden.

Hat der Candidat statt des Manuscripts einer Inauguralabhandlung ein von ihm verfasstes gedrucktes Werk vorgelegt, so kann die Facultät, wenn dasselbe als werthvoll befunden wird, durch einstimmigen Beschluss die wiederholte Drucklegung erlassen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 4—13 finden auch auf die Erwerbung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde (doctor rerum politicarum) mit nachstehenden Modificationen Anwendung:

1. Der Bewerber hat den Nachweis eines dreijährigen academischen Studiums der Rechts- oder Staatswissenschaften zu führen;
2. die vorzulegende Inauguraldissertation (§ 4) muss einen staatswissenschaftlichen Gegenstand behandeln;
3. die schriftliche Prüfung (§ 6) besteht in der Bearbeitung eines dem Candidaten vorgelegten Themas aus dem Gebiete der Staatswissenschaften;
4. die mündliche Prüfung umfasst: Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht und Völkerrecht, sämmtlich mit Einschluss des historischen Theiles.

§ 15. Wer die juristische und die staatswissenschaftliche Doctorwürde gleichzeitig erwerben will, hat hinsichtlich der

Inauguraldissertation die Wahl zwischen einer Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaften. Im Uebrigen behält es bei den Erfordernissen der §§ 4—14 sein Bewenden.

§ 16. Männern, welche sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des deutschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Facultätsbeschluss die Doctorwürde honoris causa verliehen werden.

III.

Medicinische Facultät.

Berlin.

1. Wer zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden will, muss wenigstens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten Medicin studirt haben und dies bei seiner Meldung durch amtliche Zeugnisse nachweisen. Den Universitäten des Inlandes werden ausländische, regelmässig constituirte Universitäten und eben solche medicinische Collegien gleichgeachtet.

2. Candidaten, welche bei der hiesigen Universität nicht immatriculirt sind, müssen sich unter Vorlegung einer Bescheinigung des Decans über die erfolgte Meldung zur Doctorprüfung immatriculiren lassen. Diese Immatriculation geschieht kostenfrei für diejenigen Candidaten, welche durch ein Abgangszeugniss nachweisen, dass sie an der hiesigen Universität schon früher immatriculirt waren. Studirende, welche bei der hiesigen Universität immatriculirt sind, müssen vor der Meldung zu den Promotions-Prüfungen eine Bescheinigung über die Nachsuchung eines Abgangszeugnisses von der hiesigen Universität auf der Registratur lösen.

3. Der Candidat hat sich bei dem Decan unter Vorlegung der sub 1. und 2. erwähnten Papiere zu melden. Er hat demnächst vor dem Decan ein schriftliches und ein mündliches Tentamen zu bestehen, d. h. eine vorläufige Prüfung, durch welche seine Befähigung festgestellt werden soll, zur eigentlichen Prüfung vor der Facultät, dem Examen rigorosum, zugelassen zu werden. Das mündliche Tentamen wird in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten. Es erstreckt sich, nach Ermessen des Decans, auf alle Gebiete der theoretischen und praktischen Medicin. Im schriftlichen Tentamen ist ohne Hülfsmittel eine Aufgabe ex tempore in gegebener Zeit zu behandeln.

Je nach dem Ausfall des Tentamen entscheidet der Decan, ob der Candidat sofort zum Examen rigorosum, oder erst nach besserer Vorbereitung zu einer Wiederholung des Tentamen zuzulassen sei.

4. Nach bestandenem Tentamen legt der Decan die auf die Persönlichkeit und den Studiengang des Candidaten bezüglichen Schriftstücke, das Urtheil über das Tentamen und die in letzterem angefertigte schriftliche Arbeit der Facultät vor. Entscheidet diese für Zulassung, so setzt der Decan in möglichst kurzer Frist den Termin zum Examen rigorosum fest.

Bestimmte Zeiten für Abhaltung des Examen rigorosum giebt es nicht; jedoch werden während der Ferien, d. h. während der Monate April, August, September und October, in der Regel keine Prüfungen abgehalten.

5. Das Examen rigorosum findet vor sechs Mitgliedern der Facultät statt. Die Prüfung ist eine mündliche und geschieht in Einem Acte, indem jeder der Examinatoren in der Regel den Candidaten eine Viertelstunde lang prüft. Kein Zwang der theoretischen und practischen Medicin ist von der Prüfung ausgeschlossen. Sie wird in der Regel deutsch, nach Bedürfniss lateinisch abgehalten. Aus dem Urtheil über den Ausfall der Prüfung und der Censur der Dissertation (s. unten) setzt sich das auf dem Diplom (s. unten) zu druckende Prädicat zusammen, welches anzeigt, in welchem Grade der Candidat sich den Beifall der Facultät erworben hat.

Diese Prüfung ist die nothwendige Vorbedingung für die Erlangung des Doctorgrades; sie wird unter keinen Umständen erlassen.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder melden. Einmalige Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Jahres ist kostenfrei.

6. Nachdem er das Examen rigorosum bestanden, hat der Candidat eine lateinische oder deutsche Dissertation vorzulegen, welche von der Facultät censirt wird. Die Facultätsmitglieder sind gern erbötig, dem Candidaten bei der Wahl eines Themas zu der Dissertation und bei der Bearbeitung derselben ihren Rath zu ertheilen, jedoch muss die Ausarbeitung eine selbstständige sein. Der Candidat hat schriftlich an Eidesstatt die Erklärung abzugeben, dass er selber ohne fremde Hülfe die Dissertation verfasst hat. Ist das vorgelegte Manuscript von der Facultät gutgeheissen, so hat der Candidat sie in einer ihm vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren bei einem der ihm bezeichneten Drucker auf seine Kosten (für zwei Bogen Text nebst Buchbinderlohn etwa 90 Reichsmark) drucken zu lassen. Sie soll mindestens zwei Druckbogen füllen und eine

selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Es sind derselben 1. eine kurze Angabe des Lebenslaufes des Candidaten (Curriculum vitae), in welcher die Angabe der Religion des Verfassers und des Standes seines Vaters nicht fehlen darf, 2. mindestens drei von dem Decan gebilligte Thesen beizufügen.

7. Demnächst folgt die öffentliche Disputation in der Aula der Universität, welcher sich unmittelbar der feierliche Act der Promotion anschliesst. Den Termin dazu setzt der Decan fest. Zwischen Rigorosum und Promotion kann übrigens ein längerer Zeitraum, jedoch von höchstens drei Jahren, bleiben. Die Disputation bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auf die Thesen.

Die Disputation geschieht in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache. Dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten steht es jedoch zu, den Gebrauch einer anderen Sprache zu gestatten, wie auch von der Disputation zu dispensiren.

8. Nach beendigter Disputation geschieht die Vereidigung und feierliche Promotion des Doctoranden zum Doctor der Medicin und Chirurgie durch den Decan oder durch dessen Stellvertreter. Nach vollzogener Promotion überreicht der Decan dem neu creirten Doctor das Diplom, und dieser schreibt sich eigenhändig in das Facultätsalbum ein.

Den Druck des Diploms hat der Doctorand bei dem ihm vom Decan zu bezeichnenden Drucker zu bestellen, von welchem es dem Decan zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Kosten der Herstellung des Diploms (15 Reichsmark) hat der Doctorand zu tragen.

Eine „Promotion in absentia“ findet unter keiner Bedingung statt.

9. An Gebühren für den medicinischen Doctorgrad sind 440 Reichsmark zu Händen des Decans zu entrichten; davon sind 221 Mk. bei der ersten Meldung einzuzahlen. Diese sind nach vollendetem Examen rigorosum verfallen, auch wenn der Candidat nicht bestand (vergl. 5). Die zweite Rate (204 Mk. für die Facultät und 15 Mk. für die Universitätsbibliothek) kann mit der ersteren zugleich oder in dem Zeitraum zwischen Examen rigorosum und Promotion eingezahlt werden. Dazu kommen noch für den Candidaten die Druckkosten für Dissertation und Diplom (s. oben unter 6 und 8).

10. Die kürzeste Zeit, innerhalb welcher sämmtliche zur Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an hiesiger Universität nothwendigen Acte abgewickelt werden können, beläuft sich auf 10 Tage; dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Dissertation bei der ersten Meldung dem Decane druckfertig

eingehändigt werde und dass die sonstigen Geschäfte der Facultät die sofortige Vornahme der Prüfungen gestatten. Doch wird in der Regel nicht auf so schnelle Aufeinanderfolge aller Acte zu zählen sein.

Bonn.*)

§ 46. Die Promotio in Doctorem medicinae et chirurgiae ist entweder eine ordinaria, d. h. durch vorschriftsmässige Leistungen bedingte, oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniss der Facultät als Ehren-Erweisung geschehende.

§ 47. Die Promotio ordinaria geschieht unter Bewährung mehrfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar:

1. eines gehörig absolvirten Quadriennii academici,
2. eines befriedigend absolvirten Tentaminis philosophici,
3. der befriedigend bestandenen Doctor-Prüfung vor der Facultät,
4. der genügenden Bearbeitung und Lieferung, wie öffentlichen unanstössigen Vertheidigung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation (der Facultät ist es überlassen, den Gebrauch der deutschen Sprache bei den Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu gestatten),
5. der äusseren pecuniären und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der academischen Doctor-Promotion angehören.

§ 49. Die philosophische Vorprüfung begreift Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, ferner die Logik und Psychologie.

§ 50. Die Prüfung zur medicinischen Doctorwürde wird vor den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät vollzogen.

§ 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion, nach dem Ergebnisse der Prüfung, entscheidet Stimmenmehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Decans den Ausschlag.

§ 52. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass bei einer, durch summarische Abstimmung entschiedenen Abweisung der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für ein Jahr zu keiner zweiten Doctorprüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decane in dem zu reclamirenden Abgangs-

---

*) Auszug aus den Statuten für die medicinische Facultät der Königlich Preussischen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abweisung in vollständig gleicher Vollziehung und Ausdehnung, wie die erste, und eben auch unter zuvor geleisteter nochmaliger Erledigung der Hälfte der gesammten Promotionsgebühren.

Die Abweisung durch eine nur specielle Abstimmung geschieht ohne Verlust der gedachten Gebührenhälfte, nur für das nächst bevorstehende Semester und bis gegen Ende desselben, bis zu welchem der Abgewiesene nicht nur die dargelegte Lücke seiner Studien zu ergänzen, sondern auch durch Benutzung der mit dem nächsten Semester nach seiner Abweisung vorkommenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner Unwissenheit für ein besseres Ergebniss seiner zweiten Prüfung Gewähr zu leisten, auch vor Zulassung zu letzterer das oder die desfallsigen Zeugnisse beizubringen hat. Es bezieht sich diese letztere Anforderung insbesondere auf diejenigen Studienzweige, welche zu der speciellen Abstimmung und Abweisung Anlass gegeben haben. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem zweiten Falle der Abweisung gleichfalls nur in denselben Studienzweigen, übrigens aber coram decano mit wenigstens zwei committirten, und zwar den für den betreffenden Prüfungszweig berufenen Mitgliedern der Facultät. Diese nur partielle zweite Prüfung erfolgt unentgeltlich, und erst, wer auch ihr nicht genügt, tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstimmung Abgewiesenen.

§ 54. Die Lieferung und öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Dissertation sind bestimmt, als öffentliche specimina eruditionis zu dienen, können keinem Doctorando, er sei Inländer oder Ausländer, erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlangenden Würde entsprechen. Die Dissertation muss dem Inhalte nach, und indem zum eigentlichen Gegenstande für selbige Alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medicin als Wissenschaft und Kunst darbietet, irgend eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen. Die Dissertation muss mit einem, auch das Religionsbekenntniss des Doctoranden anzeigenden Curriculo vitae begleitet sein, und der Doctorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation dem Decane durch den Handschlag an Eidesstatt bekräftigen. Der Druck des Diploms geschieht ohne alle Mitwirkung des Doctorandi unter ausschliesslicher Autorität des Decans. Der ganze Promotionsact ist sach- und zeitgemäss wesentlich vereinfacht und findet in deutscher Sprache statt. Die obligatorische Anwesenheit der Professoren ist ausser Gebrauch gekommen.

§ 56. Der Promovendus hat für die Doctor-Graduirung an Gebühren den baaren Betrag von 100 Thlr. in Gold (340 Mark) und zwar zur Hälfte vor der Prüfung, zur Hälfte vor der Promotion an die Universitäts-Quästur abzuführen und deren Quittung bei jedesmaliger Meldung resp. zur Prüfung oder Disputation und Promotion dem Decane einzureichen. Ferner hat der Promovendus den Druckkosten-Betrag der Dissertation wie des Diploms selber zu bestreiten und zu berichtigen. Die Druckkosten des Diploms werden durch die Universitäts-Quästur bei Erlegung der zweiten Rate der Promotionsgebühren erhoben: zur Zeit 18 Mark.

§ 59. Die Promotio honoraria geschieht nur in Gemässheit der § 45 aufgestellten Principien und sonach auch nur nach völlig unzweifelhaften Qualitäten des zu Beehrenden. Der Antrag dazu muss jedesmal von einem ordentlichen Professor ausgehen. Zur Gewährung des Antrags ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich. Die Promotio honoraria geschieht unentgeltlich und in kostenfreier Zufertigung des Diploms.

Breslau.

Die Promotionsbedingungen sind folgende:

1. Abiturientenzeugniss von einem Gymnasium,
2. dreijähriges medicinisches Studium, davon ein Jahr Klinik,
3. Zeugniss des Tentamen physicum,
4. Gebühren: 360 Mk.,
5. Dissertation,
6. Tentamen (eine schriftliche Arbeit beim Decan ohne Clausur),
7. Examen rigorosum vor der gesammten Facultät.

Erlangen.

§ 1. Die Ertheilung des Doctorgrades Seitens der medicinischen Facultät erfolgt auf Grund eines Ausweises hinreichender allgemeiner und medicinischer Bildung und einer von dem Candidaten selbstständig ausgearbeiteten wissenschaftlichen Abhandlung, sobald diese für genügend erachtet wird.

§ 2. Die Candidaten für den Doctorgrad haben sich bei dem jedesmaligen Decan zu melden unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1. eines Zeugnisses der Reife von einem deutschen Gymnasium oder eines Nachweises über dem entsprechende allgemeine Bildung,
2. des Nachweises über regelmässige medicinische Studien an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden Fachschule des Auslandes in der Dauer von mindestens 4 Jahren,
3. eines curriculum vitae,
4. einer von dem Candidaten selbst verfassten wissenschaftlichen Abhandlung über ein medicinisch-naturwissenschaftliches Thema nebst einer schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort, dass diese Arbeit von dem Candidaten selbstständig verfasst sei.

   Candidaten, welche an der hiesigen Universität immatriculirt sind, haben ausserdem
5. ein „Zeugniss pro examine" beizubringen.

§ 3. Die von dem Candidaten eingereichte Dissertation wird von dem Decane einem Referenten, welcher womöglich Fachmann in dem Gebiete, in welches die Abhandlung fällt, sein soll, zur Prüfung zugewiesen. Das Referat muss von einem Mitgliede der Facultät abgegeben werden oder, falls es von einem nicht zur Facultät gehörigen Fachmann herrührt, von einem Facultätsmitglied bestätigt sein. Auf Grund des Votums des Referenten entscheidet die Facultät, ob die Dissertation als genügend anerkannt werden soll. Der Decan kann selbst Referent sein.

§ 4. Ist die Dissertation als genügend anerkannt, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 5. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) wird unter Vorsitz des Decans abgelegt vor einem Prüfungssenate, welcher aus fünf vom Decan nach einem gewissen Turnus von Fall zu Fall zu ernennenden Mitgliedern der Facultät besteht, unter denen sich der Referent über die Dissertation (§ 3) befinden muss. Der Decan kann selbst einer der fünf Prüfer sein. Die Prüfung hat sich möglichst auf alle Fächer der medicinischen Wissenschaft zu erstrecken.

§ 6. Das Rigorosum findet öffentlich und in deutscher Sprache statt. Die Anwesenheit derjenigen Facultätsmitglieder, welche nicht als Prüfer zu wirken haben, ist erwünscht. Auch kann jedes derselben Fragen an den Candidaten richten.

§ 7. Falls der Candidat schon die ärztliche Prüfung vor der Erlanger Prüfungskommission mit Erfolg bestanden hat, so kann der Decan die Zahl der Prüfer beim Rigorosum auf drei einschränken, unter denen sich ebenfalls der Referent über die Dissertation befinden muss.

§ 8. Nach Beendigung der Prüfung erfolgt die Entscheidung über den Ausfall derselben durch Beschluss der Prüfenden. Die zu ertheilenden Noten sind: 1. sehr gut (summa cum laude), 2. gut (magna cum laude), 3. befriedigend (cum laude), 4. genügend (rite), 5. ungenügend. Letztere Note schliesst die Promotion aus. Das Resultat wird dem Candidaten durch den Decan sofort mitgetheilt.

§ 9. Der Candidat ist verpflichtet, die als genügend anerkannte Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen und 200 Exemplare derselben binnen Jahresfrist an die Facultät abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes soll bemerkt werden, dass die Dissertation mit Zustimmung der Facultät gedruckt sei, auch soll der Name des Referenten und der Tag des Rigorosum angegeben werden.

§ 10. Nach Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 9) wird durch den Decan das Diplom ausgefertigt und dem Candidaten übermittelt, wodurch die Promotion perfect wird.

Hat aber der Candidat die für Ablieferung der Pflichtexemplare gestellte einjährige Frist verstreichen lassen, so ist die Facultät nicht mehr verpflichtet, das Diplom auszufertigen.

§ 11. Die Gebühr für die Promotion, welche vor der mündlichen Prüfung zu entrichten ist, beträgt 301 Mark.

§ 12. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Candidat die Hälfte der eingezahlten Gebühren wieder zurückerstattet.

Freiburg.

Verleihung der medicinischen Doctorwürde.

§ 1. Der Grad eines „Doctor Medicinae universae“ wird auf Beschluss der medicinischen Facultät verliehen. Die Verleihung geschieht entweder auf Grund einer bestandenen Prüfung (ordentliche Promotion) oder ohne solche aus freier Initiative der Facultät (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion.

Zulassungsbedingungen.

§ 2. I. Für Angehörige des deutschen Reichs ist Bedingung der Zulassung zur Prüfung:

1. das Maturitätszeugniss eines deutschen humanistischen Gymnasiums,

2. der Nachweis eines auf Universitäten deutscher Zunge den medicinischen Studien gewidmeten Quadrienniums.

II. Für Ausländer genügt das Maturitätszeugniss einer Anstalt, welche nach Erachten der Facultät den deutschen humanistischen Gymnasien gleichwerthig ist, ebenso ein vierjähriges medicinisches Studium an solchen Anstalten, welche nach Erachten der Facultät den deutschen Universitäten gleich stehen. Ausserdem haben Ausländer ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Leumundszeugniss beizubringen.

Meldung.

§ 3. Der Bewerber hat sich zur Prüfung durch ein schriftliches, an den Decan zu richtendes Gesuch zu melden. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. ein Curriculum vitae,
2. die nach § 2 erforderlichen Zeugnisse,
3. die Inauguraldissertation, sofern nicht von der Vorlage einer solchen Umgang genommen wird (vgl. § 4),
4. die Quittung über die an den Oberpedell entrichteten Prüfungsgebühren.

Prüfung.

§ 4. Die Prüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Bei bedeutenden literarischen Leistungen des Candidaten kann die Facultät von der Vorlage einer Dissertation dispensiren.

Dissertation.

§ 5. Der Decan übergiebt die Dissertation einem Referenten. Wenn es ihm angezeigt erscheint, oder von andern Facultätsmitgliedern gewünscht wird, kann er dieselbe auch zur Kenntniss der gesammten Facultät bringen.

Mündliche Prüfung.

§ 6. Ist die Dissertation als genügend befunden, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgehalten.

Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
4. Innere Medicin,
5. Chirurgie,
6. Geburtshilfe und Gynäkologie,
7. Psychiatrie,

8. Augenheilkunde,
9. Pharmakologie und Toxikologie,
10. Hygiene.

Ist der Candidat ein approbirter Arzt, so muss er mindestens in dreien der genannten Fächer geprüft werden.

Ist er kein approbirter Arzt, so muss er mindestens in sechs Fächern geprüft werden, und zwar regelmässig in den drei zuerst genannten Fächern, ferner in drei von ihm frei zu wählenden.

Der Candidat kann aber ausserdem in jedem der vorbenannten Fächer geprüft werden.

Druck der Dissertation.

§ 7. Nach bestandener Prüfung muss der Candidat die Dissertation auf seine Kosten drucken lassen, wobei der Name des Decans und des Referenten auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben sind. Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung in 120 Exemplaren dem Oberpedell zu übergeben.

Gebühren.

§ 8. Die Gebühren betragen 300 Mk. Von diesen werden, falls der Candidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, 200 Mk., falls er die Prüfung nicht besteht, 100 Mk. zurückerstattet.

Ist eine von der Facultät gekrönte Preisarbeit als Dissertation angenommen worden, so tritt Befreiung von den Gebühren ein.

Diplom.

§ 9. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation und das Gesammt-Prädicat der Prüfung.

Es werden folgende Prädicate ertheilt:
1. summa cum laude,
2. cum laude,
3. rite.

Das Diplom wird auf Kosten des Candidaten gedruckt. Die Aushändigung desselben erfolgt nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation. Durch den Empfang des Diplomes erhält der Candidat die Berechtigung zur Führung des Doctortitels.

Wiederholung der Prüfung.

§ 10. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur auf besonderen Beschluss der Facultät zulässig. War in der ersten Prüfung die Dissertation für genügend erachtet, so ist die Vor-

lage einer neuen Dissertation nicht erforderlich. Von den Gebühren ist nur die nach der ersten Prüfung zurückerstattete Quote nachzuzahlen.

II. Ehrenpromotion.

§ 11. In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die medicinische Wissenschaft oder Praxis kann die medicinische Facultät die Doctorwürde ehrenhalber verleihen. Dies geschieht durch Ueberreichung eines Ehrendiploms.

Giessen.*)

§ 1. Wenn ein dem deutschen Reiche Angehöriger den Doctorgrad erwerben will, so hat er bei der medicinischen Facultät ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

1. ein selbstgeschriebenes Curriculum vitae,
2. ein Gymnasialmaturitätszeugniss,
3. den Approbationsschein über die abgelegte Staatsprüfung,
4. ein Zeugniss über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern nimmt die Facultät statt der sub 2. und 3. erwähnten Zeugnisse nach ihrem Ermessen andere an.

§ 2. Mit diesen Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche, in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Medicin vorzulegen, der er die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen hat, dass er sie selbst ausgearbeitet und keine andere Beihülfe genossen hat, als diejenige, welche er event. angiebt. — Frühere schriftstellerische Leistungen des Candidaten können nach dem Ermessen der Facultät die Dissertation ersetzen.

§ 3. Ist der Candidat zugelassen und die Dissertation für genügend erklärt worden, dann hat sich derselbe einer 2 bis 3 stündigen mündlichen, in der Regel öffentlichen Prüfung in deutscher Sprache in allen Fächern der Medicin zu unterziehen.

§ 4. Nach bestandener Prüfung ist die Dissertation drucken zu lassen und in 102 Exemplaren der Facultät vorzulegen. Hierauf erfolgt die Promotion durch Ausstellung des

---

*) Eine neue Promotionsordnung liegt gegenwärtig dem Ministerium zur Genehmigung vor.

Diploms, in welches der Titel der Dissertation aufgenommen wird.

§ 5. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mk. incl. Diplom. Sie sind nach erfolgter Zulassung bei der Universitätsquästur zu erlegen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäss zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mk. zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat in letzterem Falle nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

Göttingen.

Zur Erlangung der Doctorwürde hat der Candidat eine zum Druck bestimmte Dissertation zu liefern und eine mündliche Prüfung vor der Facultät zu bestehen. Das Gesuch um Zulassung zum Doctorexamen ist schriftlich dem Decan einzureichen unter Beifügung

1. des von staatlicher Behörde beglaubigten Nachweises einer geeigneten Vorbildung und eines ordnungsmässigen mindestens vierjährigen naturwissenschaftlich-medicinischen Studiums mit nicht weniger als vier klinischen Studiensemestern,
2. einer Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung,
3. einer selbstständig abgefassten, druckfähigen, medicinisch-wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

Angehörige des deutschen Reiches haben ad 1 nachzuweisen, dass sie die ärztliche Vorprüfung bestanden und nach dem Bestehen derselben mindestens noch zwei Jahre Medicin studirt haben. Wer nach erlangter Zulassung zur ärztlichen Prüfung oder nach Beendigung der letzteren sich zum Doctorexamen meldet, hat im ersteren Falle das Zulassungsschreiben, im anderen die Approbation einzureichen.

Die Dissertation muss in deutscher Sprache geschrieben, in leserliche Reinschrift gebracht und druckfertig sein. Falls die Arbeit in einem auswärtigen Institut oder Krankenhause entstanden ist, hat der Candidat sich darüber auszuweisen, dass nichts im Wege steht, dieselbe in Göttingen als Disser-

tation zu verwerthen. Von der Dissertation sind innerhalb zwei Monaten nach bestandener Prüfung der Facultät 240 gedruckte Exemplare (geheftet) einzuliefern. Die Drucklegung hat der Doctorand zu veranlassen und auf eigene Kosten zu bewirken. Für dieselbe sind die bislang auf Rechnung der Facultät in der Dieterich'schen Universitäts - Buchdruckerei hergestellten Dissertationen nach Schriftsatz, Format und Papier als Muster zu nehmen.

Die mündliche Prüfung wird von der Facultät in deutscher Sprache abgehalten. Ob und mit welcher Censur der Candidat das Doctorexamen bestanden hat, entscheidet die Abstimmung der Examinatoren, für welche übrigens auch das Urtheil über die Dissertation massgebend ist.

Gleich nach bestandener Prüfung wird der Candidat vom Decan durch Handschlag verpflichtet. Das Doctordiplom wird, vom Tage der mündlichen Prüfung datirt, erst ausgefertigt, nachdem die 240 Pflichtexemplare der Dissertation bei der Facultät eingegangen sind. Die Facultät behält sich vor, das Doctorexamen für ungültig zu erklären, für den Fall, dass die bezüglich des Druckes der Dissertation gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.

Die Gebühren für Doctorexamen und Promotion, einschliesslich Druckkosten des Diploms, betragen 370 Mk.

Greifswald.

§ 41.*) Jeder Candidat, welcher sich beim Decan zum Doctorexamen melden will, hat mit dem schriftlichen, an den Decan gerichteten Zulassungsgesuch folgende Documente einzureichen:

1. sein Zeugniss der Reife;
2. den Ausweis über das gehörig absolvirte Quadriennium;
3. das Zeugniss über das bestandene Tentamen physicum;
4. ein vom Rector ausgestelltes Sittenzeugniss
   (im Falle der Candidat nicht mehr academischer Bürger war, ein Führungsattest von der zuständigen Behörde);
5. ein Curriculum vitae.

Vom Tentamen.

§ 42. Hat die Facultät diese Documente als gültig anerkannt, so stellt der Decan dem Candidaten einen Termin zur

*) Auszug aus den Statuten der medicinischen Facultät der Universität Greifswald.

Vorprüfung (Tentamen). Diese besteht 1. in einer mündlichen Prüfung; 2. in der schriftlichen Bearbeitung eines Themas, welche ohne fremde Beihülfe unter Clausur gefertigt werden muss.*) Nach dem Referat des Decans über das mündliche Tentamen und der Prüfung der schriftlichen Arbeit beschliesst die Facultät, ob der Candidat zuzulassen sei. Im Bejahungsfalle setzt der Decan den Termin zum Doctorexamen an. Ohne besonderen Facultätsbeschluss sollen jedoch nicht mehr als drei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

Vom Examen.

§ 43. Im Examen prüft jedes Facultätsmitglied über die Fächer,**) welche es vertritt; die Reihenfolge bestimmt der Decan. Bei Abhaltung des Examens müssen mindestens zwei Facultätsmitglieder anwesend sein. Für die abwesenden legaliter entschuldigten Mitglieder hat der Decan die Vertretung durch eines der anwesenden Mitglieder anzuordnen.

Wie bei anderen Facultätssitzungen wird auch über den Inhalt des Examens ein Protokoll geführt, welches zuerst vom Decan und demnächst von allen Facultätsmitgliedern, die beim Examen betheiligt waren, unterschrieben wird.

Nach Beendigung des Examens findet die Abstimmung über dessen Ausfall in der Art statt, dass über jedes Fach zuerst der Examinator urtheilt und nach ihm die übrigen Mitglieder der Facultät ihre Vota abgeben darüber, ob der Candidat einfach bestanden, mit Admonition bestanden habe, einer Nachprüfung zu unterwerfen oder ganz abzuweisen sei. Der Decan resumirt diese Abstimmung nach Massgabe der Majorität dahin, ob der Candidat einfach bestanden, oder ob derselbe Nachprüfungen und in welchen Fächern zu bestehen habe oder endlich ganz zurückzuweisen sei.

Die auferlegten Nachprüfungen finden innerhalb dreier Monate statt; bei gänzlicher Abweisung kann die Wiederholung der Prüfung nicht vor 6 Monaten geschehen.

Das Resultat wird dem Candidaten sogleich vor der Facultät vom Decane eröffnet.

Von der Dissertation.

§ 44. Nach bestandener Prüfung hat der Candidat binnen 3 Monaten eine Dissertation über einen medicinischen Gegen-

---

*) Die Clausurarbeit, in der Regel über ein anatomisches Thema, fällt weg, falls der Doctorandus schon praktischer Arzt ist.

**) Prüfungsfächer (und zwar je $^1/_4$ Stunde) sind: Anatomie, Physiologie, path. Anatomie, Arzneiverordnungslehre, Ophthalmiatrik, Medicin, Chirurgie, Gynäkologie.

stand bei der Facultät einzureichen*) und an Eidesstatt zu versichern, dass er dieselbe ohne fremde Hülfe gearbeitet habe. Ueber den Antrag des Candidaten, diese Ausarbeitung in deutscher Sprache einreichen zu dürfen, entscheidet die Facultät.

Die Dissertation soll selbstständig angestellte Versuche oder Beobachtungen enthalten und nicht unter 2 Druckbogen betragen. Derselben müssen ein Curriculum vitae und mindestens 3 Thesen, über welche disputirt werden soll, beigefügt und auf dem Titel die Namen der beiden Opponenten genannt sein.

Ist die Dissertation von der Facultät für genügend befunden, so ertheilt der Decan das Imprimatur.

Von der Promotion.

§ 45. Der Decan bestimmt den Termin der Promotion, welcher auf den gedruckten Dissertationen angegeben sein muss; die vorschriftsmässige Vertheilung derselben soll 2 Tage vor der angesetzten Promotion stattfinden. Behufs dieser Vertheilung hat der Candidat 126 Exemplare an den Oberpedell abzuliefern, wovon 6 an das Königliche Universitätscuratorium, 2 an die Universitätskanzlei, 60 an die Bibliothek, 7 an die Academie Eldena gesendet werden. Die übrigen Exemplare bekommen die Docenten der Universität.

Die Promotion selbst findet unter dem Vorsitz des Decans statt und beginnt mit der Disputation über die Dissertation selbst oder die derselben beigefügten Thesen in deutscher Sprache zwischen dem Candidaten und den Opponenten der Reihe nach. Nach Beendigung dieser Disputation ladet der Promovendus die anwesenden Zuhörer zur Fortsetzung derselben ein. Wer dieser Einladung zu folgen gedenkt, hat dazu vom Decan die Erlaubniss nachzusuchen, welcher dieselbe nach Befinden ablehnen kann. Nach Beendigung dieser weiteren Disputation oder falls der Einladung keine Folge gegeben worden, müssen auch die anwesenden Mitglieder der Facultät in gleicher Weise eingeladen werden. Ist auch diese Disputation beendet oder der Einladung keine Folge gegeben, so ersucht der Promovendus den Decan, ihm die Doctorwürde zu verleihen. — Ueber die gehörige Ordnung und Würde bei diesen Disputationen wacht der Decan.

Der Decan leitet demnächst den eigentlichen Promotionsact mit einem Bericht über die Leistungen des Promovendus ein und fordert denselben sodann auf, den vorschriftsmässigen Doctoreid zu leisten. Hiernach proclamirt der Decan den Promovendus als Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ladet ihn ein, den oberen Katheder zu betreten, über-

*) Die Dissertation kann auch vor dem Examen eingereicht werden.

reicht ihm das Diplom und beglückwünscht ihn im Namen der Facultät. Der neu creirte Doctor beschliesst die Feierlichkeit durch eine Danksagung vom obern Katheder herab.

Von den Gebühren der Doctorprüfung und Promotion.

§ 46. Die Gebühren der Doctorprüfung betragen 125 Thlr. Gold, welche an den Decan gegen Quittung vor der Prüfung einzuzahlen sind. Hiervon kann die Zahlung eines Dritttheils bis vor der Promotion verschoben werden. Ausserdem hat der Candidat die Druckkosten der Dissertation und des Diploms zu tragen. Wird der Candidat wegen ungenügenden Ausfalls des Tentamen ganz zurückgewiesen, so können die eingezahlten Gebühren mit Ausschluss der für das Tentamen verfallenen zurückgefordert werden. Ist hingegen das Doctorexamen ungenügend ausgefallen, so sind zwei Dritttheile der Gesammtsumme verfallen. Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren von Neuem zu zahlen.

§ 47. Handelt von der Gebührenvertheilung.

Halle.

I. Die Anmeldung zu den medicinischen Promotionsprüfungen erfolgt bei dem Decan und es sind dabei vorzulegen:

1. ein Curriculum vitae;
2. das Maturitätszeugniss von einem deutschen Gymnasium;
3. der Nachweis von mindestens acht medicinischen Studiensemestern;
4. das Manuscript einer selbstverfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache, welches mindestens einen Druckbogen füllt, nebst den öffentlich zu vertheidigenden Thesen.

Wer diese Zeugnisse nicht vollständig und in der angegebenen Art vorzulegen im Stande ist, hat einen Erlass derselben durch das Universitätscuratorium bei dem vorgesetzten Ministerium nachzusuchen.

II. Bei der Anmeldung werden an den Decan die Gebühren für die Prüfungen und die Promotion mit 360 Mark bezahlt.

III. Die Prüfung wird von wenigstens vier ordentlichen Professoren der Facultät abgehalten und der Ausfall der Prüfung dem Candidaten bekannt gegeben.

IV. Den Druck der Dissertation, sowie des Diploms hat der Promovendus auf seine Kosten zu bewirken, das Diplom aber muss vor dem Abdruck dem Decane zur Redaction vor-

gelegt werden. Von der Dissertation sind 190 Exemplare mindestens drei Tage vor der Promotion und von dem Diplom 50 Abdrücke an den Secretär der Universität abzuliefern.

V. Die Candidaten haben die Examinatoren zu der Prüfung persönlich einzuladen, ebenso die Mitglieder der Facultät unter Ueberreichung der gedruckten Dissertation zum Promotionsacte.

VI. Bei dem Promotionsacte erbittet der Candidat in einigen einleitenden Worten vom Decan die Erlaubniss zur Vertheidigung seiner Dissertation und der Thesen, trägt dann in kurzer Uebersicht den Inhalt seiner Dissertation vor und die Vertheidigung erfolgt dann zuerst gegen zwei, vorher bestimmte Opponenten, wonach die innerhalb und ausserhalb der Schranken befindlichen Anwesenden ebenfalls zur Disputation aufzufordern sind. Nach Beendigung der Disputation bittet der Candidat den Decan um Ertheilung der Doctorwürde, und diese erfolgt nach Ablegung des Doctoreides unter Ueberreichung des Doctordiploms.

VII. Wird schon die wissenschaftliche Arbeit zurückgewiesen, so erhält der Candidat $^3/_4$ der Gebühren zurück. Genügt zwar die Arbeit, nicht aber das Examen, so erhält der Candidat von den Gebühren nichts zurück, hat aber bei einer Wiederholung nur die Hälfte zu zahlen.

VIII. Den Zeitpunkt für die Promotion zu bestimmen, wird dem Doctoranden überlassen; es darf jedoch zwischen den Prüfungen und der Promotion höchstens ein Jahr vergehen, widrigenfalls die Prüfungen unter neuer Einzahlung der Gebühren wiederholt werden müssen.

Heidelberg.

1. Zur Anmeldung für die Prüfung ist erforderlich: 1. Ein Curriculum vitae. 2. Für Angehörige des deutschen Reiches das Maturitätszeugniss eines humanistischen Gymnasiums; für Ausländer der Nachweis einer dem entsprechenden allgemeinen Bildung. 3. Der Nachweis eines regelmässigen Studiums der Medizin.

2. An alle Bewerber um die Doctorwürde werden die gleichen Anforderungen gestellt. Ein Unterschied findet nur insofern statt, als der Nachweis der im deutschen Reiche bestandenen Staatsprüfung zur Erlangung der Venia practicandi eine Abkürzung des mündlichen Examens zur Folge hat.

3. Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,

3. Pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Innere Medicin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshülfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie,
10. Hygiene.

4. Jeder Candidat kann sich eines dieser Fächer zum Hauptfach wählen. Alle anderen Fächer sind dann Nebenfächer.

5. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung kann nur in deutscher Sprache geschehen.

6. Als schriftliche Prüfung hat die Einlieferung einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten medicinischen Abhandlung (Dissertation) zu gelten. Dieselbe ist vor der mündlichen Prüfung einzureichen. Bei der Facultät genügend erscheinenden literarischen Leistungen des Doctoranden kann von der Vorlage einer Dissertation Umgang genommen werden.

Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publikation einem Referenten zur Begutachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doctoranden ein Colloquium vorzunehmen.

Die von der Facultät angenommene Dissertation muss mit dem Namen des jeweiligen Decans und Referenten auf dem Titelblatte versehen, gedruckt und in 200 Exemplaren längstens binnen Jahresfrist eingereicht werden. Das Diplom wird erst nach Ablieferung der Dissertation eingehändigt.

7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das erwählte Hauptfach und eine bestimmte Anzahl Nebenfächer.

Die Anzahl und Auswahl der Nebenfächer ist verschieden, je nachdem die Staatsprüfung vorausgegangen ist oder nicht.

Liegt der Nachweis über die im Deutschen Reiche bestandene Staatsprüfung vor, so wird, ausser in dem Hauptfache, in drei ebenfalls von dem Candidaten frei zu wählenden Nebenfächern geprüft.

Wird der Nachweis über die bestandene ärztliche Staatsprüfung nicht beigebracht, so wird in fünf Nebenfächern geprüft. Von diesen sind vier ein für alle Mal bestimmt, und zwar: Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und eines der drei klinischen Hauptfächer (Innere Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe); das sechste Fach kann der Candidat frei wählen. Wird jedoch eines der genannten ein für alle Mal bestimmten Fächer von dem Candidaten als Hauptfach gewählt, so tritt

an dessen Stelle ein anderes von dem Candidaten zu bestimmendes Fach.

8. Die Dauer des mündlichen Examens richtet sich nach der Anzahl der Fächer, aus welchen examinirt wird, indem aus dem Hauptfach 30 Minuten, in jedem Nebenfach nach Ermessen des Examinators 15—20 Minuten geprüft wird.

9. Ueber den Ausfall des bestandenen ganzen Examens werden vier Noten ertheilt. Die erste Note lautet: examine rigoroso summa cum laude superato, die zweite: e. r. insigni cum laude s., die dritte: e. r. cum laude s., die vierte: examine rigoroso rite superato.

10. Eine Vereidigung findet nicht statt. Bei Ueberreichung des Diploms durch den Decan hat der Candidat durch Handschlag zu versprechen, seine academische Würde mit Ehren zu führen.

11. Die Kosten der Doctorprüfung, ausschliesslich der Kosten für das Diplom und die Drucklegung der Dissertation betragen im Ganzen 374 Mark.

Bei nicht bestandenem mündlichen Examen erhält der Candidat 109 Mark zurück.

12. Das von dem Decan und dem Senior der Facultät zu unterschreibende Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurtheilung der eingelieferten Dissertation.

Jena.

Die Meldung zur Doctorprüfung erfolgt bei dem Decan der medicinischen Facultät.

Der Meldung sind beizulegen:

1. Ein Curriculum Vitae in deutscher Sprache geschrieben.
2. Zeugniss der Reife von Seiten eines humanistischen Gymnasiums.
3. Zeugnisse über dem Umfange wie der Zeit nach vollendetes medicinisches Studium (8 Semester).
4. Ein Sittenzeugniss der zuständigen Behörde.
5. Eine für den Druck bestimmte Dissertation.
6. Quittung über Entrichtung der Prüfungs- und Promotionsgebühren an die Quästur der Universität (300 Mark und 10 Mark für die Universitätshauptkasse).

Die Prüfung wird mündlich in deutscher Sprache abgehalten; sie erstreckt sich auf alle Fächer der Medicin.

Für diejenigen Candidaten, welche die ärztliche Approbationsprüfung vor einer Prüfungscommission des Deutschen

Reiches bestanden haben, ist die Prüfung auf 3 Fächer beschränkt, welche der Examinand auswählt. Examinationsfächer sind:

Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, specielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

Nicht deutsche Bewerber werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie den Nachweis führen, dass ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung dem Standpunkte der deutschen approbirten Aerzte entsprechend ist.

Während der Ferien findet keine Prüfung statt.

Nach erfolgtem Druck der Dissertation wird das Doctordiplom ausgefertigt. Ist die Drucklegung der Dissertation innerhalb eines Jahres nach absolvirtem Examen nicht erfolgt, so behält sich die Facultät das Recht vor, die Drucklegung auf Kosten des Candidaten von sich aus zu bewerkstelligen.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so werden die Promotionsgebühren mit 110 Mark zurückerstattet.

Kiel.*)

1. Aus dem Deutschen Reiche gebürtige Bewerber haben vorzulegen:
   a) das Zeugniss für die ärztliche Vorprüfung, welche mindestens 2 Jahre vor der Bewerbung bestanden sein muss,
   b) das Maturitätszeugniss eines humanistischen Gymnasiums,
   c) ein Curriculum vitae mit Angabe über die Confession des Bewerbers.
2. Der Bewerber hat zunächst ein Vorexamen zu bestehen, das von dem Decan unter Zuziehung eines Facultätsmitgliedes abgehalten wird. Das Vorexamen besteht in einem schriftlichen Extemporale über ein vom Decan gestelltes Thema und in einem Colloquium über von den Examinatoren beliebig gewählte Gegenstände.
3. Bei bereits in Deutschland approbirten Aerzten fällt die Bestimmung 2 fort.

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät in Münster.

4. Der Bewerber hat (vor oder nach dem Vorexamen) eine von ihm selbstverfasste Doctorarbeit (Dissertation) über ein medicinisches, biologisches oder anatomisches Thema einzureichen. Ueber die Annahme desselben entscheidet die Facultät nach Begutachtung durch einen Referenten, welcher von ihr auf Antrag des Decans ernannt wird und welcher auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen ist.
5. Nach Gutheissung der Dissertation hat der Bewerber ein mündliches Examen rigorosum vor der Facultät abzulegen, in welchem er in der Regel von sämmtlichen Facultätsmitgliedern über beliebige Gegenstände ihrer Fächer ex tempore geprüft wird.
6. Mit Bewilligung der Facultät kann das Examen rigorosum auch bereits vor Einreichung der Dissertation stattfinden. Der Bewerber hat in diesem Falle ein schriftliches Gesuch an die Facultät zu richten, in welchem er das Thema der Dissertation angiebt und sich verpflichtet, diese bis zu einem bestimmten Termin einzuliefern.
7. Von den Bestimmungen 1 a. b. kann nichtdeutschen Bewerbern gegenüber abgesehen werden. Solche haben jedoch ausser dem Curriculum vitae Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre medicinischen Studien einzureichen, nach welchen die Facultät über die Zulassung entscheidet.
8. Nach bestandenem Examen rigorosum ist die Dissertation auf Kosten des Promovenden zu drucken und 300 Exemplare unentgeltlich an die Universität in Kiel abzuliefern.

   Die Dissertation ist in dem Kieler Universitäts-Octavformat, mit lateinischer Schrift, gutem Satz und auf gutem Papier zu drucken, Wünscht der Promovende ein anderes Format oder deutsche Schrift, so hat er besondere Genehmigung der Facultät nachzusuchen.
9. Auf Wunsch des Promovenden kann die Publication der Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen und diese die Abdrücke liefern, wobei Bestimmung 8 Absatz 2 zu berücksichtigen ist.
10. Die Gebühren betragen 360 Mk. und sind bei der Meldung einzuzahlen.
11. Die Promotion wird nach Ablieferung der Dissertations-Abdrücke durch den Decan nach üblichem Ritus vorgenommen. Promotionen in absentia sind nicht zulässig.

Königsberg.*)

Die medicinische Facultät**) besitzt das Recht, die Würde eines Doctor medicinae et chirurgiae zu ertheilen.

Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad.

§ 66. Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens vier Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Gesuch um die Promotion.

§ 68. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Quadriennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 66).

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Medicinisches Tentamen.

§ 69. Ist die Zulassung des Candidaten zur Prüfung beschlossen, so folgen die medicinischen Vorprüfungen, welche in einem schriftlichen und mündlichen Tentamen bestehen und demnächst die Hauptprüfung (examen rigorosum). Die schriftlichen Arbeiten sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die praktische Befähigung des Doctoranden und für seine Festigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät in Münster.

**) Auszug aus den Statuten der medicinischen Facultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg.

Die Facultätsmitglieder prüfen die schriftliche Arbeit und votiren hierüber und soweit sie den Candidaten mündlich geprüft haben, auch über den Ausfall der mündlichen Vorprüfung. Ist die Vorprüfung ganz ungenügend ausgefallen, so wird der Candidat durch den Decan abgewiesen, mit dem Vermerk, dass er sich später einem wiederholten Tentamen zu unterwerfen habe, befriedigt der Candidat aber im Ganzen, zeigte jedoch noch einzelne wichtige Lücken, so setzt der Decan den Termin des Rigorosi noch um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe an den Candidaten, mittlerweile jene Lücken zu ergänzen.

Hauptprüfung oder Rigorosum.

§ 70. Ist der Candidat nach Ablegung der Vorprüfung würdig befunden, zu dem Examen rigorosum zugelassen zu werden, so bestimmt der Decan den Termin zu diesem Zweck und ladet die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein, denen sich der Candidat vor der Prüfung persönlich vorzustellen hat.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Candidat wird von allen ordentlichen, in die Facultät eingeführten Professoren der Anciennität nach geprüft, jedoch so, dass der Decan den Beschluss macht. Von dem Decan ist über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung und deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebniss in der Abstimmung vermerkt und durch Namensunterschrift sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

Dissertation.

§ 71. Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird.

Die Dissertation, zu deren Gegenstande Alles gezählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medicin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen.

Die Dissertation wird der Facultät von dem Candidaten vor dem Druck zur Genehmigung mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt eingereicht, dass er selbst und ohne fremde Beihülfe sie verfasst habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Decan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeier-

lichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Disputation.

§ 72. Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen oder über beide führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

Promotion.

§ 73. Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Act leitende Decan oder Prodecan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlasst er den Universitätssecretär, den Doctoreid vorzulesen, welchen demnächst der Doctorand, die rechte Hand auf den Rectoratsscepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proclamirt der Vorsitzende den Doctoranden als Doctor medicinae et chirurgiae, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit. Das ertheilte Diplom wird durch Anheften eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Promotionsgebühren.

§ 77. An Promotionsgebühren werden einhundertfünfundzwanzig Thaler in Gold vor dem Rigorosum entrichtet.

Ehrenpromotion.

§ 78. Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die medicinischen Wissenschaften die Würde eines Doctor medicinae et chirurgiae ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Leipzig.

A. Prüfung für diejenigen Candidaten, welche die deutsche ärztliche Staatsprüfung bestanden haben.

1. Angehörige des deutschen Reiches werden zur Doctorprüfung nur als approbirte Aerzte zugelassen.

2. Der Candidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefasste medicinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung liefern muss, dem Secretair der medicinischen Facultät einzureichen. Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Correferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich. Die Arbeit muss druckwürdig sein. Ist das Urtheil günstig ausgefallen, so ist damit die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Sollten dagegen die beiden Referenten entgegengesetzter Meinung sein und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die eingereichte Abhandlung sämmtlichen Mitgliedern der Facultät vorgelegt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit der Abhandlung.

Der Abhandlung ist beizulegen:

a) der Approbationsschein (im Original oder in beglaubigter Abschrift) über absolvirtes Staatsexamen,
b) eine Beschreibung des Lebenslaufes des Candidaten,
c) ein Revers, in welchem der Candidat auf Ehrenwort versichert, dass er der Verfasser der eingereichten Abhandlung ist. Für den Fall, dass die Arbeit aus einem Krankenhaus oder aus einem Universitäts-Institute stammt, muss die Genehmigung des betreffenden Vorstandes nachgewiesen werden, dieselbe als Inauguraldissertation einzureichen.

3. Der Candidat hat eine mündliche Prüfung vor drei Mitgliedern der Facultät zu bestehen. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf den Gegenstand der Arbeit.

Das eine der drei Mitglieder führt den Vorsitz.
Die Prüfung ist öffentlich.
Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die drei Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Prüfung gegenwärtig zu sein.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt und dasselbe von allen drei Examinatoren unterschrieben.

Eine Censur wird nicht ertheilt, sondern nur die Zulassung bestimmt.

Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorsitzende der Prüfungscommission den Candidaten zum Doctor der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe und lässt sich vom Candidaten durch Handschlag versprechen, dass derselbe seine academische Würde mit Ehren führen wolle.

Der Promovirte ist berechtigt, die Arbeit als Inaugural-Dissertation drucken zu lassen. In diesem Falle wird auf dem Titelblatte das Imprimatur im Namen der Facultät vermerkt mit den Worten:

„mit Bewilligung der medicinischen Facultät zu Leipzig
„als Inauguraldissertation gedruckt“.

4. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die mündliche Prüfung, die Ausfertigung des Diploms und die Kanzleigebühren betragen zusammen 320 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Secretär einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend abgelehnt werden, so werden dem Candidaten 245 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene mündliche Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 320 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

B. Prüfung für diejenigen Ausländer, welche sich nicht der deutschen ärztlichen Staatsprüfung unterzogen haben.

1. Zu dieser Prüfung werden nur solche Candidaten zugelassen, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören.

2. Der Candidat hat bei seiner Meldung einzureichen:
   a) Zeugnisse über seinen guten Leumund,
   b) Zeugniss über sein vollständiges medicinisches theoretisches und praktisches Studium,
   c) eine Beschreibung seines Lebenslaufes,
   d) einen Revers, in welchem er auf Ehrenwort versichert, dass er der Verfasser der eingereichten Abhandlung ist. Für den Fall, dass die Arbeit aus einem Krankenhaus oder aus einem Universitätsinstitute stammt, muss er die Genehmigung des betreffenden Vorstandes nachweisen, dieselbe als Inauguraldissertation einzureichen.

3. Die Leistungen bestehen aus:
   a) einer schriftlichen Abhandlung,
   b) einer Prüfung.

ad a. Der Candidat hat in sauberer und leicht leserlicher Reinschrift eine in deutscher Sprache abgefasste medicinische Abhandlung, welche den Nachweis wissenschaftlicher Bildung

liefern muss, dem Secretair der medicinischen Facultät einzureichen. Der Decan der medicinischen Facultät übergiebt die Abhandlung einem Mitgliede zum Referate und einem zweiten zum Correferate. Die Begutachtung erfolgt schriftlich und wird sämmtlichen Mitgliedern der Facultät zur Einsicht vorgelegt.

Ist das Urtheil günstig ausgefallen und die Arbeit für druckwürdig erklärt, so ist damit die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Das Urtheil wird dem Candidaten spätestens 14 Tage nach Einreichung der Abhandlung mitgetheilt.

Dem Candidaten steht es frei, die Arbeit, im Falle sie von der Facultät approbirt wird, als Inauguraldissertation auf eigene Kosten drucken zu lassen oder nicht.

Im Falle des Druckes wird auf dem Titelblatte das Imprimatur im Namen der Facultät vermerkt, mit den Worten:

„mit Bewilligung der medicinischen Facultät zu Leipzig als „Inauguraldissertation gedruckt“.

ad b. Die Prüfung ist mündlich und besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile. Der praktische Theil geht dem theoretischen Theile voraus.

Der praktische Theil besteht aus einer Prüfung am Krankenbette in der medicinischen, der chirurgischen und der gynäkologischen Klinik. Den Tag der praktischen Prüfung bestimmt der Decan, die Stunde für den einzelnen klinischen Abschnitt der Examinator. Der Candidat muss alle drei Abschnitte der praktischen Prüfung bestanden haben, um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugniss wird schriftlich ertheilt und dem Decan gleich nach der Prüfung zugeschickt; in dem Zeugnisse wird nur die Zulassung ausgesprochen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf: allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Hygieine, Augenheilkunde, Anatomie, Physiologie.

Das Mitglied, welches die Abhandlung begutachtet hat, oder im Verhinderungsfalle desselben der Correferent, erstreckt seine Prüfung auch auf den Inhalt der Abhandlung.

Jeder Candidat wird einzeln geprüft.

Die Prüfung ist öffentlich.

Ueber die Prüfung wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

Ist die Prüfung einstimmig oder durch Stimmengleichheit (bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag) als bestanden erklärt, so erfolgt die Ertheilung des Doctorgrades durch den Decan.

4. Die Kosten für die Begutachtung der Abhandlung, die Prüfung, die Ausfertigung des Diploms betragen zusammen 450 Reichsmark.

Diese Summe ist sofort bei der Meldung und gleichzeitigen Einreichung der Abhandlung an den Secretair der medicinischen Facultät einzuzahlen.

Sollte die Abhandlung als nicht genügend zurückgegeben werden, so werden dem Candidaten 375 Reichsmark zurückerstattet.

Sollte der Candidat in der Prüfung nicht bestehen oder aus irgend einem Grunde die begonnene praktische oder theoretische Prüfung unterbrechen, so wird ihm von den eingezahlten 450 Reichsmark die Hälfte zurückerstattet.

Marburg.

§ 1. A. Inländer haben beim Decan einzureichen:

a) ein an die medicinische Faculät in deutscher Sprache gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Examen rigorosum;

b) ein Curriculum vitae, welches später mit der Dissertation gedruckt wird, und welches enthalten muss: den vollständigen Vor- und Zunamen des Candidaten, Ort und Datum der Geburt, die Religion, die Namen der Eltern mit dem Geburtsnamen der Mutter, den Stand des Vaters, eine kurze Angabe über den Gang der schulwissenschaftlichen und akademischen Ausbildung nebst den Namen der akademischen Lehrer, Ort und Datum der Absolvirung des Tentamen physicum und, falls dieselbe bereits abgelegt ist, der Staatsprüfung, eventuell auch Angaben über bereits ausgeübte praktische Thätigkeit;

c) die vom hiesigen Universitätsquästor ausgestellte Quittung über die bei demselben erfolgte Deponirung der Gebühren, welche für das Examen und die Promotion 330 Mark betragen;

d) das Maturitätszeugniss;

e) die akademischen Abgangszeugnisse oder andere amtliche Nachweise über die gehörten Vorlesungen etc., aus denen ersichtlich sein muss, dass der Candidat vier Jahre Medicin auf Universitäten studirt hat, und speciell mindestens je zwei Semester an einer medicinischen und chirurgischen Klinik als Practicant thätig gewesen ist;

f) das Zeugniss über das Tentamen physicum, welches mindestens zwei Semester vor der Zulassung zum Examen rigorosum absolvirt sein muss;

g) falls die medicinische Staatsprüfung bereits absolvirt ist, die Approbation als Arzt oder eine von dem Vorsitzenden einer Prüfungscommission ausgestellte Bescheinigung über Beendigung des Staatsexamens; (im letzteren Fall kann der Decan von der Einreichung der sub d), e) und f) angeführten Papiere Abstand nehmen).

B. Ausländer, welche nicht beabsichtigen, die Berechtigung zur ärztlichen Praxis im Deutschen Reiche zu erwerben, haben beim Decan einzureichen:

a), b) (mit Ausnahme der Angaben über das Tentamen physicum) und c) wie oben;
d) Nachweise über den Erwerb einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung;
e) Nachweise über ein vierjähriges medicinisches Universitätsstudium;
f) falls ausserhalb des Deutschen Reiches medicinische Prüfungen abgelegt sind, Zeugnisse über dieselben.

Die verlangten Zeugnisse können im Original oder in amtlich beglaubigten Abschriften eingereicht werden; dieselben werden, sobald sie nicht mehr für die Facultät nöthig sind, Inländern zurückgegeben.

§ 2. Alle Candidaten, welche die für das Deutsche Reich vorgeschriebene Staatsprüfung nicht abgelegt haben, müssen bei dem Decan eine deutsche schriftliche Conclavarbeit anfertigen und einem mündlichen Tentamen sich unterwerfen.

§ 3. Hat darauf die Facultät die Zulassung des Candidaten zum Examen rigorosum beschlossen, so findet dasselbe in deutscher Sprache bei geschlossenen Thüren statt; dasselbe erstreckt sich auf alle Fächer der Medicin mit Ausnahme der gerichtlichen Medicin und der Psychiatrie.

§ 4. Nach bestandenem Examen rigorosum muss der Candidat eine schon vorher eingereichte oder nunmehr einzureichende deutsch geschriebene Dissertation über ein von ihm frei gewähltes Thema, nachdem sie von der Facultät genehmigt worden ist, auf seine Kosten drucken lassen, in 20 Exemplaren an die Universitätskanzlei abliefern, und nebst beigefügten Thesen öffentlich vertheidigen. Alsdann erfolgt die Promotion und sobald als möglich die Aushändigung des Doctordiploms. Die Herren Doctoranden sind daran zu erinnern, dass von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten eine Zusendung von 10 Exemplaren der Dissertation gewünscht wird, in dem Falle, dass der Promovirte approbirter Arzt ist.

§ 5. Soll unter Anführung gewichtiger Gründe eine Dispensation von einer der unter § 1. A. d), e) und f) aufgeführten

Bestimmungen nachgesucht werden, so ist das betreffende Gesuch an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Promotionen in absentia finden unter keinen Umständen statt.

München.

1. Das vor der medicinischen Facultät abzulegende Doctorexamen ist ein von der ärztlichen Approbationsprüfung ganz unabhängiger Act. Die Prüfung ist im Wesentlichen für Deutsche und Ausländer die gleiche.

2. Die Vorbedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zum Doctorexamen abhängig ist, sind:

1. Das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums Deutschlands, für Ausländer einer gleichwerthigen Anstalt ihrer Heimath — oder für Ausländer, in deren Heimathland weder humanistische Gymnasien noch denselben gleichwerthige Anstalten bestehen, resp. Absolutorien ertheilt werden, der Nachweis eines regelmässigen Unterrichtes in humanistischen Lehrgegenständen.

   Die Entscheidung der Facultät über Fälle letzterer Kategorie unterliegt, im Falle von der Facultät die Zulassung beschlossen wird, der Genehmigung des k. acad. Senates;

2. hat sich der Candidat über ein von ihm durchgemachtes wenigstens vierjähriges Universitätsstudium aufzuweisen. Von diesen vier Jahren müssen zum Mindesten sechs Semester medicinischen Studien gewidmet gewesen sein; auch sind Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen über die Hauptfächer der Naturwissenschaften und der Medicin beizulegen.

Die genannten Zeugnisse hat der Candidat bei seiner Meldung zum Examen, welche bei dem Decane zu geschehen hat, vorzulegen.

3. Hat der Candidat nach Erfüllung der angeführten Vorbedingungen die Zulassung zum Examen erhalten, so hat er zunächst die für dieses entfallenden Gebühren im Betrage von 300 Mark zu erlegen.

4. Demnächst verlangt die Facultät die Vorlage einer in deutscher oder auch in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Medicin. Dieselbe wird von dem Decane einem Mitgliede der Facultät, welches in der Regel der Fachprofessor sein soll, zur Einsicht und Beurtheilung übergeben und mit dem Urtheile

desselben bei allen Mitgliedern der Facultät in Umlauf gesetzt. Wird dasselbe von der Majorität der Facultät gutgeheissen, so wird die Dissertation unter dem Präsidium des für dieselbe bestellten Referenten und auf Kosten des Candidaten gedruckt. Werden jedoch von einem Mitgliede der Facultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation während des Umlaufes geltend gemacht, so hat der Decan die Dissertation nebst den Voten denjenigen Mitgliedern, welche bereits votirt haben, noch einmal vorzulegen.

Der Druck der Dissertation kann nicht erlassen werden.

Auf dem Titelblatt ist der Referent zu nennen, und müssen der Facultät 90 Exemplare derselben übergeben sein, bevor nach bestandenem mündlichen Examen das Diplom an den Candidaten ausgefolgt werden darf.

Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Candidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten, oder eine ganz neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht auch diese nicht den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so darf der Candidat zum mündlichen Examen nicht zugelassen werden und erhält die von ihm deponirten Gebühren zurück bis auf 30 Mark Verwaltungskosten.

5. Hat die Facultät die Dissertation gebilliget, so folgt die mündliche Prüfung, die unter dem Vorsitze des Decans öffentlich abzuhalten ist.

Die Prüfung wird durch eine Commission von je 6 ordentlichen Mitgliedern der Facultät ausgeführt und erstreckt sich auf das gesammte Gebiet des medicinischen Studiums.

Ist der Candidat ein approbirter Arzt, der die ärztliche Prüfung in München bestanden hat, so kann die Zahl der Mitglieder der Prüfungscommission herabgesetzt werden, darf aber nie weniger als drei betragen. Der den Vorsitz führende Decan ist von der Betheiligung an der Prüfung nicht ausgeschlossen.

Den Turnus bei Zusammensetzung der weiteren und engeren Prüfungscommission bestimmt die Facultät.

6. Nach beendigtem Examen tritt die Commission zusammen und beräth über das Resultat desselben. Die Noten sind:

I. sehr gut,
II. gut,
III. genügend,
IV. ungenügend.

Erhält der Candidat in einem Prüfungsfache von dem Examinator die Note „ungenügend“ und stimmen die übrigen Examinatoren diesem Urtheile bei, so hat der Candidat die Prüfung aus diesem Fache in 1—3 Monaten zu wiederholen.

Das Resultat der Gesammtprüfung ist durch Addition der Einzelnoten und Division durch die Anzahl der Theile zu ziehen. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

7. Nie dürfen von der Commission gleichzeitig mehr als vier Candidaten geprüft werden.

8. Hierauf wird das Resultat des Examens dem Candidaten durch den Facultätsdecan mitgetheilt und steht, wenn die Censuren „sehr gut", „gut" oder „genügend" erzielt wurden, der Ausfolgung des Doctordiploms nichts im Wege.

9. Lautet die Gesammtcensur auf ungenügend, so ist das mündliche Examen vor derselben Commission nach 3—6 Monaten in seinem ganzen Umfange zu wiederholen.

10. Nach bestandenem Examen wird dem Rector magnificus Anzeige erstattet behufs Ertheilung der Erlaubniss zur Promotion.

Ist diese durch Unterschrift des Diploms erfolgt, so wird dasselbe dem Candidaten von Seite des Decans ohne öffentliche Feierlichkeit eingehändigt.

Die Noten werden im Diplome bezeichnet durch:

summa cum laude,
magna cum laude,
cum laude.

Das Diplom ist vom Rector, Decan und vom Universitätssecretär zu unterzeichnen und mit dem grossen Universitäts- und Facultätssiegel zu versehen.

11. Eine Promotion in absentia darf einzig und allein honoris causa stattfinden. Es kann dies nur auf Antrag zweier Mitglieder der Facultät, welchen mindestens die Majorität von $^{2}/_{3}$ der Facultät beigestimmt, geschehen. Eine solche Promotion erfolgt unentgeltlich und hat die Facultätskasse die Kosten des Diploms, der Zusendung desselben u. s. w. zu tragen.

Rostock.

§ 1. Wer an der Universität Rostock sich um die medicinische Doctorwürde bewerben will, hat sich deshalb an den Decan der medicinischen Facultät zu wenden, seiner Bewerbung den Nachweis der in Deutschland erlangten Approbation als Arzt beizulegen und gleichzeitig an Promotionsgebühren 350 Mk. zu entrichten.

§ 2. Von nicht-deutschen Bewerbern wird der Nachweis, dass der Doctorand ein der deutschen ärztlichen Staatsprüfung aequivalentes Examen bestanden hat, verlangt.

Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, verlangt die Facultät, dass sich der Doctorand einem Examen der Facultät unterwirft, welches der deutschen „ärztlichen Prüfung“ ungefähr entspricht. Für dieses Examen sind an die Facultät weitere 200 Mark zu zahlen.

§ 3. Ist die Bewerbung von der Facultät angenommen, so hat der Candidat

1. sich einer mündlichen Prüfung vor der Facultät zu unterziehen,
2. eine Abhandlung über irgend einen in das Bereich der medicinischen Wissenschaften gehörigen Gegenstand einzureichen. Dieselbe soll dem Inhalte und der Form nach eine eigene Arbeit des Doctoranden sein. — Eine dementsprechende Erklärung hat der Doctorand seiner Abhandlung hinzuzufügen. — Es wird aber nicht verlangt, dass die Arbeit ganz ohne fremde Hülfe verfasst sei; nur müssen die literarischen Hülfsmittel, sowie der Name desjenigen oder derjenigen, welche etwa hülfreich gewesen, an leicht erkennbarer Stelle ausdrücklich angeführt werden.

§ 4. In der Regel soll die zur Dissertation bestimmte Arbeit bereits zur Zeit der mündlichen Prüfung vorgelegt werden. Ist dieses aber aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so soll die Dissertation doch jedenfalls binnen Jahresfrist eingereicht werden, widrigenfalls die bereits absolvirte mündliche Prüfung ungültig wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf rechtzeitiges schriftliches Ansuchen des Doctoranden die Einlieferungsfrist um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 5. Nachdem die mündliche Prüfung befriedigend ausgefallen ist und nachdem die Facultät die eingereichte Arbeit zur Dissertation geeignet erklärt hat, wird vom Decan das Imprimatur ertheilt. Der Doctorand hat dann die Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in mindestens 150 Exemplaren an die Facultät abzuliefern.

§ 6. Das Diplom wird dem Doctoranden erst zugestellt, wenn die gedruckte Dissertation abgeliefert ist. Vorher ist er nicht berechtigt, den Doctortitel zu führen.

§ 7. Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, sowie, wenn die Dissertation nicht rechtzeitig eingeliefert wird (s. § 4) oder die eingereichte Abhandlung der Facultät nicht genügend erscheint, werden dem Doctoranden von den Promotionsgebühren 200 Mark zurückerstattet.

Die für nicht genügend erachtete Abhandlung bleibt bei den Facultätsacten. Zeichnungen oder andere werthvolle Abbildungen, die derselben etwa zugefügt waren, werden auf Wunsch zurückgegeben.

Strassburg.

§ 3. Wer bei der Facultät den Doctorgrad nachsucht, kann nur dann zur förmlichen Doctorpromotion zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

a) Er muss, wenn er Angehöriger des deutschen Reiches ist, das Reifezeugniss eines humanistischen Gymnasiums, das Zeugniss über Ablegung der ärztlichen Vorprüfung, sowie den Nachweis über ein medicinisches Studium von 9 Semestern vorlegen. Die bei Ablegung der ärztlichen Vorprüfung angerechneten Studiensemester sind hierfür gültig.

   Bei Ausländern, welche promoviren wollen, ist von einem Studium von 9 Semestern abzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie eine dem Studiengange der deutschen medicinischen Facultäten aequivalente Ausbildung genossen haben.

b) Er muss eine selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) einreichen.

c) Er muss das Facultätsexamen bestehen.

d) Er muss die vorgeschriebenen Gebühren — 300 Mark — ausserdem für den Druck des Diploms 15 Mark entrichten.

§ 4. Bei der Anmeldung zur Promotion, welche an den Decan gerichtet wird, hat der Candidat zunächst den Nachweis ad a) § 3 zu führen und eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Gebiete der gesammten Medicin mit der schriftlichen Versicherung einzureichen, dass er sie selbstständig angefertigt hat. Der Meldung ist ein Curriculum vitae und ein Zulassungsgesuch beizufügen.

§ 5. Erhält die Dissertation die Billigung der Facultät, so wird der Candidat zur Facultätsprüfung zugelassen.

§ 6. Diese wird vor den ordentlichen Facultätsmitgliedern abgelegt und besteht der Regel nach in einem mündlichen theoretischen Examen in allen wichtigen Fächern der Medicin. Genügt der Candidat in der mündlichen Facultätsprüfung nicht, so hat er zur Erlangung der Doctorwürde diese Prüfung nach einem von der Facultät zu bestimmenden Zeitraume zu wiederholen, eine zweite Dissertation dagegen nicht einzureichen.

§ 7. Bei solchen Candidaten, welche bereits am hiesigen Orte die ärztliche Prüfung bestanden haben, soll statt der Facultätsprüfung ein Colloquium vor 3 Facultätsmitgliedern stattfinden. Sowohl beim Colloquium als auch beim vollen Facultätsexamen ist der Candidat als bestanden anzusehen, wenn die Majorität der Examinatoren für ihn stimmt. Beantragt

einer der Examinatoren, in dessen Fache der Candidat nicht bestanden ist, eine Nachprüfung in diesem Fache, so entscheidet über diesen Antrag sowie über den Zeitpunkt der Nachprüfung die Majorität der Examinatoren.

§ 8. Eine Promotion in Abwesenheit des Candidaten findet nicht statt.

§ 9. Die Gebühren im Betrage von 300 Mark sind vor der Meldung bei dem Decan an den Universitätsquästor einzuzahlen. Wird schon die wissenschaftliche Arbeit zurückgewiesen, so erhält der Candidat die vollen Gebühren zurück.

Genügt zwar die Arbeit, aber das Facultätsexamen nicht, so erhält der Candidat nichts von den Gebühren zurück, hat jedoch bei Wiederholung des Examens nur die Hälfte zu zahlen.

§ 11. Nachdem die Facultätsprüfung bestanden und die Dissertation durch den Druck veröffentlicht ist, findet die förmliche Doctorpromotion durch Ausfertigung eines gedruckten Diploms statt, welches durch Anschlag an das schwarze Brett bekannt gemacht wird.

§ 12. Der Druck der Dissertation geschieht auf Kosten des Candidaten. Der Candidat hat alsbald nach der mündlichen Prüfung einen Revers zu unterzeichnen, worin er sich verpflichtet, die Dissertation spätestens in sechs Monaten, vom Datum der Prüfung an gerechnet, der Facultät gedruckt einzuliefern.

§ 13. Die Dissertation erhält beim Druck auf der Rückseite des Titelblattes einen Vermerk, welcher die Billigung der Facultät und den Namen des Referenten nach folgendem Schema enthält:

„Gedruckt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität Strassburg Referent Professor Dr. X."

§ 14. Von der gedruckten Dissertation sind 170 Exemplare einzureichen. Gehören zu der Arbeit bildliche Darstellungen, so sind diese wenigstens je einem der Exemplare für die ordentlichen Facultätsmitglieder, für die Bibliothek und dem für das Facultätsarchiv bestimmten Exemplare beizufügen.

Tübingen.

I. Der Doctorand hat seinem Zulassungsgesuch beizulegen:

1. Ein Curriculum vitae.
2. Ein Zeugniss über vollständig absolvirten Unterricht im Gymnasium oder einer äquivalenten Anstalt.
3. Den Nachweis eines genügenden medicinischen Universitätsstudiums.

II. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine darauf folgende mündliche.

Der legitimirte Nachweis einer anderswo mit Erfolg bestandenen medicinischen Staatsprüfung, welche dem Candidaten die Berechtigung zur Ausübung der Gesammtheilkunde giebt, kann von dem schriftlichen Examen, nicht aber vom Colloquium dispensiren.

Eine Diplomvertheilung in absentia findet nicht statt.

In der schriftlichen Prüfung wird von jedem Mitglied der Facultät eine Frage gegeben.

Die mündliche Prüfung findet vor sämmtlichen Mitgliedern der Facultät statt.

III. Die Gebühren betragen 400 Mark, mit Einschluss des Drucks des Diploms. Dieselben sind bei der Anmeldung zu entrichten. Der Candidat erhält, wenn er vor oder nach der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, die Hälfte der Summe zurück.

IV. Der Doctorand hat unter dem Präsidium eines Facultätsmitgliedes eine Dissertation vorzulegen und, falls dieselbe genügend befunden wird, drucken zu lassen. Es sind 250 Exemplare der Dissertation an die Universität abzuliefern; erscheint jedoch die Dissertation im Buchhandel (in einer Zeitschrift oder als besondere Brochure), so genügen 100 Exemplare, die aber mit speciellem Titel als Dissertation zu versehen sind.

Das Diplom wird erst verabfolgt nach Einreichung der gedruckten Dissertation.

Nur solche Doctoranden, welche bereits vollgültige literarische Proben ihrer Befähigung gegeben haben, können von der Ausarbeitung einer Dissertation dispensirt werden.

V. Ein abgekürztes Examen findet für diejenigen Bewerber statt, welche bei der hiesigen Examinationscommission die ärztliche Approbationsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Würzburg.

Das vor der medicinischen Facultät abzulegende Doctorexamen ist ein von der ärztlichen Approbationsprüfung ganz unabhängiger Act und bleibt die Zulassung zu demselben dem Ermessen der Facultät, resp. ihres Decans anheim gestellt.

Die Vorbedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zum Doctorexamen abhängig ist, sind:

1. Der Candidat hat ein Maturitätszeugniss eines humanistischen oder Realgymnasiums vorzulegen und können von der Beibringung eines solchen nur jene Candidaten

dispensirt werden, welche dem deutschen Reiche nicht angehören. Ueber die Ertheilung einer solchen Dispensation hat die gesammte engere Facultät zu entscheiden.

2. Hat sich der Candidat über ein von ihm durchgemachtes, wenigstens vierjähriges Universitätsstudium auszuweisen. Von diesen vier Jahren müssen zum Mindesten 6 Semester medicinischen Studien gewidmet gewesen sein.

Die genannten Zeugnisse hat der Candidat bei seiner Meldung zum Examen, welche bei dem Decane zu geschehen hat, vorzulegen.

Hat der Candidat nach Erfüllung der angeführten Vorbedingungen die Zulassung zum Examen erhalten, so hat er sofort die für dieses entfallenden Gebühren im Betrage von 300 Mark zu erlegen.

Seine erste Aufgabe besteht in der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete der theoretischen oder practischen Medicin, welche er dem Facultätsdecan einzuhändigen hat. Dieser übergiebt sie einem der examinirenden Professoren zur Durchsicht und Abgabe eines kurzen kritischen Referats, von dessen günstigem oder ungünstigem Ausfalle es abhängt, ob der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen werden soll oder nicht. Die approbirte Dissertation ist in der Regel in Druck zu legen, in welchem Falle der Referent auf dem Titel genannt sein soll und müssen der Facultät 160 Exemplare derselben übergeben sein, bevor nach bestandenem mündlichen Examen das Diplom an den Candidaten ausgefolgt werden darf.

Fällt die Entscheidung des Referenten ungünstig aus, so bleibt es dem Candidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten, oder eine ganz neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht auch diese nicht den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so darf der Candidat zum mündlichen Examen nicht zugelassen werden und erhält die von ihm deponirten Gebühren zurück bis auf 30 Mk.

Das mündliche Examen ist öffentlich abzuhalten und sind hiezu von den ordentlichen Professoren je sechs nach einem regelmässigen Turnus beizuziehen. Hat indessen der Doctorand bereits die deutsche ärztliche Prüfung bestanden, so kann demselben durch Beschluss der Facultät die mündliche Prüfung entweder erleichtert, oder ganz erlassen werden.

Prüfungsfächer sind zur Zeit Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, specielle Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde, doch sind ausser den Vertretern dieser Fächer zur Prüfung noch beizuziehen: die Vertreter der Psy-

chiatrie, der Materia medica oder Hygiene und Staatsarzneikunde, insofern sie Ordinarii sind.

Nach beendigtem Examen wird das Resultat des Examens dem Candidaten durch den Facultätsdecan mitgetheilt und steht, wenn die Censuren vorzüglich, sehr gut oder gut erzielt wurden, der Ausfolgung des Doctordiploms nichts im Wege.

Lautet die Gesammtcensur auf mittelmässig, so ist das mündliche Examen vor derselben Commission nach drei, lautet sie auf schlecht, nach 6 Monaten in seinem ganzen Umfange zu wiederholen. Fiele einer dieser für die Wiederholung des Examens festgesetzten Termine in die Oster- oder Herbstferien, so hat das Examen erst im Anfange des darauffolgenden Semesters stattzufinden.

Für die Wiederholung des Examens hat der Candidat die Hälfte der Gebühren d. i. 150 Mk. zu erlegen. Eine mehr als einmalige Wiederholung des Examens ist nicht gestattet.

Nach bestandenem Examen wird dem Candidaten von Seite des Decans das Doctordiplom ohne öffentliche Feierlichkeit eingehändigt.

IV.

Philosophische Facultät.

Berlin.

I. Die Promotion ist nach den Statuten an drei Leistungen des Candidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfassten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
3. an eine öffentliche Disputation über die vor der Promotion zu druckende Dissertation und die derselben angehängten, von dem betreffenden Fachprofessor und darauf von dem Decan zuvor zu genehmigenden Thesen.

Von diesen Leistungen findet keine Dispensation statt.

II. Bei der Meldung hat der Candidat, in der Regel persönlich, dem Decan einzureichen:

1. Ein Gesuch an die Facultät um Zulassung zur Promotion, immer in lateinischer Sprache.
2. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten, immer in lateinischer Sprache.
3. Wenn der Candidat Angehöriger des deutschen Reiches ist, ein Reifezeugniss, welches ihn zum Universitätsstudium für diejenigen Fächer berechtigt, die den Hauptgegenstand seiner Promotionsprüfung bilden. (Vergl. I. 2 der „Vorschriften für Studirende"). Realgymnasialzeugnisse berechtigen nur zur Meldung in den Fächern: Mathematik, Naturwissenschaften, fremde neuere Sprachen.
4. Wenn der Candidat noch an der hiesigen Universität immatriculirt ist, eine Bescheinigung über die Nachsuchung eines Abgangszeugnisses von hiesiger Universität.

   Candidaten, welche nicht an hiesiger Universität immatriculirt sind, müssen sich zum Zweck der Promotion

immatriculiren lassen. Diese Immatriculation erfolgt jedoch, wenn der Candidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rector der Universität — regelmässig durch eine Bescheinigung des Decans — nachweist, dass er sich zur Doctorprüfung gemeldet, unentgeltlich. Nicht immatriculationsfähige Candidaten (zu welchen letzteren insbesondere alle Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamten und ausser den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt.

5. Zum Behuf der Nachweisung des academischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den Universitäten des Deutschen Reiches oder nach deutscher Art eingerichteten ausländischen (d. i. den deutsch-österreichischen, deutsch-schweizerischen — einschliesslich der Genfer Universität und der deutsch-russischen) Universitäten, auf denen er studirt hat. Wer den Anmeldungsschein zum Abgangszeugniss einreicht, hat zugleich sein Anmeldebuch vorzulegen. Der Besuch technischer und ähnlicher (auch deutscher) Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Bei Angehörigen des Deutschen Reiches kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, bei dem Triennium nicht in Rechnung.

6. Eine Dissertation aus seinem Hauptfach, welche, wofern sie Gegenstände der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie behandelt, in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. Bei Gegenständen anderer Art steht es dem Candidaten frei, mit der Einreichung der Dissertation in deutscher Sprache den Antrag an die Facultät auf Zulassung derselben in dieser Form, sowie zur Abhaltung der Disputation in derselben Sprache zu verbinden. Wird diesem Antrage entsprochen, so kann jedoch bei der mündlichen Promotionsprüfung zum Behuf des Nachweises ausreichender Kenntniss der lateinischen Sprache von dem Candidaten die Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Classiker gefordert werden. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache für die Dissertation und die Disputation ist ohne besonders einzuholende Erlaubniss der Facultät und des vorgeordneten Ministeriums nicht gestattet. — Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Candidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

7. Die schriftliche Versicherung des Candidaten, dass er die bezeichnete Dissertation selbst und ohne fremde Hülfe verfertigt habe (§ 103 der Fac. - Statuten); sowie eine Erklärung darüber, ob dieselbe bis dahin schon einer andern Stelle zur Prüfung vorgelegen habe (§ 103 Zus. 1) und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist (§ 100 Zus. 2).
8. Mündlich oder schriftlich hat der Candidat bei der Meldung sein Hauptfach und das von ihm für die mündliche Prüfung gewählte Nebenfach anzugeben, wozu dann immer die Philosophie als Prüfungsgegenstand und eventuell eine Prüfung im Lateinischen (s. unter No. III) tritt. Ist die Philosophie Hauptfach, so sind zwei Nebenfächer zu bezeichnen.

III. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und die eingereichte Dissertation von der Facultät genügend befunden worden ist, folgt das mündliche Examen. Ueber den Zeitpunkt desselben mag der Candidat zwar seine Wünsche äussern, sie können jedoch nur soweit berücksichtigt werden, als es die Geschäfte der Facultät erlauben. Der Candidat muss daher nach erfolgter Meldung und nach Annahme seiner Dissertation sich jederzeit an demjenigen Termine zur Prüfung stellen, den der Decan festsetzt. Der regelmässige Prüfungstag ist ein Donnerstag, 6 Uhr Abends. Die Prüfung wird in der Regel von vier ordentlichen Professoren abgenommen, von denen zwei das Hauptfach des Candidaten, einer das Nebenfach und einer die Philosophie vertreten, während übrigens jedem andern der ordentlichen Professoren das Recht zusteht, beliebige Fragen an den Candidaten zu stellen. Von Ostern 1894 an werden diejenigen Candidaten, die in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviren wollen, im Hauptfach nur von einem Examinator geprüft, dagegen, ausser der Philosophie, noch in zwei weiteren dem Gebiete der Naturwissenschaften oder der Mathematik angehörigen Nebenfächern. Sind mehrere Vertreter des Hauptfachs in der Facultät, so sollen dieselben in der Regel als Examinatoren wechseln. Die jedesmaligen Examinatoren bestimmt der Decan. Von einer Prüfung im Lateinischen wird regelmässig bei denjenigen Candidaten Abstand genommen, welche das Reifezeugniss eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums besitzen und die Promotion in einem der folgenden Fächer nachsuchen: in Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Technologie, in den beschreibenden Naturwissenschaften, in den Staats-, Cameral- und Gewerbewissenschaften, in der Musikwissenschaft. Auch bei solchen Candidaten findet jedoch eine Prüfung im Lateinischen statt, falls dem Decan auf Grund der schriftlichen Eingaben Zweifel an

der genügenden Ausbildung des Candidaten im Lateinischen entstehen. Bei Candidaten ohne Reifezeugniss eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums wird nach erfolgter Prüfung der schriftlichen Arbeiten in jedem einzelnen Falle von der Facultät entschieden, ob der Candidat eine Prüfung im Lateinischen abzulegen habe oder nicht oder ob er überhaupt abzuweisen sei. Bestehen Zweifel, ob ein solcher Candidat das für das academische Studium erforderliche Mass von Kenntniss der lateinischen Sprache wirklich besitze, so ist er im Lateinischen zu prüfen und bei Bestätigung dieser Zweifel durch die Prüfung abzuweisen. Der Ausfall der Prüfung wird durch die Prädicate „summa cum laude“ (I), „magna cum laude“ (II), „cum laude“ (III) und durch ein einfaches „sustinuit“ (IV) bezeichnet. Die Dissertation erhält ihr besonderes Prädicat. Das Ergebniss der Prüfung und das Prädicat der Dissertation wird demjenigen Candidaten, welcher die Prüfung bestanden hat, sofort nach der Entscheidung der Facultät vom Decan mündlich mitgetheilt und schriftlich bestätigt. Der Candidat, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich zur Wiederholung derselben nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termine von Neuem melden. Ertheilung des Doctorgrades auf blosse Einsendung einer Abhandlung ist durch die Statuten hiesiger Universität ausgeschlossen.

IV. Die Disputation, welche öffentlich ist, und nur bei Zulassung einer deutschen Dissertation in deutscher, sonst in lateinischer Sprache sowie immer gegen mindestens drei Opponenten stattzufinden hat, ferner der sich unmittelbar an die Disputation knüpfende Act der Promotion muss spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin dafür setzt der Decan nach Anhörung der Wünsche des Doctoranden fest. Das Doctordiplom und die Dissertation, beide mit Angabe des Tages der Promotion, das Diplom auch mit Angabe der Prädicate des Examens und der Dissertation, sowie des Titels der letzteren, die Dissertation mit Angabe der Opponenten auf dem Titel (nach dem Range von unten auf), sind dem Decane vor dem Reindrucke zur Genehmigung des Druckes und des Papiers vorzulegen und auf Kosten des Doctoranden zu drucken und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren (258 von der Dissertation, 115 von dem Diplom) spätestens zwei volle Tage vor dem Promotionsact an den Oberpedellen einzuliefern. Der Doctorand hat dafür zu sorgen, dass seine Dissertation mindestens einen Tag vor der Disputation allen Mitgliedern der Facultät (den ordentlichen Professoren) zugeht. Für den Druck der Dissertation muss fehlerfreies und dauerhaftes Papier verwendet werden.

V. Die Gebühren betragen, mit Einschluss der der Universitäts-Bibliothek zukommenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark, von welchen als erste Rate 170 Mark vor dem mündlichen Examen, regelmässig bei der Anmeldung, 185 Mark als zweite Rate vor dem Promotionsact, spätestens bei der Festsetzung des Termins dafür, an den Decan zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg, die erste Rate verfällt der Facultätscasse. Wer in diesem Falle nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich abermals zur Prüfung stellt, hat jedoch, falls er diesmal besteht, nur die zweite Zahlung, also 185 Mark, noch zu leisten, die erste wird ihm vom vorigen Male gutgerechnet.

Bonn.

Recht der Ertheilung der academischen Würden.*)

Die Würden, deren Ertheilung der Facultät zusteht, sind: die Würde eines magister artium liberalium und die Würde eines Doctor philosophiae.

Von der Promotion zur Magisterwürde und den Bedingungen der Meldung zu derselben.**)

§ 35. Wer den Magistergrad erwerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, auch nachweisen, dass er mit dem Zeugnisse der Reife die Universität bezogen hat***), in Bonn selbst anwesend sein und zugleich mit der Meldung bei der Facultät eine von ihm verfertigte lateinische Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seinen lateinisch abgefassten Lebenslauf nebst vorzüglichen Zeugnissen seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und seiner Kenntnisse beibringen†).

---

*) Auszug aus den Statuten der philosophischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Die veralteten Bestimmungen sind fortgelassen worden.

**) Eine Aenderung der Promotions-Bestimmungen der Facultät war zwar in Aussicht genommen worden, ist aber bisher nicht erfolgt.

***) Die Maturitätszeugnisse der Realschulen erster Ordnung sind für die Promotion bei den philosophischen Facultäten den Reifezeugnissen der Gymnasien gleichgestellt (Ministerial-Verfügung 7./12. 70).

†) Bei Ausländern werden Dispense gewährt von Bedingungen, welche die Candidaten ihrem Bildungsgange nach nicht wohl erfüllen können (z. B. Abiturientenexamen); alle solche Dispense erfordern aber besondere Erlaubniss des Ministers in jedem einzelnen Falle.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Meldung.

§ 36. Findet der Decan bei Prüfung jener Zeugnisse und nöthigenfalls angestellter weiterer Erkundigung kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung, so macht er sie den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Facultät, unter Mittheilung des Gesuchs und der Beilagen desselben bekannt, und schlägt, wenn keiner sich dagegen erklärt, einen Tag zur mündlichen Prüfung vor. Sollten sich vor dessen Eintritte noch Bedenken ergeben, so muss nach angestellter Berathschlagung der Facultät durch einfache Mehrheit der Stimmen hierüber entschieden werden.

Prüfung.

§ 37. Die mündliche Prüfung, welche regelmässig in lateinischer Sprache gehalten wird, insofern diese Sprache bei den verschiedenen Fächern sich anwendbar zeigt, ist bestimmt zu erforschen, ob der Candidat philosophische und allgemeine wissenschaftliche Bildung in dem Masse besitze, dass er einst in dem von ihm gewählten Fache als academischer Lehrer mit Erfolg auftreten könne.

§ 38. Bei Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des Candidaten kommt es darauf an, zu ermitteln, was derselbe in der Philosophie, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, in den alten Sprachen*) und in der Geschichte zu leisten vermöge.

An dieser Prüfung thätigen Theil zu nehmen, sind alle für die genannten Lehrfächer angestellten Professoren berechtigt, und Einer aus jeder Abtheilung ist dazu verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo der Candidat bei seiner Meldung die Prüfung in dem einen oder dem anderen der genannten Fächer abgelehnt, und die Facultät dessen ungeachtet beschlossen hat, die Meldung anzunehmen. Die erwähnte Verpflichtung zur thätigen Theilnahme an der Magisterprüfung soll unter den Betheiligten nach einer bestimmten Reihenfolge wechseln. Bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, liegt sämmtlichen Mitgliedern des Facultätscollegiums ob, auch denen, welche zur thätigen Theilnahme daran nicht verpflichtet sind.

Wenn irgend ein Fach in der Facultät mit einem ordentlichen Professor nicht besetzt ist, oder auch in Verhinderungsfällen, ist die Zuziehung ausserordentlicher Professoren zur Prüfung gestattet.

---

*) Für Realschulabiturienten fällt die Prüfung im Griechischen fort (Ministerialverfügung 20/6. 74).

Ueber die Würdigkeit des Geprüften wird berathschlagt und abgestimmt, in der Art, dass die anwesenden Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Candidat geprüft worden, für diesen Fall die zuständige Abtheilung bilden, die Anwesenden insgesammt die ganze Facultät vorstellen. Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decane in dem zu reclamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Ueber jede Prüfung ist ein ausführliches Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden kann.

Oeffentliche Disputation.

§ 39. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen.

Die Disputationen dürfen nie länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden. Sie werden in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene, von dem Decan vorher genehmigte, Theses gehalten, welchen allemal auch der lateinisch geschriebene Lebenslauf des Candidaten beigefügt sein muss.

Den Vorsitz dabei führt der Decan, oder wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag für diesen Act von der Facultät ernannter Prodecan, welcher den Disputirenden nöthigenfalls zu unterstützen und auf die Ordnung des ganzen Actes zu sehen hat.

Der Vorsitzende ladet immer durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brette dazu ein.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt, und es sind verpflichtet, solche Ernennungen anzunehmen: die Privatdocenten und Repetenten, imgleichen die Mitglieder der Seminarien der Facultät und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden anfangen, die Repetenten und Docenten folgen und unter den letzteren der älteste Professor den Schluss macht.

Nächstdem steht es, auf die, an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten, jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

Die Professoren der Facultät werden vorzüglich diese Gelegenheit benutzen, die Disputation zu ergänzen, wenn sie ihnen noch mangelhaft scheint, und hauptsächlich deswegen, dann aber auch der Würde der Handlung wegen, sind dieselben gehalten, sämmtlich zugegen zu sein.

Promotion.

§ 40. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Candidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu den Wissenschaften zu widmen, ihren Anbau, seine eigene Ausbildung und die Bildung derer, die sich seinem Unterricht anvertrauen, mit allem Fleiss sich angelegen sein zu lassen, und durch seinen sittlichen Wandel den Einfluss einer frommen Gesinnung und eines echt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren.

Nach Ablegung dieses Gelübdes wird der Candidat von dem Präses, als Promotor, zu der academischen Würde, für welche er nun das Erforderliche geleistet hat, als Magister liberalium artium ernannt, und förmlich proclamirt.

Es wird ihm das lateinische, in gewöhnlicher Art ausgefertigte Diplom vom Promotor überreicht und nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss. Jeder Promotus muss bei der Facultät, die ihn promovirt hat, in Gegenwart ihres Decans seinen Namen in ein besonderes hierzu bestimmtes Album eigenhändig eintragen.

Die übrigen Umstände der Promotion in ihren wesentlichen Bestandtheilen, dabei auch Art und Zeit derselben, werden vom Decan daneben verzeichnet. Ein Exemplar der Dissertation oder der Theses, sowie ein Exemplar des Diploms wird zu den Facultätsacten genommen.

Von der Promotion zur Doctorwürde.

§ 41. Der Doctorgrad, welcher höher ist als der Magistergrad, soll eigentlich nur denen ertheilt werden, welchen die erprobte Tüchtigkeit, als Lehrer ihres Faches aufzutreten, zugesprochen werden kann.

Wer denselben erhalten hat, bekommt dadurch Anspruch auf den Namen eines Magisters der freien Künste und Doctors der Philosophie (liberalium artium magistri et doctoris philosophiae).

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

§ 42. Die Meldungen und Annahmen zum Doctorgrade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben §§ 35 und 36 in Ansehung der Magisterwürde festgesetzt sind.

Wer diese schon besitzt, hat das darüber erhaltene Diplom bei der Bewerbung um die Doctorwürde vorzulegen. Für die, welche sie noch nicht besitzen, macht eine Prüfung, wie die nach §§ 37 und 38 zum Magistergrade erforderliche, den Anfang der Doctorandenprüfung, so dass zur Doctorprüfung nicht geschritten werden darf, wenn nicht jene befriedigende Ergebnisse gewährt. Ferner muss der Candidat bei seiner Meldung eine lateinische oder deutsche Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen und dem Decan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen.

Prüfung.

§ 43. Diese Prüfung unterscheidet sich von der Magisterprüfung durch eine besonders gründliche und genaue Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen der Candidat sich vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er zunächst als Lehrer mit Sicherheit auftreten zu können glaubt. Die ordentlichen Professoren dieser Fächer sind es auch, auf welchen das Hauptgeschäft der Prüfung beruht, in der Art, dass sie Alle zur thätigen Theilnahme daran berechtigt sind, und aus jedem Fache Einer dazu verpflichtet ist. Im Uebrigen wird es bei diesen Prüfungen gehalten, wie nach § 38 bei den Magisterprüfungen, wie denn namentlich auch bei der Doctorprüfung die Verpflichtung zur thätigen Theilnahme nach einer bestimmten Reihenfolge unter den Betheiligten wechseln wird. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 38.

Oeffentliche Disputation.

§ 44. Wird der Candidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Candidaten anzuhängen. Nie und in keinem Falle darf sich die Disputation eines Doctoranden auf blosse Theses beschränken, auch wird sie in der Regel ohne Präses gehalten, und unter den Opponenten muss ein von der Facultät ernannter ordentlicher Professor befindlich sein, welcher in der Reihe der Opponenten zuletzt auftritt.

Promotion.

§ 45. Die Promotion wird von dem Decan der Facultät oder seinem Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Katheder betritt, indem zu gleicher Zeit die Pedelle mit den Universitätssceptern sich zu beiden Seiten des Katheders stellen.

Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen Rede und lässt darauf von dem Universitätssecretär dem Doctoranden den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular vorlesen, wobei der Doctorand die Hand auf die ihm kreuzweise von den Pedellen vorgehaltenen Universitätsscepter in deren Mitte legt.

§ 46. Die Promotion geschieht hiernächst nach Berufung des Candidaten auf den oberen Katheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen.

Den Vorsitz und die Aufsicht bei der ganzen Handlung führt der Decan der Facultät, oder ein zu diesem Acte von demselben ernannter Prodecan.

Ehrenpromotionen.

§ 47. Promotionen zur Magister- und Doctorwürde durch blosse Uebersendung des Diploms können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften stattfinden. Nur ausnahmsweise kann die Facultät andern, nicht wissenschaftlichen Verdiensten durch Ueberreichung des Doctordiploms ihre Verehrung bezeugen.

Der Antrag dazu muss jedesmal von zwei ordentlichen Professoren geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftlichen Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung dieser Anträge ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

§ 48. Wenn etwa der Fall einträte, dass junge Gelehrte, welche der Facultät durch empfehlende Druckschriften rühmlich bekannt sind, die Doctorwürde nachsuchten, dieses Gesuch durch Beifügung einer genügenden lateinischen Abhandlung unterstützten, dabei aber durch Umstände verhindert würden, sich zu den vorschriftsmässigen Leistungen persönlich einzustellen, so soll die Facultät berechtigt sein, unter Erlassung dieser Leistungen, die Doctorwürde gegen Entrichtung der Promotionsgebühren zu ertheilen. Doch wird hierzu, wie zu den Ehrenpromotionen, Einstimmigkeit der Facultät erfordert; auch ist die lateinische Abhandlung, welche an die Facultät von dem Candidaten eingereicht worden, auf Kosten des Letztern durch den Druck bekannt zu machen.

§ 49. Niemand, der nicht schon den Doctorgrad besitzt, kann in der Facultät als Privatdocent auftreten, oder zu einer Professur gelangen, ohne ihn vorher entweder durch förmliche Promotion oder auf eine der in vorstehenden §§ 47 und 48 beschriebenen Art von ihr erworben zu haben. Der Magistergrad ist zu jenem Behufe nicht genügend.

§ 50. Für den Magistergrad werden an Gebühren fünfzig Thaler Gold, für den Doctorgrad hundert Thaler Gold an die Universitätsquästur entrichtet; die eine Hälfte vor der Prüfung, die andere vor der Promotion. Jene erste geht verloren, wenn der Candidat in der Prüfung nicht besteht. Die bei der Promotion vorkommenden Druck- und andere Kosten werden ausserdem noch von dem Candidaten bestritten.

Braunsberg.

Vergleiche die theologische Facultät. (S. 11.)

Breslau.

Die philosophische Facultät der Königlichen Universität zu Breslau ertheilt Titel und Rechte eines Doctor der Philosophie unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bewerber muss das Reifezeugniss eines Gymnasiums erlangt haben, oder statt dessen das Reifezeugniss eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, wenn ein solches nach den geltenden Bestimmungen zum Studium des betreffenden Faches berechtigt.

   Nichtangehörige des Deutschen Reiches können, sofern sie ausreichende Zeugnisse über Schulbildung und dreijähriges Universitätsstudium vorlegen, von der Beibringung des für Inländer geforderten Reifezeugnisses durch Facultätsbeschluss entbunden werden.
2. Er muss Zeugnisse beibringen, die bekunden, dass er wenigstens drei Jahre an einer Universität als rite Immatriculirter studirt hat.
3. Er hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete eines der in der philosophischen Facultät vertretenen Fächer einzureichen.

   Falls das Thema der Arbeit der orientalischen oder der klassischen Philologie oder der alten Geschichte entnommen ist, muss die Arbeit in lateinischer Sprache abgefasst sein. Von dieser Anforderung kann bei

Arbeiten aus dem Gebiete der orientalischen Philologie und der orientalischen Geschichte entbunden werden. Das Nähere theilt auf Wunsch der Decan mit.

4. Der Arbeit sind beizufügen:
   a) ein schriftliches Gesuch an die Facultät um Zulassung zum Doctorexamen. In demselben sind die Fächer anzugeben, in denen der Candidat geprüft zu werden wünscht;
   b) eine kurze Lebensbeschreibung. Dieselbe muss mindestens Namen, Geburtsdaten, Religion und die erforderlichen Angaben über Schul- und Universitätsbildung enthalten;
   c) die unter Nr. 1. und 2. geforderten Zeugnisse;
   d) die schriftliche Versicherung an Eidesstatt, dass die eingereichte Abhandlung selbständig und ohne fremde Hülfe verfasst ist;
   e) Thesen für die öffentliche Disputation (mindestens drei).
5. Entspricht die Abhandlung den an sie zu stellenden Anforderungen, so hat sich der Candidat vor der Facultät einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

   Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf einige (der Regel nach drei) Nebenfächer. Das Hauptfach ist durch die Dissertation bestimmt. Unter den Nebenfächern muss stets Philosophie sein, falls sie nicht schon Hauptfach ist; ausserdem zwei andere Fächer. Nur wenn das Gebiet des Hauptfaches ein sehr umfangreiches ist, wird von diesen letzteren zwei Nebenfächern eines durch die ausgedehntere Prüfung im Hauptfach ersetzt.

   Weitere Auskunft über die als Prüfungsgegenstände zulässigen Haupt- und Nebenfächer, sowie über einige hinsichtlich der Wahl der Nebenfächer bestehende Beschränkungen ertheilt auf Wunsch der Decan.
6. Nach bestandenem mündlichen Examen hat der Candidat die Arbeit nebst Lebensbeschreibung und Thesen, unter Berücksichtigung der etwa geforderten Aenderungen, rechtzeitig zum Druck zu befördern. Von der gedruckten Dissertation ist eine bestimmte Anzahl von Exemplaren (zur Zeit 270) einzureichen. Erst wenn die Dissertation mit Lebensbeschreibung und Thesen gedruckt vorliegt, kann die Promotion stattfinden.
7. Ist der Bewerber nicht mehr immatriculirt, aber noch immatriculationsfähig, so hat er vor der mündlichen Prüfung seine Immatriculation zu erwirken.

8. Vor Ablauf des dritten Monats nach der mündlichen Prüfung hat der Candidat über Thesen und Dissertation öffentlich zu disputiren. Eine Hinausschiebung der Frist ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

   Gehört die eingereichte Arbeit dem Gebiete der klassischen Philologie an, so ist die Disputation in lateinischer Sprache abzuhalten.

9. Ist die öffentliche Disputation befriedigend verlaufen, so erfolgt die öffentliche Promotion.

10. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark, die in zwei Raten von je 150 Mark, die erste vor der mündlichen Prüfung, die zweite vor der öffentlichen Disputation, zu entrichten sind.

    Dazu treten die Nebenkosten für Herstellung des Diploms etc., dieselben müssen gleichfalls vor der öffentlichen Disputation entrichtet werden.

Erlangen.

Um den Doctorgrad in der philosophischen Facultät der Universität Erlangen zu erwerben, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es ist der Facultät ein Promotionsgesuch einzureichen. Demselben ist beizulegen:
   a) Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers mit Angabe seines bisherigen Studienganges.
   b) Ein Zeugniss über zurückgelegte mindestens dreijährige Universitätsstudien. Bewerbern um den Doctorgrad in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section können zwei an einer technischen Hochschule verbrachte Jahre als Universitätsjahre angerechnet werden, aber nicht mehr.
   c) Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Gebiete der philosophischen Facultät angehörenden Gegenstand.
   d) Eine ehrenwörtliche Versicherung des Bewerbers, dass er die Abhandlung selbst verfasst habe.
   e) Die Angabe der Fächer, in welchen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (s. unter 2).

   Das Promotionsgesuch, der Lebenslauf und die Abhandlung können in deutscher oder in lateinischer Sprache abgefasst sein Die Annahme solcher Schriften, welche in andern Sprachen geschrieben sind, bleibt dem jedesmaligen Beschlusse der Section, welche der Fall betrifft, überlassen.

f) Gehört die Abhandlung in das Gebiet der philosophisch-historischen Section, so ist dem Promotionsgesuche ein Zeugniss über absolvirte Gymnasialstudien beizufügen. Bei Bewerbern, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, kann bei genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sectionsbeschluss diese Vorbedingung erlassen werden.

g) Bewerber um den Doctorgrad in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section haben das Maturitätszeugniss eines humanistischen oder Realgymnasiums vorzulegen. Von dieser Regel kann durch einstimmigen Sektionsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber den Besitz der für das philosophische Doctorat erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag.

Werden die bezeichneten Vorlagen genügend befunden, so hat der Bewerber

2. eine mündliche Prüfung zu bestehen. Der Zeitpunkt derselben wird nach Uebereinkunft des Decans mit dem Bewerber festgestellt. Die Prüfung erstreckt sich auf dasjenige Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach und auf zwei andere Fächer als Nebenfächer. Ueber die Zulässigkeit der vom Bewerber gewählten Fächer behält sich in zweifelhaften Fällen die betr. Section die Entscheidung vor. — Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

A. Bei der philosophisch-historischen Section: Systematische Philosophie — Geschichte der Philosophie — Pädagogik — klassische Sprachwissenschaft — klassische Litteratur — klassische Alterthumswissenschaft — germanische Philologie — romanische Philologie — englische Philologie — indogermanische Sprachwissenschaft — semitische Philologie — alte Geschichte — mittlere und neuere Geschichte — Kunstgeschichte — Staatswissenschaft — Statistik.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section gewählt werden.

B. Bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section: Mathematik — Physik — Chemie — Mineralogie oder Geologie — Botanik — Zoologie — Geographie.

Eines der beiden Nebenfächer kann aus den Prüfungsfächern der philosophisch-historischen Section gewählt werden.

Unmittelbar nach vollendeter Prüfung stellt die betreffende Section das Ergebniss derselben fest. Die

dabei in Anwendung kommenden Prädikate sind: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite. Wer nicht mindestens die letztgenannte Note erhält, kann nicht promovirt werden. Das Ergebniss der Prüfung wird dem Bewerber sogleich mündlich mitgetheilt, und ist dessen Promotion beschlossen worden, so wird er auch sofort vom Decan zum Doctor philosophiae promovirt.

3. Der Bewerber hat sodann die eingereichte Abhandlung als Promotionsschrift drucken zu lassen und 200 Exemplare an das Universitätssyndikat einzusenden. Erst nachdem dies geschehen, wird das Doctordiplom ausgefertigt.

Eine Abhandlung, die schon vor den Promotionsverhandlungen oder während derselben gedruckt worden ist, kann, auch wenn sie die Billigung der betreffenden Section erhalten hat, doch erst nach bestandener mündlicher Prüfung als Promotionsschrift bezeichnet werden.

4. Die Kosten der Promotion (einschliesslich der Ausfertigung des Diploms) im Betrage von 296 Mark incl. Stempelgebühr sind vor der mündlichen Prüfung zu entrichten. — Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so erhält er 209 Mark zurück. Wiederholt er die Prüfung mit Erfolg, so hat er das zweite Mal nur diese 209 Mark wieder zu erlegen.

Nach Facultätsbeschluss vom 25. Januar 1893 sind von den unter 4 erwähnten 296 Mark 50 Mark bei Einsendung der Arbeit zu entrichten, welcher Betrag bei Nichtannahme der Arbeit verfällt.

Freiburg.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doctors der Philosophie bei der philosophischen Facultät der Universität Freiburg bewerben will, hat dem Decan derselben einzureichen oder einzusenden:

a) ein an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doctorpromotion;

b) eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs und, falls er nicht hier immatriculirt ist, einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;

c) das Reifezeugniss eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung mit obligatorischem Lateinunterricht. Für Bewerber in den natur-

wissenschaftlichen und mathematischen Fächern genügt das Reifezeugniss einer Oberrealschule.

Ausländer, d. h. dem deutschen Reiche nicht angehörige Bewerber, haben den Nachweis einer gleichwerthigen Vorbildung zu liefern;

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges academisches Studium. Hierbei kann auch eine auf höheren technischen Lehranstalten verbrachte Studienzeit bis zu drei Semestern angerechnet werden;

e) eine von ihm verfasste wissenschaftliche Abhandlung über einen dem Lehrkreise der philosophischen Facultät angehörigen Gegenstand.

Der Candidat hat zugleich schriftlich und mit Unterzeichnung seines Namens sein Ehrenwort an Eidesstatt dahin abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig verfasst habe;

f) die Taxe im Betrage von 300 Mark.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei vorzüglichen wissenschaftlichen Leistungen, kann von den unter c) und d) verzeichneten Forderungen Abstand genommen werden; jedoch ist hierzu ein Facultätsbeschluss erforderlich, der durch eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Sitzung anwesenden Facultätsmitglieder gefasst sein muss.

§ 2. Ist die Abhandlung genügend befunden, so hat der Candidat noch eine mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung wird ausser in dem Hauptfache (d. h. demjenigen, welchem die Dissertation angehört) in zwei weiteren von der Facultät zu genehmigenden Fächern, und in der Regel von drei, mindestens aber von zwei Professoren abgenommen.

Das Gesammtergebniss der bestandenen Prüfung wird durch eine der nachstehenden vier Noten ausgedrückt: 1. Summa cum laude. 2. Multa cum laude. 3. Cum laude. 4. Rite.

§ 3. Wird die eingereichte Abhandlung nicht genügend befunden, so verfällt von der eingezahlten Taxe eine Gebühr von 100 Mark.

Besteht der Candidat die mündliche Prüfung nicht, so erhält er von der eingezahlten Taxe 50 Mark zurück. Er hat dann das Recht, im Verlauf der nächsten zwei Jahre, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, das Examen gegen Entrichtung einer Taxe von 150 Mark zu wiederholen.

§ 4. Der Candidat hat die eingereichte Abhandlung, an der nur mit Genehmigung der Facultät noch nachträglich Aenderungen vorgenommen werden dürfen, auf seine Kosten drucken zu lassen und 150 Exemplare binnen Jahresfrist nach bestandener Prüfung an die Facultät abzuliefern. Auf dem Titelblatt dieser Pflichtexemplare muss in üblicher Weise an-

gegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doctorwürde hier eingereicht worden ist. Mit Bewilligung der Facultät kann, namentlich bei besonders umfangreichen Arbeiten, der Druck auf einen Theil der Abhandlung beschränkt bleiben.

Während der Monate März und April, August, September und Oktober finden Prüfungen in der Regel nicht statt.

Giessen.

§ 1. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie oder Geologie; Botanik; Zoologie; Geographie; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Geschichte; römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische, indische Philologie; vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu verbinden, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheissung der Facultät.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er an einem humanistischen oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten (oder der Academie zu Münster) studirt hat.

Bei den Hauptfächern: Geschichte, römische, griechische, deutsche, semitische, indische Philologie, vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen — ist das Reife-Zeugniss eines humanistischen Gymnasiums und dreijähriges Universitätsstudium unerlässlich, ebenso wenn Philosophie als Hauptfach mit einem dieser Fächer verbunden werden soll.

Von Bewerbern aus nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über die Vorbildung angenommen werden.

§ 3. Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfache (Dissertation) vorzulegen und dieselbe vor Vollzug der Promotion gedruckt in bestimmter Form und Anzahl (§ 7) einzureichen.

An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten. Ist jedoch die vorgelegte Druckschrift eine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen noch kein Jahr verflossen, so wird der Bewerber nur dann zugelassen, wenn er sich zuvor verpflichtet, Abdrücke in der allgemein vorgeschriebenen Form und Anzahl zu liefern.

Die Arbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie müssen in lateinischer Sprache abgefasst sein. Bei den übrigen

Fächern ist die deutsche oder lateinische, bei romanischer und englischer Philologie auch die französische, beziehungsweise englische Sprache gestattet.

Die benutzten Hülfsmittel und die etwa genossene Beihülfe müssen genau angegeben werden.

§ 4. Die Meldung geschieht mittels eines schriftlichen Gesuchs an die Facultät unter Beifügung eines Lebenslaufs (deutsch oder lateinisch), der Zeugnisse über die Vorbildung und über die derzeitige Lebensstellung, sowie der Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eidesstatt zu versichern, und zwar muss das Gesuch folgende Erklärung wörtlich enthalten:

„Ich versichere an Eidesstatt, dass meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hülfsmittel und die genossene Beihülfe vollständig sind und der Wahrheit entsprechen."

§ 5. Ist die Zulassung erfolgt und die Dissertation genehmigt worden, so hat der Bewerber sich in den drei Promotionsfächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche öffentlich in deutscher Sprache stattfindet. Vor der Prüfung hat er sich dem Decan und den Examinatoren vorzustellen.

Der Ausschluss der Oeffentlichkeit kann bewilligt werden, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung bekleidet.

Gesuchen um Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache wird nur ausnahmsweise stattgegeben.

Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, darf sich zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester melden.

§ 6. An Stelle der mündlichen Doctorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität zu Giessen abgelegte Lehramts- oder cameralistische Fachprüfung unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden.

Lehramtscandidaten müssen in zwei Promotionsfächern die Lehrbefähigung für alle, in dem dritten mindestens die für mittlere Klassen erwiesen, bezw. wenn Philosophie als drittes Fach gewählt ist, dem allgemeinen Theile der Lehramtsprüfung genügt haben. Wählt jedoch ein Candidat, welcher diese Bedingung erfüllt, ein Fach, in welchem er nicht die Lehrbefähigung für alle Klassen besitzt, zum Hauptfach der Promotion, so muss er wenigstens in diesem Fache noch eine besondere Prüfung ablegen.

Candidaten, bezw. Beamte des Finanz- und des Forstfaches müssen die Fachprüfung bestanden und eine höhere Fach-

prüfungs-Note als II (gut) erhalten haben. Als Promotionsfächer sind für diesen Fall Nationalöconomie, Forstwissenschaft und Landwirthschaft zu wählen.

§ 7. Ist der Bewerber hinsichtlich der Dissertation und der mündlichen Prüfung für bestanden erklärt worden, so muss — falls nicht an Stelle der Dissertation eine Druckschrift bedingungslos angenommen war — die Dissertation nebst dem Lebenslauf in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Secretariat der Universität eingereicht werden.

Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als eine „der philosophischen Facultät zu Giessen behufs Erwerbung des Doctorgrades vorgelegte" Abhandlung zu bezeichnen und mit der Jahreszahl des Druckes zu versehen. Der Lebenslauf ist am Schluss abzudrucken.

§ 8. Ehe der Decan das Prüfungsverfahren einleitet, hat der Bewerber auf der academischen Quästur die Gebühren zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Decan abzuliefern.

Die Gebühren einschliesslich der Kosten des Diploms betragen 302 Mark. Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 202 Mark, wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 150 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 175 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssecretair anzuzeigen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

Göttingen.

1. Die Würde eines doctor philosophiae wird, abgesehen von den Ehrenpromotionen, nur demjenigen verliehen, welcher

a) die in Abschnitt I aufgezählten Zeugnisse in genügender Weise beigebracht hat;
b) eine Abhandlung vorgelegt hat, welche nach dem Urtheile der Facultät einen eigenen wissenschaftlichen Werth besitzt (über die einzelnen Erfordernisse siehe Abschn. II);
c) vor der Facultät eine mündliche Prüfung bestanden hat (über die näheren Bestimmungen siehe Abschnitt III);
d) nach Drucklegung der Abhandlung das Gelöbniss abgelegt hat (siehe Abschnitt IV);
e) die vorschriftsmässigen Gebühren erlegt hat (siehe Abschnitt V).

In Promotionsangelegenheiten wird die Facultät durch den Ausschuss vertreten. (S. Normativ § 20.)

I. Gesuch.

2. Wer sich um die Doctorwürde bewerben will, hat an den Decan ein schriftliches Gesuch zu richten, in welchem er die Fächer bezeichnet, in denen er geprüft zu werden wünscht, und welchem er ausser seiner wissenschaftlichen Abhandlung folgende Zeugnisse und Belege beifügt:

a) eine kurze namentlich den Studiengang darlegende Lebensbeschreibung;

b) α) wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, das Reifezeugniss eines deutschen Gymnasiums oder, soweit ein solches zum Universitätsstudium berechtigt, eines deutschen Realgymnasiums;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über seine Vorbildung zum Universitätsstudium. Es bleibt in jedem einzelnen Falle dem Urtheile der Facultät anheimgestellt, inwieweit sie dieselben als zureichend erachten, oder in welcher Weise sie sich sonst über das Vorhandensein einer ausreichenden Bildung vergewissern will;

c) α) wenn er Angehöriger des Deutschen Reichs ist, das Zeugniss über den dreijährigen Besuch einer deutschen oder einer den deutschen gleich zu achtenden Staats-Universität mit deutscher Lehrsprache. Das Triennium muss nach Erlangung des Reifezeugnisses zurückgelegt sein;

β) wenn er Ausländer ist,
die Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium, wovon mindestens die beiden letzten Semester an der Universität Göttingen zugebracht sein müssen. Inwiefern eine ausserdeutsche Universität einer Universität im deutschen Sinne des Wortes gleich zu achten sei, prüft die Facultät in jedem einzelnen Falle;

d) sämmtliche dem Bewerber ausgestellte Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungscommissionen, Facultäten oder sonst vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden; die vollständige Erfüllung dieser Forderung ist in dem Gesuche besonders hervorzuheben;

e) falls der Bewerber nicht an der Göttinger Universität immatriculirt ist, ein amtliches Zeugniss über seine bisherige sittliche Führung;

f) etwaige durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften;

g) die Versicherung an Eidesstatt, die Abhandlung selbst und ohne unerlaubte Hülfe verfasst zu haben.

3. Gesuche um Dispensation von diesen Bestimmungen wird die Facultät beim vorgesetzten Ministerium nur dann befürworten, wenn die Prüfung der besonderen Umstände ergeben hat, dass vom Bewerber der Sache nach, wenn auch in abweichender Form, den Anforderungen genügt ist.

II. Abhandlung.

4. Die wissenschaftliche Abhandlung darf durch den Druck vorher nicht veröffentlicht sein, es sei denn, dass dieselbe eine von der Facultät gekrönte Preisschrift ist. Sie muss mindestens den Umfang von zwei Druckbogen haben.

5. Sie darf einen Gegenstand frei aus einem der Fächer wählen, welche in den Bereich der philosophischen Facultät fallen. Die Facultät behält sich jedoch vor, die Annahme einer Meldung abzulehnen, falls sich in ihrer Mitte kein ordentlicher Professor befindet, der ein sachverständiges Urtheil über die vorgelegte Abhandlung abgeben könnte.

6. Wie der Gegenstand, so muss die Behandlung eine wissenschaftliche sein. Ausgeschlossen sind insbesondere Uebersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Aeusserungen persönlicher Ueberzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen.

7. Die Abhandlung kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein; nur für Abhandlungen aus der griechischen oder lateinischen Philologie, sowie in der Regel für solche aus dem Gebiete der klassischen Archäologie, der altgriechischen und altrömischen Geschichte ist die lateinische Sprache erfordert.

8. Das Urtheil der Facultät über die Arbeit kann nach dem Ermessen der Facultät in eine kurze Characteristik zusammengefasst und auf dem Diplom besonders vermerkt werden. Es wird in diesem Falle dem Candidaten nach bestandener Prüfung mitgetheilt.

III. Mündliche Prüfung.

9. Die mündliche Prüfung von der Facultät erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines durch den Gegenstand der eingereichten Abhandlung bestimmt ist; in Betreff der beiden anderen liegt es dem Candidaten ob, in seinem Gesuch Wünsche zu äussern, über deren Gewährung die Facultät entscheidet.

10. Abgesehen von besonderen und dann in dem Gesuch besonders zu motovirenden Combinationen soll die Prüfung nur in Fächern stattfinden, welche dem Hauptfache verwandt sind. Als Prüfungsfächer gelten alle diejenigen Fächer, welche in den Bereich der philosophischen Facultät fallen und zur Zeit in derselben durch ordentliche Professoren vertreten sind.

11. Bei der Prüfung werden in dem Fache, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, solche Kenntnisse erwartet, dass durch dieselben eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung zu Tage tritt.

12. In den beiden anderen Fächern wird Vertrautheit mit den wichtigen wissenschaftlichen Thatsachen und Verständniss ihres Zusammenhangs gefordert.

13. Unmittelbar nach der Prüfung wird über ihren Ausfall Beschluss gefasst, und der Candidat von demselben alsbald unterrichtet.

14. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Candidaten zugleich das Prädicat der Gesammtprüfung (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude) mitgetheilt.

15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann dem Candidaten verstattet werden, die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

16. Wird der Termin der mündlichen Prüfung von dem Candidaten ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

IV. Gelöbniss.

17. Zu der Ableistung des Gelöbnisses wird der Candidat erst zugelassen, wenn er seine Dissertation in vorschriftsmässiger Weise zum Druck gebracht und die vorgeschriebene Anzahl Exemplare eingeliefert hat. Diese Zahl wird von der Facultät festgestellt.

18. Die Einlieferung der gedruckten Dissertation muss spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen. Mit Ablauf eines Jahres erlischt der Anspruch auf die Promotion, wenn nicht besondere, von der Facultät als genügend anerkannte Gründe zur Hinausschiebung des Einlieferungstermins vorhanden sind.

19. Die Dissertation muss auf dem Titelblatt als solche ausdrücklich bezeichnet, datirt und mit eigener Paginirung versehen sein und am Schlusse einen Lebensabriss in der Sprache enthalten, in welcher sie selbst abgefasst ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung

und der Name des oder der Referenten über die Dissertation anzugeben.

20. Nach Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation hat der Candidat vor der Facultät zu erscheinen, das Gelöbniss in die Hände des Decans abzulegen und das Formular zu unterzeichnen. Darauf erhält er das Diplom.

21. Zur Führung des Doctortitels berechtigt erst der Besitz des Diploms.

22. Die Promotion kann auf Antrag des Candidaten in einem öffentlichen Acte geschehen, zu welchem durch den Anschlag gedruckter, vom Decan und Referenten genehmigter Disputationsthesen sowie durch Vertheilung von Exemplaren der Dissertation mit angehängten Thesen eingeladen wird. Der Act besteht in einer lateinischen praelectio des Promovenden, einer lateinischen Disputation desselben gegen zwei von ihm gewählte und gegen die freiwillig auftretenden Opponenten, einer kurzen Rede des Decans, dem mündlichen Gelöbniss des Promovenden, der Renuntiation und der Ueberreichung des Diploms.

23. Bei Auswärtigen kann auf ihren Antrag von dem persönlichen Erscheinen behufs Ablegung des Gelöbnisses abgesehen werden. Es wird dann von dem Decan dem Candidaten das Formular des Gelöbnisses zugesandt, welches derselbe mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen zurückzusenden hat; darauf erhält er das Diplom.

24. Das lateinisch abzufassende Diplom soll stets die Fächer, in denen geprüft worden ist, das ertheilte Prädicat der Gesammtprüfung, den Titel der Dissertation und, falls ihr eine solche ertheilt ist, die Characteristik derselben enthalten. Es wird durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

V. Gebühren.

25. Die Gebühren für die Promotion betragen 300 Mark. Davon sind 100 Mark gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches an den Decan zu entrichten. Diese Summe verfällt, wenn die Abhandlung von dem Candidaten zurückgezogen oder von der Facultät zurückgewiesen wird. Kann das Gesuch aus formellen Gründen nicht angenommen werden, so erhält der Candidat seine Einzahlung nach Abzug von 15 Mark für die Kosten der Geschäftsführung zurück.

26. Weitere 200 Mark sind vor der mündlichen Prüfung zu entrichten. Die gesammten Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird; sie werden jedoch nicht nochmals erhoben, wenn dem Candidaten eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden ist.

VI. Schlussbestimmung.

27. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Zu § 10. Als verwandt werden folgende Gruppen betrachtet:

A. Historisch-philologische Disciplinen:

Orientalische Sprachen (bezw. eine derselben), biblische Wissenschaft, Sanscrit, Griechisch, Lateinisch, Archäologie der altclassischen Kunst, alte Geschichte, vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen oder der semitischen Sprachen, Geographie, Philosophie, Deutsch, Romanisch, Englisch, mittlere und neuere Geschichte, historische Hülfswissenschaften. Bibliothekswissenschaften, neuere Kunstgeschichte, Staatswissenschaften, Statistik.

B. Mathematisch-naturwissenschaftliche Disciplinen:

Philosophie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, vergleichende Anatomie, Botanik, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie, Geographie, Staatswissenschaften, Landwirthschaft, Agriculturchemie.

Zur Zeit sind folgende Fachverbindungen obligatorisch:

Ist das Hauptfach historische Hülfswissenschaften, so muss das eine Nebenfach mittlere und neuere Geschichte sein.

Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt wird, so muss Lateinisch als Nebenfach gewählt werden, und umgekehrt.

Ist das Hauptfach Archäologie der altclassischen Kunst, so muss eines der Nebenfächer entweder Griechisch oder Lateinisch sein.

Zu § 17. Der Zahl der vom Promovenden einzuliefernden Pflichtexemplare beträgt nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen 240.

Zu § 19. Nach dem Ermessen der Facultät kann auf der Dissertation angegeben werden, an welchem Tage die Dissertation definitiv der Facultät eingeliefert worden ist.

Greifswald.

1. Kurze lateinische Zuschrift des Candidaten an den Decan, betreffend die Einsendung der Zeugnisse und der Dissertation nebst Bitte um Zulassung zum Examen rigorosum.



2. Die erforderlichen Zeugnisse sind:
   a) das Abgangszeugniss von der Schule,
      (für Inländer ist das Testimonium maturitatis erforderlich*)
   b) die Abgangszeugnisse von den Universitäten,**)
      (Nachweis, dass der Candidat sechs Semester auf Universitäten studirt habe)
   c) die Zeugnisse, falls der Candidat sich bereits Staatsprüfungen unterzogen hat,
   d) ein Sittenzeugniss von der nächstvorgesetzten Behörde.
      (Fällt für soeben exmatriculirte Studirende fort.)
3. Die Dissertation, aus dem Hauptfache des Candidaten muss für die Fächer der classischen Philologie und der alten Geschichte lateinisch abgefasst sein; für die übrigen Fächer ist die lateinische Abfassung nicht gerade nothwendig.
4. Der Dissertation muss beigefügt sein:
   a) die eidesstattliche Versicherung, dass der Candidat dieselbe ohne Beihülfe eines Anderen verfasst habe;
   b) ein kurzes Curriculum vitae.
5. Sind Zeugnisse und Dissertation befriedigend, so wird ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.
6. Jeder Candidat hat eine Prüfung in der Philosophie zu bestehen; ausserdem wird er in seinem wissenschaftlichen Hauptfache und den betreffenden Nebenfächern geprüft, und zwar
   a) ein Candidat der Philosophie in allen philosophischen Fächern und einem Zweige der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen;
   b) ein Candidat
      1. der Archäologie in der Archäologie und in der griechischen und lateinischen Philologie;
      2. der classischen Philologie in der griechischen und lateinischen Philologie und entweder in der alten Geschichte oder in der Archäologie;
      3. der deutschen Philologie in der deutschen Philologie und in einem andern philologischen oder historischen Fache;

---

*) Diese Beschränkung „für Inländer", die Preussen, ist durch Ministerialerlass aufgehoben

**) Ein Ministerialerlass der letzten Zeit verfügt: Die Facultäten sind befugt, Studiensemester auf technischen oder landwirthschaftlichen Hochschulen ganz oder theilweise auf das für die Promotion verlangte Triennium in Anrechnung zu bringen.

4. der neueren Philologie in der romanischen oder englischen Philologie und in zwei philologischen bez. historischen Fächern;
5. der Linguistik in der Sprachvergleichung und in einem Fache der alten oder neueren Philologie;
6. der orientalischen Philologie in derjenigen Sprache, mit welcher er sich speciell beschäftigt hat, nebst den verwandten Sprachen desselben Stammes und in einem Fache der classischen Philologie;

c) ein Candidat der Geschichte in allen Theilen der historischen Wissenschaft und in einem philologischen Fache;

d) ein Candidat der Mathematik in allen mathematischen Wissenschaften und in der Physik;

e) ein Candidat der Physik in Physik, Mathematik und Chemie;

f) ein Candidat der Chemie in Chemie, Physik und einer beschreibenden Naturwissenschaft, deren Wahl ihm frei steht;

g) ein Candidat der Zoologie, Botanik oder Mineralogie in einem speciellen Hauptfache und in Physik und Chemie;

h) ein Candidat der Geographie in Geographie, Physik und entweder in Mathematik oder in Zoologie, Botanik oder Mineralogie oder in einem historischen Fache. Die Wahl eines der letzteren Fächer steht ihm frei;

i) ein Candidat der Staatswissenschaft in Nationalöconomie nebst Finanzwissenschaft als Hauptfach und Geschichte oder Staatslehre (Politik) als Nebenfach;

k) ein Candidat der Cameralwissenschaften in der Statistik, politischen Oeconomie und den Gewerbswissenschaften.

7. In Bezug auf die Prüfung eines Candidaten, dessen Hauptfach ein anderes als die oben bezeichneten ist, oder der sich aus besonderen Gründen mit einem andern als den hier genannten Nebenfächern beschäftigt hat, behält sich die Facultät für jeden gegebenen Fall die Entscheidung vor.

8. Die Promotionsgebühren betragen 340 Mark, wovon die erste Hälfte vor dem Examen rigorosum, die zweite Hälfte vor der Promotion zu bezahlen ist. Bei unglücklichem Ausfall des mündlichen Examens geht die Hälfte der Gebühren (170 Mark) verloren.

9. Eine Promotion in absentia findet nicht statt.

Halle.

I. Wer sich bei der unterzeichneten Facultät um die philosophische Doctor- und Magisterwürde bewirbt, muss nicht nur diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche zu einem höheren Grade der Gelehrsamkeit erforderlich ist, sondern auch einen Zweig der zur philosophischen Facultät gehörenden Wissenschaften mit Erfolg betrieben haben.

II. Der Grad allgemeiner Bildung muss durch ein Schulzeugniss der Reife nachgewiesen werden. Der Erfolg der Studien wird durch Einreichung einer Abhandlung über einen zum Gebiet der philosophischen Facultät gehörigen Gegenstand (die sogenannte Inauguralschrift) und durch eine vor der Facultät bestandene mündliche Prüfung (das sogenannte Rigorosum oder Inauguralexamen) dargethan. Promotionen in absentia sind unzulässig.

III. Die Inauguralschrift muss so beschaffen sein, dass aus ihr das Wissen und die Fähigkeit des Candidaten beurtheilt werden kann. Für Arbeiten aus dem Gebiete der classischen Philologie, alten Philosophie und alten Geschichte ist die lateinische Sprache obligatorisch, wovon nur die Facultät dispensiren kann. Bei folgender Disputation kommt die Sprache der Arbeit zur Anwendung. Die Stelle der Inauguralschrift können auch vom Candidaten verfasste Druckschriften vertreten, wenn sie den angegebenen Forderungen entsprechen.

IV. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausser auf diejenige Disciplin, welche der Candidat als seine Hauptwissenschaft bezeichnet hat und der seine Inauguralschrift angehört, auf die Philosophie und eine dritte vom Candidaten zu wählende Disciplin. Letztere hat derselbe in seiner Eingabe zu bezeichnen. Ist Philosophie das Hauptfach, so sind zwei andere Disciplinen zu nennen.

V. Die Meldung geschieht durch eine Eingabe, welche an den Decan der philosophischen Facultät zu richten ist, und in welcher die Fächer, in welcher der Candidat geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen sind. Derselben sind beizugeben:

1. ein lateinisch abgefasstes Curriculum vitae, in welchem der Candidat besonders über den Gang seiner Studien berichtet,
2. ein Schulzeugniss der Reife,
3. ein Universitätszeugniss, aus welchem die Vollendung des academischen Trienniums erhellt,
4. ein polizeiliches Führungsattest über die seit dem Abgange von der Universität verflossene Zeit,
5. die Inauguralschrift.

Die eingereichten Zeugnisse verbleiben bei den Acten der Facultät. Es ist daher rathsam, dieselben nicht im Original, sondern in beglaubigten Abschriften einzureichen.

VI. Nach Eingang dieser Vorlagen entscheidet die Facultät, ob der Candidat zum Examen zugelassen werden könne; im günstigen Fall wird ihm der Termin zum Examen angezeigt, wobei auf statthafte Wünsche thunlichst Rücksicht genommen wird. Wird aber die Inauguralschrift für ungenügend erachtet, so kann die Zulassung zur Prüfung erst nach erfolgter Umarbeitung derselben oder nach Einreichung einer neuen genügenden erfolgen.

VII. Nach Beendigung der Prüfung theilt der Decan dem Candidaten den Ausfall derselben mit, eröffnet ihm den Beschluss der Facultät über die Zulassung zur Promotion und weist ihn an, die Dissertation nebst der beigefügten lateinisch abgefassten Vita drucken zu lassen.

Auf dem Titel der mit Genehmigung der Facultät gedruckten Dissertation muss Halle als Ort der Herausgabe genannt werden, auch wenn der Druck nicht in Halle hergestellt ist.

Von der gedruckten Dissertation sind 230 Exemplare an das Secretariat der Universität einzuliefern. Für den Druck und die Einlieferung der Dissertation ist eine Frist von höchstens sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung gestattet.

VIII. Die Promotion erfolgt entweder in einem feierlichen Act in der Aula der Universität nach vorangegangener öffentlicher Vertheidigung der Dissertation und der angehängten und von der Facultät genehmigten Thesen, oder, wenn der Candidat auf die öffentliche Disputation verzichtet, durch die Ausfertigung des Diploms nach Einlieferung der gedruckten Dissertation in der oben angegebenen Anzahl von Exemplaren. Die Vereidigung des Candidaten, welche der Promotion vorangeht, geschieht durch den Decan, und zwar in dem ersten Falle nach Beendigung der Disputation, in dem zweiten unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Das Diplom wird Auswärtigen zugeschickt.

Wenn eine öffentliche Disputation stattfinden soll, so muss die Einlieferung der gedruckten Dissertation spätestens drei Tage vor der Disputation geschehen.

IX. Wer den philosophischen Doctorgrad erlangen will, um künftig an einer preussischen Universität als Privatdocent aufzutreten, muss öffentlich disputiren, und zwar vor der Doctorpromotion. Die Disputation nachzuholen (Disputatio pro impetratis honoribus) ist unzulässig.

X. Die Promotionsgebühren betragen 200 Reichsmark, von denen 20 Mark bei Einreichung des Gesuches mit seinen Beilagen, der Rest vor der mündlichen Prüfung an den Decan entrichtet werden müssen; die ersteren sind verfallen, wenn die Abhandlung des Candidaten als ungenügend verworfen ist. Ist das Ergebniss der Prüfung nicht genügend, so erhält der Candidat 165 Mark zurück. Wer öffentlich disputirt, hat vor der Disputation noch pro aperienda cathedra 40 Mark zu entrichten.

XI. Die Statuten der Universität Halle fordern von denen, welche behufs der Erlangung einer academischen Würde sich nach Halle begeben, dass dieselben, wenn sie nicht angestellt sind, sich immatriculiren lassen. Die Universität erhebt dafür an Gebühren 8 Mark. Denjenigen, welche ihre Studienzeit auf hiesiger Universität vollendet haben, wird anheim gegeben, bei der Exmatriculation die Verlängerung ihres academischen Bürgerrechts zu beantragen. Eine bereits erfolgte Anstellung ist durch genügende Zeugnisse zu belegen.

XII. Endlich werden die Bewerber darauf hingewiesen, für eine deutliche Handschrift und sorgfältige Durchsicht ihrer Dissertationen vor deren Abgabe Sorge zu tragen, damit die Facultät nicht genöthigt sei, die eingelieferte Arbeit wegen dieses Mangels zurückzugeben.

Heidelberg.

§ 1. Wer den philosophischen Doctorgrad zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die philosophische Facultät zu wenden, und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluss giebt, vorzulegen. Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämmtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugniss vorzulegen.

§ 2. Die Facultät verlangt in der Regel das Reifezeugniss eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes, behält sich jedoch vor, in besonderen Fällen auf Ansuchen des Candidaten und nach Begründung dieses Ansuchens von Seiten des Referenten über die Dissertation und einstimmiger Befürwortung von Seiten der Examinatoren von der Forderung eines solchen Reifezeugnisses abzusehen.

§ 3. Die Facultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre auch durch das Studium an einer polytechnischen Hochschule ersetzt werden können.

Hat ein Bewerber auf höheren Lehranstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache studirt, so entscheidet die Facultät, in wie weit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist, dass der Candidat dieselbe ohne unerlaubte Hülfe angefertigt hat. Diese Abhandlung soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sein. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen abgefasste Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubniss der Facultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll in der Regel einen dem Hauptfache (s. §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluss der Facultät nöthig.

Erst wenn die Abhandlung von der Facultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urtheil der Facultät ein vollgiltiges Zeugniss für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass eine solche Druckschrift auch äusserlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmässigen Anzahl von Exemplaren (s. § 9) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, ausser wenn die Anwendung einer anderen Sprache durch das Fach bedingt oder in besonderen Fällen durch den Prüfenden bewilligt wird.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Massgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Combination entscheidet die Facultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Aenderungen und besonderer Beschlussfassung der Facultät in einzelnen Fällen, gewählt werden:

1. Philosophie.
2. Geschichte.

3. Indogermanische Sprachwissenschaft.
4. Klassische Philologie.
5. Archaeologie.
6. Neuere Kunstgeschichte.
7. Semitische Philologie.
8. Indische oder iranische Philologie.
9. Deutsche Philologie.
10. Englische Philologie.
11. Romanische Philologie.

Bei den unter 3, 6 und 11 genannten Fächern wird eine genauere Bekanntschaft mit einem Hauptzweige derselben und eine allgemeine mit dem ganzen Gebiete verlangt.

12. Allgemeine Staatslehre und Politik.
13. Politische Oeconomie (mit Einschluss der Finanzwissenschaft).

§ 7. Als Nebenfächer können ausser den vorstehend genannten Wissenschaften auch grössere Theile, Seitenzweige und Hülfswissenschaften derselben gewählt werden. Das eine der Nebenfächer kann ferner auch in einem besonderen, doch nicht allzu eng begrenzten Theile des Hauptfaches bestehen: in diesem Falle werden aber von dem Candidaten solche Kenntnisse erwartet, welche eine selbstständige Beschäftigung mit demselben bekunden.

Als Nebenfächer können von denen, welche in Philosophie oder in politischer Oeconomie als dem Hauptfache geprüft zu werden wünschen, die Zustimmung der philosophischen Facultät in jedem einzelnen Falle vorbehalten, auch solche Wissenschaften gewählt werden, welche in der naturwissenschaftlich-mathematischen Facultät ihre Vertretung haben.

Von denjenigen, welche eines der staatswissenschaftlichen Fächer (§ 6, 12 und 13) als Hauptprüfungsfach nehmen wollen, können als Nebenfächer auch gewählt werden:

1. Staatsrecht.
2. Völkerrecht.
3. Verwaltungsrecht.
4. Handelsrecht.

§ 8. Das Ergebniss der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

I. summa cum laude
II. multa cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt.

§ 9. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen,

ohne Aenderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Facultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken; 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage an das Universitätssecretariat abzuliefern, erst dann soll ausnahmslos das Doctordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doctorprüfung betragen 350 Mk., von welchen die erste Rate im Betrage von 50 Mk. gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 Mk. vor der mündlichen Prüfung bei der Quaestur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Facultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Candidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Candidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesammtgebühr verfällt, wenn der Candidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Candidat jedoch, wenn er von der Facultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 Mk. an Gebühren zu entrichten.

Jena.

Bevor eine Promotionsbewerbung der Facultät zur Entscheidung vorgelegt werden kann, ist der Eingang folgender Leistungen bei dem Decanat derselben erforderlich:

1. Anschreiben an das Decanat der philosophischen Facultät, in welchem der Candidat zum Zwecke der Promotion um Zulassung zur mündlichen Prüfung unter Angabe der Fächer nachsucht und erklärt, dass er mit den Bedingungen bekannt, resp. bereit sei, dieselben zu erfüllen. Dieses Anschreiben muss vom Candidaten selbst verfasst und eigenhändig unterzeichnet sein.
2. Lebensabriss, deutsch oder lateinisch.
3. Maturitätszeugniss von einem Gymnasium oder für mathematisch-naturwissenschaftliche und neusprachliche Fächer (Romanisch, Englisch), sowie für das Fach der Landwirthschaftslehre, auch von einem Realgymnasium.
4. Zeugniss über mindestens dreijährige academische Studien und über etwa bestandene wissenschaftliche Prüfungen. Von den sechs Semestern academischen Studiums müssen mindestens zwei an einer Universität — (nicht an technischen Hochschulen, Bergacademien u. s. w.) — absolvirt sein. Die unter 3 und 4 genannten Zeugnisse werden dem Candidaten nach erfolgter Entscheidung zurückgegeben.

5. Zeugniss über guten Leumund aus letzter Zeit, ausgestellt von einer competenten Behörde.
6. Wissenschaftliche, zum Zwecke der Promotion in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste Abhandlung. Die Handschrift muss reinlich und deutlich sein. Bereits publicirte Abhandlungen sind nicht zulässig. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Präparate beizufügen.
7. Schriftliche Versicherung „auf Ehrenwort, an Eidesstatt", die vorgelegte Abhandlung selbstständig verfasst zu haben.
8. Bei ortsanwesenden Bewerbern Quittung des Universitätsrentamtes über Einzahlung von zweihundertdreiundvierzig Mark, bei auswärtigen Postschein über portofreie Einsendung derselben Summe an dieselbe Stelle.

Hat die Facultät die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen, so hat sich dieselbe auf das Fach, welchem die Abhandlung angehört, als Hauptfach zu beziehen und auf zwei Nebenfächer, deren Wahl dem Candidaten freisteht.

Prüfungsfächer sind: Philosophie, Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung (einschliessl. Sanskrit), Iranische Philologie, Semitische Philologie, Germanische Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Classische Philologie (Griechisch und Lateinisch), Nationalökonomie (einschl. Statistik), Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie (einschl. Geologie), Botanik, Zoologie, Landwirthschaftslehre.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Candidat die vorgelegte Abhandlung als „Inauguraldissertation" und als Anhang zur Dissertation seinen Lebensabriss drucken zu lassen und 280 Druckexemplare, sämmtlich brochirt — 200 gefalzet, 80 in Umschlag —, binnen Jahresfrist der Facultät abzuliefern. Die Ausfertigung des Diploms geschieht erst nach dem Eingange der Druckexemplare.

Weist die Facultät die Dissertation als ungenügend zurück oder besteht der Candidat nach approbirter Dissertation das mündliche Examen nicht, so gehen die Eingaben 3—7 zurück; von der Einzahlung werden fünfundsechzig Mark abgezogen. Wird der Candidat wegen mangelhafter Vorbildung oder aus ähnlichen formellen Gründen zurückgewiesen, so dass eine Prüfung der Arbeit in wissenschaftlicher Hinsicht nicht stattfindet, so gehen sämmtliche Eingaben zurück; von der Einzahlung werden acht Mark abgezogen.

Kiel.

Jeder, der durch die philosophische Facultät zu Kiel den Titel und die Rechte eines Doctor philosophiae erwerben will, hat den folgenden Anforderungen zu genügen.

1. Es ist einzusenden eine geschriebene oder gedruckte, die Wissenschaft fördernde Abhandlung. Diese kann lateinisch oder deutsch verfasst sein. Für diejenigen Abhandlungen, welche Gegenstände aus der classischen Philologie behandeln, ist der Gebrauch der lateinischen Sprache Bedingung. Die Abhandlung ist mit einer unzweideutigen, eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen eidlichen Versicherung zu versehen, dass sie nach Inhalt und Form des Candidaten eigene Arbeit sei. Auch ist ihr eine kurze Lebensbeschreibung beizufügen.

2. Es sind ferner Universitäts-Zeugnisse über das vollendete Triennium, sowie von Reichsdeutschen ein Reifezeugniss von einem Gymnasium, oder für die Fälle, in welchen dies nach den bestehenden Vorschriften durch das Reifezeugniss von einem Realgymnasium ersetzt werden kann, von einem Realgymnasium; von Ausländern Schulzeugnisse oder sonstige Documente einzusenden, welche über den wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss ertheilen. Anträge auf Dispensation von der Beibringung eines Reifezeugnisses, die nur in besonderen Fällen gewährt werden kann, sind durch das Universitäts-Curatorium an das vorgesetzte Ministerium zu richten.

3. Wenn die Facultät die eingesandte Abhandlung den Anforderungen entsprechend erachtet, so hat sich der Bewerber zu einer mündlichen Prüfung, welche sich vornehmlich auf zwei von ihm zu bezeichnende Hauptfächer und Philosophie beziehen wird, bei der Facultät zu Kiel einzufinden.

4. Nach bestandenem Examen hat der Candidat in einem öffentlichen Acte zuerst eine kurze Vorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten und sodann seine nunmehr gedruckte Dissertation nebst Thesen zunächst gegen drei von ihm gewählte Opponenten zu vertheidigen. Darauf wird er durch den Decan zum Doctor promovirt. Für Vorlesung und Disputation ist für die classischen Philologen die lateinische Sprache Bedingung. Unter besonderen Umständen kann die Facultät gestatten, dass nur über Thesen disputirt werde.

5. Die Abhandlung ist im Laufe von sechs Monaten nach dem mündlichen Examen auf gutem, fehlerfreien Papier gedruckt einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in besonderen Fällen gewährt werden. Der Candidat ist verpflichtet, 300 Exemplare der Dissertation unentgeltlich der Universität zur Verfügung zu stellen. Falls die Abhandlung vor der Ein-

reichung bereits gedruckt war, kann die Facultät auf ein besonderes Gesuch von dieser Verpflichtung Dispensation ertheilen.

6. Die Gebühren betragen im Ganzen 200 Mark, von denen 100 Mark zugleich mit der Abhandlung an den Decan einzusenden, die andern 100 Mark vor Ausfertigung des Diplomes zu entrichten sind. Eine Rückzahlung findet für den Fall, dass das Examen unterbrochen werden müsste, nicht statt.

Königsberg.

Aus den Statuten der philosophischen Facultät.

§ 63. Wer sich um den Doctorgrad bei der Universität bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen.

§ 64. Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation und Seitens der Preussen das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung;

c) ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten, welches bei Thematen aus der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie in lateinischer Sprache abgefasst sein muss. In allen übrigen Disciplinen sind mit Zustimmung der Facultät deutsche Abhandlungen zulässig. Die Probeschrift kann später als Dissertation benutzt werden.*)

§ 66. Die mündliche Prüfung wird besonders auf Grund der von dem Candidaten eingereichten Proben abgehalten, und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich

---

*) Nach dem bestehenden Usus wird die spätere Dissertation immer auch als Probeschrift eingereicht.

der Candidat vornehmlich beschäftigt hat*), dann aber auch von jedem Professor der Facultät, welcher sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften.

§ 67. Auf das bestandene Examen folgt, nicht später als 6 Monate nach dem Examen, die öffentliche Disputation, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird.

§ 72. An Promotionsgebühren werden 204 Mk. vor der Zulassung zur Prüfung zur Facultätscasse gezahlt, welche auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch 10 Mk. für den Prorector, 10 Mk. für den Universitätssecretär, 6 Mk. für jeden der beiden Pedelle, und 3 Mk. dem Hausdiener für Ein- und Ausläuten des öffentlichen Actes.

Promotionen in absentia gestatten die Statuten nicht.

Leipzig.**)

1. Die Bewerbung um den Doctorgrad beginnt mit der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein selbstgewähltes, dem Kreise der philosophischen Facultät angehöriges Thema. Dem Manuscripte der Dissertation, welches paginirt, geheftet, deutlich geschrieben und in sauberer Form eingereicht werden muss, — (erwünscht ist auch die Beigabe einer Inhaltsübersicht) — ist auf einem besonderen Bogen die unten (S. 4) abgedruckte Erklärung auf Ehrenwort beizufügen, dass die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfasst worden sei, sowie dass der Bewerber den Doctorgrad auf Grund der ihm bekannten Bedingungen nachsuche.

---

*) Diese Bestimmung wird so gehandhabt, dass der Candidat drei Fächer der philosophischen Facultät namhaft zu machen hat, in denen er in erster Linie geprüft zu werden wünscht.

**) Die Angabe des Herrn Decan, dass die neuberathene Promotionsordnung der philosophischen Facultät wohl um Weihnachten 1897 zur officiellen Einführung gelangen werde, hat sich nicht bestätigt, indem verschiedene Schwierigkeiten sich der raschen Erledigung der Angelegenheit entgegengestellt haben. Wie die Dinge liegen, ist es wahrscheinlich, dass sie erst mit Beginn des Sommersemesters practisch werden wird; die Veränderungen im neuen Entwurf sind übrigens mehr redactioneller als materieller Natur.

2. Wenn die Dissertation dem Gebiete der classischen Philologie (ausgenommen Archäologie) angehört, so ist der Gebrauch einer der beiden classischen Sprachen unerlässlich. Ausserdem aber kann sie in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab. Candidaten deutscher Zunge ist es jedoch nicht gestattet, Dissertationen in französischer oder englischer Sprache einzureichen.

3. Ausserdem hat der Candidat eine kurze Skizze seines Lebens- und Bildungsganges, sowie beglaubigte Zeugnisse über seine Studien und etwa bestandene Prüfungen beizubringen.

Von den Bewerbern aus dem Deutschen Reiche wird die Vorlegung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums sowie der Nachweis des academischen Trienniums auf Universitäten deutscher Zunge verlangt.

Die Bewerber aus anderen Ländern haben die entsprechenden landesüblichen Schul- und Universitätszeugnisse, beziehentlich Prüfungszeugnisse vorzulegen, nach deren Qualität der Procancellar über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet.

Ueber alle unter aussergewöhnlichen Umständen etwa zu machenden Ausnahmen von der Regel behält sich die Facultät die Entscheidung im einzelnen Falle vor.

Studirenden der Universität Leipzig ist gesetzlich die Erhebung des Abgangs- und Sittenzeugnisses von hiesiger Universität vor der Promotion zur Pflicht gemacht, die Bestellung desselben kann mit dem Vorbehalte des Candidaten geschehen, bis zum Ablaufe seiner Matrikel die Studien weiter fortsetzen zu wollen. Auch von den Studirenden einer anderen deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ist vor Aushändigung des Diploms die Vorlegung des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Universität zu verlangen.

4. Bei der schriftlichen Meldung hat der Candidat seinem Namen eine genaue Adresse hinzuzufügen. Auch ist er bis zur Erledigung der Bewerbung verpflichtet, den Procancellar in Kenntniss seines Wohnortes zu erhalten, damit etwaige Bescheide der Facultät ohne Verzug an ihn gelangen können.

5. Gleich bei der Meldung hat der Candidat seine Wünsche in Betreff der mündlichen Prüfung (Wahl der drei Prüfungsfächer) schriftlich oder mündlich anzubringen.

6. Der Bewerber verpflichtet sich, die Abhandlung für den Fall, dass sie von der Facultät gebilligt ist, und dass nach bestandener Prüfung die Promotion beschlossen wird, event. unter Berücksichtigung der von der Facultät gewünschten Ver-

besserungen, als eine von derselben gebilligte Dissertation, mit angehängter Vita, auf seine Kosten drucken zu lassen.

Wünscht der Candidat, dass nur ein Theil der eingereichten Dissertation gedruckt abgeliefert werde, so hat er diesen Wunsch gleich bei der Meldung auszusprechen und genau den Theil der Arbeit anzugeben, der zum Abdruck vorgeschlagen wird.

7. Die Anzahl der an die Facultät abzuliefernden Exemplare beträgt 180.

8. Nicht eher als bis diese Verpflichtung erfüllt ist, wird die Promotion vollzogen und das darüber urkundlich ausgefertigte Doctordiplom dem Bewerber zugestellt.

Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss der Prüfungen die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden oder die Facultät nicht in besonderen Fällen auf Ansuchen des Candidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, wird die ganze Bewerbung hinfällig.

Erst durch die Einhändigung des Diplomes erhält der Bewerber das Recht, den Doctortitel zu führen.

9. Die Promotionsangelegenheiten leitet der Procancellar. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt in einer der drei Sectionen der Facultät: der philologischen (I), der philosophisch-historischen (II) oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen (III).

10. Die Dissertation kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet hat und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheils zu behandeln weiss. Vorausgesetzt wird dabei die gewissenhafte Angabe der wichtigeren vom Verfasser benutzten Hilfsmittel. Gute Form und richtiger sprachlicher Ausdruck sind unbedingte Erfordernisse. Manuscripte nicht gebilligter Dissertationen behält sich die Facultät vor, event. zu ihren Acten zu nehmen.

11. Solchen Candidaten, die bereits mindestens ein Jahr vor ihrer Meldung zur Promotion eine Schrift durch den Buchhandel veröffentlicht haben, kann es, wenn die betreffende Section die Schrift für genügend erklärt, gestattet werden, dass diese an die Stelle der Dissertation trete. Für diesen Fall genügt, wenn die Schrift ein Druckwerk von grösserem Umfange ist, die Einsendung von drei Exemplaren; wird eine kleinere Druckschrift (bez. Programm, Separatabdruck aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift) zur Begutachtung vorgelegt, so ist die Ablieferung von mindestens sechs Exemplaren erforderlich.

12. Hat die Dissertation oder Druckschrift die Billigung der betreffenden Section der Facultät gefunden, so folgt die mündliche Prüfung. Der Zweck der mündlichen Prüfung ist

vornehmlich der, zu ermitteln, in wie weit die in der Dissertation niedergelegten Specialkenntnisse sich einem umfassenderen Wissen in dem Fache des Candidaten, sowie in den diesem zunächst liegenden Fächern einreihen.

13. Der Candidat wird von drei Mitgliedern der Facultät geprüft, die vom Procancellar dazu aufgefordert werden. Die Festsetzung des Termines der Prüfung sowie die Auswahl der den Studien des Candidaten zunächst liegenden Prüfungsfächer wird unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Candidaten geschehen; dem Procancellar steht die Entscheidung darüber zu, welche Disciplinen als geeignete und als selbstständige Prüfungsfächer im gegebenen Falle gelten sollen; doch muss in jedem Falle das Fach, dem die Dissertation angehört, unter den Prüfungsfächern vorkommen.

14. Wer ein Gymnasialreifezeugniss nicht erworben hat, muss, falls er mit einer philologischen (im weitesten Umfang) oder sprachwissenschaftlichen Arbeit promoviren will, eine Prüfung im Lateinischen oder Griechischen ablegen, doch hat der Candidat noch ausserdem drei Prüfungsgegenstände aus seinem Specialgebiet anzugeben.

Bei dieser zusätzlichen Prüfung im Lateinischen oder Griechischen ist von dem Candidaten zu verlangen, dass er einen in der Prima oder Obersecunda eines Gymnasiums gelesenen Dichter oder Prosaiker grammatisch und metrisch richtig aufzufassen und zu übersetzen im Stande ist.

Sollte ein solcher Candidat Lateinisch oder Griechisch als eines der drei Prüfungsfächer wählen, so steht ihm dies frei, es werden aber dann dieselben Ansprüche an ihn wie an einen classischen Philologen gestellt.

15. Bestand der Candidat die mündliche Prüfung in einem Fache nicht, so darf dieser Theil derselben wiederholt werden, jedoch erst nach Ablauf eines Vierteljahres. Betraf der Misserfolg das Fach, dem die Dissertation angehört, so muss die Wiederholung der Prüfung in demselben Fach stattfinden; andernfalls darf für die erneuerte Prüfung ein anderes Fach gewählt werden als das, in welchem die erste Prüfung misslang.

16. Misslang die mündliche Prüfung in mehr als einem Fache, so kann die Facultät den Candidaten definitiv zurückweisen oder ihm die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung auferlegen, jedoch darf diese Wiederholung nicht früher als nach Ablauf eines halben Jahres geschehen.

17. Solchen Bewerbern, welche in der hiesigen Staatsprüfung für Candidaten des höheren Schulamtes nach der Prüfungsordnung vom 31. August 1887 ein unbedingtes Oberlehrerzeugniss erlangt haben (resp. nach der früheren Prüfungsordnung in der I. oder III. Section die Censur I oder II^{a} er-

halten haben), kann die mündliche Prüfung erlassen werden. Andrerseits ist die wissenschaftliche Prüfungscommission nach § 30 der gedachten Prüfungsordnung ermächtigt, einen Jeden, welcher auf Grund gegenwärtiger Bestimmungen promovirt hat, von der seiner Doctordissertation entsprechenden schriftlichen Arbeit zu entbinden.

18. Aelteren Bewerbern um den Doctorgrad, namentlich solchen, welche schon eine Reihe von Jahren die Universität verlassen haben und ihrer amtlichen Stellung oder anderer Rücksichten halber sich nicht wohl zur mündlichen Prüfung stellen können, kann die Facultät gestatten, nur auf Grund einer Dissertation zu promoviren, wenn diese nach dem Gutachten der Fachmänner und dem mit zwei Dritteln der Stimmen gefällten Urtheile der Section eine Förderung der Wissenschaft enthält und auch durch ihre Darstellung die Reife eines wissenschaftlich gebildeten Mannes bekundet. Einer solchen Abhandlung ist ausser der im Eingange vorgeschriebenen Erklärung des Bewerbers noch die eines glaubwürdigen Mannes in amtlicher Stellung beizufügen, dass er mit dem Bewerber persönlich bekannt sei und ihn zur selbstständigen Abfassung einer Schrift, wie die als Doctordissertation eingereichte, für fähig halte. Auch bei Bewerbungen dieser Art kann eine bereits vor der Meldung veröffentlichte Druckschrift an die Stelle der Dissertation treten. Ebenso bleiben rücksichtlich der Anzahl der abzuliefernden Druckexemplare die Vorschriften der Artikel 7 und 11 in Geltung.

19. Nach vollendeter Prüfung wird dem Candidaten ein Exemplar des lateinisch abgefassten Gelöbnisses überreicht, in welches derselbe seinen vollständigen Namen nebst Geburtsort und Datum einzutragen und welches er zu unterschreiben hat. Erst nachdem dies geschehen, kann das Doctordiplom ausgefertigt werden.

20. Die Gebühren für die Doctorpromotion betragen für diejenigen Candidaten, die mindestens drei Semester auf der Universität Leipzig studirt haben, 200 Reichsmark, für alle anderen Bewerber sind sie auf 300 Reichsmark festgesetzt. Von den Gebühren sind mindestens 80 Reichsmark sofort bei der Meldung zu entrichten, und diese Summe kann unter keiner Bedingung zurückerstattet werden. Der Rest ist nach der Billigung der Dissertation und spätestens vor der Ansetzung der mündlichen Prüfung an den Procancellar zu zahlen. Unter diesen Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diploms, sowie für die Dienstleistungen des Facultätsdieners inbegriffen, welcher daher für seine Bemühungen eine anderweite Vergütung nicht in Anspruch zu nehmen hat.

21. Wer die schriftliche Arbeit „zur Umarbeitung“ zurückerhält, hat bei Wiedereinreichung derselben abermals 80 Reichsmark zu erlegen. Wurde von der Facultät die Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fache verlangt (s. 15), so sind nochmals 30 Mark, muss die Prüfung vollständig wiederholt werden (s. 16) nochmals 60 Mark zu erlegen.

22. Wenn der Candidat nach misslungener Prüfung selbst auf die Promotion verzichtet oder definitiv zurückgewiesen wird, so werden ihm die eingezahlten Gebühren, nach Abzug von 80 Mark für die Beurtheilung der Dissertation und 60 Mark für die mündliche Prüfung, zurückgegeben.

Marburg.

§ 1. Die Bewerbung um die philosophische Doctorwürde geschieht mittelst eines an die philosophische Facultät gerichteten, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefassten schriftlichen Gesuchs, welchem beigefügt sein muss:

a) der Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache;

b) das Reifezeugniss eines innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs gelegenen Gymnasiums oder Realgymnasiums, sowie sonstige Zeugnisse über sittlichen Character, Studien, etwa bestandene Prüfungen und, im betreffenden Falle, über amtliche Wirksamkeit;

c) eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung über einen in den Studienbereich der Facultät gehörigen Gegenstand, als Manuscript der Inaugural-Dissertation unter Anfügung der Versicherung an Eidesstatt, diese selbstständig verfasst zu haben, bei Gegenständen aus der classischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in deutscher oder lateinischer Sprache; die Anwendung einer anderen Sprache bedarf der Erlaubniss des vorgesetzten Ministeriums.

Gleichzeitig ist

d) das Honorar mit zweihundert fünfundzwanzig Reichsmark an das Secretariat der Universität einzusenden.

Dispensation von der das Maturitätszeugniss betreffenden Bestimmung (b) kann nur in besonderen Fällen, und zwar bei Candidaten, die innerhalb des Deutschen Reichs heimisch sind, durch das vorgesetzte Ministerium ertheilt werden, an welches darauf bezügliche Gesuche durch Vermittelung des Universitätscuratoriums zu richten sind. Die Facultät hat bei Befürwortung solcher Dispensgesuche zufolge ministerieller Verfügung Werth darauf zu legen, ob die Doctoranden während ihrer Studienzeit

die Lücken ihrer schulwissenschaftlichen Vorbildung durch den Besuch allgemein wissenschaftlicher Vorlesungen zu ergänzen sich bemüht haben. Bei anderen Candidaten kann von der Beibringung eines Maturitätszeugnisses abgesehen werden, falls die Facultät Gelegenheit hat, sich von der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung derselben anderweit zu überzeugen.

Von solchen Bewerbern, die nicht in Marburg studirt haben, wird die Angabe von triftigen Gründen, warum sie sich an diese Universität behufs der Promotion wenden, erwartet. Dieselben haben sich auch darüber zu erklären, in wie weit die eingereichte Abhandlung etwa schon als Prüfungsarbeit gedient hat.

§ 2. Nach geschehener Einsendung des Erforderlichen wird zunächst die Dissertation geprüft, und, falls sie genügend befunden wird, der Termin zum Examen rigorosum angesetzt. Dasselbe erstreckt sich ausser auf das Specialfach des Candidaten zugleich auf zwei demselben zunächst verwandten Nebenfächer unter Berücksichtigung seines Studienganges, worüber der Candidat in seinem Gesuche seine Wünsche auszusprechen hat. In allen Fällen wird er zur Ermittelung seines allgemeinen Bildungsstandes in der Philosophie geprüft; hat er das Reifezeugniss eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reichs nicht aufzuweisen, so kann sich die Prüfung auch weiter auf den Stand seiner allgemeinen Bildung erstrecken, namentlich wird ihm in diesem Falle eine geeignete Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller zur Erklärung vorgelegt.

§ 3. Wenn das Ergebniss des Examens ebenfalls ein günstiges ist, so wird die Dissertation mit Angabe der vorschriftsmässigen Form des Titels, auf welchem Marburg als Ort der Ausgabe zu bezeichnen ist, auf seine Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an die Facultät abzuliefern. Das Papier muss gut sein, die Ablieferung muss spätestens ein Jahr nach bestandenem Examen stattfinden. Wird diese Frist versäumt, so muss der Bewerber vor dem Vollzuge der Promotion noch eine weitere Summe von dreiundzwanzig Reichsmark entrichten.

§ 4. Die Vornahme des Examen rigorosum ist auch vor Einreichung oder Genehmigung der Inauguraldissertation zulässig, wenn die übrigen Bedingungen der Bewerbung um die Doctorwürde erfüllt sind und von wenigstens zwei Mitgliedern der betreffenden Section ein durch anderweitige Leistungen des Bewerbers begründeter Antrag darauf gerichtet wird. Jedoch erlischt in diesem Falle jeder Anspruch des Candidaten, wenn der Vollzug der Promotion nicht binnen zwei Jahren nach bestandenem Examen erfolgt.

§ 5. Sobald die vorgeschriebene Anzahl gedruckter Exemplare der Inauguraldissertation in Verbindung mit den von dem Doctoranden gestellten und von der Facultät genehmigten Thesen an diese abgeliefert ist, wird Termin zu der öffentlichen Disputation angesetzt, nach deren Vollendung die öffentliche Promotion erfolgt. Vor der Ausgabe der Inauguraldissertation als solcher darf sie zu einem anderen Zweck nicht veröffentlicht werden.

Vor einem Examen wird von dem Candidaten noch ein besonderer Betrag von zwei Reichsmark und vor einer Disputation ein solcher von drei Reichsmark für das betreffende Unterpersonal erhoben.

§ 6. Im Falle dass die vor dem Examen eingereichte Abhandlung für nicht genügend erklärt worden ist, wird das eingesendete Honorar, unter Abzug eines Betrages von dreissig Reichsmark zu Gunsten der Universitätswittwenkasse, zurückgegeben. Das Manuscript der nicht genügenden Dissertation wird in jedem Fall bei den Facultätsacten zurückbehalten, und kann hiervon nur auf eine auf den ausdrücklichen Wunsch des Verfassers und auf dessen Kosten anzufertigende Abschrift ausgeliefert werden. Wenn der Ausfall des Examen rigorosum ein ungünstiger ist, so kann die Facultät je nach der näheren Beschaffenheit dieses Ausfalls dem Candidaten eine einmalige Wiederholung desselben binnen Jahresfrist gestatten; wird ihm diese Vergünstigung nicht gewährt, verzichtet er darauf oder besteht er auch die zweite Prüfung nicht, so wird ihm von dem entrichteten Promotionshonorare ein Betrag von einhundert und dreizehn Reichsmark zurückgezahlt.

§ 7. Die Disputation kann, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, erlassen werden.

Dispensation von dem Examen rigorosum kann dagegen nur auf Antrag der Facultät durch das vorgesetzte Ministerium ertheilt werden.

§ 8. Etwaige Gesuche um beschleunigte Erledigung einer Promotionsangelegenheit können auf die geschäftliche Behandlung keinen Einfluss üben und bleiben nothwendig unberücksichtigt.

München.

Doctor-Promotion.

§ 1. Vorbedingungen der Promotion zum Doctor der Philosophie und zwar entweder in der I. (humanistischen) oder in der II. (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Section sind die folgenden:

a) Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen durch die Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen Gymnasiums bei der ersten Section, eines humanistischen oder Realgymnasiums bei der zweiten Section. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von der letzteren Bedingung beantragt und von der einschlägigen Section befürwortet wird, entscheidet der academische Senat über die Zulässigkeit;

b) Einreichung einer druckfertigen und lesbar geschriebenen, von der einschlägigen Section zu beurtheilenden Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, und des Curriculum vitae, welches gleichfalls deutsch oder lateinisch verfasst sein kann;

c) Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von 260 Mark;*)

d) Bestehen der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung; dieselbe erstreckt sich zunächst auf dasjenige Fach, welches der Candidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, ferner noch auf zwei vom Candidaten zu bezeichnende Nebenfächer. Als Haupt- beziehungsweise Nebenfächer können gewählt werden: Philosophie, Classische Philologie, Archäologie, Byzantinische Philologie, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Orientalische (Arische oder Semitische) Philologie, Geschichte, Kunstgeschichte (wenn Hauptfach, mit Einschluss der Archäologie), Geographie, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Anthropologie. Ueber die Zulässigkeit der Wahl einer hier nicht genannten Disciplin oder einer noch engeren oder anderweitigen Begrenzung der Fächer entscheidet die Section.

§ 2. Die Abhandlung, deren Thema dem vom Candidaten gewählten Hauptfach angehören muss, wird vom Decan bei allen ordentlichen Professoren der einschlägigen Section in Umlauf gesetzt; die Vertreter des Hauptfaches werden zum ersten Votum aufgefordert. Wenn sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Werth der Arbeit erheben, so ist der Decan befugt, den Bewerber ohne Weiteres abzuweisen.

*) Hiervon verfallen bei Zurückweisung der Dissertation 80 Mark, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung 130 Mark.

Befreit von den Promotions- und Prüfungsgebühren sind die Verfasser der von der philosophischen Facultät mit dem Preise gekrönten Arbeiten.

Sind die Ansichten getheilt, so muss hierüber in einer Sectionssitzung berathen und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Decan sofort das Examen ansetzen.

Bei Candidaten der Universität, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Facultät mit Erlangung des Preises gelöst haben, vertritt die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation und bedarf — als bereits approbirt — keiner weiteren Censur.

§ 3. Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Colloquiums abgehalten werden.

§ 4. Nach beendigter Prüfung wird durch collegiale Berathung und Beschlussfassung das Ergebniss derselben constatirt. Auf die Leistungen des Candidaten im Hauptfache ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. Die Noten sind:

examine summa cum laude superato,
examine magna cum laude superato,
examine cum laude superato,
examine superato.

§ 5. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Facultät gewünschten Aenderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes, drucken zu lassen. Auf dem Titel ist dieselbe ausdrücklich als „Inauguraldissertation der philosophischen Facultät Section I (resp. II) der Ludwig-Maximilians-Universität München“ zu bezeichnen und der Tag anzugeben, an welchem sie der Facultät zur Censur eingereicht wurde.

Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren bei der Facultät einzuliefern.

§ 6. Nach Ablieferung der 150 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Promovendus das in lateinischer Sprache abgefasste und mit den eigenhändigen Unterschriften des Rectors und des Decans, sowie mit dem Universitäts- und Facultätssiegel versehene Doctordiplom, welches nach bestandenem Examen mit dem Datum des letzteren ausgefertigt und bis zur Ablieferung der gedruckten Dissertation aufbewahrt wird.

Oeffentliche Promotion.

§ 7. Die öffentliche Promotion, von welcher auf Wunsch des Doctoranden dispensirt werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Decan zu leitenden Act. Derselbe besteht in dem Vortrag des Candidaten über ein von der Facultät gebilligtes Thema (Quaestio inauguralis), darauf folgender Disputation über die von den Examinatoren des Hauptfaches zu

approbirenden und von dem Decan mit dem Imprimatur zu versehenden lateinischen oder deutschen Thesen, und der feierlichen Promotion durch den Decan.

§ 8. Die Einladungen zur Promotion durch die gedruckten Thesen ergehen an die ordentlichen Mitglieder beider Sectionen der Facultät und an Rector und Senat von Seiten des Promovenden. Persönlich finden dieselben statt bei dem Rector, dem Decan und den ordentlichen Mitgliedern der einschlägigen Section. Der öffentliche Anschlag der Thesen erfolgt im Auftrag des Decans.

Ehrenpromotion.

§ 9. Verleihungen des Doctorgrades honoris causa als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste finden nur statt, wenn ein Antrag darauf von zwei Mitgliedern der Section gestellt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklärt haben. Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Ehrendiploms, dessen Kosten die Facultätskasse trägt.

Münster.*)

(Auszug aus den Statuten der philosophischen Facultät der Academie zu Münster.)

§ 1. Die philosophische Facultät ist befugt, zwei academische Grade zu ertheilen, den geringeren eines artium liberalium Magistri und den höheren eines philosophiae Doctoris, doch wird der erstere nie für sich allein ertheilt, sondern stets in Verbindung mit dem letzteren.

§ 3. Wer sich zur Promotion bei der Facultät meldet, muss nach Erlangung des Zeugnisses der Reife sein Triennium academicum absolvirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben beibringt.

§ 4. Das Gesuch um die Promotion ist schriftlich bei der Facultät anzubringen und demselben beizufügen:

1. der Nachweis des vollendeten Triennii academici,
2. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Candidaten,
3. das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniss der Reife, falls der Candidat ein Inländer ist,

*) Vergleiche die Fussnote der theologischen Facultät in Münster.

4. Zeugnisse seiner Sittlichkeit, seines Fleisses und seiner Kenntnisse,
5. eine von ihm verfertigte Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand mit der schriftlichen an Eidesstatt abzulegenden Erklärung, dass er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe. Diese Abhandlung muss lateinisch geschrieben sein, wofern sie die classischen Sprachen oder Literaturen zum Gegenstande hat. Wird der Candidat zur Prüfung zugelassen, so setzt der Decan den Termin zu derselben an und ladet dazu alle Mitglieder der Facultät ein, welchen der Candidat sich vorher persönlich vorzustellen hat.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in 4 Fächern statt und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Prüfung in der Philosophie ist obligatorisch für jeden Candidaten.
2. Die Prüfung in dem Hauptfach. Als Hauptfach gilt dasjenige Gebiet, welchem der Gegenstand der Abhandlung entnommen ist.
3. Ist das Hauptfach die Philosophie, so sind die drei übrigen Fächer der Wahl des Candidaten überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass ein Fach aus den historisch-philologischen Gebieten und ein zweites aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen entnommen sein muss.
4. Liegt das Hauptfach auf den historisch-philologischen Gebieten, so ist
   a) wenn das Hauptfach eine der beiden classischen Sprachen ist, die Prüfung in der andern obligatorisch,
   b) wenn Deutsch — die Prüfung in der Geschichte,
   c) wenn eine der romanischen Sprachen — die im Lateinischen,
   d) wenn Englisch — die im Deutschen,
   e) wenn Sanscrit — die im Lateinischen oder Deutschen,
   f) wenn Geschichte — die im Lateinischen,
   g) wenn Kunstgeschichte, Nationalökonomie oder verwandte Disciplinen — so ist die Wahl der beiden andern Fächer frei,
   h) wenn Geographie — die in der Geschichte.
   Die Wahl des vierten Faches ist frei, jedoch auf eines der vorstehenden Gebiete beschränkt.
5. Liegt das Hauptfach auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebieten, so ist, wenn dasselbe
   a) Mathematik ist, die Prüfung in der Physik oder Astronomie obligatorisch,
   b) wenn Physik oder Astronomie — die in der Mathematik,

c) wenn Chemie — die in der Physik,
d) wenn eine der beschreibenden Naturwissenschaften — die in einem zweiten dieses Gebietes.

Die Wahl des vierten Faches ist frei.

§ 8. Die in der mündlichen Prüfung tüchtig Befundenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als 6 Wochen nach der Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Der Candidat muss immer und ohne Ausnahme seine von der Facultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Die Disputation darf in deutscher Sprache stattfinden, wenn die Dissertation in dieser Sprache geschrieben ist. Der Opponenten müssen wenigstens drei sein. Ausserdem steht es jedem der Anwesenden auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten frei, ihn zu fernerer Vertheidigung der Dissertation oder der Thesen zu veranlassen.

§ 9. Die feierliche Doctorpromotion geschieht nach beendigter Disputation durch den Decan der Facultät. Nach Empfang des Diploms beschliesst der neu creirte Doctor die Handlung mit einer Danksagung.

§ 13. Für den Magister- und Doctorgrad werden 340 Mk. gezahlt.

§ 15. Wer bereits Magister rite promotus ist und bei der philosophischen Facultät den Doctorgrad nachsucht und erwirbt, hat 238 Mk. zu entrichten.

§ 16. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Meldet er sich jedoch nach Ablauf von 2 Jahren zu einer zweiten Prüfung, so hat er 238 Mk. zu entrichten.

Rostock.

§ 1. Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Decan der Facultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Maturitätszeugniss vom Gymnasium oder Realgymnasium;
b) der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität oder einer höheren wissenschaftlichen Fach-Academie;
c) Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Documente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;

d) eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung, bei classischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehört und Resultate selbstständiger Forschung enthält (ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten 6 Monate veröffentlichte Abhandlung als Promotionsschrift zugelassen werden);

e) eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, dass der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hülfe verfasst habe;

f) die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von nicht deutschen Bewerbern ist anstatt der sub a und b verlangten Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 2. Von der Vorlegung der in § 1 a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann auf Grund eines besonders günstigen Urtheils über die eingereichte wissenschaftliche Arbeit auf einstimmigen Beschluss der Facultät abgesehen werden.

§ 3. Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund von § 2 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Eine Promotion in absentia ist unstatthaft. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie,
Classische Philologie (Latein und Griechisch),*)
Kunst-Archäologie,
Orientalische Philologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Geschichte,
Geographie,
Mathematik,
Analytische Mechanik,
Physik (experimentale oder mathematische),
Chemie,
Mineralogie oder Geologie,
Botanik,
Zoologie,
Staatswissenschaften,
Landwirthschaftslehre.

§ 4. Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 180 Exem-

*) Bewerber, welche in classischer Philologie (Latein und Griechisch) geprüft zu werden wünschen, brauchen sich ausserdem nur noch einer Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu unterziehen. Solchen Bewerbern, deren Promotionsschrift sich auf das Fach der romanischen Philologie bezieht, wird Latein, getrennt von Griechisch, als Prüfungsfach gestattet.

plaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inaugural-Dissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Facultät überwiesen. Auch ist es zur Ersparung der Druckkosten gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 180 Separatabzüge mit besonderem Titel der Facultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken. Die Correcturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 5. Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb der ersten 5 Jahre nach erlangtem Preise als Promotionsschrift anerkannt werden.

§ 6. Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doctoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von Druckexemplaren, welche innerhalb 6 Monate nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die Promotion erworbene Anspruch erlischt. Ueber etwaige Verlängerung der Druckfrist entscheidet die Facultät.

§ 7. Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer in Folge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Facultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht blos abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

Strassburg.

§ 1. Der Bewerber um den philosophischen Doctorgrad hat bei dem Decan der Facultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) einen in der Sprache der Dissertation geschriebenen Abriss seines Lebens und Bildungsganges;
b) das Abgangszeugniss von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt;
c) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muss, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität immatriculirt war;

d) wenn der Bewerber sich bereits Staatsprüfungen unterworfen hat, die hierüber ausgestellten Zeugnisse;
e) ein Sittenzeugniss von einer dermaligen nächstvorgesetzten Behörde;
f) eine Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Facultät vertretenen Fächer*) und zwar bei Gegenständen aus der classischen Philologie in lateinischer, bei allen übrigen in lateinischer oder deutscher Sprache. In anderen Sprachen geschriebene Abhandlungen ausnahmsweise zuzulassen steht der Facultät frei.

Ausländern, und in besonderen Fällen auch Inländern können die unter b und c vermerkten Erfordernisse durch einen Facultätsbeschluss erlassen werden.

Ueber moralische Würdigkeit des Candidaten entscheidet in Zweifelfällen die Facultät.

§ 2. Arbeiten, welche den Preis der Max Müller'schen Stiftung erhalten haben, werden von der Facultät ohne erneute Prüfung als Promotionsschriften angenommen.

§ 3. Ist die Promotionsschrift angenommen, so wird der Bewerber vom Decan zum Colloquium bestellt. Eine sogenannte Promotio in absentia findet nicht statt.

Den Vorsitz bei dem Colloquium, zu welchem alle Mitglieder der Facultät eingeladen werden, führt der Decan. Unbeschadet des Rechtes aller Mitglieder sich an der Prüfung zu betheiligen, werden durch den Decan mindestens drei, in der Regel vier Examinatoren bezeichnet, wobei ein angemessener Turnus unter den Vertretern desselben Faches einzuhalten ist. Nöthigenfalls kann durch Facultätsbeschluss die Mitwirkung anderer Universitätslehrer erbeten werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Specialfach des Candidaten, sondern zugleich auf zwei Nebenfächer, unter Berücksichtigung seines Studienganges. Unter allen Umständen wird einer der Examinatoren Veranlassung nehmen, dem Examinanden eine geeignete Stelle eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers zur Erklärung vorzulegen. Die Candidaten der classischen Philologie werden der Regel nach in ihrem Hauptfache in lateinischer Sprache geprüft; im Uebrigen wird die deutsche Sprache gebraucht.

Erscheinen die Kenntnisse des Bewerbers genügend, so wird von den anwesenden Facultätsmitgliedern die im Diplom

*) Die staatswissenschaftlichen Fächer sind an der K.-W. Universität Strassburg in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Facultät vertreten.

aufzuführende Note des Colloquiums festgestellt. Diese Noten sind:

I. post eruditionem cum laude comprobatam;
II. post bene comprobatam eruditionem;
III. post comprobatam eruditionem;
IV. sustinuit.

Kann dem Bewerber keines dieser Prädicate zuerkannt werden, so wird er abgewiesen und darf sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden. Bei einer späteren Wiederbewerbung bedarf es keiner erneuten Prüfung der von der Facultät einmal angenommen Promotionsschrift.

§ 4. Nach bestandenem Colloquium erfolgt die Drucklegung der Promotionsschrift auf Kosten des Verfassers. Auf Verlangen der Facultät muss der Candidat vor dem Druck Aenderungen in seiner Arbeit vornehmen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Character als Promotionsschrift ersichtlich ist; auf der Rückseite des Titelblattes ist das Datum der mündlichen Prüfung in folgender Gestalt anzugeben: „Von der Facultät genehmigt am . . . .“ 180 Exemplare der Schrift sind an die Facultät einzuliefern, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Colloquium. Wird dieser Termin nicht innegehalten, so erlischt der Anspruch des Candidaten auf Promotion, ohne dass ihm ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren zustände; ein weiterer Ausstand kann nur in besonderen Fällen gewährt werden. Nach Ablieferung der 180 Exemplare erhält der Verfasser das mit der eigenhändigen Unterschrift des Decans und mit dem Facultätssiegel versehene Doctordiplom, welches mit dem Datum desjenigen Tages versehen wird, an dem die gedruckte Abhandlung an den Decan abgeliefert worden ist. Vorher ist der Candidat nicht berechtigt, den Doctortitel zu führen.

§ 5. Die Gebühren für die Promotion betragen 240 Mk. Diese sind an den Quästor der Universität einzuzahlen, und zwar zugleich mit Uebergabe des Gesuchs an den Decan.

Wenn der Bewerber vor dem Colloquium abgewiesen wird oder sein Gesuch zurückzieht, so erhält er 170 Mk. zurück, nach ungünstigem Ausfall des Colloquiums 90 Mk.

Tübingen.

1. Dem Gesuch um Ertheilung der philosophischen Doctorwürde, welches „an das Decanat der philosophischen Facultät“ zu richten ist, sind folgende Urkunden beizulegen:

a) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers in lateinischer Sprache;

b) Zeugnisse über seine Vorbildung, und zwar: das Maturitätszeugniss eines Gymnasiums; ein Universitäts-Abgangszeugniss mit dem Nachweis eines zur Zeit der Bewerbung vollendeten dreijährigen Universitätsstudiums, wobei bemerkt wird, dass andere höhere Lehranstalten wie technische Hochschulen, Priesterseminare, Rabbinerseminare u. s. w. nicht als Ersatz für die Universität gelten können; etwaige Urkunden über bestandene Staatsprüfungen und dgl., alles entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift;

c) Zeugnisse der Vorgesetzten des Bewerbers, wenn derselbe die Universität schon längere Zeit verlassen hat;

d) eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in der Facultät vertretenen Gebiete, in lateinischer oder deutscher Sprache. Ob die Facultät auch in andern Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab;

e) eine schriftliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbstständig verfasst hat.

2. Gedruckt eingereichte Abhandlungen müssen gebunden, handschriftliche in Quart deutlich geschrieben, paginirt und gebunden sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inauguraldissertation auf dem Titel führen.

Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den Beweis liefert, dass der Bewerber sich eindringend mit dem Gegenstand beschäftigt hat und die Fähigkeit selbstständiger Forschung und guter Darstellung besitzt. Abhandlungen, welche bereits als Prüfungsarbeiten gedient haben, werden nicht angenommen.

3. Nach Erledigung des Gesuchs werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Facultät zurückgegeben, eingesandte Druckschriften dagegen zurückbehalten. Uebergiebt der Promovirte später seine Abhandlung dem Drucke, so erwartet die Facultät die kostenfreie Zusendung von mindestens sechs Exemplaren.

4. Erkennt die Facultät auf Zulassung des Bewerbers zur Promotion, so wird dieser zu einem vor der Facultät abzuhaltenden Colloquium vorgeladen. Dieses erstreckt sich ausser dem Gegenstand und Fache der eingereichten Abhandlung noch auf zwei weitere unter den in der Facultät vertretenen Fächern nach Wahl des Bewerbers. Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie, 2. griechische, 3. lateinische, 4. deutsche, 5. englische, 6. romanische, 7. semitische, 8. indische (oder iranische) Philologie, 9. alte, 10. mittelalterliche und neue Geschichte, 11. Geographie,

12. allgemeine Religionsgeschichte, 13. alte, 14. mittelalterliche und neue Kunstgeschichte, 15. Aesthetik (Staatswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften sind als Prüfungsfächer ausgeschlossen, da es in Tübingen neben der philosophischen eine besondere staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Facultät giebt).

Die gewählten Nebenfächer sind sogleich im Gesuch namhaft zu machen. Bestimmte Unterabtheilungen zu verlangen, ist aber unzulässig.

Diejenigen Bewerber, die eine Dienstprüfung in einem deutschen Staat bestanden oder in Tübingen mindestens zwei volle Semester studirt und sich während dieser Zeit an wissenschaftlichen Uebungen innerhalb der Facultät betheiligt haben, werden nur in einem Nebenfach geprüft. In diesem Fall dürfen aber die Fächer 1. und 15., 2. und 3., 4. und 5., 8. und 12., 9. und 10., 13. und 14., 14. und 15. nicht als Haupt- und Nebenfach mit einander verbunden werden.

Wenn in einem der Prüfungsfächer das Zeugniss „genügend“ nicht erreicht wird, so kann die Promotion nicht stattfinden. Eine Erneuerung des Promotionsgesuchs ist in diesem Fall erst nach Ablauf von sechs Monaten gestattet.

5. Gesuche um Dispensation vom Colloquium, d. h. um Promotion in absentia, nimmt die Facultät nicht an; sie behält sich aber vor aus eignem Antrieb, auf Grund einer selbstständig erschienenen Druckschrift, welche eine wesentliche Förderung der Wissenschaft enthält, auf das Colloquium zu verzichten.

6. Anfragen über das Maass der im Colloquium verlangten Kenntnisse bleiben unbeantwortet; ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

7. Die Noten des Diploms, das den Titel der Dissertation enthalten wird, sind: post comprobatam eruditionem, d. h. genügend; post eruditionem bene comprobatam, d. h. gut; post eruditionem cum laude comprobatam, d. h. mit Auszeichnung.

8. Gleichzeitig mit der Uebergabe des Gesuchs sind dreihundert Mark Reichswährung (nebst fünf Mark Sportel) an das Decanat der philosophischen Facultät einzusenden, welche nur dann zurückgegeben werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird, ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist. Wird die Zulassung zum Colloquium durch Beschluss der Facultät abgelehnt, so werden dem Abgewiesenen 255 Mark, fällt das Colloquium ungenügend aus, 222 Mk. zurückerstattet.

Für solche, die bei Einreichung der Bewerbung mindestens zwei volle Semester in Tübingen studirt haben, betragen die Gebühren 200 Mark (nebst 5 Mark Sportel), von denen im Falle der Ablehnung der Zulassung zum Colloquium 155 Mark, im Falle ungenügenden Colloquiums 122 Mk. zurückerstattet werden.

Würzburg.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doctors der Philosophie bei der philosophischen Facultät der Universität Würzburg bewerben will, hat an den Decan derselben einzureichen:

a) Ein an das Decanat gerichtetes Gesuch um Zulassung zum Doctorexamen mit Angabe des Hauptfaches und zweier Nebenfächer.

b) Eine kurze, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasste Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges, und, falls er nicht an der Universität Würzburg immatriculirt ist, einen Nachweis über seine gegenwärtige Lebensstellung.

c) Das Reifezeugniss eines humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums. Ausnahmsweise kann von dieser Forderung sowohl bei Bewerbern in der philosophisch-historischen Section, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, als auch bei Bewerbern in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section nach genauer Erwägung der Sachlage durch einstimmigen Sectionsbeschluss abgesehen werden, wenn der Bewerber den Besitz der für das philosophische Doctorat erforderlichen allgemeinen Vorbildung in anderer befriedigender Art nachzuweisen vermag.

d) Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium. Es soll jedoch für Bewerber in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section das Studium an einer technischen Hochschule bis zu vier Semestern dem Studium an einer Universität gleichgeachtet werden.

e) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasste, druckfertige, aber noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung über ein dem gewählten Hauptfache angehöriges Thema mit genauer Angabe der benutzten Hilfsmittel und der etwa genossenen Beihilfe, sowie der schriftlichen Versicherung auf Ehrenwort an Eidesstatt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Auch ist anzugeben, ob die Abhandlung schon einer Behörde zur Prüfung vorgelegen hat.

f) Eine Quittung der Universitätsquästur über die Entrichtung der Prüfungsgebühren mit 60 Mark und der Promotionsgebühren mit 240 Mark.

§ 2. Sucht ein Bewerber um Zulassung zum Doctorexamen auf Grund einer von der Facultät gekrönten Preisschrift nach, so wird ihm von den Gesammtgebühren der auf die Facultät entfallende Betrag von 236 Mark erlassen. Die Kosten seines Diploms hat er dann aber später mit 25 Mark selbst zu bestreiten.

§ 3. Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

a) bei der philosophisch-historischen Section:
Philosophie — Pädagogik — Classische Philologie — Romanische Philologie — Englische Philologie — Germanische Philologie — Orientalische Philologie — Vergleichende Sprachwissenschaft — Archäologie — Geschichte — Kunstgeschichte — Aesthetik;

b) bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section:
Mathematik — Astronomie — Physik — Chemie — Zoologie — Botanik — Mineralogie — Geologie.

Zur Philosophie als Hauptfach kann jedes der beiden Nebenfächer auch aus den unter b) aufgeführten Fächern gewählt werden.

Die von dem Bewerber getroffene Wahl der Nebenfächer bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Section. Im Vorstehenden nicht genannte Fächer können nur dann als Nebenfächer zugelassen werden, wenn sämmtliche Mitglieder der Section einverstanden sind.

§ 4. Der Decan hat das Gesuch sammt der eingereichten Abhandlung und den übrigen Beilagen zunächst den Vertretern des Hauptfaches und dann den übrigen ordentlichen Professoren der betreffenden Section zur Beurtheilung vorzulegen. Muss der Bewerber zurückgewiesen werden, weil er die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt hat und unterbleibt infolgedessen eine Prüfung der Abhandlung in wissenschaftlicher Hinsicht, so erhält er die bezahlten Gebühren zurück. Sind alle formalen Bedingungen erfüllt, entspricht aber die Abhandlung den Anforderungen der Section nicht, so ist der Bewerber unter Zurückgabe der eingezahlten 240 Mark Promotionsgebühren abzuweisen. Wird die Abhandlung dagegen als genügend erachtet, so hat der Decan den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung nach Uebereinkunft mit dem Bewerber festzustellen.

§ 5. Einzuladen zur mündlichen Prüfung sind alle ordentlichen Professoren der betreffenden Section. Verpflichtet zur Theilnahme an derselben und berechtigt zum Empfange der Gebühren, welche nach den bestehenden Normen zu vertheilen sind, ist ausser dem Decan nach einem regelmässigen Turnus je ein Vertreter des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer. Dem Decan wird es überlassen, mit Rücksicht auf die Wünsche der Fachprofessoren und des Bewerbers vom Turnus abzuweichen. Im Uebrigen steht es jedem zu der Prüfung eingeladenen Professor frei, sich an derselben zu betheiligen.

§ 6. Die Prüfung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Nach Beendigung derselben wird das Ergebniss in jedem

Prüfungsfach von dem betreffenden Examinator durch eine der fünf Noten I, II, III, IV, V festgestellt. Hat der Bewerber in keinem der drei Prüfungsfächer die Note V erhalten, so gilt die Prüfung als bestanden. In diesem Falle werden von den anwesenden Vertretern des Hauptfaches und den Examinatoren der beiden Nebenfächer die gesammten Leistungen des Bewerbers, unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Abhandlung, nach collegialer Berathung und Abstimmung durch eine der vier Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite characterisirt. Der Decan, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, hat das Protokoll unterzeichnen zu lassen und bei den Acten aufzubewahren.

§ 7. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er die eingezahlten 240 Mark Promotionsgebühren zurück. Ein nochmaliges, letztes Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beobachtung aller Vorschriften des § 1 darf frühestens im folgenden Semester und spätestens nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Prüfungsgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn der Bewerber nach Approbation seiner Abhandlung sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung ohne ausreichenden Grund zurückziehen sollte.

§ 8. Nach bestandenem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Facultät gewünschten Aenderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes in üblicher Form drucken zu lassen. Zur Ersparung der Druckkosten soll dem Bewerber gestattet sein, die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen. Der gedruckten Abhandlung ist auf dem Titel ein Vermerk beizufügen, aus dem ihr Character als Promotionsschrift ersichtlich ist, und der Tag, an welchem sie der Facultät zur Censur eingereicht wurde. Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 160 Exemplaren bei der Facultät einzuliefern. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so geht der Bewerber seines Rechts auf Promotion verlustig, und es verfallen zugleich die Promotionsgebühren; ein weiterer Aufschub kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 9. Nach Ablieferung der 160 Exemplare der gedruckten Dissertation erhält der Promovendus als Verleihungsurkunde das in lateinischer Sprache abgefasste Doctordiplom, welches das Datum desjenigen Tages trägt, an dem die gedruckte Abhandlung an den Decan abgeliefert worden ist, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Rectors, des Decans und des Universitätssecretärs, sowie mit dem Facultätssiegel versehen ist. Erst der Empfang des Diploms berechtigt zur Führung

des Doctortitels. Ein Exemplar des Diploms wird ans schwarze Brett angeschlagen.

§ 10 und 11 enthalten Bestimmungen über die Disputation und den öffentlichen Promotionsact.

§ 12. Eine Promotio honoris causa kann nur in freiwilliger Anerkennung ausgezeichneter Verdienste erfolgen. Der Antrag dazu muss in jedem Fall von zwei Mitgliedern der Facultät gestellt werden und gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Facultätsmitglieder sich dafür erklärt haben. Vollzogen wird die Promotio honoris causa entweder durch Proclamirung in einem feierlichen Act oder durch blosse Zustellung des Ehrendiploms.

Auszug aus der Promotionsordnung

der

naturwissenschaftlich - mathematischen Facultät zu Heidelberg.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor philosophiae naturalis zu erwerben wünscht, hat sich zunächst in einer schriftlichen Eingabe an die naturwissenschaftlich-mathematische Facultät zu wenden und dieser ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluss giebt, vorzulegen. Das curriculum vitae muss ausserdem enthalten:

a) Vor- und Zunamen,
b) Ort und Datum der Geburt,
c) Religiöses Bekenntniss,
d) Anstalt und Datum der bestandenen Reifeprüfung (vergl. § 2.),
e) Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Ferner sind die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Schulen, Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten, sowie sämmtliche Zeugnisse über etwa von ihm abgelegte Prüfungen beizufügen. Diejenigen, welche nicht unmittelbar von einer Hochschule kommen, haben ein Leumundszeugniss vorzulegen.

§ 2. Die Facultät verlangt das Reifezeugniss eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer gleichzustellenden Anstalt des Auslandes, behält sich jedoch vor, in besonderen Fällen auf Ansuchen des Candidaten und nach Befürwortung dieses Ansuchens von Seiten der Examinatoren von der Forderung eines solchen Reifezeugnisses abzusehen.

§ 3. Die Facultät verlangt ferner den Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums, von welchem höchstens zwei Jahre auch durch das Studium an einer polytechnischen Hochschule ersetzt werden können.

Hat ein Bewerber auf höheren Lehranstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache studirt, so entscheidet die Facultät, in wie weit diese Studienzeit anzurechnen ist.

§ 4. Gleichzeitig mit der Bewerbung ist eine noch nicht durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, welcher die schriftliche Erklärung beizufügen ist,

dass der Candidat dieselbe ohne unerlaubte Hülfe angefertigt hat. Diese Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen abgefasste Abhandlungen annehmen will, hängt von der Bereitwilligkeit des Fachvertreters ab; in diesem Falle ist die besondere Erlaubniss der Facultät nachzusuchen.

Die Abhandlung soll einen dem Hauptfache (s. §§ 5, 6) zugehörigen Gegenstand behandeln. Für Ausnahmen von dieser Regel ist ein besonderer Beschluss der Facultät nöthig.

Erst wenn die Abhandlung von der Facultät als Inauguraldissertation zugelassen ist, folgt die mündliche Prüfung.

Die Stelle der geschriebenen Inauguraldissertation können ausnahmsweise auch Druckschriften vertreten, wenn dieselben nach dem Urtheile der Facultät ein vollgiltiges Zeugniss für die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers ablegen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass eine solche Druckschrift auch äusserlich als Inauguraldissertation kenntlich gemacht und in der vorschriftsmässigen Anzahl von Exemplaren (s. § 9) abgeliefert werde.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, von denen eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Der Bewerber hat sowohl das Hauptfach, als auch die beiden Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, nach Massgabe der §§ 6 und 7 in seiner Eingabe zu bezeichnen; über die Zulassung der gewählten Fächer und ihrer Combination entscheidet die Facultät.

§ 6. Als Hauptprüfungsfächer können, vorbehaltlich späterer Aenderungen und besonderer Beschlussfassung der Facultät in einzelnen Fällen gewählt werden:

1. Mathematik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Mineralogie.
5. Geologie.
6. Botanik.
7. Zoologie.
8. Palaeontologie.
9. Landwirthschaftslehre.

§ 7. Als Nebenfächer können ausser den vorstehend genannten Wissenschaften auch grössere Theile, Seitenzweige und Hülfswissenschaften derselben gewählt werden. Theile des Hauptfachs sind jedoch als Nebenfach nicht zulässig.

Bei Landwirthschaftslehre als Hauptfach können als Nebenfächer auch gewählt werden:

Landwirthschaftliche Betriebslehre,
Landwirthschaftliche Productionslehre,
Politische Oeconomie.

§ 8. Das Ergebniss der mündlichen Prüfung wird durch die Noten

I. summa cum laude
II. multa cum laude
III. cum laude
IV. rite

bestimmt.

§ 9. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken zu lassen, ohne Aenderungen an derselben vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich von der Facultät verlangt oder genehmigt sind. Der Dissertation ist das curriculum vitae beizudrucken. 200 Exemplare derselben sind längstens ein Jahr nach dem Prüfungstage abzuliefern, und erst nach dieser Ablieferung soll ausnahmslos das Doctordiplom ausgestellt werden.

§ 10. Die Gebühren für die Doctorprüfung betragen 350 Mk., von welchen die erste Rate im Betrage von 50 Mk. gleichzeitig mit der Meldung, die zweite im Betrage von 300 Mk. vor der mündlichen Prüfung bei der Quästur einzuzahlen ist. Die erste Rate verfällt, wenn die eingereichte Abhandlung von der Facultät nicht als Dissertation angenommen und deshalb der Candidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann, oder wenn der Candidat die Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht. Die Gesammtgebühr verfällt, wenn der Candidat die mündliche Prüfung nicht besteht. Im letzteren Falle hat der Candidat jedoch, wenn er von der Facultät zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen wird, nur 150 Mk. an Gebühren zu entrichten.

Promotionsordnung

der

staatswirthschaftlichen Facultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 1. Derjenige, welcher den Doctorgrad erwerben will, hat dem Decan der Facultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufs,
2. das Reifezeugniss eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige

des Deutschen Reiches sind, ein dementsprechendes Reifezeugniss. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der Facultät befürwortet wird, entscheidet der academische Senat über die Zulässigkeit;

3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen dreijährigen Besuch einer Universität umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirthschaftlichen Fachbildung.

   Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Facultät in Anrechnung;

4. eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirthschaftlichen Facultät gehört. Der Bewerber hat dem Decan die Versicherung zu ertheilen, dass er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst hat.

§ 2. Ist die eingereichte Abhandlung von der Facultät gutgeheissen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doctorprüfung zugelassen.

§ 3. Die Doctorprüfung ist eine mündliche. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Facultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist,
2. aus drei Fächern, welche von mindestens zwei Professoren vertreten sein müssen; der Candidat wählt dieselben selbst. Eines der drei Fächer muss dem Gebiete der Staatswissenschaften angehören.

§ 4. Als Masstab der Beurtheilung dient das Notenschema

summa cum laude für Note I.
magna cum laude für Note II.
cum laude für Note III.

§ 5. Die Gesammtnote wird mit Rücksicht auf die Abhandlung und das Ergebniss der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss der Facultät festgesetzt.

§ 6. Nach bestandener Prüfung hat der Candidat nach herkömmlicher Uebung öffentlich einen Vortrag über ein von ihm selbst gewähltes Thema zu halten und im Anschluss hieran wenigstens 5 von ihm aufgestellte und durch den Decan genehmigte Thesen zu vertheidigen. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 7. An Stelle der Prüfung und der Disputation kann ein Colloquium treten, wenn der Candidat bereits in vorgerückterem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm

eingereichte Abhandlung die Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8. Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110, von den Thesen 150 Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermässigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Zur Führung des Doctortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgen sollte.

§ 9. Die Gebühren für Prüfung und Promotion sind im Betrage von 308 Mark bei der Meldung zur Doctorprüfung zu erlegen. Ist das Ergebniss der Prüfung ein ungenügendes, so wird derjenige Theil der ganzen Summe zurückerstattet, welcher auf die Promotion selbst entfällt.

§ 10. Auf Ehrenpromotionen, welche die Facultät beschliesst, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Auszug aus der Promotionsordnung

der

mathematischen und naturwissenschaftlichen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.

Die mathematische und naturwissenschaftliche Facultät ertheilt die Würde eines Doctor philosophiae naturalis unter den folgenden Bedingungen:

§ 1. Wer den Doctorgrad erwerben will, hat sich bei dem Decan der Facultät schriftlich zu melden.

In der Meldung sind die Fächer anzugeben, in welchen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (vgl. § 3); diese Wahl bedarf der Zustimmung der Facultät.

Der Meldung sind beizufügen:

a) das Maturitäts-Zeugniss von einem humanistischen oder Real-Gymnasium;

b) die Abgangszeugnisse, welche den Nachweis liefern, dass der Bewerber mindestens drei Jahre an einer Universität studirt hat. Ist der Bewerber an der Universität Strassburg immatriculirt, so genügt zum Nachweise seiner hiesigen Studienzeit die Vorlegung seines Anmeldebuchs und eines Zeugnisses über sein sittliches Verhalten (Testimonium praesentiae);

c) ein Abriss seines Lebenslaufes;

d) eine von dem Bewerber verfasste gedruckte oder geschriebene Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Facultät Abhandlungen in anderen Sprachen zulassen.

§ 2. Falls ein Bewerber die sub § 1 a. und b. bezeichneten Nachweisungen nicht beibringen kann, hat er der Meldung seine Schul- und Studienzeugnisse beizufügen. Die Facultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung der Bewerbung für jeden einzelnen Fall vor. Sie wird nöthigenfalls den Nachweis der unerlässlichen Sprachkenntnisse verlangen.

Ein Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3. Wird die Dissertation genügend befunden und ist die Zulassung beschlossen, so bestimmt der Decan den Termin für die mündliche Prüfung. Diese findet in deutscher Sprache statt und wird von wenigstens drei Professoren der Facultät in ihren Fächern abgehalten.

Nachdem über die Promotion oder die Abweisung des Geprüften unmittelbar nach der Prüfung entschieden ist, wird der Candidat durch den Decan sofort von dem Ergebnisse in Kenntniss gesetzt.

Die Noten des Diploms über den Ausfall der Prüfung sind:

I. Summa cum laude.
II. Magna cum laude.
III. Cum laude.
IV. Examen sustinuit.

§ 4. Wird der Candidat nach der Prüfung abgewiesen, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm das Doctordiplom zugestellt, sobald er 160 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängtem Lebenslauf (§ 1 c.) an die Facultät abgeliefert hat.

Auf dem Titelblatte ist die Dissertation in deutscher Sprache zu bezeichnen als:

„Inauguraldissertation, der mathematischen und natur-
„wissenschaftlichen Facultät der Kaiser - Wilhelms-
„Universität Strassburg zur Erlangung der Doctor-
„würde vorgelegt von ...."

Der Gegenstand der Abhandlung ist auf dem Titel in derselben Sprache anzugeben, in welcher die Abhandlung abgefasst ist.

§ 5. Die Promotionsgebühren betragen 300 Mark. Sie sind vor Eingabe der Meldung an den Universitätsquästor einzuzahlen. Davon verfallen 80 Mark, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Im Falle der Abweisung nach der mündlichen Prüfung verfällt die Hälfte der Gebühren.

Promotionsordnung

für die

staatswissenschaftliche Facultät der Universität Tübingen.

§ 1. Wer sich um die Würde eines Doctors der Staatswissenschaften bei der staatswissenschaftlichen Facultät bewirbt, hat an dieselbe einzusenden:

1. ein an die Facultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doctorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. Zeugnisse über seinen Studiengang und einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
4. eine von ihm verfasste wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Facultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten Versicherung des Bewerbers zu versehen, dass die Arbeit von ihm selbstständig verfasst sei. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Wird die Abhandlung durch Beschluss der Facultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf:

Allgemeine und specielle Volkswirthschaftslehre, einschliesslich der Volkswirthschaftspolitik;
Finanzwissenschaft;
Allgemeines Staatsrecht;
Verwaltungslehre.

Denjenigen Bewerbern, deren Abhandlung einer anderen zum Lehrkreis der Facultät gehörigen Disciplin entnommen ist, wird gestattet, eben diese Disciplin auch für die mündliche Prüfung an der Stelle Eines der vier vorbezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

§ 3. Von dieser Prüfung kann durch Facultätsbeschluss Abstand genommen werden,

1. wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder

der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugniss erster oder zweiter Classe erhalten hat;

2. wenn die Dissertation eine hervorragende wissenschaftliche Leistung ist oder die Berufsstellung eines Bewerbers resp. frühere wissenschaftliche Arbeiten und glaubhafte Nachrichten über seine Person eine genügende Gewähr für seine Würdigkeit in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung leisten.

§ 4. Die Facultät kann dem Candidaten noch eine schriftliche Prüfung auferlegen. Dieselbe besteht in der schriftlichen Beantwortung von zwei bis drei von der Facultät gestellten, den mündlichen Examenfächern angehörigen Fragen.

§ 5. Auf Grund des bestandenen Examens und nach Erfüllung der Verpflichtungen des § 8 erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doctorgrad wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doctordiploms erworben.

§ 6. Der Doctorgrad wird ertheilt

I. summa cum laude;
II. magna cum laude;
III. cum laude;
IV. rite.

§ 7. Besteht die Inauguraldissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat der Bewerber dieselbe in der Regel auf seine Kosten drucken zu lassen und der Facultät 250 Exemplare kostenfrei zuzustellen.

Der Dispens von dieser Verpflichtung kann nur durch Beschluss der Facultät erfolgen.

Mit besonderer Erlaubniss der Facultät kann der Druck der Dissertation in einer Zeitschrift erfolgen. In diesem Falle bleiben etwaige Vorschriften über Einreichung von Separatabdrücken der jedesmaligen Bestimmung der Facultät vorbehalten.

§ 8. Die Gebühren betragen 345 Mk. und sind an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Hiervon sind 60 Mk. sofort bei der Meldung zum Examen zu entrichten. Sie verfallen, wenn der Bewerber die Prüfung nicht besteht oder sich der Fortsetzung der Prüfung entzieht.

Der Rest von 285 Mk. wird spätestens nach bestandener Prüfung vor Ertheilung des Doctordiploms entrichtet.

Naturwissenschaftliche Facultät Tübingen.

§ 1. Dem Gesuche um Ertheilung der naturwissenschaftlichen Doctorwürde sind beizulegen:

1. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges,
2. das Reifezeugniss eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung).

   Bewerber, welche keines dieser Reifezeugnisse besitzen, haben ihre sämmtlichen Schulzeugnisse und sonstigen Bildungsnachweise vorzulegen, haben jedoch nur dann Aussicht auf Zulassung, wenn sie durch ihr Studium in Tübingen der Facultät oder einzelnen Mitgliedern derselben persönlich bekannt sind und eine besonders gute Arbeit einreichen.
3. Das Abgangszeugniss einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges academisches Studium.

   Ob und wie weit auf höheren technischen Lehranstalten oder nicht deutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Facultät in jedem einzelnen Falle entscheiden.
4. Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.
5. Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Facultät auch in anderen Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
6. Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, dass der Candidat die Arbeit selbstständig verfasst habe.

§ 2. Eine Abhandlung kann nur dann als genügend betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand in guter, sprachlich richtiger Form mit gründlicher Sachkenntniss behandelt und wirklich wissenschaftlich fördert.

§ 3. Erkennt die Facultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einem vor der Facultät zu erstehenden Colloquium geladen. Dies erstreckt sich ausser dem der Abhandlung entsprechenden Hauptfache noch auf zwei von dem Candidaten zu wählende Nebenfächer und wird in der Regel von drei Mitgliedern der Facultät abgehalten.

§ 4. Die Noten des Diploms, welche das Gesammturtheil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doctoranden ausdrücken, sind:

I. Examine summa cum laude peracto.
II. Examine magna cum laude peracto.
III. Examine cum laude peracto.
IV. Examine rite peracto.
V. Examine peracto.

§ 5. Die Anzahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare ist 200; erscheint die Dissertation im Buchhandel, für sich oder als Journalartikel, so genügen 120 mit besonderem Dissertationstitel versehene Exemplare. Erst nach Ablieferung der geforderten Exemplare erfolgt die Ertheilung des Diploms.

§ 6. Gleichzeitig mit der Uebergabe des Gesuchs sind dreissig Mark deutscher Reichsmünze an das Decanat einzusenden, welche im Falle der Zulassung zum Colloquium an den Gebühren abgerechnet werden. Der Gesammtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung des Colloquiums dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf dreihundert Mark deutscher Reichsgoldmünze, von welchem bei ungenügendem Ausfall des Colloquiums zweihundert Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet werden.

Anhang,

enthaltend

die Promotionsordnungen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache.

I. Die Schweizer Universitäten.
II. Die Oesterreichischen Universitäten.

I. Die Schweizer Universitäten.

Basel.

Theologische Facultät.

§ 1. Die Licentiatenwürde kann entweder honoris causa oder rite unter Erfüllung der nachstehenden Bedingungen erlangt werden.

§ 2. Die Verleihung honoris causa kann in doppelter Weise stattfinden. Entweder so, dass die Facultät aus eigenem Antrieb verdienten Gelehrten das Diplom ertheilt, oder so, dass die Facultät einen Petenten, der die licentia rite zu erwerben beabsichtigt, dessen Befähigung aber durch vorliegende wissenschaftliche Arbeiten zweifellos erscheint, durch die Verleihung honoris causa der Prüfung überhebt. Eine Befreiung von den statutenmässigen Gebühren (s. § 9) findet im letztern Falle nicht statt,

§ 3. Für die Verleihung rite hat der Petent sein Gesuch schriftlich bei dem Decan einzureichen. Gleichzeitig mit seinem Gesuch hat der Petent eine wissenschaftliche Abhandlung bei dem Decan einzureichen unter Beifügung eines lateinischen curriculum vitae, sodann des Zeugnisses über Absolvirung der theologischen Candidatenprüfung, und endlich, falls der Petent der Facultät persönlich nicht bekannt, eines Zeugnisses über seine sittliche Führung.

§ 4. Liegen von dem Petenten bereits genügende wissenschaftliche Leistungen auf theologischem Gebiete in Büchern oder Zeitschriften vor, so kann die Facultät auf Grund derselben von der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung absehen.

§ 5. Nach Erfüllung der § 3 (resp. 4) genannten Bedingungen beschliesst die Facultät zunächst über die Zulassung des Petenten zu der Prüfung.

§ 6. Nach Einreichung der Abhandlung an den Decan bezeichnet die Facultät eines ihrer Mitglieder als Hauptreferenten. Nach stattgehabter Prüfung durch denselben circulirt die Arbeit auch bei den übrigen Mitgliedern der Facultät. Dieselbe beschliesst dann entweder über einfache Annahme oder Verwerfung, oder sie macht die Annahme von der Umarbeitung des Ganzen oder eines Theiles der Arbeit abhängig. Nach bestandener Prüfung (s. § 7) hat der Petent für den Druck der Arbeit, sei es in einer besonderen Broschüre, sei es in einer theologischen Zeitschrift, Sorge zu tragen.

§ 7. Nach Approbation der Abhandlung hat sich der Petent einer mündlichen Prüfung vor versammelter Facultät zu unterziehen. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) alttestamentliche Exegese und Theologie;
b) neutestamentliche Exegese und Theologie;
c) Kirchen- und Dogmengeschichte;
d) Dogmatik und Ethik;
e) practische Theologie, wofern Petent von einer Prüfung in diesem Fach nicht dispensirt zu werden wünscht.

Eines der genannten Fächer hat der Petent vor der Prüfung als sein Hauptfach zu bezeichnen, auf welches in der mündlichen Prüfung eine Stunde entfallen soll; für die Prüfung in den übrigen Fächern ist je eine halbe Stunde bestimmt.

§ 8. Die Facultät beschliesst nach dem Abtreten des Petenten sogleich, ob demselben die Licentiatenwürde zu ertheilen, eventuell, welches Urtheil über die mündliche Prüfung auf dem Diplom, das im Uebrigen eine kurze Characteristik der schriftlichen Abhandlung enthalten soll, zu verzeichnen sei: summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Bei der Abstimmung über diese Fragen hat der Decan im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei der Verleihung honoris causa bleibt die Motivirung jedesmal besonderer Festsetzung vorbehalten.

§ 9. Für die Licentiatenprüfung hat der Petent an Gebühren die Summe von Fr. 300 nebst Fr. 6 für den Pedell zu erlegen, und zwar sind Fr. 150 bei der definitiven Meldung voraus zu entrichten. Im Fall schon die Abhandlung zurückgewiesen werden muss, können von dieser Summe nach Beschluss der Facultät zwei Drittel, im Fall der Zurückweisung erst nach dem Colloquium ein Drittel an den Petenten restituirt werden. In beiden Fällen fliesst der Rest in die Facultätskasse.

Juristische Facultät.

Ordnung für die Promotionen der Juristenfacultät.

§ 1. Wer sich zur Promotion in der juristischen Facultät melden will, hat sich an den zeitigen Decan unter Einlegung der Studienzeugnisse (inbegriffen den nöthigen Ausweis über humanistische Bildung) und eines curriculum vitae zu wenden. Der Meldung ist beizufügen eine deutsch oder lateinisch verfasste Dissertation über ein frei gewähltes rechtswissenschaftliches Thema.

§ 2. Der Decan setzt die Meldung nebst der Dissertation bei den Mitgliedern der Facultät, unter denen er einen ersten Votanten bezeichnet, in Umlauf. Sämmtliche Mitglieder äussern schriftlich ihre Ansicht über die Zulassung des Verfassers zum Examen. Für dieselbe ist massgebend die Befähigung des Verfassers, in freier wissenschaftlicher Weise das gewählte Thema selbstständig zu bearbeiten.

§ 3. Ergiebt sich unter den Voten eine Abweichung, so hat der Decan die Facultät zur Sitzung einzuberufen. In dieser entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 4. Ist die Zulassung zum Examen beschlossen, so werden von der Facultät vier Aufgaben bestimmt, welche von dem Examinanden schriftlich zu lösen sind. Dieselben werden nach dem Ermessen der Facultät aus dem römischen und dem deutschen Rechte, resp. beiderlei Rechtsgeschichten, aus dem Strafrechte, dem vaterländischen Civilrecht, dem Prozessrechte oder dem kanonischen Recht gewählt.

§ 5. Diese Arbeiten sind binnen vier Wochen auszuarbeiten, in der Meinung, dass nur aus dringenden, vor Ablauf der Frist geltend gemachten Gründen je nach Umständen vom Decan eine Verlängerung oder von der Facultät ein neuer Termin mit Bezeichnung neuer Aufgaben gestattet werden kann. Nach dem Eingang der Arbeiten setzt sie der Decan bei den Mitgliedern der Facultät in Umlauf.

§ 6. Gleichzeitig setzt der Decan einen Tag zur mündlichen Prüfung fest. Diese wird sich über die vorgenannten (§ 4) Fächer sowie das allgemeine oder vaterländische Staatsrecht erstrecken.

§ 7. Der zu ertheilende Grad richtet sich nach dem Ergebniss des Examens und nach der Art der Vorstudien des Geprüften. Derselbe wird ertheilt mit dem Prädicate:

1. summa cum laude.
2. magna cum laude.
3. cum laude.
4. legitime.

§ 8. Erscheint das Ergebniss des Examens zur Ertheilung des Doctorgrades ungenügend, ohne jedoch die gänzliche Abweisung zu rechtfertigen, so kann dem Candidaten die nochmalige Zulassung zum Examen ohne Einreichung einer neuen Dissertation durch schriftliches Zeugniss vorbehalten werden.

§ 9. Die Promotion eines Doctors, welche sich an die Eröffnung des ertheilten Grades unmittelbar anschliesst, geschieht durch Ableistung des vom Decan der Formel gemäss verlesenen Eides auf das academische Scepter. Ueber dieselbe ertheilt die Facultät ein mit ihrem Siegel und der Unterschrift des Decans versehenes Diplom.

§ 10. Wenn der Facultät von einem ihr als vorzüglich bekannten Juristen eine Dissertation eingesandt wird, die er mit seinem Ehrenwort als nach Form und Inhalt seine Arbeit bezeichnet, so kann ihm der Doctorgrad ohne Prüfung und ohne persönliche Eidesleistung auf alleinige Unterzeichnung der Eidesformel hin ertheilt werden.

§ 11. Die Publication der Promotion geschieht durch Anschlag des Diploms am schwarzen Brett, durch amtliche Versendung desselben an die sämmtlichen Docenten der Universität, an die Staatskanzlei zu Händen des Regierungsrathes, des Erziehungsdepartementes und der Curatel, und überdies an solche Personen, die es ausdrücklich wünschen.

Der Decan wird ferner dafür sorgen, dass die Anzeige von der Ertheilung des Doctorgrades im Kantonsblatt auf angemessene Weise geschehe.

§ 12. Die Gebühren für Ertheilung des Doctorgrades müssen gleichzeitig mit Einreichung der vier schriftlichen Arbeiten (§ 5) dem Decan mit Fr. 378. 70 C. (inbegriffen die Druckkosten für das Diplom) abgegeben werden.

§ 13. Die Gebühren vertheilen sich wie folgt:

Eigentliche Examinalgebühren, wovon jeder Examinator einen Personentheil erhält	Fr.	260. —
Specielle Gebühr des Decans	„	2. 70
„ „ des Rectors	„	4. 50
„ „ des Pedells	„	15. —
Für den fiscus Bibliothecae	„	10. —
Für den fiscus rectoris	„	5. —
Für den jurist. Bücherfiscus	„	30. —
Für den jurist. fiscus paup. und die Druckkosten des Diploms	„	51. 50
	Fr.	378. 70

§ 14. Ist der Ausfall des Examens für die Ertheilung des Doctorgrades ungenügend, so werden dem Candidaten zurückerstattet:

Von der Gebühr des Rectors	Fr.	1. 50
„ „ des Pedells	„	12. —
Die Gebühr des fiscus rectoris	„	5. —
„ „ des jurist. Bücherfiscus	„	30. —
„ „ des jurist. fiscus paup. und die Druckkosten des Diploms	„	51. 50
	Fr.	100. —

§ 15. Die Facultät behält sich vor, ausgezeichneten Männern, wie bisher, Ehren halber den Doctorgrad zu ertheilen. Dazu ist Einstimmigkeit der Facultätsmitglieder erforderlich. Allfällige dadurch veranlasste Ausgaben tragen die fisci der Facultät (§ 13).

Medicinische Facultät.

§ 1. Die Meldung zum medicinischen Doctorexamen geschieht beim Decan der Facultät durch eine schriftliche Eingabe.

a) Bewerber, welche im Besitze eines eidgenössischen Aerztediplomes sind, haben beizulegen:

1. eine Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung;
2. die bei der Fachprüfung erhaltenen Einzelnoten;
3. eine selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung aus irgend einem Gebiete der Medicin;

b) Bewerber, welche nicht im Besitze des eidgenössischen Aerztediploms sind, haben beizulegen:

1. eine Lebensbeschreibung mit Angaben über den Gang der Ausbildung;
2. den beglaubigten Nachweis der abgelegten humanistischen Maturitätsprüfung, Ausländer den Nachweis einer gleichwerthigen Vorbildung;
3. den Nachweis eines regelmässigen, wenigstens vierjährigen naturwissenschaftlich-medicinischen Universitäts-Studiums;
4. ein Sittenzeugniss von der Hochschule, an welcher der Candidat seine Hauptstudien gemacht hat;
5. eine selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung aus irgend einem Gebiete der Medicin.

§ 2. Der Decan theilt die Papiere des Candidaten der Facultät mit, welche über die Zulassung zum Examen entscheidet.

§ 3. Die Prüfung, der die Immatrikulation vorauszugehen hat, ist theils schriftlich (Tentamen), theils mündlich (Rigorosum). Für solche Candidaten, welche im Besitze des eidgenössischen Aerztediplomes sind, kann die Facultät eine Vereinfachung oder den Erlass der Prüfung beschliessen.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von fünf Fragen, welche durch die Vertreter der betreffenden Fächer dem Decane versiegelt zugestellt werden. Die Fragen haben sich zu beziehen auf:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie und pathologische Physiologie.
4. Specielle Pathologie und Therapie.
5. Chirurgie.

§ 5. Die Bearbeitung der schriftlichen Fragen hat unter Aufsicht des Decanes in Clausur zu geschehen; dabei ist der Candidat durch Handgelübde zu verpflichten, dass er sich keinerlei geschriebener oder gedruckter Hülfsmittel bedienen werde.

§ 6. Die Clausurarbeiten des Candidaten werden vom Decane unterschrieben, mit den nöthigen Zeitangaben über Tag und Dauer der Ausarbeitung versehen und bei den Facultätsmitgliedern in Circulation gesetzt. Letztere haben sich schriftlich darüber auszusprechen, ob sie die Arbeiten für genügend zur Zulassung zum weiteren Examen erachten. Bei diesen, wie bei allen folgenden Abstimmungen entscheidet die Majorität.

§ 7. Zu der mündlichen Prüfung werden sämmtliche Professoren der Facultät eingeladen. Die Prüfungsfächer sind in der Regel:

1. Anatomie.
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie und Physiologie.
4. Specielle Pathologie und Therapie.
5. Materia medica.
6. Chirurgie.
7. Geburtshülfe.

§ 8. Die Prüfung eines Examinators soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

§ 9. Es wird über die mündliche Prüfung vom Schreiber der Facultät (oder von dessen Stellvertreter) ein Protokoll geführt.

§ 10. Die Grade, mit denen der Doctortitel ertheilt wird, sind:

1. Summa cum laude.
2. Cum laude.
3. Rite.

§ 11. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Promotion durch Ablegung des Eides in die Hand des Decans; das Diplom aber wird erst zugestellt, nachdem zweihundert Exemplare der Dissertation an die Facultät abgeliefert sind.

§ 12. Wenn der Candidat die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so bestimmt die Facultät eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt

werden darf oder schliesst den Candidaten gänzlich von jeder weitern Prüfung aus.

§ 13. Die Promotion solcher Bewerber, welche die hiesige Prüfung nicht bestanden haben, ist nicht zulässig; dagegen kann die Facultät den Doctortitel an hervorragende Persönlichkeiten unentgeltlich honoris causa übertragen.

§ 14. Die Gebühren für das Doctorexamen betragen:

a) Für solche, welche die eidgenössische Fachprüfung nicht abgelegt haben, Fr. 350.—, nämlich

für Verwaltungskosten	Fr.	50.—
„ Tentamen	„	100.—
„ Rigorosum	„	150.—
„ Promotion	„	50.—

b) Für solche, welche im Besitze eines eidgenössischen Aerztediplomes sind, Fr. 250.—.

Die Gebühren sind nach stattgehabter Anmeldung beim Schreiber der Facultät zu entrichten.

§ 15. Wird der Candidat vor der Prüfung abgewiesen, so erhält er die Gebühren mit Abzug der Verwaltungskosten zurück; bei Zurückweisung nach dem schriftlichen oder mündlichen Examen sind auch die Gebühren für die zurückgelegten Prüfungsabschnitte verfallen. Die Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Philosophische Facultät.

Examenordnung der philosophischen Facultät.

§ 11. Wer die Doctorwürde rite zu erlangen wünscht, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der Bewerber übergiebt je nach dem Fache, dem die Dissertation angehört, dem Decan der entsprechenden Abtheilung ein Gesuch mit Nennung der Prüfungsfächer und fügt demselben bei:

1. eine wissenschaftliche Abhandlung, die als ein noch nicht gedrucktes Manuscript vorliegen soll (Dissertation);

2. einen Abriss seines Bildungsganges (curriculum vitae);

3. a) wenn er dem Kanton Baselstadt angehört, ein Zeugniss der Reife (Maturitätszeugniss) nach § 30 des Universitätsgesetzes;

b) wenn er dem Kanton Baselstadt nicht angehört, Zeugnisse, aus denen deutlich hervorgeht, dass er eine dem Basler Maturitätszeugniss entsprechende humanistische oder realistische Vorbildung besitzt;

4. Ausweise über gründliche wissenschaftliche Fachstudien;
5. ein Sittenzeugniss.

Für Bewerber bei der philologisch-historischen Abtheilung ist, ausser wenn sie Nationalökonomie als Hauptfach haben, ein Ausweis über Kenntniss des Latein (im Sinn des § 4 A 1 der Ordnung für die Maturitätsprüfungen) erforderlich.

Der Dissertation soll eine Erklärung des Bewerbers beiliegen, worin er auf Ehrenwort versichert, dass dieselbe von ihm ohne andere als die von ihm angegebene Beihilfe verfasst sei.

Falls die Abtheilung es mit Zweidrittelmehrheit zulässt, kann eine schon im Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers an Stelle der Dissertation treten.

§ 12. Der Abtheilung steht es frei, bevor sie über die Zulassung beschliesst, ein mündliches, schriftliches oder practisches Vorexamen anzuordnen oder ein Studium von einem oder mehreren Semestern an der Universität Basel zu verlangen.

§ 13. Noch nicht in Basel immatriculirte Bewerber haben sich vor der mündlichen Prüfung bei dem Rector und dem Decan immatriculiren zu lassen.

§ 14. Für die mündliche Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

Der Candidat wird in dem Hauptfach, d. h. in demjenigen Fach, dem seine Dissertation angehört, in einlässlicher Weise und ausserdem in zwei durch eigene Auswahl bezeichneten Fächern geprüft.

Als Prüfungsfächer gelten:

a) in der philologisch-historischen Abtheilung:
   1. Philosophie,
   2. Griechische Philologie,
   3. Lateinische Philologie,
   4. Deutsche Philologie,
   5. Romanische Philologie,
   6. Orientalische Philologie,
   7. Vergleichende Sprachwissenschaft und Sanskrit,
   8. Geschichte,
   9. Archäologie und Kunstgeschichte,
   10. Nationalökonomie und Statistik;

b) in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung:
   1. Philosophie.
   2. Mathematik,
   3. Physik,
   4. Chemie,
   5. Mineralogie, oder Geologie mit Mineralogie,
   6. Botanik,
   7. Zoologie.

Der Bewerber soll wenigstens noch ein Fach aus derjenigen Abtheilung wählen, welcher das Hauptfach angehört. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen derjenigen Abtheilung, bei welcher die Anmeldung stattgefunden hat.

§ 15. Die Abtheilungen sind berechtigt, ausnahmsweise Zulassung zum Examen auch auf Grund solcher Dissertationen zu beschliessen, die einem in § 14 nicht aufgeführten wissenschaftlichen Fache angehören. Dieses Fach gilt dann bei der mündlichen Prüfung als Hauptfach; die beiden andern Prüfungsfächer hat der Examinand nach Massgabe der sonstigen Bestimmungen aus den in § 14 genannten Fächern zu wählen. In solchen Ausnahmefällen unterliegt der Beschluss einer Abtheilung der Genehmigung durch die Gesammtfacultät.

§ 16. Ueber das Ergebniss der Prüfung beschliesst die gesammte Facultät; das Urtheil wird nach folgenden Graden abgestuft:

1. summa cum laude,
2. insigni cum laude,
3. magna cum laude,
4. cum laude,
5. (ohne lobendes Prädicat) examine rite peracto.

§ 17. Die Ernennung zum Doctor geschieht in der Regel durch eine öffentliche Promotion. Zu derselben hat sich der Doctorand binnen eines halben Jahres nach bestandener Prüfung einzufinden, widrigenfalls die Facultät berechtigt ist, die Bewerbung und das Examen für ungiltig zu erklären.

Die Promotion wird durch eine kurze Ansprache des Gesammtdecans eingeleitet; darauf hält der Doctorand eine Rede über einen wissenschaftlichen Gegenstand. Sodann liest der Decan das Diplom vor und überreicht es dem neu ernannten Doctor, worauf demselben vom Decan das Gelöbniss abgenommen wird.

§ 18. Unter berücksichtigenswerthen Umständen kann dem Doctoranden auf sein Gesuch die öffentliche Promotion von der Facultät erlassen werden. In diesem Falle knüpft der Decan an die Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Doctoranden das Gelöbniss ab. Das Diplom wird nachträglich übergeben.

§ 19. Erst die Uebergabe des Diploms berechtigt zur Führung des Doctortitels.

Gesuch, curriculum vitae und Dissertation werden bei den Acten der Facultät aufbewahrt.

§ 21. Der Doctorand ist gehalten, die Dissertation in der von der Facultätsabtheilung genehmigten Form dem Druck zu übergeben. Bei umfangreichen Arbeiten kann eine Abkürzung gestattet werden.

Die Uebergabe des Diploms findet erst nach Ablieferung von 150 Exemplaren der gedruckten Dissertation an den Gesammtdecan statt. Auf dem Titel dieser Pflichtexemplare ist die Abhandlung als eine zur Erlangung der Doctorwürde hier vorgelegte Dissertation zu bezeichnen.

Wenn der Doctorand binnen eines halben Jahres nach bestandener Prüfung die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren seiner Dissertation nicht abgeliefert hat, ist die Facultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungiltig zu erklären.

§ 22. Die Prüfungsgebühren betragen einschliesslich der Kosten des Diploms 275 Franken, welche vor Abhaltung der mündlichen Prüfung bei dem Pedell erlegt werden müssen. Für Bewerber, welche nicht wenigstens zwei volle Semester vor der Anmeldung an der Universität Basel immatriculirt waren und studirt haben, tritt eine Erhöhung auf 350 Fr. ein.

Falls der Candidat die Prüfung nicht besteht, werden ihm 150 Franken zurückgegeben.

Bern.

Evangelisch-theologische Facultät.

Reglement über die Ertheilung der academischen Würden.

§ 1. Die Facultät ertheilt die beiden Grade eines Doctors und eines Licentiaten der Theologie.

§ 2. Der Doctorgrad wird nur honoris causa an ausgezeichnete Gelehrte und wissenschaftlich hochgebildete, um die Kirche besonders verdiente Theologen ertheilt.

Ebenso kann der Licentiatengrad honoris causa an solche Männer ertheilt werden, welche sich durch besondere Leistungen um die wissenschaftliche Theologie oder um die Kirche verdient gemacht haben.

In beiden Fällen kann der bezügliche Antrag an den academischen Senat nur auf einen einstimmigen Beschluss der Facultät hin gestellt werden.

§ 3. Für die Erwerbung des Licentiatengrades auf dem Wege der Prüfung gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Anmeldung:

1. Einreichung eines Curriculum vitae mit einem Zeugniss über gute Sitten.

2. Einreichung eines Zeugnisses über erfolgreiche Absolvirung der theologischen Studien.

3. Einreichung einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaften, deren Annahme von dem zustimmenden Urtheil der Facultät abhängt.

4. Bezahlung eines Promotionshonorars von Fr. 300, deren eine Hälfte bei dem Decan zu deponiren ist und bei ungünstigem Ausgang der Prüfung verfällt, während die andere Hälfte bei der Promotion zu bezahlen ist; dazu kommt eine Gebühr von Fr. 10 für den Pedell.

II. Hinsichtlich der Prüfung:

Dieselbe findet statt, nachdem die Facultät sich über die Annahme der Anmeldung entschieden hat. Sie besteht:

1. aus einer Clausurarbeit über einen Gegenstand aus dem Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaften, welcher dem Bewerber durch die Facultät bezeichnet wird;

2. aus einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:
   a) Alttestamentliche Wissenschaft.
   b) Neutestamentliche Wissenschaft.
   c) Historische Theologie.
   d) Systematische Theologie.
   e) Practische Theologie.

Die Prüfung dauert in dem Hauptfache, welches sich der Bewerber wählt, eine Stunde, in den übrigen Fächern je eine halbe Stunde.

§ 4. Es werden drei Noten gegeben: summa cum laude, magna cum laude und cum laude. Zur Promotion ist erforderlich, dass der Bewerber in dem von ihm gewählten Hauptfach mindestens die Note magna cum laude erhalte.

Die Entscheidung geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Facultät; im Falle von Stimmengleichheit hat der Decan den Stichentscheid.

§ 5. Die Promotion geschieht unmittelbar nach der Prüfung durch Mittheilung des Resultats an den Bewerber vor versammelter Facultät.

Das Diplom wird dem Promovirten zugestellt, nachdem er die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Abdrucks seiner Abhandlung dem Pedell eingeliefert hat.

Katholisch-theologische Facultät.*)

Reglement über die Ertheilung der academischen Würden.

§ 1. Die Anwartschaft auf die Doctorwürde wird erlangt durch das Bestehen des Licentiatenexamens.

§ 2. Beim Licentiatenexamen wird verlangt, dass eine Dissertation eingereicht, eine schriftliche und mündliche Prüfung bestanden wird.

§ 3. Die Dissertation muss eine grössere, auf selbstständiger, eingehender Forschung beruhende Arbeit sein. Sie kann abgefasst sein in deutscher oder französischer oder lateinischer Sprache.

§ 4. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Die Prüfungsgegenstände sind in drei Gruppen getheilt: historische Theologie (Exegese, Kirchengeschichte) nebst Kirchenrecht; systematische Theologie (Apologetik, Dogmatik, Ethik); practische Theologie (Katechetik und Homiletik, Liturgik, Pastoraltheologie).

Dem entsprechend werden drei Arbeiten gefordert: eine eingehendere aus der vom Examinanden bevorzugten Gruppe, zu deren Abfassung 4 Stunden zugestanden sind, und zwei kürzere Fragebeantwortungen aus den übrigen Gruppen (in je 2 Stunden).

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf drei Gruppen der theologischen Wissenschaft. Sie dauert 3 Stunden. Davon entfallen $1^1/_2$ Stunden auf die vom Examinanden bevorzugte Gruppe ($^1/_2$ Stunde auf jeden Theil derselben), $^3/_4$ Stunde auf jede der beiden übrigen Gruppen ($^1/_4$ Stunde auf jeden Theil derselben).

§ 6. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn die Dissertation das Prädicat „sehr gut“ erhalten hat. Von der mündlichen Prüfung wird niemals dispensirt.

§ 7. Die Anmeldung zum Examen geschieht schriftlich beim Decan der Facultät.

Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

1. Eine nach den Bestimmungen des § 3 angefertigte Dissertation,
2. eine kurze Lebensbeschreibung des Examinanden,
3. seine Sitten- und Studienzeugnisse,

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät unter Münster.

4. eine Erklärung darüber, ob er das in § 4 und 5 vorgesehene speciellere Examen in der historischen oder in der systematischen oder in der practischen Theologie zu machen wünscht.

§ 8. Erachtet die Facultät die Dissertation für genügend, so wird der Examinand zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 9. Ist das Gesammtresultat des Examens ein befriedigendes, so erhält der Candidat ein vom Decan der Facultät unterzeichnetes und vom Rector der Universität amtlich beglaubigtes Zeugniss, durch welches seitens der Facultät seine wissenschaftliche Befähigung zum theologischen Lehramt beurkundet wird.

§ 10. Auf Grund des bestandenen Licentiatenexamens und nachheriger wissenschaftlicher Thätigkeit ertheilt die Facultät den Titel des Doctors der Theologie honoris causa.

§ 11. Die Facultät kann auch sonst wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Titel des Doctors der Theologie honoris causa ertheilen.

§ 12. Das Honorar für das Licentiatenexamen beträgt 200 fr.

§ 13. Es liegt im Ermessen des Geprüften, seine Dissertation drucken zu lassen oder nicht. Falls sie gedruckt wird, sind 100 Pflichtexemplare der Facultät abzuliefern.

Juridische Facultät.

Reglement über die Ertheilung der Doctorwürde.

§ 1. Die Bewerbung um die Ertheilung der Doctorwürde erfolgt schriftlich beim Decan der juridischen Facultät.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Werth aus den an der Facultät vertretenen Fächern, in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doctoranden selbstständig verfasst;
2. eine Lebensbeschreibung des Gesuchstellers, aus der besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien;
4. eine Erklärung des Doctoranden über die Prüfungsfächer nach Massgabe der folgenden Paragraphen.

§ 2. Erachtet die Facultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doctorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden dem römischen Recht und zwei andern Prüfungsfächern, die der Doctorand zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Decan setzt dem Doctoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 3. Erachtet die Facultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doctorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen.

§ 4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach der Wahl des Doctoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe.	Zweite Gruppe.
A. Römisches Recht,	A. Römisches Recht,
eine halbe Stunde;	
B. 1. Deutsches oder französisches Privatrecht und deutsche oder französ. Rechtsgeschichte,	B. 1. Staatsrecht und Völkerrecht,
2. Deutscher, bernischer oder französischer Civilprozess,	2. Strafrecht und Strafprozess,
3. Strafrecht und Strafprozess,	3. National-Oekonomie und Finanzwissenschaft,
zusammen eine Stunde;	
C. 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,	C. 1. Schweiz. Obligationenrecht oder deutsches bezw. französisches Handels- und Wechselrecht,
2. Staatsrecht,	2. Civilprozess,
3. Nationalökonomie,	3. Kirchenrecht,
zusammen eine halbe Stunde.	

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind einige Tage vorher durch den Decan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung müssen jederzeit mindestens drei Facultätsmitglieder anwesend sein.

Ueber das Ergebniss der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen, bei der Abstimmung anwesenden Professoren.

§ 6. Erachtet die Facultät die Gesammtleistung des Doctoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor juris utriusque ertheilt, und zwar mit Auszeichnung oder ohne

Auszeichnung (rite). Die Auszeichnung wird mit den Prädicaten magna cum laude und summa cum laude verliehen.

Die Ertheilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädicates mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Beschluss wird sofort nach der mündlichen Prüfung gefasst und dem Doctoranden mitgetheilt.

Besteht der Doctorand die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zur Prüfung stellen.

§ 7. Das Doctordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in hundertfünfzig Exemplaren gedruckt der Facultät eingereicht worden ist.

§ 8. Hat der Doctorand das bernische Fürsprecher-Examen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder theilweise durch die Facultät erlassen werden.

§ 9. Ausserordentlicherweise kann die Facultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor juris utriusque honoris causa ertheilen.

Diese Ertheilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 10. Die Gebühr für das Examen beträgt Fr. 300. Sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Decan zu entrichten.

Werden die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten für ungenügend erachtet, so erfolgt die Rückerstattung der Gebühr mit Abzug von Fr. 20, die an die Facultätskasse fallen.

Besteht der Doctorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet. Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzuzahlen.

§ 11. Hat der Doctorand eine von der Facultät gestellte Preisausgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühr erlassen werden.

Für die Verleihung der Würde des Doctor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

Medicinische Facultät.

Reglement über die Ertheilung des Doctortitels.

§ 1. Die Meldung zum medicinischen Doctorexamen geschieht beim Decane der Facultät durch eine schriftliche Eingabe.

Derselben ist beizufügen: eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitae) mit

Belegen über wissenschaftliche Vorbildung, vollendete naturwissenschaftliche Vorstudien und academischer Studien in allen Zweigen der Medicin.

§ 2. Eine besondere Commission, welche aus dem Decan und zwei jährlich zu wählenden Mitgliedern der Facultät besteht, hat die Aufgabe, die eingereichten Documente zu prüfen und hierüber der Facultät ihr Gutachten vorzulegen. Ueber die Zulassung der Candidaten beschliesst die Facultät mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 3. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann erst gestattet werden nach Genehmigung einer der Facultät eingereichten, noch nicht veröffentlichten Dissertation von wissenschaftlichem Werthe, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materiales.

§ 4. Zur Beurtheilung wird die Dissertation einem von der Facultät aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede übergeben, und hierauf, mit dem motivirten Votum des Referenten versehen, bei sämmtlichen in Bern wohnenden, stimmfähigen Mitgliedern der Facultät in Circulation gesetzt. Zur Einsicht ist dem Referenten eine Frist von drei Wochen, den übrigen Mitgliedern eine solche von drei Tagen gestattet.

§ 5. Die Annahme der Dissertation geschieht in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Facultätsmitglieder, auf Antrag des Referenten oder eventuell eines andern Mitgliedes der Facultät. Der Name des Antragstellers ist auf dem Titelblatte der gedruckten Dissertation zu nennen. Jedes Facultätsmitglied hat das Recht, eine offene Abstimmung über die Annahme der Dissertation in einer Facultätssitzung zu verlangen.

Die als Dissertation genehmigte Arbeit darf vor dem mündlichen Examen veröffentlicht werden, jedoch nicht in der Form einer Dissertation.

Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb Jahresfrist nach bestandenem Examen zu geschehen.

§ 6. Der Annahme der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung, die sich über Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, specielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe und Gynäcologie, Pharmacologie, Staatsmedicin (incl. Hygiene) und medicinische Chemie zu erstrecken hat. Die Prüfungszeit für das einzelne Fach darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während der ganzen Prüfung sollen jeweilen wenigstens drei Mitglieder der Facultät anwesend sein.

§ 7. Doctoranden, welche die Zeugnisse über die bestandenen eidgenössischen Medicinalprüfungen beibringen,

können von der Ablegung einer mündlichen Prüfung befreit werden. Ausser diesen Prüfungszeugnissen werden keine weiteren Ausweise von ihnen verlangt. Der Doctorgrad wird den Betreffenden, nach Annahme der Dissertation durch die Facultät, in mündlicher Abstimmung ertheilt. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Facultätsmitglieder erforderlich.

§ 8. Die Ertheilung des Doctortitels geschieht, ohne besondere Note, in der Form „Doctor medicinae“.

§ 9. Die Anfertigung des Doctordiplomes findet erst statt, nachdem die Dissertation gedruckt und in 200 Exemplaren derselben eingereicht worden ist.

§ 10. An Bewerber, welche weder die hiesige Doctorprüfung noch eine medicinische Staatsprüfung bestanden haben, darf das Doctordiplom nicht ertheilt werden. Dagegen steht es der Facultät frei, in Anerkennung vorzüglicher Leistungen die Doctorwürde „honoris causa“ zu verleihen.

§ 11. Die Gebühr für die Erlangung der Doctorwürde beträgt Fr. 300; für inländische Aerzte, welche die eidgenössischen Medicinalprüfungen bestanden haben, Fr. 250.

Die Gebühr ist vor der Einladung zum mündlichen Examen zu entrichten. Sie ist, wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, zur Hälfte zurückzuerstatten. Bei Wiederholung der Prüfung ist die halbe Gebühr nachzuzahlen.

Die Ertheilung der Doctorwürde „honoris causa“ erfolgt kostenfrei.

§ 12. Im Falle der Abweisung bestimmt die Facultät die Frist, nach welcher die Prüfung wiederholt werden kann. Es darf jedoch diese Wiederholung nicht vor Ablauf von drei Monaten stattfinden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

Philosophische Facultät.*)

Reglement über die Ertheilung der Doctorwürde.

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doctorwürde in der philosophischen Facultät geschieht schriftlich bei dem Decan der Facultät.

§ 2. Dem Meldungsschreiben sind beizufügen:

a) Eine Dissertation in lateinischer Sprache, wenn sich die Studien des Candidaten auf ältere Philologie erstrecken;

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät in Münster.

in lateinischer oder in einer beliebigen andern Sprache, wenn sie sich auf Philosophie, neuere Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte beziehen.

b) Eine Lebensbeschreibung des Candidaten, in welcher besonders der Gang seiner Studien dargestellt sein soll. Diese Lebensbeschreibung ist in derselben Sprache wie die Dissertation zu schreiben.

c) Ein Sittenzeugniss, ein Zeugniss der Reife von einer höhern Lehranstalt und Ausweise über genügende academische Studien (Universität oder Polytechnikum).

d) Eine Summe von 300 Franken, welche bei der Anmeldung zu erlegen ist.

§ 3. Die philosophische Facultät zerfällt in Rücksicht der Doctorprüfungen in zwei Sectionen;

1. in die philosophisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche. Der Candidat bestimmt drei Fächer, in denen er examinirt werden will, indem er eines derselben als Hauptfach bezeichnet; doch ist die Philosophie für jedes Examen verbindlich, sowie auch eine hinlängliche Kenntniss der lateinischen Sprache, um die in derselben geschriebene Fachliteratur zu lesen. In der naturwissenschaftlichen Section berücksichtigen zwei ihrer Mitglieder die letzteren Anforderungen bei den Prüfungen ihres Faches.

§ 4. In den einzelnen Fächern examiniren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn jedoch mehrere Professoren desselben Faches an der Universität thätig sind, so bestimmen dieselben unter sich den oder die Examinatoren.

§ 5. Vor dem mündlichen Examen werden dem Candidaten drei wissenschaftliche von der Facultät gebilligte Fragen vorgelegt, die er schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Clausur zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen drei Stunden Zeit gegönnt. Ueber die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt worden, der Facultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht.

§ 6. Die Beurtheilung des mündlichen Examens, bei welchem für das Hauptfach 45 Minuten, für jedes Nebenfach 30 Minuten verwendet werden, geschieht in der Sitzung der Facultät durch die Professoren, welche das Examen abgehalten haben. Wenn die Mehrheit der Stimmen sich für den Doctoranden entscheidet, so wird ihm die Doctorwürde ertheilt.

Bei Candidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmaceuten bestanden haben, tritt an die Stelle des mündlichen Examens ein Colloquium, das sich über drei Fächer

zu erstrecken hat; eventuell können sie von den Clausurarbeiten dispensirt werden. Ebenso können Candidaten, welche als Mitglieder eines der bei der philosophischen Facultät der Universität Bern bestehenden Seminarien eine preisgekrönte Arbeit geliefert, und solchen, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, die Clausurarbeiten erlassen werden.

§ 7. Ergiebt sich Stimmenmehrheit für den Candidaten, so wird ihm das Doctordiplom ausgehändigt, sobald seine Dissertation gedruckt und der Facultät in 120 Exemplaren eingereicht ist.

Erhält der Candidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen; er erhält dabei die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurück. Eine Wiederholung des Examens wird ihm nicht vor Ablauf eines halben Jahres gestattet.

§ 8. Die von dem Candidaten bezahlte Gebühr wird nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Decan und den Secretär gleichmässig vertheilt. Der Abwart der Hochschule erhält 5 Franken, weitere 10 Franken sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 9. Es bleibt dem Ermessen des Doctoranden überlassen, ob er nach bestandenem Examen noch seine Dissertation oder bekannt gemachte Thesen gemäss § 7 des Reglements vom 15. Februar 1836 in einer öffentlichen Disputation vertheidigen will.

§ 10. Entschliesst sich der Doctorand zu einer öffentlichen Disputation, so hat die Facultät für dieselbe den Präses zu ernennen, welcher zugleich Promotor ist. Der Doctorand sucht sich selbst die Opponenten und bestimmt die Sprache, in welcher er disputiren will; für ein Thema aus der alten Philologie soll er sich jedoch nach § 7 des Reglements vom 15. Februar 1836 und nach Analogie des § 2 des vorliegenden Reglements der lateinischen Sprache bedienen.

§ 11. Die Formel, welche der Decan dem Doctoranden nach beendigter Prüfung bei Aushändigung des Diploms vor versammelter Facultät, oder der Promotor nach beendigter Disputation vor dem versammelten Publikum, vorspricht und auf welche der Doctorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Sie sollen bei der Erlangung der Würde eines Doctors der Philosophie geloben, stets der Wissenschaft, welcher Sie sich widmen, so viel Sie vermögen, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; Sie sollen geloben, die Interessen der Universität Bern, besonders der philosophischen Facultät nach Kräften zu fördern.“

§ 12. Die philosophische Facultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten in Anerkennung derselben die Würde eines Doctors der Philosophie honoris causa zu ertheilen. (Siehe Art. 13 des Reglements über die Ertheilung der Doctorwürde vom 26. März 1836.)

Freiburg.*)

Katholisch-theologische Facultät.

E capite IV. De Gradibus in Theologia obtinendis.

1⁰ Qui cursum philosophicum extra Facultatem peregerit, non admittitur ad studia theologica Facultatis, nisi congruum dé studiis philosophicis biennii spatio saltem peractis, ac de sua idoneitate testimonium exhibuerit.

2⁰ Cursus theologicus quatuor annis integris continetur: ita ut qui ad gradus pervenire intenderit, omnes supra (cap. 1, num. 4) enumeratas disciplinas simul addiscere teneatur (nempe:
a) Exegesis Biblica, una cum Introductione in Scripturam Sacram;
b) Tractatus de Locis Theologicis;
c) Theologia dogmatica, tum Positiva, tum Speculativa;
d) Theologia moralis, sive Theoretica, sive Practica;
e) Jus Canonicum;
f) Historia Ecclesiastica).

3⁰ Post alterum studiorum annum Baccalaureatus gradus conferri possit ei qui per duas horas circa quadraginta theses de materiis hucusque tractatis, se interrogandum exhibuerit, ac recte responderit. Ex thesibus autem illis quinque sorte extrahantur in ipsomet examine, quae sint examinis obiectum.

4⁰ Post annum tertium Licentia concedatur ei qui circa sexaginta theses de materiis eo anno ac duobus praecedentibus expositis per duas horas cum dimidio examen feliciter subierit. Ex his thesibus eligantur sorte quinque in ipso examine propugnandae.

---

*) Der Herr Decan theilte unterm 24. Dec. 97 mit, dass soeben der Facultät die neuen Statuten zur Berathung vorliegen. Die wichtigsten neuen Bestimmungen beziehen sich auf den Druckgang der Dissertation und auf eine nähere Bestimmung der Thesen für die einzelnen Fächer der Theologie.

5⁰ Elapso demum quarto studiorum anno, qui Doctoratus lauream in votis habuerit debet
  a) Dissertationem de quaestione in rebus theologicis graviori, ab ipso candidato electa, plene, docte ac erudite elaboratam, ita ut typis mandari possit, proferre approbandam;
  b) Examen orale subire, primo de praedictae dissertationis objecto; secundo de octoginta thesibus; quorum decem circa Scripturam sacram versentur, quinquaginta circa Theologiam sive dogmaticam, sive moralem, decem circa jus canonicum, decem circa historiam Ecclesiaticam.

6⁰ Examen per tres horas protrahatur, ac circa decem theses sorte hic et nunc extractas fiat. Porro ex his decem thesibus septem ex theologia dogmatica et morali assumantur, aliae tres ex tribus singulis disciplinis modo memoratis.

7⁰ Per duas sequentes dies teneatur candidatus, per duas horas pomeridianas, ad respondendum cuique objicienti, ita tamen ut objectiones inchoet unus ex Facultatis Professoribus. Quae quidem objectiones nonnisi circa Dissertationis praedictae objectum, vel circa prius extractas sorte theses versari possunt.

8⁰ Qui studia theologica extra Facultatem Friburgensem triennio saltem expleverint, et Gradus tamen in ipsa consequi voluerint, tenentur:
  a) Ad obtinendam dispensationem a S. Studiorum Congregatione;
  b) Ad exhibendum testimonium competens de studiis ante absolutis ac de ingenio sufficienti;
  c) Ad subeunda nondum habita forsam examina pro Baccalaureatu et Licentia (Cf. num. 3 et 4), quae etiam non servatis temporum spatiis fieri possunt;
  d) Ad insumendum in studio Facultatis, pro Licentia obtinenda saltem unum annum, pro laurea Doctorali saltem biennium.

9⁰ Nemo etiam in Theologia poterit ad altiorem gradum ascendere, nisi prius inferiori gradu donatus fuerit.

Juristische Facultät.

§ 15. Wer die Doctorwürde erwerben will, hat sich schriftlich beim Decan anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine kurze Skizze des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;

2. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Sittenzeugniss;
3. beglaubigte Zeugnisse über die bisherigen Studien des Bewerbers. Diese Zeugnisse (sub 3) haben nachzuweisen, dass die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers dem Erforderniss des § 2 genügt, und der Bewerber während dreier Jahren an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt studirt hat.

Ueber die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Decan; wenn jedoch bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung des Bewerbers Zweifel obwalten, die Facultät nach Anhörung des Rectors.

§ 16. Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist der Anmeldung beizufügen.

Dieselbe muss in Handschrift vorliegen, deutlich und sauber geschrieben und mit Seitenziffern versehen sein.

An die Stelle eines Schriftwerkes kann jedoch ausnahmsweise nach Genehmigung der Facultät ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung ist der freien Wahl des Bewerbers überlassen; er muss aber in den Kreis der an der juristischen Facultät gelehrten Fächer fallen.

Die Abhandlung kann in lateinischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sein. Sollte vom Bewerber eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Facultät über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

§ 18. Der Decan ernennt zur Prüfung und Begutachtung der Abhandlung zwei Berichterstatter, einen ersten und einen zweiten, aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Abhandlung fällt. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann auch ein Mitglied einer anderen Facultät um ein Gutachten ersucht werden.

§ 19. Mit dem Gutachten der Berichterstatter versehen, wird die Abhandlung den einzelnen Professoren der Facultät vorgelegt und geht sodann an den Decan zurück.

Aus § 20. Von den schriftlichen Probearbeiten ist die eine dem römischen Rechte, die andere einem der folgenden Fächer zu entnehmen:

Philosophie des Rechts,
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts,
Pandecten,
Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches),
Civilprocess,
Strafrecht,
Strafprocess,
Staatsrecht,

Völkerrecht,
Kirchenrecht,
Nationalöconomie,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Internationales Privatrecht.

Unter letzteren Fächern hat der Bewerber die Wahl.

Nach Eingang der Gutachten aller Berichterstatter entscheiden diese unter Vorsitz des Decans über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung und im Falle der Zulassung über den Grad (legitime, cum laude, egregie) der Probearbeiten.

Nach Festsetzung des Grades leitet der Decan die mündliche Prüfung ein.

Aus § 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Römisches Recht (Geschichte, Institutionen und Pandecten),
2. Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechts (schweizerisches, deutsches, französisches),
3. Staatsrecht,
4. Strafrecht,
5. Kirchenrecht,
6. über weitere drei der im § 20 ausserdem genannten Fächer.

Unter diesen Fächern steht dem Bewerber die Auswahl zu.

Aus § 23. Nach Feststellung des Grades für die mündliche Prüfung wird vom Decan ein Gesammtgrad (legitime, cum laude, egregie) für die mündliche Prüfung und die schriftlichen Probearbeiten festgestellt.

§ 25. Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebniss der schriftlichen oder mündlichen Prüfung für nicht ausreichend (legitime) befunden, so kann die Facultät dem Bewerber eine Frist setzen, innerhalb welcher die verbesserte Abhandlung einzureichen, beziehentlich die betreffende Prüfung zu wiederholen ist.

Ist zweimal die Abhandlung des Bewerbers oder das Ergebniss einer seiner Prüfungen nicht ausreichend (legitime) befunden worden, so wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

§ 26. Die Gebühren für die Verleihung der Doctorwürde betragen dreihundert Franken.

Von diesen sind:

a) für die Prüfung der wissenschaftlichen Abhandlung einhundert Franken,
b) für die schriftliche Prüfung einhundert Franken,
c) für die mündliche Prüfung einhundert Franken zu ent-

richten, und zwar jedesmal vor Beginn der betreffenden Prüfung.

Wird die wissenschaftliche Abhandlung oder das Ergebniss der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht ausreichend (legitime) befunden, so wird, wenn es sich um die wissenschaftliche Abhandlung handelt, nichts, sonst jedesmal die Hälfte der betreffenden Gebühr zurückbezahlt.

Philosophische Facultät.

§ 1. Wer die Doctorwürde erwerben will, hat sich schriftlich beim Decan anzumelden. Der Anmeldung hat der Bewerber beizufügen:

1. eine kurze Skizze seines bisherigen Lebens- und Bildungsganges,
2. beglaubigte Zeugnisse über seine Studien,
3. ein Sittenzeugniss, sofern es nicht schon in den unter No. 2 genannten Zeugnissen enthalten ist.

Die unter No. 2 genannten Zeugnisse haben nachzuweisen, dass:

a) die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers den Bedingungen genügt, die für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden,

b) der Bewerber während sechs Semestern an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt Studien obgelegen hat, welche in den Bereich der an der philosophischen Facultät gelehrten Fächer fallen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Facultät über die Zulässigkeit der Bewerbung.

§ 2. Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines mündlichen Examens.

§ 3. Die Dissertation ist zugleich mit der Anmeldung und den in § 1 genannten Schriftstücken dem Decan einzureichen. Dieselbe muss im Manuscript vorliegen. Nur ausnahmsweise kann unter Genehmigung der Facultät an die Stelle einer handschriftlichen Dissertation ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der Dissertation ist der freien Wahl des Candidaten überlassen; er muss indess im Kreise der an der philosophischen Facultät gelehrten Fächer liegen. (Vgl. § 9.)

Die Dissertation kann in lateinischer, französischer, deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sein. Sollte vom Candidaten eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Facultät über ihre Zulässigkeit zu entscheiden.

Das Manuscript soll deutlich und sauber geschrieben, paginirt und geheftet sein.

§ 4. Der Dissertation ist eine Erklärung beizulegen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass die Arbeit von ihm selbst verfasst sei.

§ 5. Der Decan legt die Dissertation der Facultät vor. Dieselbe ernennt zur Prüfung und Begutachtung derselben zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Docenten, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Ausnahmsweise kann auch ein Docent einer anderen Facultät um Uebernahme eines Referates ersucht werden.

Nachdem die Referenten dem Decan ihre motivirten schriftlichen Urtheile übermittelt haben, lässt der Decan die Dissertation mit den Gutachten der Referenten bei den einzelnen Professoren der Facultät circuliren. Nach Beendigung der Circulation wird in einer Facultätssitzung über Annahme oder Abweisung der Arbeit entschieden.

§ 6. Zur Annahme einer Dissertation wird verlangt, dass der Verfasser seinen Gegenstand mit klarem und selbstständigem Urtheil gründlich und methodisch behandelt und in gewandter Form dargestellt habe; insbesondere aber muss der Arbeit ein eigener wissenschaftlicher Werth zuerkannt werden können, sei es wegen der Art der Zusammenstellung oder wegen der Auffindung neuer Gründe für schon bestehende Ergebnisse oder endlich wegen Gewinnung ganz neuer Resultate.

Genaue Angabe der vom Verfasser benutzten Quellen und Hülfsmittel wird vorausgesetzt.

§ 7. Wenn ein Candidat zwei Mal mit einer Dissertation zurückgewiesen worden ist, so verliert er das Recht, nochmals eine Dissertation einzureichen.

Eine vom Candidaten vor der Entscheidung der Facultät zurückgezogene Arbeit wird als zurückgewiesen betrachtet.

§ 8. Ist die Dissertation von der Facultät angenommen worden, so trifft der Decan die Einleitung zur mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf dasjenige Fach, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist, oder welchem er nach dem Urtheil der Facultät am nächsten steht (Hauptfach), sodann auf zwei weitere Fächer (Nebenfächer), welche der Candidat wählen kann.

Aus § 10. Die Facultät bestimmt in jedem einzelnen Falle die Examinatoren für die mündliche Prüfung, welcher beizuwohnen sämmtliche Facultätsmitglieder berechtigt sind.

Aus § 11. Das Urtheil wird unmittelbar nach der Prüfung durch die Examinatoren unter Vorsitz des Decans festgestellt und sodann durch den Decan dem Candidaten mündlich bekannt gegeben.

§ 12. Für die mündliche Prüfung einer-, die Dissertation andererseits werden besondere Censuren gegeben. Die Ausdrücke hierfür sind indessen gleichlautend, nämlich: 1. summa cum laude, 2. magna cum laude, 3. cum laude, 4. rite.

Aus § 13. Weist die Prüfungskommission den Candidaten in Folge der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei für eine Wiederholung derselben eine Frist stellen, die jedoch nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Monate betragen darf.

Nach zweimaliger Abweisung eines Candidaten infolge der mündlichen Prüfung wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

Aus § 14. Der Candidat, welcher die mündliche Prüfung bestanden hat, ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb Jahresfrist auf seine Kosten drucken zu lassen und 150 Exemplare derselben der Facultät abzuliefern. Das Titelblatt muss die gedruckte Aufschrift tragen: „Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde von der philosophischen Facultät der Universität Freiburg in der Schweiz".

Aus § 15. Die gedruckte Promotionsurkunde wird erst nach Ablieferung der 150 Druckexemplare der Dissertation ausgestellt.

§ 16. Die Gebühren für die Promotion betragen 300 Fr.

a) Für die Prüfung der Dissertation werden 100 Fr. bezahlt, welche der Candidat bei der Einreichung der Dissertation dem Decan einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn die Dissertation zurückgewiesen oder von dem Candidaten zurückgezogen werden sollte.
b) Vor der mündlichen Prüfung werden 200 Fr. entrichtet und zwar unmittelbar nach Ansetzung des Termins derselben. Davon werden 150 Fr. zurückerstattet, wenn nach der Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgt.

Falls die Dissertation eine von der Facultät mit dem Preise gekrönte Arbeit ist, so hat der Candidat keine anderen Gebühren zu tragen als die Druckkosten für das Diplom.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Facultät ertheilt die Würde eines „Doctor philosophiae naturalis" unter den folgenden Bedingungen.

§ 1. Wer den Doctorgrad erwerben will, muss sich schriftlich bei dem Decan der Facultät melden.

Der Meldung ist beizulegen:

a) ein Sittenzeugniss,
b) ein Zeugniss der Reife von einer höheren Lehranstalt,

c) Ausweise über die Absolvirung eines academischen Trienniums,
d) ein curriculum vitae, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers und die von ihm gehörten Vorlesungen genügenden Aufschluss giebt.
e) eine von dem Bewerber verfasste Dissertation in deutscher, französischer oder italienischer Sprache über einen Gegenstand aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften. In besonderen Fällen kann die Facultät Abhandlungen in noch anderen Sprachen zulassen. Der Dissertation ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber sie ohne unerlaubte Hülfe angefertigt hat.

§ 2. Falls der Bewerber die im § 1 sub a bis c bezeichneten Nachweise nicht beizubringen vermag, hat er der Meldung seine Schul- und Studienzeugnisse beizufügen. Die Facultät behält sich alsdann die Entscheidung über die Zulassung in jedem einzelnen Falle vor.

Ein Dispens von der Einreichung der Dissertation findet nicht statt.

§ 3. Nach erfolgter Zulassung wird dem Bewerber der Termin der mündlichen Prüfung mitgetheilt. Diese findet in deutscher oder in französischer Sprache statt und erstreckt sich auf drei Fächer, von denen dasjenige, dem die Dissertation angehört, als Hauptfach, die beiden anderen als Nebenfächer behandelt werden. Die Prüfung im Hauptfache dauert eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

Der Bewerber hat in seiner Meldung sowohl das Hauptfach als auch die Nebenfächer, in denen er geprüft zu werden wünscht, zu bezeichnen.

§ 4. Als Hauptfächer können gewählt werden:

1. Mathematik,
2. Physik,
3. Chemie,
4. Mineralogie,
5. Geologie,
6. Botanik,
7. Zoologie,
8. Geographie,
9. Physiologie (allgemeine und vergleichende Ph. und physiologische Chemie).

§ 5. Als eines der Nebenfächer muss eine der im § 4 bezeichneten Wissenschaften gewählt werden, als zweites Nebenfach kann ausser den vorstehend genannten Wissenschaften mit Genehmigung der Facultät auch ein Seitenzweig oder eine Hülfswissenschaft zugelassen werden, eventuell auch eine Wissenschaft, welche in einer anderen Facultät docirt wird.

§ 6. Die Prädikate, welche mit Rücksicht auf die Dissertation und das Ergebniss der mündlichen Prüfung ertheilt werden, sind:

I. Summa cum laude.
II. Magna cum laude.
III. Cum laude.
IV. Rite.

§ 7. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so darf er sich während der nächsten sechs Monate nicht wieder melden.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und an die Facultät 160 gedruckte Exemplare seiner Dissertation mit angehängter Vita abgeliefert, so wird er durch die Uebersendung des Diploms zum Doctor promovirt.

§ 8. Die Promotionsgebühren betragen 300 Franken, welche bei der Meldung an den Decan einzuzahlen sind. Davon verfallen 60 Franken, wenn die Dissertation abgewiesen wird. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der Gebühren.

Der Druck des Diploms geschieht auf Kosten des Bewerbers.

§ 9. Die Facultät behält sich vor, aus eigenem Antriebe an Männer von hervorragender Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten die Würde eines „Doctor philosophiae naturalis honoris causa“ zu ertheilen. Es ist dazu die Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

Zürich.

Theologische Facultät.

§ 1. Die theologische Facultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei academische Grade, den Grad eines Licentiaten der Theologie und den eines Doctors der Theologie.

§ 2. Den Grad eines Licentiaten und den eines Doctors der Theologie verleiht dieselbe entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Licentiaten oder Doctors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Decan der Facultät schriftlich mitzutheilen und beizulegen:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2. Documente, welche darthun, dass er einen vollständigen theologischen Cursus von mindestens 3 Jahren auf einer Hochschule gemacht habe;
3. ein durchaus genügendes Sittenzeugniss;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung theologischen Inhaltes, gedruckt oder im Manuscript.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Decan zuerst dem Vertreter des Faches, in dessen Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von demselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3, Ziff. 1—3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Facultät in Umlauf gesetzt und über die Zulassung des Petenten zur Prüfung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichgetheilten Stimmen giebt der Decan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in einer Hausarbeit, welche nach Verlauf von drei Tagen abzuliefern ist und für welche der Candidat die vorhandenen und von ihm genau zu bezeichnenden wissenschaftlichen Hülfsmittel benutzen darf;
2. in zwei Clausurarbeiten, welche ohne Benutzung von Hülfsmitteln je in einem halben Tage anzufertigen sind.

Die Aufgabe für die Hausarbeit wird, auf Antrag des Referenten über die Dissertation, aus dem Gebiete des vom Bewerber angegebenen Hauptfaches gewählt; die Aufgaben für die Clausurarbeiten bestimmt die Facultät nach freiem Ermessen.

§ 7. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Professoren, welche die Themata derselben gestellt hatten, schriftlich censirt und bei der Facultät in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmt der Decan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 8. Von der schriftlichen Prüfung kann durch Beschluss der Facultät dispensirt werden, wer ein theologisches Staatsexamen bereits absolvirt hat.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. alttestamentliche Wissenschaften;
2. neutestamentliche Wissenschaften;
3. Kirchengeschichte;
4. Dogmengeschichte, Dogmatik und Symbolik;
5. Ethik;
6. praktische Theologie.

§ 10. An der Prüfung betheiligen sich sämmtliche Mitglieder der Facultät je nach den von den Einzelnen vertretenen

Fächern. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Facultätsmitglieder nothwendig.

§ 11. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 12. Bei der Doctorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Licentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 13. Nach beendigter Prüfung findet die Berathung und Abstimmung über die Promotion des Candidaten statt, und letzterem wird der Beschluss der Facultät durch den Decan mündlich eröffnet.

§ 14. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der drei folgenden Censuren ertheilt:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude.

Das Urtheil über die Dissertation wird jeweilen auf Antrag des Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 15. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urtheile der Facultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Decan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 16. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesem werden dem Decan zwei, dem Rector und jedem Facultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrathes und des Erziehungsrathes je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Facultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt, der Rest der Cantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 20. Die Gebühren für die Promotion zum Licentiaten oder Doctor betragen im Ganzen 300 Franken; hiervon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 21. Von den erwähnten 300 Franken erhalten:

1.	der Rector	30	Franken
2.	der Secretär der Hochschule	15	„
3.	der Pedell	15	„
4.	die Cantonalbibliothek	35	„
5.	die Facultätskasse	15	„
6.	der Referent über die Dissertation und die Hausarbeit	50	„
7.	der Decan	20	„
	Summa	180	Franken.

§ 22. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so fallen die in § 20, Ziffer 1—5 aufgezählten Beträge dahin, d. h. die betreffende Summe (110 Franken) wird dem Genannten zurückerstattet.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 23. Die Facultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Ertheilung ihrer Licentiaten- oder Doctorwürde honoris causa zu ehren.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque (der Rechte) oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) erwerben will, hat seine Absicht dem Decan schriftlich anzuzeigen und ein mit dem Ausweis genügender Studien belegtes curriculum vitae, sowie eine von ihm selbst verfasste Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der Prüfungsfächer beizulegen.

§ 2. Ist der Decan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Facultäts-Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Facultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich getheilten Stimmen giebt die Stimme des Decans den Ausschlag.

§ 4. Die Abhandlung wird vom Decan zuerst dem Vertreter des betreffenden Fachs zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Candidat zu den Clausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Circulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Wiederholung einer für nicht befriedigend erklärten Clausur-Arbeit ist nur einmal gestattet.

§ 6. Zur schriftlichen Beantwortung in der Clausur erhält

a) der candidatus juris utriusque (der Rechte) eine Frage aus dem römischen Recht und nach seiner freien Wahl eine andere aus den folgenden Disciplinen: Deutsches oder Schweizerisches Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht;
b) der candidatus juris publici et rerum cameralium (der Staatswissenschaften) eine Frage aus dem Gebiet der

politischen Oeconomie und eine weitere nach seiner freien Wahl aus dem Staats- oder Völkerrecht.

§ 7. Der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung er bei der Clausurarbeit gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Clausurarbeiten sind je längstens in einem Tage anzufertigen.

§ 8. Die mündliche Prüfung des Candidaten juris utriusque (der Rechte) erstreckt sich auf folgende 5 obligatorische Fächer:

a) Römisches Recht,
b) Deutsches oder Schweizerisches Privatrecht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts,
c) Strafrecht,
d) Staatsrecht (allgemeines oder schweizerisches bezw. cantonales),
e) Civilprozess

und auf 2 Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden 7 Disciplinen:

a) Strafprozess,
b) Kirchenrecht,
c) Völkerrecht,
d) Deutsche oder Schweizerische Rechtsgeschichte,
e) Allgemeines oder Schweizerisches Verwaltungsrecht,
f) Internationales Privatrecht,
g) Nationalöconomie (theoretische oder praktische).

Ausländischen Candidaten kann die Kenntniss des schweizerischen Rechtes erlassen werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung des cand. jur. publ. (der Staatswissenschaften) erstreckt sich auf folgende 4 obligatorische Fächer:

a) Staatsrecht,
b) Allgemeines oder Schweizerisches beziehungsweise cantonales Verwaltungsrecht,
c) Theoretische Nationalöconomie,
d) Praktische Nationalöconomie

und auf 2 Fächer nach seiner freien Wahl aus den nachfolgenden Disciplinen:

a) Finanzwissenschaft oder Statistik,
b) Völkerrecht,
c) Rechts-Encyklopädie oder Institutionen des römischen Rechts,
d) Transport- und Urheberrecht,
e) Handels- und Wechselrecht.

§ 10. Die Facultät kann nach den besonderen Umständen eine Abhandlung als genügend erklären für die Bewerbung um beide Doctorgrade, den rechts- und den staatswissenschaftlichen.

§ 11. Zur Gültigkeit der mündlichen Doctorprüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Professoren nothwendig. Nach der Prüfung findet über die Befähigung des Candidaten die Berathung und Abstimmung statt, deren Ergebniss der Decan dem Candidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Candidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich derjenigen Fächer, auf welche seine Prüfung sich erstreckt.

§ 12. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Censuren festgestellt:

I. summa cum laude (mit grösster Auszeichnung),
II. magna cum laude (mit Auszeichnung),
III. cum laude (mit gutem Erfolg),
IV. rite (befriedigend).

§ 13. Im Abweisungsfalle kann die Facultät dem Candidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als 6 Wochen sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Decan ist verpflichtet, dem Candidaten die Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urtheil der Facultät nicht die nöthige Befähigung erwiesen hat.

§ 14. Besteht der Candidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Candidat die Abhandlung drucken zu lassen und 160 Exemplare derselben an den Universitäts-Pedell abzuliefern.

§ 16. Die Ernennung des Doctors erfolgt durch die Unterzeichnung des Diploms seitens des Decans und des Actuars.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 160 Exemplare der Abhandlung statt.

§ 17. Das Diplom wird nach Wahl des Candidaten in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Facultät, sowie den Unterschriften des Rectors, des Decans und des Actuars der Facultät versehen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion betragen 350 Frkn. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen.

Ueberdies hat der Candidat die Kosten für den Druck der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 20 handelt von der Vertheilung der Gebühren.

§ 21. Von den Gebühren hat der Candidat 150 Franken mit der Einreichung der Abhandlung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doctorprüfung nicht zugelassen, weil die Abhandlung oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Candidat das

Bezahlte zurück mit Ausnahme der dem Referenten zukommenden 30 Franken.

§ 22. Der Rest der Gebühren ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

Erklärt die Facultät die mündliche Doctorprüfung als ungenügend, so fallen die in § 20 litt. a bis und mit e bezeichneten Gebühren weg und werden dem Candidaten zurückgegeben.

§ 23. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der früher bezahlten Gebühren bezogen; doch kann nach Beschluss der Facultät auch eine weitergehende Ermässigung eintreten.

§ 25. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder Staatswissenschaften in theoretischer oder practischer Beziehung kann die Facultät das Doctordiplom honoris causa verleihen, wofür indess die Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer sämmtlichen Professoren nothwendig ist.

Die Verleihung des Ehrendoctors geschieht gebührenfrei. Die Staatskasse trägt die Kosten des Diploms.

Medicinische Facultät.*)

Promotionsordnung.

§ 1. Zur Erlangung der Doctorwürde muss der Candidat sich beim Decan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung oder die academischen Zeugnisse über seinen Studiengang sowohl in den propädeutischen als in den medicinischen Fächern;
2. eine Dissertation aus dem Gebiete der medicinischen Wissenschaften, welche der Candidat nach erfolgter Genehmigung auf seine Kosten dem Drucke zu übergeben hat.

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Facultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird dieselbe diesem zur Prüfung übergeben. Ein empfehlendes Votum desselben ist für Annahme entscheidend: sein Name wird in diesem Falle auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist das erste Votum zweifelhaft oder ablehnend oder ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Facultätsmitgliedes aus-

---

*) Der Entwurf einer neuen wesentlich verschärften Promotion ist fertig gestellt, während die Genehmigung seitens der Regierung noch aussteht. Wenn die letztere ihn acceptirt, so tritt er im Frühjahr 1898 in Kraft.

gearbeitet, so muss dieselbe mit einem Referate des betreffenden Fachlehrers bei allen Facultätsmitgliedern circuliren und wird angenommen, wenn zwei Drittel der schriftlich Abstimmenden sich dafür erklären; auch kann in diesen Fällen ein Colloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doctorprüfung ausgesprochen. Im ersten schriftlichen Theil derselben hat der Candidat unter Clausur zwei durchs Loos gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie, Chirurgie oder Geburtshülfe enthält. Diese Arbeiten circuliren bei den Facultätsmitgliedern, welche auf Grund derselben schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung nach einfacher Majorität abstimmen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausser auf die oben genannten Fächer noch auf allgemeine Anatomie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre und Augenheilkunde. Sie ist bestanden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Facultätsmitglieder dafür erklären.

Denjenigen Candidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung sind, wird die medicinische Doctorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen.

§ 4. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 60 Exemplaren der gedruckten Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplicat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 5. Die Gebühren, welche vor der mündlichen Prüfung (resp. bei der Anmeldung) zu entrichten sind, betragen 405 Fr. und 15 Fr. für den Pedell.

Eine etwa nothwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich. Ueber die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung wird durch Facultätsbeschluss entschieden. Eine Rückzahlung findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Candidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung einreichen, werden 150 Fr. erlassen.

Die Vertheilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Fr. (resp. 150) an die Facultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Fr. dem Decane;
3. 10 Fr. an die Facultätskasse;
4. 35 Fr. an die Cantonalbibliothek;
5. 30 Fr. dem Rector;
6. 15 Fr. dem Secretär der Universität.

§ 6. Für hervorragende Verdienste um die Medicin kann die Facultät das Doctordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

Philosophische Facultät.

Promotionsordnung der ersten Section der philosophischen Facultät.

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Cantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sectionen der philosophischen Facultät das Recht zu, die Würde eines Doctors der Philosophie zu ertheilen.

§ 2. Die I. Section der philosophischen Facultät ertheilt die Doctorwürde:

1. in Folge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion in Folge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Decan der Section durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muss wenigstens das eine aus einer anderen Abtheilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 4).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des academischen Curses zurückgelegt hat, von dem mindestens zwei Semester an der zürcherischen Hochschule verbracht worden sind;
3. ein genügendes Sittenzeugniss;
4. eine selbstverfasste wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuscript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Candidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erforderniss durch Sectionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Section unterliegen, kann an Stelle der unter 4 geforderten

Dissertation in Manuscript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Candidaten können auf Absolvirung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem officiellen Semesterschlusse einreichen.

§ 4. Zur Wegleitung für die Candidaten dient nachfolgendes Verzeichniss der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer.

I. Hauptfächer.

A) Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und Psychologie),
Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, einschliesslich Schulkunde und Psychologie).

B) Sprach- und Alterthumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker.
Hebräische Sprache und Literatur.
Arabische Sprache und Literatur.
Syrische Sprache und Literatur.
Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen.
Altindische Philologie.
Classische Philologie.
Classische Archäologie.
Deutsche Sprache und Literatur.
Germanische Linguistik.
Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen).
Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen).
Geschichte der Sprache und Literatur Italiens.
Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens.
Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

C) Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte.
Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde.
Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntniss der allgemeinen Geschichte).
Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwickelung vom Beginne der christlichen Aera bis zur neuesten Zeit).

II. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und ausserdem noch folgende Specialfächer:

A) Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie.
Geschichte der neueren Philosophie.
Psychologie.
Aesthetik.
Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

B) Sprach- und Alterthumswissenschaft; Literaturgeschichte.

Neubiblische jüdische Literatur.
Sanskrit.
Altiranische Sprachen.
Griechische Sprache und Literatur.
Griechische Antiquitäten.
Lateinische Sprache und Literatur.
Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen.
Römische Antiquitäten.
Geschichte der alten Kunst.
Griechische Epigraphik.
Lateinische Epigraphik.
Deutsche Literaturgeschichte.
Altnordisch.
Gotisch, Alt- und Mittelhochdeutsch.
Angelsächsische Sprache und Literatur.
Englische Literatur (mit Kenntniss der Sprache des betreffenden Zeitraums).
Geschichte der rätischen Sprache und Literatur.
Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur.
Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

C) Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte.
Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
Paläographie und Diplomatik.
Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, dass das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Candidaten enthalten ist.

Ueber die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Candidaten gewählten Combination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Facultät.

§ 5. Der Decan übermittelt die Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus

der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdocenten oder ein Mitglied einer andern Facultät um Uebernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Acten, begleitet von ihren schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Decan zu Händen der Section zurück.

§ 6. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Decan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind dieselben zu erfüllen, bevor der Candidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten getheilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Section, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 18.

§ 7. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Candidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Candidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Clausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen decretgemäss die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Clausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich censirt, sammt der Beurtheilung dem Decan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Section zur Einsicht aufgelegt.

§ 10. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Section, welches sich auf alle drei von dem Candidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 11. Der Decan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Section durch besondere Einladung von demselben in Kenntniss.

§ 12. Die Examinatoren werden vom Decan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Decan ist befugt, nöthigenfalls Mitglieder einer andern Facultät als Examinatoren zuzuziehen.

§ 13. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Section die Berathung und Abstimmung über die Befähigung des Candidaten vor.

§ 14. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Candidaten des höheren Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt. Modificationen in dieser theilweisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Candidaten, die für das zürcherische Diplom ein Aequivalent zu bieten im Stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Specialbeschluss der Facultät, zu welchem zwei Drittel der anwesenden Sectionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 15. Der Decan macht dem Candidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 16. Die Censurausdrücke für die Prüfung sind:

1. summa cum laude,
2. magna cum laude,
3. cum laude,
4. rite.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädicat ertheilt.

§ 17. Weist die Section den Candidaten in Folge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Decan verpflichtet, dem Candidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urtheile der Section nicht die nöthige Befähigung bewiesen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung eines Candidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 19. Nach bestandener Prüfung hat der Doctorand seine Dissertation innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitae beigedruckt sein muss, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Decan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitae zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden, oder die Facultät nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Candidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 20. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Decan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rector und jedem Mitglied der Section, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrathes je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Section, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Cantonalbibliothek abgeliefert.

§ 21. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Decan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 22. Das Diplom wird auf Kosten des Candidaten angefertigt und soll die Censurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation ertheilte Prädicat (§ 16) enthalten.

§ 23. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rector, anderseits von dem Decan und dem Actuar der Section unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Facultät versehen und dem Doctoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Doctortitel zu führen.

§ 24. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doctorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Section eines, je eines kommt in das Archiv der Section, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 25. Die Gebühren für die Promotion betragen im Ganzen 310 Franken.

a) Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden 80 Fr. entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Actenstücke der Kanzlei der Universität zu Händen des Decans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

b) Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden 230 Fr. entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Händen des Decans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung, jedenfalls vor Beginn der letztern, einzuhändigen hat. Davon bleiben

120 Fr. verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine zweite mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 26 handelt von der Vertheilung der Gebühren.

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beiträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Section so vertheilt, dass der Decan und die Examinatoren je zwei Theile, die übrigen Mitglieder je einen Theil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Section schriftlich bei dem Decan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Decan setzt die Mitglieder der Section von dem Antrage in Kenntniss und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Section.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der Sectionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

Promotionsordnung der zweiten Section der philosophischen Facultät.

§ 1. Gemäss § 138 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Cantons Zürich vom 23. Dezember 1859 steht jeder der beiden Sectionen der philosophischen Facultät das Recht zu, die Würde eines Doctors der Philosophie zu ertheilen.

§ 2. Die II. Section der philosophischen Facultät ertheilt die Doctorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft.

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Decan der Section durch ein schriftliches Ansuchen, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien und genügende Ausweise über die Entstehung seiner Dissertation;
3. eine von ihm verfasste Abhandlung, welche in der Regel gedruckt einzureichen ist, und aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Ansuchen sein Hauptfach (siehe § 10) zu bezeichnen.

§ 4. Der Decan übermittelt die Eingaben an eine Commission von zwei Fachmännern, von denen wenigstens einer der Section als stimmfähiges Mitglied angehören muss. — Die Commission ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege einzufordern.

Die Commission stellt dann die Acten, begleitet von einem schriftlichen Gutachten über Inhalt und Form der wissenschaftlichen Abhandlung und von ihren Anträgen über Zulassung zu der Prüfung, über den Umfang derselben und über allfällige Vereinfachung (siehe § 6) dem Decane wieder zu.

§ 5. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche oder practische und eine mündliche.

§ 6. Gänzlicher oder theilweiser Erlass der (schriftlichen und mündlichen) Prüfung kann nur gestattet werden:

1. Denjenigen Candidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Section mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidgen. Polytechnikums, ferner den Medicinern und Pharmaceuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihrem Examen in allen denjenigen Fächern examinirt wurde, in denen der Candidat beim Doctorexamen geprüft werden müsste, und für welche er Studienausweise beizubringen hätte. Eventuell dürfte der Erlass der Prüfung sich nicht auf diejenigen Fächer erstrecken, die in der Diplomprüfung, bezw. im Staatsexamen nicht figurirten;
3. solchen Candidaten, die durch ihre Stellung als Lehrer an Mittelschulen und Hochschulen und durch anerkannte wissenschaftliche Leistungen oder auch durch letztere allein eine Bevorzugung verdienen. In diesem Falle kann jedoch die Promotion nur dann vollzogen werden, wenn sich nicht mehr als eine Stimme dagegen erklärt.

§ 7. Der Decan setzt die sämmtlichen Acten in Circulation und trifft, insofern keine Einwendung gegen die gestellten Anträge der Commission erfolgt, die denselben entsprechenden Anordnungen. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Section durch einfaches Stimmenmehr über diese Anträge.

§ 8. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Commission festgestellt, welche das Gutachten abgab, und unter der Aufsicht eines Mitgliedes derselben beantwortet.

§ 9. Die schriftliche oder practische Arbeit wird von den Mitgliedern der Commission schriftlich censirt und das Gutachten darüber dem Decan zugestellt.

§ 10. Zur mündlichen Prüfung werden die sämmtlichen Mitglieder der Section durch den Decan eingeladen und dieselbe wird in dem Umfange vorgenommen, welcher von der Commission (§ 4) festgestellt wurde.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Uebersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten dem Candidaten freigestellt wird. Ausserdem werden academische Studienausweise in nachbezeichneten Fächern verlangt:

Hauptfach:	Obligatorische Nebenfächer:	Studienausweise:
Mathematik	Physik u. Astronomie	Chemie.
Astronomie	Mathematik u. Physik	Chemie.
Physik (incl. Mechanik)	Mathematik u. Astronomie	Chemie.
Chemie	Experimentalphysik u. Mineralogie	Mathematik oder Geologie, oder Botanik, oder Zoologie.
Geologie	Palaeontologie und Mineralogie	Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Geographie.
Palaeontologie	Geologie u. Zoologie (incl. vergleich. Anatomie)	Mineralogie u. Botanik.
Geographie	Geologie und Physik	Astronomie oder Botanik, oder Zoologie,
Mineralogie	Chemik und Geologie	Physik u. Mathematik.
Botanik	Zoologie (incl. vergleich. Anatomie) u. Chemie	Geologie und Physik.
Zoologie	Botanik u. vergl. Anatomie	Physiologie und Geologie.
Vergleich. Anatomie	Anatomie d. Menschen und Zoologie	Botanik, Embryologie und Physiologie.

Das Freifach kann aus allen hier angeführten Fächern, ausserdem noch aus allen Examenfächern der medicinischen

Facultät und der I. Section der philosophischen Facultät gewählt werden.

Die II. Section der philosophischen Facultät behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppirung der Nebenfächer vorzunehmen.

§ 11. Nach Schluss der Prüfung und nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren nimmt die Section die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Section sich für dieselbe entscheiden.

§ 12. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 11) müssen zwei Drittel der Sectionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Decan dem Candidaten schriftlich mitgetheilt.

§ 13. Weist die Section den Candidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann.

§ 14. Nach zweimaliger Abweisung des Candidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 15. Die Promotion wird erst veröffentlicht und das Diplom erst ausgefertigt, nachdem der Candidat die in der Regel erforderlichen 160 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation dem Decan eingehändigt hat.

Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde.

§ 18. Die Gebühren für die Promotion mit Einschluss für die Prüfungen betragen 380 Franken, welche Summe von dem Bewerber dem Decan einzuhändigen ist, sobald derselbe ihm den Termin zur Prüfung mitgetheilt hat.

Für Candidaten, welchen die Prüfung gänzlich erlassen wurde, werden die Promotionsgebühren auf 230 Fr. reducirt.

§ 19. Hat der Bewerber die schriftliche oder practische Prüfung nicht bestanden, so erhält derselbe 300 Franken zurück, wogegen 80 Franken verfallen; dagegen ist die erneuerte schriftliche oder practische Prüfung unentgeltlich.

§ 20. Hat der Bewerber die schriftliche oder practische Prüfung bestanden, dagegen nach dieser nicht die mündliche, so erhält derselbe 220 Franken zurück und es sind 160 Fr. verfallen; dagegen ist die erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 23. Der Section steht die Befugniss zu (§ 2, Ziff. 2), einem Manne von anerkannten Verdiensten um die Wissenschaft die Doctorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu ertheilen.

§ 24. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Section schriftlich bei dem Decane gestellt und begründet werden.

III. Die österreichischen Universitäten.

Die österreichischen Universitäten mit deutscher Unterrichts-Sprache sind

1. Czernowitz

mit 3 Facultäten, nämlich einer griechisch-orientalisch-theologischen, einer rechts- und staatswissenschaftlichen und einer philosophischen (medicinische ist nicht vorhanden) Facultät.

2. Graz

mit 4 Facultäten, nämlich einer theologischen*), rechts- und staatswissenschaftlichen, medicinischen und philosophischen Facultät.

3. Innsbruck
4. Prag und
5. Wien

mit je 4 Facultäten wie Graz.

Ausserdem giebt es noch in Wien eine k. k. evangelisch-theologische Facultät, die unmittelbar unter dem Ministerium des Cultus und Unterrichts steht und von ihrem Lehrkörper geleitet wird.

I. Theologische Facultät.

A. Rigorosenordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät der k. k. Franz-Josephs-Universität in Czernowitz.

§ 1. Das Doctorat der Theologie kann an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der Universität Czernowitz von Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche durch

---

*) Katholisch-theologisch.

Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§ 2. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, dass der Candidat die theologischen Studien an der theologischen Facultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Facultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig absolvirt hat.

Die Ablegung der systematisch-practischen Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie (§ 3 der provisorischen Prüfungsordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät) ist keine nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doctorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studirenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer griechisch-orientalischen Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, sofern diese Candidaten sich mit einem academisch giltigen Maturitätszeugnisse ausweisen können und ausserdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Collegien an einer theologischen Facultät frequentirt haben.

Studirende, welche die bestandene griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmässig absolvirt haben, sind von der Facultät zu den strengen Prüfungen zuzulassen, sofern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines academisch giltigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zu den strengen Prüfungen ist an den Decan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, event. nach Beschluss des Professorencollegiums erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§ 2).

Das Maturitätszeugniss, das Absolutorium, sowie die übrigen Documente, auf Grund deren die Zulassung zu den Rigorosen erfolgt, sind beim Decane zu hinterlegen.

§ 4. Die zwei Rigorosen (§ 1) umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, praktische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Facultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ausnahmen können nur für Candidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz absolvirt haben.

§ 6. Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Verhinderung dem Prodecan) des Professorencollegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§ 8 und 9), als Examinatoren.

§ 8. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen, jener ordentliche oder ausserordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Commission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihm im Falle des Alternirens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält der Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doctorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten, zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorgrades der Theologie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. ö. W. zu entrichten. Hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission 5 fl.; die erübrigenden 5 fl. sind an den Universitätskanzleifonds abzuführen.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 15 fl. ö. W. zu entrichten. Hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 3 fl. Der Beitrag für den Universitätskanzleifonds entfällt bei Wiederholungen.

§ 15. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8—10 zu sorgen. Ist dieses nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so ist der erledigte Taxbetrag als ein sich ergebender Rest zu betrachten, dessen Verwendung der Bestimmung des Professorencollegiums vorbehalten bleibt.

§ 16. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der übrigen Sponsionen.

§ 17. Die Promotionstaxe beträgt 40 fl. ö. W. Hiervon beziehen der Rector 15 fl. ö. W., der Decan und der Promotor je 5 fl.; der Rest ist an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und mit der Promotion zusammenhängende Auslagen zu bestreiten sind.

B. Auszug aus den neuen Bestimmungen bezüglich der Erlangung des (katholisch-) theologischen Doctorates für die Universitäten Graz, Innsbruck, Prag und Wien.

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates der katholischen Theologie ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu den Rigorosen ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Facultät ordnungsgemäss absolvirt hat und den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung nachgekommen ist.

§ 2. Die vier Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1. Das gesammte Bibelstudium des alten und neuen Testamentes. Um zu dem betreffenden Rigorosum zugelassen zu werden, muss der Candidat die Vorlesungen über die semitischen Dialecte, nämlich Syrisch - Chaldäisch und Arabisch, sowie über die höhere Exegese des alten und neuen Testamentes wenigstens durch je ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.
2. Generelle und specielle Dogmatik.
3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.
4. Moral- und Pastoraltheologie.

§ 3. Die vier Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Facultät abgelegt werden.

§ 4. Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie frei und kann vom Vorsitzenden der Prüfungscommission auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§ 5. Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen. Hat jedoch der Candidat ein Rigorosum mit sehr gutem Erfolge abgelegt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 6. Die Prüfungscommission besteht für jedes Rigorosum ausser dem Vorsitzenden, dem Decan, aus vier, beziehungsweise drei Mitgliedern, nämlich aus den betreffenden Fachprofessoren und noch zwei andern Prüfungscommissaren als Examinatoren.

§ 9. Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen.

Die Abstimmung von Seite jedes einzelnen Mitgliedes erfolgt sodann mit dem Calcül eminenter oder bene, oder insufficienter.

§ 10. Sämmtliche Rigorosen sind in der lateinischen Sprache abzulegen.

§ 11. Wird ein Candidat bei einem Rigorosum reprobirt, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden.

§ 12. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 36 Gulden zu entrichten.

§ 14. Nach Ablegung der vier Rigorosen hat der Candidat eine grössere geschriebene Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Das Thema, welches aus einem der dem Bereiche der theologischen Facultät angehörigen Fächer zu entnehmen ist, bestimmt der Decan im Einvernehmen mit dem Professor, aus dessen Fache das Thema gewählt ward. Nach Approbation der Dissertation erfolgt die Ablegung des tridentinisch-vaticanischen Glaubensbekenntnisses vor dem Diöcesanbischof oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Facultät. Der Candidat hat sich hierüber beim Decan des Professorencollegiums auszuweisen.

§ 15. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums, dann in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Facultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 16. Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Facultäten 60 Gulden.

C. Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

in Betreff der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden.

(Genehmigt durch Allerhöchste Entschliessung vom 18. Juli 1861.)

§ 1. Die theologischen Würden, welche die evangelisch-theologische Facultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem theologischen Doctorgrad bekleideten Professoren der Theologie) ertheilt, sind:

1. Das Licentiat der Theologie.
2. Das Doctorat der Theologie.

§ 2. Diese theologischen Würden ertheilt die evangelisch-theologische Facultät:

1. Aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

2. Auf Ansuchen, und zwar:
   a) nach vorausgegangenen Rigorosen.
   b) mit Nachsicht der Rigorosen.

I. Ertheilung aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

§ 3. Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die evangelisch-theologische Wissenschaft oder um die Kirche Augsburger und helvetischer Confession das Licentiat oder das Doctorat der Theologie ultro oder honoris causa, jedoch in der Regel nur bei besonders feierlichen Veranlassungen, als: Jubiläen u. dgl. und mit Beachtung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. August 1814 und vom 13. December 1819, zu ertheilen.

Die Erfordernisse hierzu sind folgende:

1. Muss der Antrag, in welchem die der evangelisch-theologischen Wissenschaft oder der evangelischen Kirche geleisteten Dienste erörtert werden, von einem ordentlichen Professor an der Facultät, der selbst graduirt ist, ausgehen und schriftlich an den Lehrkörper gerichtet sein.
2. Dieser Antrag wird in einer besonderen Sitzung des Lehrkörpers einer vertraulichen Besprechung unterzogen.
3. Zur Annahme des Antrages ist in der Regel Einstimmigkeit der Facultisten erforderlich, doch soll eine einzige abweichende Stimme die Annahme nicht hindern.
4. Die Abstimmung ist geheim.

II. Ertheilung auf Ansuchen.

§ 4. Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt die theologischen Würden auch auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, und zwar

A. das Licentiat der Theologie unter folgenden Bedingungen:

1. Muss der Ansuchende Zeugnisse über die zurückgelegten philosophischen Studien im engeren Sinne beibringen.
2. Soll er mindestens drei Jahre Theologie mit vorzüglichem Erfolge studirt haben, und sich darüber mit academischen Zeugnissen ausweisen; zudem
3. die theologische Candidatenprüfung mit lobender Anerkennung bestanden haben.
4. Sollen wenigstens zwei Jahre seit der Candidatenprüfung des Ansuchenden verflossen sein.
5. Ist dem an die Facultät zu richtenden Gesuche beizulegen:
   a) eine narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache;

b) eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Probearbeit. Diese Probearbeit bleibt in jedem Falle im Facultätsarchive niedergelegt.

6. Wird der Ansuchende auf Grund dieser Vorlagen zur Bewerbung zugelassen, so hat er zwei Rigorosen abzulegen:
   a) aus der exegetischen Theologie alten und neuen Testaments, sowie aus der kirchlich-historischen,
   b) aus der systematischen und practischen Theologie.

§ 5. Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, auch

B. das Doctorat unter folgenden Bedingungen;

1. Soll der Ansuchende schon vorher den Grad eines Licentiaten erlangt haben, von welcher Bedingung nur in Fällen, die der vollsten Berücksichtigung würdig sind, abgesehen werden darf.
2. Kann der Doctorand erst drei Jahre nach Erlangung des Licentiates um die Doctorwürde anhalten, von welcher Frist aber aus wichtigen Gründen Dispens ertheilt werden darf.
3. Geschieht die Meldung zum Doctorate beim Facultätsdecan schriftlich.
4. Ist bei Gelegenheit der Meldung die Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden Schrift erforderlich, welche in jedem Falle dem Facultätsarchive verbleibt.
5. Hat der Doctorand, wenn er von der Facultät zur Graduirung zugelassen ist, jene Schrift in Druck zu legen und öffentlich zu vertheidigen, bei welchem Acte der Decan zu opponiren verpflichtet, die übrigen der Facultät angehörenden und den theologischen Doctorgrad bereits besitzenden Docenten aber dazu berechtigt sind.

§ 6. Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt endlich die theologischen Würden auf Ansuchen „mit Nachsicht der Rigorosen“ (§ 2, 2b) an Männer, die sich bereits durch eine längere Wirksamkeit um die evangelisch-theologische Wissenschaft verdient gemacht haben. Die näheren Bedingungen sind:

1. Muss der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk als Schriftsteller auf dem Gebiete der evangelisch-theologischen Wissenschaft sich bemerklich gemacht haben, oder
2. er muss in einem angesehenen Amte stehen, in welchem Falle er sich auch durch Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden theologisch-wissenschaftlichen Abhandlung für das Doctorat und durch eine drei Druck-

bogen starke Dissertation für das Licentiat als würdig bezeugen soll.

3. Ist die Einsendung der narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache erforderlich.
4. Müssen wenigstens zwei Dritttheile der Facultisten für die Ertheilung der fraglichen theologischen Würde stimmen.

Verhalten der Facultisten.

§ 7. 1. Der Decan macht die eingelaufenen Meldschreiben nebst Beilagen zur Erlangung theologischer Würden den Facultisten bekannt.

2. Die betreffenden Probeschriften des Ansuchenden theilt der Decan zunächst demjenigen Professor mit, in dessen Fach diejenigen einschlagen und dieser setzt dieselben weiter in Umlauf in Begleitung einer von ihm verfassten Recension und eines darauf sich gründenden Antrages, dem seine Collegen ihre zustimmenden oder abweichenden Vota beifügen.
3. Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der theologischen Würden wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Decan die Schiedsstimme.
4. Der Decan setzt den zum Rigorosum oder zur Promotion einzuräumenden Tag fest, wozu er die Facultätsglieder einladet und die betreffenden Publicanda an das schwarze Brett schlagen lässt.

Bestimmungen in Betreff der Prüfungen für das Licentiat.

§ 8. 1. Zwischen dem ersten und zweiten Rigorosum soll der Regel nach wenigstens ein halbes Jahr verlaufen.

2. Die Prüfungen finden vor dem ganzen Professorencollegium statt, wobei der Decan den Vorsitz und die Leitung hat.
3. Die Fachprofessoren beginnen die Prüfung; dann folgen die übrigen Professoren nach dem Alter in der Anstellung.
4. Ein Rigorosum soll wenigstens drei Stunden dauern.
5. Nach abgehaltenem Rigorosum wird das Resultat desselben vom Lehrkörper besprochen und über Zulassung oder Nichtzulassung zum zweiten Rigorosum, beziehungsweise zur Ertheilung einer theologischen Würde nach absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.
6. Sollte der Rigorosand den Forderungen einer Prüfung nicht entsprechen, so wird er nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen, nach zweimal befundener Unzulänglichkeit aber ist der Ansuchende abzuweisen.

Ueber den Act der Promotion.

§ 9. 1. Nach einer kurzen Anrede an den Graduanden liest der Decan den betreffenden Eid vor, den Ersterer zu halten gelobt und mit einem Handschlag bekräftigt.

2. Nach geleistetem Eide händigt der Decan dem Graduanden das Diplom ein.

3. Darnach zeichnet der Promovirte seinen Namen in das Facultätsbuch ein. Jeder Facultist erhält einen Abdruck des Diploms; ein Exemplar desselben wird in das Facultätsarchiv niedergelegt. Zugleich wird die Facultät Exemplare an kirchliche Würdenträger und Andere vertheilen.

Rechte eines an der hiesigen Facultät Graduirten.

§ 10. 1. Führung des Titels.

2. Das Recht zur Bewerbung um die Habilitation an der Facultät, im Falle er nach Ablegung der Rigorosen graduirt ist.

3. Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, welche der Staat den Doctoren ertheilt hat, oder die ihnen sonst in Oesterreich durch den Gebrauch zukommen.

Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an die evangelisch-theologische Facultät zu einer Professur berufen, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an der hiesigen Facultät erworben hätte. (§ 7 des Ministerialerlasses vom 6. Juni 1850, Reichsgesetzblatt 1850, No. 240.)

Ein zu einer Professur an die Facultät berufener Nichtgraduirter dagegen hat den evangelisch-theologischen Doctorgrad zu erwerben. Hierzu bedarf es bei der hiesigen Facultät lediglich der Einreichung einer von dem Graduanden zu diesem Zwecke verfassten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn er nicht schon als Schriftsteller im Fache der theologischen Wissenschaft aufgetreten ist.

Ueber die Taxen.

§ 11. 1. Bei der Bewerbung um das Licentiat hat der Rigorosand vor jedem Rigorosum fünf Ducaten in Gold und zwei Gulden für den Facultätspedell, so wie bei Erlangung des Grades die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu entrichten.

2. Bei Erlangung des Doctorates sind vierzig Ducaten in Gold als Taxe, die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu erlegen.

Anmerkung. Bei Ehrendiplomen werden die Auslagen aus den Verlagsgeldern bestritten.

Vertheilung der Promotionsgelder.

§ 12. Die eingelaufenen Promotionsgelder sind unter den Facultisten zu theilen und zwar so, dass der Decan um die Hälfte mehr erhalte, als eines der übrigen Glieder.

II. Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die rechts- und staatswissenschaftlichen*) Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig absolvirt habe, zu welchem Ende er sein Absolutorium beim Decan des Professorencollegiums zu hinterlegen hat.

§ 2. Die drei Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Römisches, canonisches und deutsches Recht**),

II. Oesterreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischer Civilprocess, österreichisches Strafrecht (sammt Strafverfahren);

---

*) Die Bedeutung der Bestimmung, dass der Candidat sich über die „vorschriftsmässige“ Absolvirung der Studien auszuweisen habe, ist aus der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 und der besonderen Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom 2. October 1855, sowie der weiteren darauf bezüglichen Verordnungen zu entnehmen.

**) Das „deutsche Recht“ im Rigorosum I umfasst ebenso die Rechtsgeschichte, als das Privatrecht, wie dies ja auch bei den andern Fächern dieses Rigorosums, dem römischen und canonischen Rechte, der Fall ist. Es ist den letzteren als eine der Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwicklung an die Seite gestellt und soll daher auch hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte und nicht in den antiquirten Details geprüft werden. Die Nominalprofessoren der deutschen Rechtsgeschichte, sowie des deutschen Privatrechtes sind gleichmässig als die Vertreter dieses Prüfungsfaches zu betrachten. Ebenso bildet das „allgemeine und österreichische Staatsrecht“ im Rigorosum III nur einen Prüfungsgegenstand, indem das allgemeine Staatsrecht, als die philosophisch-historische Grundlage des österreichischen Staatsrechtes, mit letzterem zu verbinden ist. Vertreter dieses Prüfungsfaches sind die Nominalprofessoren des Staatsrechtes, sei es des allgemeinen oder des österreichischen Staatsrechtes.

III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Oeconomie (d. i. Nationalöconomie und Finanzwissenschaft).

§ 3. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem canonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctortitel*).

§ 4. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, jedes derselben dauert zwei Stunden.

§ 6. Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wurde jedoch der Candidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Vertretung dem Prodecan) des Professorencollegiums als Vorsitzenden und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren.

Wo noch Doctorendecane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen. **)

§ 8. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur

---

*) Durch diesen Paragraph sind die früher bestandenen Beschränkungen, wonach Israeliten nicht zu Doctoren juris canonici, und sohin juris utriusque promovirt werden durften, aufgehoben worden.

**) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die academischen Behörden.

Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme am betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren (§ 10) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission (abgesehen vom Doctorendecan) nur aus noch drei Mitgliedern zu bestehen und bezieht der Vorsitzende in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“. Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 60 Gulden ö. W. zu entrichten. Hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission je 6 fl. Weiter sind hiervon 5 fl. an den Univertitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die Taxbezüge für das Kanzleipersonal oder die Universitätsdiener, soweit solche noch dermalen von Rigorosen bestehen, zu bestreiten sind.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 30 fl. ö. W. zu entrichten. Auch hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 6 fl.,

dort aber, wo noch Doctorendecane bestehen mit Einschluss des letzteren je 5 fl. Der Betrag für den Universitätskanzleifonds entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Taxbeträge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren des Collegiums zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 15. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8—10 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so fällt der erledigte Taxbetrag in die Vertheilung nach dem Schlusssatze des § 14.

§ 16. Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Candidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, sowie die Disputation, wo eine solche noch in Uebung ist.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.*)

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und der Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen. Ferner sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die academischen Behörden.

gegen die hierfür üblichen Einrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

III. Rigorosenordnung für die medicinische Facultät.*)

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Doctorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. einen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniss oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;
3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen Theil genommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen.

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium, in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik mindestens durch je vier, Augenklinik und geburtshülfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe, und endlich
6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§ 3. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

---

*) Vergleiche die Fussnote bei der theologischen Facultät in Münster (S. 40).

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmacologie (Pharmacodynamik, Toxycologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäcologie (Geburtshülfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer practischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäcologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§ 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§ 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§ 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus einem Vorsitzenden (§ 7),
den ordentlichen Examinatoren (§ 8),
den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§ 9),
dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§ 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen, und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.*)

§ 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873.

medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§ 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jeder ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfach am nächsten steht.

§ 9. Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§ 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem medicinischen Lehrercollegium angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§ 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die practischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den practischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§ 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden practischen Prüfungen mindestens den Calcul „genügend" erlangt hat.

§ 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser practischen Prüfungen den Calcül „ungenügend", so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden*). Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer practischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§ 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen practischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die practische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decans überlassen.

§ 16. Nach Beendigung jeder einzelnen practischen, sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von

*) Er darf jedoch mittlerweile einer anderen practischen Prüfung, welche zu demselben Rigorosum gehört, sich unterziehen.

dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotocoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend“ erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend“, so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§ 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend“, so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung aus den Calcülen der practischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird das Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotocoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer practischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiplomes für immer ausgeschlossen.

§ 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§ 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hiervon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen practischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebensoviel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine practische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifonds der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§ 23. Die Einzelntaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§ 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans*).

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät*).

§ 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. ö. W. Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.*).

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig*) bei den bisherigen Bezügen.

Weiteres sind aus dieser Taxe 5 fl. ö. W. an den Universitätskanzleifonds abzuführen, aus welchem die an den ver-

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873.

schiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im § 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

Anhang

zur Rigorosenordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§ 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums zugelassen gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§ 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decans des medicinischen Professorencollegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professorencollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§§ 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im § 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§ 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§ 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten eine Viertelstunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des § 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§ 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotocoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionscatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§ 7. Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des § 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§ 8. Für jede naturhistorische Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. ö. W. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen

Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des § 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

VI. Rigorosenordnung für die philosophische Facultät.

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates an der philosophischen Facultät einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatriculirter Hörer durch drei Jahre besucht habe*). Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorencollegiums von dem Unterrichtsminister gestattet werden.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheils und in angemessener Form zu behandeln wisse.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Professorendecan zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den ausserordentlichen Professoren des betreffenden Faches oder endlich den ordentlichen Professoren jenes Faches, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alterniren sie in der Begutachtung.

Der Decan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Werthes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

---

*) Nach § 47 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1860, ist zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades die Absolvirung eines dreijährigen Universitätstudiums erforderlich, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, diese Zeit auch an der philosophischen Facultät zugebracht zu haben. Ebenso wenig sind Candidaten des Doctorgrades gehalten, den Nachweis über das Studium einer bestimmten Fachgruppe zu erbringen und besteht sonach für dieselben unbeschränkte Lernfreiheit.

§ 4. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motivirtes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheile überein, so verkündet der Decan ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professorencollegium vorbehalten.

§ 5. Von den beiden strengen Prüfungen umfasst die eine:

A. Die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Candidaten angehört, zu bestimmen sein); die zweite

B. nachfolgende Fachgruppen, und zwar nach der Wahl des Candidaten, entweder:

a) Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie, oder

b) classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt, oder

c) Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie, oder endlich

d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub c aufgeführten Gegenstände.

Ausserdem bildet auch das specielle wissenschaftliche Gebiet, welchem das in der vorgelegten Abhandlung gewählte Thema angehört, wenn dasselbe nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen Prüfungen ist, einen Bestandtheil der von dem Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung.

§ 6. Der Professorendecan führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jede strenge Prüfung ausser dem Vorsitzenden aus mindestens zwei, im höchsten Falle aus vier Examinatoren, die in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein müssen.

In Ermangelung oder Verhinderung eines solchen ist der ausserordentliche Professor desselben Faches und bei dem Abgange eines solchen ein Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

Als Examinatoren haben auch die Begutachter der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung, und zwar für jene strenge Prüfung einzutreten, bei welcher in Gemässheit des § 5 das Fach der Abhandlung Prüfungsgegenstand ist.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet zu prüfen.

Wo noch Doctorendecane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen Theil zu nehmen, zu prüfen und abzustimmen*).

§ 7. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten, die Dauer jener Prüfung, bei welcher der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, beträgt zwei Stunden, die der anderen Prüfung eine Stunde.

Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“.

§ 8. Die strengsten Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmen der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Candidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des philosophischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Taxe für die Prüfung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 fl., die für das zweistündige Rigorosum 40 fl. und die für das einstündige 20 fl. ö. W.

Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Rigorosumstaxe per 40 fl. erhält jeder Betheiligte 6 fl. und der Universitätskanzleifonds 4 fl. ö. W., von jener per

---

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die academischen Behörden vom 27. April 1873.

20 fl. erhält jeder Betheiligte je 3 fl. und der Universitätskanzleifonds 2 fl. ö. W.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung des sich hiernach etwa ergebenden Restes bleibt der Bestimmung des Professorencollegiums vorbehalten.

§ 11. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhandlung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlusssatze des § 10.

§ 12. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt jedoch die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.*)

§ 13. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten (mit Ausnahme Wiens) 30 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Ferner sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätsfonds abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kommen.

§ 14. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hierfür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes über die academischen Behörden vom 27. April 1873.

Studien- und Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie*).

Individuen, welche den Doctorgrad zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, dass sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Classe) zurückgelegt oder aber die nun vorgeschriebene Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmaceuten bezüglich der Lehr- und Servirzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände**) gehört und in einem dritten Jahre die Collegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analitische und pharmaceutische Chemie bei dem für die Pharmaceuten bestimmten Professor wiederholt besucht und sich auch an den practischen Uebungen fleissig betheiligt haben.

Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den für den Magistergrad**) festgesetzten Normen zurückzulegen, sich hierüber und über die erlangte Note „Ausgezeichnet“ in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Loos zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen zu lassen und da, wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu vertheidigen. Die vorzunehmenden chemischen Processe hat übrigens der Candidat in Gegenwart des sämmtlichen Prüfungspersonals zu beginnen; in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden.

Als Prüfungscommissäre haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den strengen Prüfungen der Apotheker intervenirenden Fachprofessoren, mit Ausnahme jener der Pharmacognosie und des Gastprüfers**) beizuwohnen und jeder erhält hierfür eine

*) Die Bestimmungen über das Doctorat der Pharmacie (gewöhnlich Doctorat der Chemie genannt) wurzeln in dem Hofdecret vom 17. Juli 1812, womit die Creirung von Doctoren der Chemie zuerst genehmigt wurde. Durch die obige Prüfungsordnung sind nicht nur jenes Hofdecret, sondern auch alle Nachtragsverordnungen ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

**) Im ersten Jahre: Elementarphysik und Mineralogie im Wintersemester, Zoologie und Botanik im Sommercurse, ferner allgemeine anorganische und organische Chemie in beiden Semestern; alle diese Gegenstände wöchentlich durch je fünf Stunden, die Botanik jedoch, bei kürzerer Dauer des Sommersemesters, durch 5—8 Stunden. Im zweiten Jahre: Pharmaceutische Chemie und Pharmacognosie im

Taxe von 9 fl. Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomausfertigung, dann der hierfür zu entrichtenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medicinische Facultät geltenden Normen zu benehmen.

Winter; erstere durch fünf, letztere durch drei Stunden wöchentlich; dann während der beiden Semester practische Uebungen im chemischen Laboratorium wöchentlich wenigstens durch 10 Stunden. — Zur Erlangung des Diploms als Magister der Pharmacie haben die Candidaten bloss strenge Prüfungen zu bestehen, deren drei sind, nämlich zwei theoretische und eine practische. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, und wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, von einer hierzu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von anderthalb Stunden festgesetzt, die Dauer der zweiten, nämlich der practischen strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrgangs abgelegt werden, die zweite practische strenge Prüfung im letzten Monat des zweiten pharmaceutischen Jahrganges, die dritte strenge Prüfung gleich nach dem Schluss des zweiten Studienjahres. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden. Die Calcüls bei diesen drei strengen Prüfungen sind „befähigt", „mit Auszeichnung befähigt", „nicht befähigt". Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird nach vorläufig gepflogener Berathung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Candidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern oder in einigen und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, dass er als befähigt oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer oder bloss einiger und welcher verweigert werden muss. Hat ein Candidat bei einer oder der anderen theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten, zu wiederholen. Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Wurde der Candidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmacie. (Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie.)

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin S.W. 13.

3,—
Pto - 20 g

8/on

